UC-NRLF
B 2 838 518

Digitized by Google

THE LIBRARY
OF
THE UNIVERSITY
OF CALIFORNIA

GIFT OF

EUGENE MEYER, JR.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die landständische Verfassungs-Urkunde,

für das

Großherzogthum Baden.

Nebst den

dazu gehörigen Actenstücken.

Karlsruhe,
in der C. F. Müllerschen Hofbuchhandlung
1819.

An die Leser.

In dieser Sammlung habe ich die VerfassungsUrkunde, mit den darauf Bezug habenden Beylagen, bis zum Anfang des Landtags (22. April 1819.) gegeben; eben so eine systematisch geordnete Zusammenstellung aller stattgehabten Vorbereitungsmaasnahmen in objektiver und subjektiver Hinsicht für den Zusammentritt der Stände. Solche bildet das Compendium für alle diejenigen, welche in Landstands-Angelegenheiten arbeiten, oder sich dafür interessiren, sowohl für den jetzigen Landtag, als für die Zukunft.

All jenen verehrten Geschäftsmännern, welche mich durch gütige Mittheilung der Namenlisten unterstützten, sage ich meinen verbindlichsten Dank.

Wenn dieses Werk, das ich für nichts weiter, als eine getreue Zusammenstellung der an vielen Orten zerstreuten, jedoch größtentheils im Druck erschienenen Daten gebe, den Nutzen gewährt, daß dadurch Geschäftsmännern ihre kostbare Zeit gewonnen wird, welche sie beym Nachschlagen, ohne dessen Daseyn verlieren würden, so bin ich für den Fleiß und die Mühe die ich darauf verwendete, belohnt.

Karlsruhe, den 14. May 1819.

Der Herausgeber
C. F. Müller.

Inhalt.

	Seite.
Die Verfassungs-Urkunde.	1
Die Wahlordnung mit deren Beylagen.	26
Ferner als Beylagen der Verfassungs-Urkunde:	
Die Deklaration vom 4. Octbr. 1817, als Grundlage des Hausgesetzes.	58
Das Gesetz über die Wegzugsfreyheit vom 14. August 1817.	64
Das Edict, die Constituirung der Amortisations-Kasse betreffend, v. 31. August 1808.	68

Digitized by Google

Digitized by Google

Lithographie von C.F. Müller in Carlsruhe.

Digitized by Google

Die Landständische Verfassungs-Urkunde für das Großherzogthum Baden,

nebst den

dazu gehörigen Aktenstücken &c.

CARLSRUHE,

in C.F. Müllers Hofbuchhandlung.

1819.

Digitized by Google

LOAN STACK

4545G

Digitized by Google

Verfassungs-Urkunde

für das

Großherzogthum Baden.

Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

Als Wir bereits im Jahr 1816 Unsern Unterthanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogthum eine Landständische Verfassung geben zu wollen, so hegten Wir den Wunsch und die Hoffnung, daß sämmtliche Bundesglieder über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtung übereinkommen und nur in Entwicklung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelner Staat seinen besondern Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte.

Da sich jedoch, nach den letzten, über diesen Gegenstand bey dem Bundestage abgelegten, Abstimmungen der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen läßt, in welchem die Gestaltung der Ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Berathungen bilden dürfte, so sehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, die Un-

Digitized by Google

sern Unterthanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Unsrer innern freyen und festen Ueberzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsre StaatsEinrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachstehende VerfassungsUrkunde gegeben, und versprechen feyerlich für Uns und Unsre Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen:

I.

Von dem Großherzogthum und der Regierung im Allgemeinen.

§. 1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

§. 2. Alle organischen Beschlüsse der BundesVersammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher StaatsBürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des Badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Classen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem StaatsOberhaupt verkündet worden sind.

Digitized by Google

§. 3. Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen.

§. 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der Großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.

§. 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der StaatsGewalt, und übt sie unter den in dieser VerfassungsUrkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 6. Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung.

II.

Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen.

§. 7. Die Staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Digitized by Google

Die Großherzoglichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§. 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bey. Alle Befreyungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben.

§. 9. Alle Staatsbürger von den drey christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und MilitärStellen und KirchenAemtern gleiche Ansprüche.

Alle Ausländer, welchen Wir ein StaatsAmt conferiren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§. 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet mit der für die Standesherrlichen Familien durch die BundesActe gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der MilitärDienstpflicht.

§. 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener AbkaufsFuß regulirt werden.

§. 12. Das Gesetz vom 14. August 1817, über die WegzugsFreyheit, wird als ein Bestandtheil der Verfassung angesehen.

§. 13. Eigenthum und persönliche Freyheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

Digitized by Google

§. 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Gränzen ihrer Competenz.

Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

Der Großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den LandesGerichten.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des StaatsMinisteriums, und nach vorgängiger Entschädigung.

§. 15. Niemand darf in CriminalSachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweymal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

§. 16. Alle VermögensConfiscationen sollen abgeschafft werden.

§. 17. Die Preßfreyheit wird nach den künftigen Bestimmungen der BundesVersammlung gehandhabt werden.

§. 18. Jeder LandesEinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreyheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

Digitized by Google

§. 19. Die politischen Rechte der drey christlichen Religionstheile sind gleich.

§. 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§. 21. Die Dotationen der beyden LandesUniversitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen StaatsCasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.

§. 22. Jede, von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene, Verbindlichkeit ist unverletzlich.

Das Institut der AmortisationsCasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten.

§. 23. Die Berechtigungen, die durch das Edikt vom 23. April 1818 den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren ReichsRitterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der StaatsVerfassung.

§. 24. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Gesetz vom heutigen festgestellt hat, durch die Verfassung garantirt.

Digitized by Google

§. 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen WittwenCasse und der Brandversicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen, und unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn.

III.

Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Stände-Glieder.

§. 26. Die Landstände sind in zwey Kammern abgetheilt.

§. 27. Die erste Kammer besteht:

1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses,

2) aus den Häuptern der Standesherrlichen Familien,

3) aus dem Landesbischoff und Einem vom Grosherzog Lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten,

4) aus Acht Abgeordneten des Grundherrlichen Adels,

5) aus Zwey Abgeordneten der Landes-Universitäten,

6) aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.

Digitized by Google

§. 28. Die Prinzen des Hauses und die Standesherren treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Ständeversammlung ein. Von denjenigen Standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt eines jeden Familien-Zweigs, der im Besitz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der Ersten Kammer.

Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruhet dessen Stimme.

Die Häupter der adelichen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleihet, treten, gleich den Standesherren, als erbliche Landstände in die Erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Erbfolge erbliches Stamm- und Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lasten-Capitals, wenigstens zu 300,000 Gulden angeschlagen ist.

§. 29. Bey der Wahl der Grundherrlichen Abgeordneten sind sämmtliche adeliche Besitzer von Grundherrschaften, die das 21ste Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähige Grundherren, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für Acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der Grundherrlichen Deputirten aus.

Digitized by Google

Adelichen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bey der Grundherrenwahl beylegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefäll-Steuer, nach Abzug des Lasten-Capitals, wenigstens auf 60,000 Gulden angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Lineal-Erbfolge vererbt wird.

§. 30. In Ermangelung des Landesbischoffs tritt der Bisthumsverweser in die Ständeversammlung.

§. 31. Jede der beyden Landes-Universitäten wählt ihren Abgeordneten auf Vier Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig.

§. 32. Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der Ersten Kammer darf niemals Acht Personen übersteigen.

§. 33. Die Zweyte Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter nach der dieser Verfassungs-Urkunde angehängten Vertheilungsliste.

§. 34. Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt.

§. 35. Wer wirkliches Mitglied der Ersten Kammer oder bey der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bey Ernennung der

Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden.

§. 36. Alle übrigen Staatsbürger, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahldistrikt als Bürger angesessen sind, oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bey der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar.

§. 37. Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder durch den §. 35. nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der

1) einer der drey Christlichen Confessionen angehört,

2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat und

3) in dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer-Kataster wenigstens mit einem Capital von 10,000 Gulden eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 Gulden von einem Stamm- oder Lehnguts-Besitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beyden letztern Fällen wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum zahlt.

Digitized by Google

Landes-, Standes- und grundherrliche Bezirks-Beamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

§. 38. Die Abgeordnete der Städte und Aemter werden auf Acht Jahre ernannt und so, daß die Kammer alle zwey Jahre zu einem Viertel erneuert wird.

§. 39. Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Versammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitglieds nöthig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich.

§. 40. Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§. 41. Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

§. 42. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen.

§. 43. Die Auflösung der Stände bewirkt, daß alle durch Wahl ernannte Mitglieder der ersten und zweyten Kammer, die Abgeordnete der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Aemter ihre Eigenschaft verlieren.

§. 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft ist, so muß längstens inner-

Digitized by Google

halb drey Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§. 45. Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweyte Kammer wählt für die PräsidentenStelle drey Candidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung Einen bestätigt.

§. 46. Alle zwey Jahre muß eine Ständeversammlung statt finden.

§. 47. Die Mitglieder beyder Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben.

§. 48. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Berathungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Instructionen annehmen.

§. 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer That bey begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.

§. 50. Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Berathung geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

Digitized by Google

§. 51. Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drey andern Mitgliedern der 1sten und sechs Mitgliedern der 2ten Kammer; dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedruckten Fall oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.

Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bey jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

§. 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beysammen bleiben und berathschlagen.

IV.

Wirksamkeit der Stände.

§. 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§. 54. Das Auflagen-Gesetz wird in der Regel für zwey Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch,

Digitized by Google

mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Contractes nicht abgeändert werden.

§. 55. Mit dem Entwurf des Auflagen-Gesetzes wird das StaatsBudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern EtatsJahren übergeben.

Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitglied des StaatsMinisteriums contrasignirte, Versicherung des Großherzogs beygebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sey, oder verwendet werden solle.

§. 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§. 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, so wie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie, vermöge ihres Fundations-Gesetzes ermächtigt ist.

Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Ver-

Sammlung der Stände nicht im Verhältniß steht und wozu das Credit-Votum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geld-Aufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§. 58. Es darf keine Domaine ohne Zustimmung der Stände veräussert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräusserungen, Ablosungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinnsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus Staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landes-Cultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungs-Casse zur Verzinsung übergeben werden.

Ausgenommen sind auch Täusche und Veräusserungen zum Zweck der Beendigung eines, über Eigenthums- oder Dienstbarkeits-Verhältnisse anhängigen, Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron- Ritter- und Kammerlehn während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

Digitized by Google

Da durch diesen und den §. 57. der Zweck der pragmatischen Sanction über Staatsschulden und Staatsveräusserungen vom 1ten October 1806 und vom 18ten November 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die Landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten seyn wird.

§. 59. Ohngeachtet die Domainen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges PatrimonialEigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste und ausser andern darauf haftenden Lasten, solang als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.

Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöhet und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.

§. 60. Jeder die Finanzen betreffende Gesetzes-Entwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann

nur

nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nicht-Annahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

§. 61. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweiten nicht bey, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beyder Kammern zusammen gezählt und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Stände-Beschluß gezogen.

§. 62. Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungs-Zeit noch Sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Stände-Versammlung aufgelöset wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern.

§. 63. Bey Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Kriegs kann der Großherzog, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, gültige Staatsanlehn machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt,

1) Daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwey Mitglieder an die Ministerien der

Finanzen und des Kriegs und einen Commissair zur Kriegs-Casse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe

2) zu der jeweils, wegen Kriegsprästationen aller Art aufzustellenden Kriegs-Commission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch- Verpflegungs- und Lieferungs-Wesens ernennt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden ProvinzialBehörde, aus der Zahl der in dem Provinz-Bezirk wohnenden Ständeglieder, zwey Abgeordnete beyzugeben.

§. 64. Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$tel der anwesenden StändeGlieder einer jeden der beyden Kammern gegeben werden.

§. 65. Zu allen andern die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen oder zur Abänderung der authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

Digitized by Google

§. 66. Der Großherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungs-Recht abfließenden — und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.

§. 67. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde, Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahn-

dung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweißt, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staats-Ministerium um Abhülfe gewendet hat.

Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beyden Kammern.

V.

Eröffnung der Ständischen Sitzungen, Formen der Berathungen,

§. 68. Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern, vom Großherzog in Person, oder von einem von Ihm ernannten Commissär eröffnet und geschlossen.

§. 69. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder schwören bey Eröffnung des Landtags folgenden Eid:

Digitized by Google

Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

§. 70. Kein Landesherrlicher Antrag kann zur Discussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besondern Commissionen erörtert und darüber Vortrag erstattet worden ist.

§. 71. Die Landesherrlichen Commissarien treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe mit ständischen Commissarien zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetz-Entwurf kann getroffen werden, die nicht mit den Landesherrlichen Commissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist.

§. 72. Die Kammern können einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an die Commissionen zurückweisen.

§. 73. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzes-Entwurf oder Vorschlag irgend einer Art, kann, wenn er nicht Finanz-Gegen-

Digitized by Google

stände betrifft, mit Verbesserungs-Vorschlägen, die in einer Commission nach §. 71. erörtert worden, an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§. 74. Jeder gültige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bey vollzähliger Versammlung. Bey gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, daß in Finanzsachen die Stimmen beyder Kammern zusammen gezählt werden müssen, so entscheidet bey Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der zweyten Kammer.

Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten:

Einverstanden! oder: Nichteinverstanden! Nur bey der Wahl der Candidaten für die Präsidentenstelle der zweyten Kammer, — der Ausschußglieder und der Glieder der Commissionen, entscheidet relative Stimmenmehrheit bey Geheimer Stimmgebung.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 105 die zweyte durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, vollzählig. Zur gültigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in beyden Kammern die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erfordert.

Digitized by Google

§. 75. Die beyden Kammern können weder im Ganzen noch durch Commissionen zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse.

Sie stehen nur mit dem Großherzoglichen Staats-Ministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß, an den Großherzog abordnen.

§. 76. Die Minister und Mitglieder des Staats-Ministeriums und Großherzoglichen Commissarien haben jederzeit bey öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt in jeder Kammer, und müssen bey allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen. Nur bey der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Nach ihrem Abtritt dürfen die Discussionen nicht wieder aufgenommen werden.

§. 77. Nur den Landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind blos mündliche Vorträge gestattet.

Digitized by Google

§. 78. Die Sitzungen beyder Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungs-Commissarien, bey Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drey Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens ¼ der Mitglieder über die Nothwendigkeit der Geheimen Berathung beytreten muß.

§. 79. Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der Grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823 aus, und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte. Im Jahr 1821 tritt ¼ der Abgeordneten der Städte und Aemter und dann alle zwey Jahre wieder ¼ aus.

§. 80. Bey der ersten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Gültigkeit der Wahlen entstehenden, Streitigkeiten die Landesherrliche Central-Commission, die mit der ersten Vollziehung des Constitutions-Gesetzes beauftragt werden wird.

§. 81. Die Zeit der Eröffnung des Ersten Landtags wird auf den Ersten Februar 1819 festgesetzt.

§. 82. Der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags, wo die Constitution in Wirksamkeit tritt,

Digitized by Google

bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen seyn wird.

Insbesondere wird das erste Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt.

§. 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beygedruckten größern Staats-Siegel. Griesbach den 22. August 1818.

Carl.

(L. S.)

vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Weiß.

Digitized by Google

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Im Augenblicke, da Wir zum Vollzug der Wahlen, für die beyden Kammern Unserer Landstände, die nöthigen Anordnungen treffen, ist es Uns angenehm, die gewisse Hoffnung nähren zu können, daß alle Unsere Unterthanen, durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstands, schon bey diesem ersten Act, der aus der Landesverfassung hervorgeht, ein gründliches Zeugniß ihrer Reife für eine repräsentative Verfassung ablegen werden. Dieß kann, bey gegenwärtiger Veranlassung, nicht besser geschehen, als durch rege Theilnahme an den Wahlhandlungen, von Seiten einer jeden Classe von Staatsbürgern, die dabey mitzuwirken, auf irgend eine Weise, berufen ist; durch würdevolle Ruhe und Ordnung bey dem Vollzug; durch die verständige, umsichtige Auswahl von Männern, die, ausgezeichnet durch bürgerliche Tugenden, Kenntnisse und Erfahrungen, den hohen und schönen, aber schweren Pflichten eines Abgeordneten gewachsen sind.

Wenn Wir, bey dem festen Willen, das Glück und Wohl Unseres Volkes zum einzigen Ziel Unseres ganzen Bestrebens zu setzen, Unsere Blicke auf die noch fühlbaren, traurigen, aber unabwendbaren Folgen einer vergangenen

Digitized by Google

stürmischen Zeit richten, deren tiefeingedrückte Spuren nur allmählig, durch sorgfältig erwogene, weise und kräftige Maaßregeln vertilgt werden können; so fühlen Wir lebhaft die dringende Nothwendigkeit, Unsere Kammern, so bald als möglich, um Uns zu versammeln, um in ihren Einsichten und ihrem guten Willen eine feste Stütze für Unsere Landesväterliche Absichten, und für den Erfolg Unseres Bestrebens eine sichere Bürgschaft zu finden.

Da die Vorarbeiten für den bevorstehenden Landtag durch die Krankheit und den höchstbedauerlichen Hintritt Unseres in Gott ruhenden Herrn Neffen und Regierungs-Vorfahrers Königl. Hoheit und Liebden nothwendiger Weise unterbrochen werden mußten, so war die Wiederaufnahme dieser Arbeiten eine Unserer ersten Regentensorgen. Wir werden dieselben so rasch fortsetzen lassen, als es nur immer mit einer gründlichen Bearbeitung vereinbarlich ist. Kaum dürfen Wir aber hoffen, daß sie bis zu dem Zeitpunkt, der in der VerfassungsUrkunde für die Eröffnung der ersten Ständeversammlung bestimmt wurde, noch vollendet werden können, und daß es in der Zwischenzeit noch möglich werde, Uns von dem ganzen Zustand des Staatshaushalts die erforderliche genaue Rechenschaft geben zu lassen. In dieser Betrachtung, so wie in der weitern Erwägung, daß eine Uebereilung der Wahlen einen nachtheiligen Einfluß auf das Resultat derselben auszuüben droht, sehen Wir Uns veranlaßt, den, in der Verfassungsurkunde, auf den 1. Februar künftigen Jahrs bestimmten, Termin weiter hinauszusetzen, und haben daher beschlossen und beschließen, wie folgt:

1) Die erste ständische Versammlung wird am 23. März künftigen Jahrs eröffnet.

2) Der Versammlungsort der Kammern ist Unsere Residenzstadt Karlsruhe.

Digitized by Google

3) Bis zur bleibenden Anschaffung eines eigenen Locals, und um die Kosten einer interimistischen Einrichtung zu ersparen, werden die Sitzungen beyder Kammern, während des ersten Landtags, in den Sälen Unseres Großherzoglichen Schlosses abgehalten.

4) Die Wahlen der Wahlmänner in sämmtlichen Stadt- und Amtsbezirken sollen unverzüglich vorbereitet werden, und so wie die nöthigen Vorbereitungen getroffen sind, sogleich beginnen und längstens bis zum 1. Februar im ganzen Großherzogthum beendigt seyn.

Die Wahl der Wahlmänner wird in allen Wahlbezirken gleichzeitig vorgenommen.

5) Sämmtliche Wahlen der Abgeordneten für die erste und zweyte Kammer sollen bis zum 1ten März beendigt seyn.

Die Wahlen der Universitäten werden noch vor dem ersten Februar vollzogen und bekannt gemacht.

Die Wahlen der Abgeordneten für die zweyte Kammer sind nicht in sämmtlichen Stadt- und Amtsbezirken zu gleicher Zeit, sondern nach schicklichen Abtheilungen und in Zwischenräumen von 3 bis vier Tagen, in der Art, vorzunehmen, daß sie ohnfehlbar im Laufe des Februar-Monats beendigt werden.

Die Städte, welche besondere Abgeordnete ernennen, sind in die zuerst wählende Abtheilung zu setzen.

6) Die Liste der landesherrlichen Commissarien, welche die Wahlen der Abgeordneten zu leiten haben, ist der Wahlordnung beygefügt.

7) Die, zur obersten Leitung der Wahlgeschäfte angeordnete, Central-Commission ist mit dem Vollzug vorstehender Verfügungen, von 4 bis 6, beauftragt.

Digitized by Google

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beygedruckten größern Staats-Siegel. Karlsruhe, am 23. December 1818.

Ludwig.

(L. S.)

vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit
Weiß.

Wahlordnung.

Zur Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums.

Zum Vollzug der, über die Wahl der Abgeordneten für die erste und zweyte Kammer in der Verfassungs-Urkunde gegebenen, allgemeinen grundgesetzlichen Bestimmungen, werden folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Wahl der Grundherrlichen Abgeordneten in die erste Kammer.

§. 1. Das Großherzogthum ist in zwey grundherrliche Wahlbezirke eingetheilt, welche die Murg scheidet. Ein jeder der beyden Bezirke wählt vier Abgeordnete.

§. 2. Stimmfähig sind alle adelichen Besitzer von Grundherrschaften, die im Lande wohnen, und das 21ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Wählbar ist jeder im Lande wohnende Grundherr, der das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Digitized by Google

Der Besitz mehrerer Grundherrschaften giebt kein Recht auf mehrere Stimmen.

Von mehreren Theilhabern an einer Grundherrschaft ist jeder stimmfähig und wählbar.

Grundherren, welche in beyden Bezirken Herrschaften besitzen, üben ihr Stimmrecht nur in demjenigen Bezirke aus, wo der größere Theil ihrer steuerbaren Güter und Gefälle gelegen ist.

§. 3. Das Ministerium des Innern wird, vor Vornahme jeder Wahl, eine Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherren in jedem Bezirke bekannt machen. Reclamationen dagegen sollen, wenn sie nicht sogleich als gegründet erscheinen, in dem geeigneten Wege, erörtert und entschieden werden. Die Entscheidung hat keine Rückwirkung auf die Gültigkeit früherer Wahlen.

§. 4. Jeder Bezirk wählt seine Abgeordneten aus der Mitte der, ihm angehörigen, wählbaren Grundherren durch relative Stimmen-Mehrheit.

§. 5. Der Wahlort ist, für den Bezirk oberhalb der Murg, Freyburg, für den untern Bezirk, Mannheim.

§. 6. Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höheren Staatsdiener oder der Grundherren des Bezirks einen Commissär zur Leitung der Wahl in einem jeden der beyden Bezirke.

§. 7. Diejenigen stimmfähigen Grundherren, die, aus welch immer einer Ursache, bey der Wahl zu erscheinen verhindert sind, können einen andern zur Abgabe ihrer Stimme bevollmächtigen.

Die Vollmacht muß von dem Aussteller eigenhändig unterzeichnet, und mit dessen Familien-Siegel versehen seyn.

Wer weder persönlich erscheint, noch einem andern stimmfähigen Grundherrn seine Stimme überträgt,

Digitized by Google

wird dafür angesehen, daß er für diesen Fall auf sein Stimmrecht verzichtet habe.

§. 8. Vor den am Tage der Wahl versammelten Grundherren werden die zwey Aeltesten, unbeschadet ihres Stimmrechts, zur Leitung des Wahlgeschäfts dem Landesherrlichen Commissär beygegeben.

Dieser wählt einen Secretär aus der Zahl der, im Wahlorte angestellten, Kanzley-Personen.

§. 9. Bey der Abstimmung muß jeder Stimmende eben so viele Abgeordnete in Vorschlag bringen, als der Bezirk zu wählen hat.

§. 10. Die Abstimmung geschieht durch Uebergabe eines Wahlzettels.

Der Wahlzettel muß auf der innern Seite, welche den Vorschlag enthält, mit einem beliebigen Wahlspruch, oder einer andern schicklichen Bezeichnung versehen seyn.

§. 11. Wer zur Ausübung des Stimmrechts für einen Abwesenden bevollmächtigt ist, übergiebt für die übertragene Stimme einen besondern Wahlzettel, dessen Bezeichnung von derjenigen verschieden seyn muß, die er seinem eigenen Wahlzettel gegeben hat.

§. 12. Die Wahlzettel sind in Briefform so zusammen zu legen, daß der Vorschlag die innere Seite bildet. Jeder Wahlzettel ist mit einem Umschlag zu versehen, dem der Stimmende die Aufschrift seines Namens eigenhändig beyzusetzen hat. Die Wahlzettel der Abwesenden, so wie die Aufschriften der Umschläge, worin ihre Abstimmung enthalten ist, können sowohl von den Vollmachtgebern, als den Bevollmächtigten geschrieben seyn.

§. 13. Die mit diesen Aufschriften versehenen und gesammelten Abstimmungen sind mit der Liste der Anwesenden und der durch Vollmachten vertretenen Grundherrn zu vergleichen.

Digitized by Google

§. 14. Ergiebt sich dabey kein Anstand, so sind sämmtliche Wahlzettel in Gegenwart aller erschienenen Grundherren aus den Umschlägen herauszunehmen. Ehe dieß mit jeder einzelnen Abstimmung geschieht, hat jedesmal derjenige Grundherr, der dieselbe übergeben hat, die Namens-Aufschrift zu recognosciren.

Sämmtliche Wahlzettel werden in einer Urne gesammelt und gemischt.

§. 15. Ohne Unterbrechung des Acts werden die einzelnen Wahlzettel von dem Landesherrlichen Commissär eröffnet, und die Vorschläge mit der Bezeichnung der Zettel von dem Sekretär in eine Liste getragen. Einer der, dem Landesherrlichen Commissär beygegebenen, Grundherrn führt die Gegenliste.

§. 16. Diejenigen vier Grundherren, welche unter allen vorgeschlagenen die meisten Stimmen erhalten haben, werden als ernannte Abgeordnete in das Protokoll eingetragen.

§. 17. Bey Stimmengleichheit entscheidet das Loos, zu dessen Ziehung zwischen den Betheiligten sogleich geschritten wird. Für Abwesende, die betheiligt sind, zieht ihr Bevollmächtigter, und wenn sie keine Vollmacht gegeben haben, oder ihr Bevollmächtigter selbst betheiligt ist, ernennt der landesherrliche Commissär zur Ziehung des Looses einen Stellvertreter.

§. 18. Wahlzettel, die unleserlich geschrieben sind, oder die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, werden den anwesenden Stimmgebern vorgelegt. Wenn sich der Aussteller zu dem zweifelhaften, oder unleserlichen Vorschlag bekennt, so kann die Berichtigung noch gültig nachgetragen werden. Geschieht dieses nicht, so wird hierauf, bey Erhebung der Stimmenmehrheit, keine Rücksicht genommen.

§. 19.

Digitized by Google

§. 19. Beym Schlusse der Wahlhandlung werden alle Wahlzettel vernichtet, mit Ausnahme der beanständigten, die dem Protokoll beyzulegen sind.

§. 20. Der landesherrliche Commissär und sämmtliche anwesende Grundherren unterzeichnen das abgehaltene Protokoll, das unter Anschluß der übergebenen Vollmachten und übrigen Beylagen an die landesherrliche CentralCommission einzusenden ist.

Es ist jedem, der in Person, oder durch einen Bevollmächtigten abgestimmt hat, gestattet, eine Abschrift vom Protokoll zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

II. Wahl der Abgeordneten der LandesUniversitäten in die erste Kammer.

§. 21. Die Wahl der Abgeordneten der LandesUniversitäten wird, von einer jeden der beyden Universitäten, in einer vollständigen Versammlung der ordentlichen Professoren vorgenommen.

§. 22. Sie kann nicht gültig vor sich gehen, wenn nicht wenigstens ⅔ der activen ordentlichen Professoren erscheinen, oder durch Bevollmächtigte vertreten sind.

Kein Stimmberechtigter kann sein Stimmrecht anders, als in Person ausüben, wenn er nicht erweislich zu erscheinen, ohne eigene Schuld, verhindert ist In diesem Falle vertritt, bey allen vorkommenden Handlungen, der Bevollmächtigte die Person des Vollmachtgebers.

§. 23. Der jeweilige Prorector ist landesherrlicher Commissär bey der Wahlversammlung, ohnbeschadet seines Stimmrechts.

§. 24. Der Abgeordnete wird nach Willkühr, aus der Mitte der Professoren, oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes gewählt.

§. 25. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 26. Die Abstimmung erfolgt durch Uebergabe von Wahlzetteln, welche den Vorschlag des Votanten enthalten. Es gelten hierüber die Vorschriften, welche in den §§. 10 bis 15. für die Abstimmung der Grundherrn bey der Wahl der grundherrlichen Deputirten gegeben sind.

§. 27. Wenn bey der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Person nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden und Vollmachtgeber gefallen ist, so wird zu einer zweyten Abstimmung geschritten.

§. 28. Nur in dem Fall, daß nur zwey Personen vorgeschlagen wurden, deren jede eine gleiche Stimmenzahl, also eine jede die Hälfte sämmtlicher Stimmen erhielt, tritt zwischen diesen beyden sogleich die Entscheidung durch das Loos ein.

§. 29. Bey einer zweyten Abstimmung darf nur zwischen den drey Vorgeschlagenen, welche, bey der ersten Abstimmung, die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer einem oder zweyen, welche die meisten Stimmen zählen, noch mehrere gleich viele Stimmen erhalten haben, so findet die Wahl unter allen Statt, welche nach dem ersten, oder nach den zwey ersten, zunächst die meisten und gleich viel Stimmen erhalten haben.

§. 30. Wenn bey dieser zweyten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit vorhanden ist, und auch der im §. 28. vorhergesehene Fall nicht eintritt, so wird zur dritten Abstimmung geschritten, wobey nur zwischen denjenigen zwey Vorgeschlagenen gewählt wird, die bey dieser zweyter Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; in so ferne nicht wiederum eine Stimmen-Gleichheit sich auf mehrere erstreckt, in

Digitized by Google

welchem Fall die Wahl unter allen statt findet, die nach dem einen, der etwa die höchste Stimmenzahl erhalten hat, zunächst die meisten und gleich viele Stimmen zählen.

§. 31. Wenn sich in diesem letzteren Falle, bey der dritten Abstimmung, keine absolute Mehrheit ergiebt, so entscheidet relative Stimmenmehrheit, und bey Gleichheit der Stimmen das Loos, wobey nach §. 17. verfahren wird.

§. 32. Bey unleserlichen Abstimmungen oder unvollständiger oder unrichtiger Bezeichnung des Vorgeschlanen wird nach §. 18. verfahren. Wenn der Anstand nicht gehoben wird, so ist zwar der Vorschlag nicht zu beachten, die Stimme aber, bey Berechnung der Stimmenzahl, die zur absoluten Mehrheit erforderlich ist, mitzuzählen.

§. 33. Die Bestimmungen, welche in den §§. 19 u. 20. über die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten enthalten sind, gelten auch für die Wahlen der Landes-Universitäten.

III. Wahl der Abgeordneten der Städte und Aemter.

§. 34. Das Großherzogthum ist unter Ausschluß nachbenannter Städte in 41, mit Rücksicht auf die directe Steuer-Last der verschiedenen Aemter, zusammen gesetzte Wahlbezirke eingetheilt, deren jeder einen Deputirten ernennt.

§. 35. In Berücksichtigung theils ihrer commerziellen Bedeutenheit, theils ihrer früheren Verhältnisse, theils und vorzüglich aber in Betrachtung ihres stärkeren Beytrags zu den indirecten Abgaben, haben die Städte Carlsruhe 3, Mannheim ebenfalls 3,

Heidelberg, Freyburg, Pforzheim, Lahr, jede 2 Abgeordnete, Ueberlingen, Konstanz, Offenburg, Rastadt, Baden, Durlach, Bruchsal und Werthheim, eine jede Einen Abgeordneten zu ernennen.

§. 36. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden von gewählten Wahlmännern ernannt.

A) Wahl der Wahlmänner.

1) Eintheilung der Wahlbezirke in Wahl-Distrikte.

§. 37. Die Wahlbezirke der Aemter werden, zum Vollzug der Wahl der Wahlmänner, in Wahldistrikte eingetheilt.

§. 38. Jeder Ort mit eigenem Gericht, der wenigstens 250 Einwohner und darüber zählt, bildet einen eigenen Wahldistrikt und ernennt wenigstens einen Wahlmann.

§. 39. Größere Orte, die wenigstens 750 Einwohner oder darüber zählen, wählen je auf 500 Seelen einen, und auf den Rest der Bevölkerung, in so ferne er 250 erreicht, einen weiteren Wahlmann.

Es sollen aber in keinem Aemter-Wahlbezirk weniger als 32 Wahlmänner ernannt werden. In Wahlbezirken von geringerer Bevölkerung ist darnach die Vertheilung der zu stellenden Wahlmänner nach Verhältniß der Einwohnerzahl der einzelnen Orte, zu treffen.

§. 40. Kleinere Orte, die nicht 250 Einwohner haben, werden mit dem zunächst gelegenen Ort in einen Wahldistrikt vereinigt. Die Zahl der Wahlmänner wird in diesem Fall nach der vereinigten Einwohner-Zahl beyder Orte bestimmt.

Digitized by Google

§. 41. In den Städten, welche eigene Abgeordnete zu ernennen haben, wird je auf 300 Einwohner, ein Wahlmann, und wenn der Ueberschuß 150 erreicht, ein weiterer ernannt. Jedoch sollen ebenfalls nie weniger als 32 Wahlmänner erwählt und darnach für die kleinern Städte, die eigene Abgeordnete zu ernennen, berufen sind, die Zahl der zu wählenden Wahlmänner erhöht werden.

Zur Erleichterung dieser Wahlen sind alle solche Städte, nach Quartieren, mindestens in so viele Wahldistrikte einzutheilen, daß kein einzelner Distrikt über 8 Wahlmänner zu ernennen hat. Die Vertheilung richtet sich nach der Einwohnerzahl der Quartiere.

§. 42. Die mit der Leitung der Wahl der Abgeordneten beauftragten landesherrlichen Commissarien haben gemeinschaftlich mit den Aemtern die Eintheilung der Aemterwahl-Bezirke in Wahldistricte zu entwerfen, und die von den Stadtmagistraten entworfenen Abtheilungen der Städte zu prüfen, und zu genehmigen.

Die erstmals getroffene Eintheilung gilt bis zur gesetzlichen Anordnung einer allgemeinen Revision.

2) Stimmrecht und Wählbarkeit bey Ernennung der Wahlmänner.

§. 43. Bey Ernennung der Wahlmänner sind ohne Unterschied der Religion stimmfähig und wählbar alle Staatsbürger, die

1) das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben,
2) nicht Mitglieder der ersten Kammer und bey der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten nicht stimmfähig und nicht wählbar, und

Digitized by Google

3) im Wahlorte als Bürger angesessen sind, oder daselbst ein öffentliches Amt bekleiden.

Ausgeschlossen sind also bloß Hintersassen, Gewerbsgehülfen, Gesinde, Bediente u. s. w.

§. 44. In Wahldistrikten, die aus zwey Orten bestehen, kann, jeder in einem der beyden Orte wohnende, wählbare Staatsbürger von allen Stimmberechtigten des Distrikts, ohne Rücksicht des Wohnorts, gewählt werden.

§. 45. In Städten, die in mehrere Wahldistrikte abgetheilt sind, können die Bewohner einer Abtheilung, die einen oder mehrere Wähler zu ernennen haben, jeden wählbaren Stadteinwohner wählen, ohne Rücksicht auf das Quartier, das er bewohnt.

3) Anordnung und Leitung der Wahl der Wahl-Männer.

§. 46. Das Bezirksamt hat auf die, von der Landesherrlichen Centralcommission ergehende, Weisung die Wahl der Wahlmänner anzuordnen.

§. 47. Zur Besorgung des Wahlgeschäfts wird, in jedem, Wahldistrikt eine Wahlcommission niedergesetzt, deren Mitglieder ihr Stimmrecht, durch diese Function nicht verlieren.

Diese Wahlcommission besteht:

1) Aus dem ersten Ortsvorgesetzten als Vorstand,

2) aus der ältesten Gerichts- oder Rathsperson, und bey deren Verhinderung aus der im Alter zunächst folgenden;

3) Aus zwey weiteren Mitgliedern und Urkunds-Personen, die vom Gericht oder Stadtrath aus der Zahl der 10 höchstbesteuerten Bürger des Wahldistrikts zu ernennen sind;

Digitized by Google

4) Aus dem Raths- oder Gerichtsschreiber, als Protocollführer und Mitglied.

In Districten, die aus zwey Orten gebildet sind, treten der Vorgesetzte und Gerichtsschreiber des größeren Orts als Vorstand und respve Protocollführer, und der Vorgesetzte des kleinern als Gerichts-Person ein.

Wahlort ist der größere Ort des Districts. In Städten, welche in mehrere Districte eingetheilt sind, hat jeder District besondere Urkunds-Personen, die ebenfalls aus der Zahl der 10, im abstimmenden District höchst besteuerten stimmfähigen Staatsbürger zu wählen sind.

4) Verfahren bey Ernennung der Wahlmänner.

§. 48. Die Wahlcommission eines jeden Districts hat, wenn wegen Anzahl der Stimmberechtigten die Abstimmung nicht in einem halben Tage vollbracht werden kann, auf jede halbe Tagsitzung, deren so viele durch spezielle Umsagen zur Abstimmung einzuladen, als in einer Sitzung ihre Stimme abgeben können.

Diese Einladung muß jedesmal dem Abstimmungstermin wenigstens zwey Tage vorausgehen.

§. 49. Die Abstimmung geschieht, vor vollständig versammelter Wahlcommission, in dem Versammlungs-Zimmer der Gemeinde.

§. 50. Die Register über sämmtliche wahlfähige Ortseinwohner müssen zur beliebigen Einsicht der Stimmenden aufgelegt seyn.

§. 51. Jeder Stimmfähige, der sein StimmRecht ausüben will, muß persönlich erscheinen. Abwesende, oder auf an-

Digitized by Google

dere Weise Verhinderte werden zur Abstimmung durch Bevollmächtigte nicht zugelassen.

§. 52. Jeder Stimmende hat so viele Wahlmänner in Vorschlag zu bringen, als der District wozu er gehört, zu ernennen hat. Wenn aber einer oder der andere der Stimmberechtigten auch nicht so viele Personen vorschlägt, als der Distrikt ernennt, so schadet dieß der Gültigkeit der Wahlhandlung nicht.

§. 53. Die Abstimmung wird vollzogen, indem der Stimmgeber in das zu eröffnende Register die Namen der, in Vorschlag gebrachten, Personen, mit der erforderlichen Bezeichnung ihres Standes oder Gewerbes, einträgt, und seine Namensunterschrift beyfügt. Wer nicht schreiben kann giebt seinen Vorschlag mündlich ab. Der Gerichtsschreiber besorgt, in diesem Fall, in Gegenwart des Stimmenden, den Eintrag in das Register, und der Vorstand und eine der Urkunds-Personen unterzeichnen statt des Votanten.

In dem Protokoll wird hierüber das Nöthige bemerkt.

§. 54. In Wahldistrikten, die mehrere Wahlmänner zu ernennen haben, kann die Einrichtung getroffen werden, daß die Stimmenden ihren Vorschlag auf besondere Wahlzettel zu Hause oder im Wahlzimmer aufzeichnen, denselben unterschreiben, und der Wahlcommission persönlich übergeben. Wo dieß geschieht, haben die Stimmgeber nur ihren eigenen Namen in das zu eröffnende Register einzutragen. Jeder Namens-Eintrag erhält im Register die Ordnungszahl, und jeden übergebenen Wahlzettel bezeichnet der Commissionsvorstand mit der nemlichen Nummer, welche der Namen des Votanten in diesem Register erhalten hat, und mit seinem

Digitized by Google

Vidit. Ein weiteres Vidit setzt eine der Urkundspersonen bey.

Für Personen, die des Schreibens unerfahren sind, besorgt der Gerichtsschreiber den Namens-Eintrag in das Register, und nach der mündlichen Abstimmung der Votanten die Ausfertigung des Wahlzettels, der ebenso das Vidit des Vorstandes und einer Urkundsperson erhält.

Nach jeder Sitzung werden die, während derselben überreichten Wahlzettel zusammengeheftet, und an die beyden Ende des Bandes das Ortssiegel und das Privatsiegel einer Urkunds-Person angelegt. —

§. 55. Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit der, zum Abstimmen erscheinenden, Personen entscheidet die Wahlcommission durch Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist nur für den einzelnen Fall gültig, und es steht dem Betheiligten frey, über die, in Zweifel gezogenen, staatsbürgerlichen Rechte den Ausspruch der ordentlichen Staatsbehörden zu veranlassen, der jedoch nicht rückwirken kann.

§. 56. Die Wahlcommission darf, weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonst irgend eine Weise, sich erlauben, die Wahlfreyheit der Abstimmenden zu beschränken.

Sie hat die gesetzlichen Eigenschaften eines Wahlmannes nur im Allgemeinen anzugeben, die Abstimmenden, die da, wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, weniger Personen vorschlagen, als ernannt werden sollen, zu erinnern, ihren Vorschlag zu ergänzen; diejenigen aber, die etwa, aus Versehen, mehr vorschlagen, als der District zu wählen berechtigt ist, anzuweisen, ihren Vorschlag auf die festgesetzte Zahl zu beschränken.

Digitized by Google

Sie hat bey unvollständigen oder unrichtigen Bezeichnungen, welche über die Person des Vorgeschlagenen einen Zweifel lassen, den Stimmgeber sogleich zur Vervollständigung oder Berichtigung zu veranlassen.

§. 57. Wer nach Ablauf des Abstimmungstermins die relative Stimmenmehrheit erhalten hat, ist Wahlmann.

Wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, sind es diejenigen, die unter allen übrigen die meisten Stimmen zählen, und zwar eben so viele, als der Distrikt zu wählen hat.

Bey eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos, dessen Ziehung die Wahlcommission anordnet, indem sie die Betheiligten dazu einladet, und für die etwa abwesenden, oder nicht erscheinenden, Bevollmächtigte aufstellt. Eine freywillige Abtretung eines oder des andern Betheiligten wird nicht angenommen.

§. 58. Die Annahme des Wahlamts kann von keinem Staatsbürger, ohne hinlängliche Ursache: als Krankheit, nothwendige Abwesenheit, verweigert werden.

§. 59. Wenn in der Zwischenzeit bis zur Abgeordneten Wahl ein ernannter Wahlmann mit Tode abgeht, oder vom Wahlorte hinwegzieht, so steht es dem Distrikt frey, eine neue Wahl vorzunehmen, in so ferne es bis zur Vornahme der Abgeordneten-Wahl noch geschehen kann. Diese letztere darf aber dadurch nicht aufgehalten werden.

Die Ergänzung der Wahlmänner, die ihre Eigenschaft bis zum regelmäßigen Austritt des Abgeordneten oder bis zu einer etwaigen Auflösung der Kammern nach Art. 39 der Verfassungsurkunde behalten, muß in dem Falle vorgenommen werden, wenn in der Zwischenzeit von der ersten Wahl des Abgeordneten, bis zu dem regelmäßigen Austrittstermine, eine

Digitized by Google

neue Abgeordneten-Wahl wegen Abgang des Gewählten nothwendig wird, und die Anzahl der noch lebenden, und im Wahlbezirk noch wohnenden, Wahlmänner die Zahl 32 nicht mehr erreicht.

§. 60. Die WahlCommission hat dem Bezirksamt das Resultat der Wahl anzuzeigen, und zur öffentlichen Bekanntmachung derselben die stimmfähigen Einwohner des Distrikts einzuladen, denen auch auf dem Rathhaus die Einsicht der Wahlverhandlungen, auf Verlangen, gestattet werden muß.

Die ernannten Wahlmänner erhalten eine, von sämmtlichen Mitgliedern der WahlCommission unterschriebene, und mit dem Ortssiegel versehene, Urkunde über ihre Ernennung zugestellt.

§. 61. In Städten, welche in mehrere Wahldistrikte abgetheilt sind, müssen die, in einem Distrikte gewählten, Wahlmänner sogleich, und ehe zur Wahl in einem andern Quartier geschritten wird, bekannt gemacht, und ihre Namen in dem Sitzungszimmer der Commission angeschlagen werden, damit die, von einem Distrikt Ernannten, nicht noch einmal von einem der später abstimmenden Distrikte gewählt werden.

§. 62. Die Wahlprotokolle sind von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu unterschreiben, ebenso die Register und die Zusammenstellungen der Wahlstimmen. Die Protokolle werden in der GemeindsRegistratur aufbewahrt, die Abstimmungszettel aber von der Wahlcommission vertilgt.

B. Wahl der Abgeordneten in den Städten und Aemtern.

§. 63. Der Großherzog ernennt Commissarien zur Leitung der Wahl der Abgeordneten in den Städten und

Aemtern. Die Aemter übersenden denselben, sogleich nach vollzogener Ernennung der Wahlmänner in allen zum Amtsbezirk gehörigen Distrikten, ein Verzeichniß der Ernannten.

§. 64. Sämmtliche Wahlmänner eines jeden Aemterwahlbezirks wählen einen Abgeordneten; sämmtliche Wahlmänner einer jeden derjenigen Städte, die besondere Wahlen halten, wählen die im §. 35 festgesetzte Anzahl von Abgeordneten, — aus der Zahl der wählbaren Staatsbürger, mittelst absoluter Stimmenmehrheit.

§. 65. Nach Art. 37 der Verfassungsurkunde ist wählbar, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder Staatsbürger, der

1) weder wirkliches Mitglied der ersten Kammer, noch bey der Wahl der Grundherrlichen Abgeordneten wählbar oder stimmfähig ist;

2) einer der drey christlichen Confessionen angehört,

3) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, und

4) wenigstens mit einem Capital von 10,000 fl. in dem Grund- Häuser- und Gewerbsteuer-Kataster zusammen genommen eingetragen ist, oder eine lebenslängliche jährliche Rente von wenigstens 1,500 fl. von einem Stamm- oder Lehengut-Besitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrage, als Staats- oder Kirchen-Diener bezieht, auch in diesen beyden letztern Fällen, wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum, d. i. von Grundstücken, steuerbaren Gefällen oder Gebäulichkeiten zahlt.

Landes-, Standes- und Grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

Digitized by Google

Wer an mehreren Orten in die Güter-, Häuser- und Gewerbsteuer-Kataster eingetragen ist, darf die Capitalien, die er an diesen verschiedenen Orten versteuert, zusammenrechnen.

Dem Gatten werden die Capitalien, die seine Frau zu versteuern hat, eingerechnet, aber nicht die Steuercapitalien der beygebrachten Kinder seiner Frau, die Wittwe war.

Dem Vater werden die Capitalien seiner minderjährigen Kinder, ohne Rücksicht, wie lange, von der Zeit der Wahl an, die Minderjährigkeit noch dauert, eingerechnet.

Wer die Nutznießung eines Vermögens kraft ehelichen Rechts oder kraft Testaments besitzt, rechnet die Steuerkapitalien dieses Vermögens ein.

Eingerechnet darf dem Eigenthümer sonst nicht werden das Capital des Vermögens, dessen Besitz und Nutznießung kraft ehelichen Rechts, oder kraft Testaments seinem Vater oder Mutter, oder resp. irgend einem Dritten zusteht.

Als Gehalt werden die signaturmäßigen fixen, ständigen Bezüge, und zwar die Naturalien, nach dem herrschaftlichen Aufrechnungstare und die Wohnungen und Beynutzungsgüter nach dem herkömmlichen Anschlag berechnet.

Zufällige Emolumente, Tantiemen ꝛc. werden nicht berücksichtigt.

Für die Kirchenpfründen werden die Anschläge angenommen, welche zum Zweck der Besteurung der Pfarrgüter gemacht worden sind. Die Kirchendiener sind auch, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Pfründe, wählbar, wenn sie von den, ihnen zur Nutzung überlassenen, Pfarrgütern, Gefällen und Zehenten ein Capital von wenigstens 10,000 fl. wirklich versteuern.

Digitized by Google

§. 66. Der zur Leitung des Wahlgeschäfts ernannte Landesherrliche Commissär hat sämmtliche Wahlmänner des Bezirks oder der wählenden Stadt, mittelst Requisition der Aemter, durch die Ortsvorgesetzten zur Abgeordneten-Wahl auf einen bestimmten Tag, und zwar wenigstens 6 Tage früher, als sie vor sich gehen soll, schriftlich einzuladen.

In dem Einladungsschreiben sind die gesetzlichen Eigenschaften eines Abgeordneten kurz aus einander zu setzen.

Jeder Vorgeladene hat einen Insinuationsschein über die an ihn ergangene Einladung sogleich bey Empfang derselben auszustellen.

Vornahme der Abgeordneten Wahl.

§. 67. Es kann nur dann zur Wahl der Abgeordneten geschritten werden, wenn wenigstens ⅔ der Wahlmänner, die der Bezirk nach den Bestimmungen der §. §. 38 bis 41 zu stellen hat, gegenwärtig sind.

§. 68. Kein Wahlmann kann seine Stimme einem andern übertragen.

§. 69. Wenn auf den festgesetzten Wahltag mehr als ⅓ sämmtlicher Wahlmänner des Bezirks ausbleiben, so haben die Ausbleibenden, die nicht durch legale Hindernisse zu erscheinen abgehalten waren, die Kosten der Einberufung und Versammlung zu tragen, und es wird alsdann von dem landesherrlichen Commissär ein zweyter Wahltag angeordnet.

§. 70. Zur Vornahme der Wahl bildet sich die WahlCommission, die aus dem landesherrlichen Commissär, aus den drey ältesten Wahlmännern, und wenn diese aus Gründen diese Funktion ausschlagen, aus den im Alter zunächstfolgenden, und aus einem

Digitized by Google

Amtsrevisor des Wahlorts oder des Wahlbezirks besteht. Der Amtsrevisor führt das Protokoll.

§. 71. Der Landesherrliche Commissär hat im Allgemeinen die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten nochmals auseinander zu setzen, darf sich aber eben so wenig, wie irgend ein anderes Mitglied der Wahl-Commission erlauben, durch Empfehlung oder Vorschlag, oder auf sonst irgend eine Weise auf das Resultat der Wahl einwirken zu wollen.

§. 72. Sämmtliche Wahlmänner betheuern durch Hand-Gelübde: „daß sie nach ihrer eigenen Ueberzeugung ihre Stimme ablegen wollen, wie sie es für das Beste des Landes am dienlichsten erachten, daß sie in Bezug auf ihre Abstimmung weder von irgend jemand eine Gabe oder irgend einen Vortheil erhalten haben, oder je annehmen werden, noch auch, um selbst gewählt zu werden, einem Andern etwas gegeben, oder versprochen haben."

§. 73. Es ist den Wählern gestattet, im Ganzen oder Theilweise nach Belieben abzutreten, um sich vor der Abstimmung untereinander zu besprechen.

§. 74. Die Wahlmänner der Städte, die mehrere Abgeordnete zu ernennen haben, wählen einen jeden durch besondere Wahl.

§. 75. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst geheimer Stimmgebung.

§. 76. Jeder Wahlmann erhält hiezu einen Wahlzettel mit einem Umschlag.

Die Wahlzettel werden vom landesherrlichen Commissair, nach der Zahl der Stimmengeber, mit einer fortlaufenden Reihe von Nummern versehen. Jeder Wahlzettel erhält seine Nummer auf der innern Seite, worauf die Abstimmung geschrieben wird.

Digitized by Google

Der Umschlag des Wahlzettels erhält die eigenhändige NamensAufschrift des abstimmenden Wahlmanns.

§. 77. Nachdem sämmtliche Wahlmänner ihren Vorschlag niedergeschrieben haben, werden die, in Briefform zusammen gelegten, und im Umschlag befindlichen, Wahlzettel gesammelt, und die äussern Aufschriften mit der Liste der Stimmgeber verglichen.

In Gegenwart der Wähler werden die Zettel aus den Umschlägen herausgenommen, in einer Urne gemischt, und sodann eröffnet.

Jeder Wahlmann hat, unmittelbar vor Hinwegnahme des Umschlags seines Wahlzettels, die, auf ersterm befindliche, Aufschrift seines Namens zu recognosciren.

Der landesherrliche Commissär liest die Vorschläge mit den Nummern der Wahlzettel ab; der Secretär trägt sie in das Protokoll. Ein anderes Mitglied der Commission, das die abgelesenen Zettel empfängt, führt die Gegenliste.

§. 78. Wahlzettel, die unleserlich geschrieben sind, oder welche die Person der Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, und zu denen sich der Aussteller zur Berichtigung nicht bekennt, werden zwar als Vorschlag nicht beachtet, die Nummer des Ausstellers, bey Berechnung der absoluten Stimmenmehrheit aber mitgezählt.

§. 79. Wenn, bey der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten, auf einen der Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden gefallen ist, so wird eine zweyte Wahl vorgenommen.

§. 80. Nur in dem Falle, daß nur zwey Personen vorgeschlagen wurden, deren jede die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Wahlmänner erhielt, wird sogleich

zur

Digitized by Google

Entscheidung durch das Loos geschritten; wobey nach §. 17 verfahren wird.

§. 81. Bey einer zweyten Abstimmung darf nur zwischen den drey Vorgeschlagenen, welche bey der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer einem, oder zweyen, welche die meisten Stimmen zählen, mehrere gleichviel Stimmen erhielten, so findet die Wahl unter Allen statt, welche nach dem ersten oder zweyten zunächst die meisten und resp gleichviel Stimmen erhalten haben.

§. 82. Wenn nach der zweyten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit der Stimmen vorhanden ist, oder der im §. 80 vorhergesehene Fall nicht eintritt, in welchem auch hier das Loos entscheidet, so wird zur dritten Abstimmung geschritten. Bey dieser dritten Abstimmung wird nur zwischen denjenigen zwey Vorgeschlagenen gewählt, die bey der zweyten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; in so ferne nicht wiederum eine Stimmen-Gleichheit sich auf mehrere ausdehnt, in welchem Fall sich auch die Wahl auf alle diejenige erstreckt, die nach dem ersten, der etwa die relativ höchste Stimmenzahl erhielt, zunächst die meisten, und gleich viel Stimmen zählen.

Bey dieser dritten Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit, und bey Stimmengleichheit das Loos, wobey nach der im §. 17 über die Grundherrnwahl gegebenen Bestimmung verfahren wird.

§. 83. Nach gezogener Stimmenmehrheit ist noch in Anwesenheit der Wahlmänner das Protokoll zu schließen, und von sämmtlichen Commissions-Mitgliedern und wenigstens 10 andern Wahlmännern ebenso, wie die Zusammenstellung der Abstimmungen zu unterschreiben, die Wahlzettel aber zu vernichten, mit Ausnah-

me der etwa beanständigten, die dem Protokoll angeschlossen werden.

§. 84. Der landesherrliche Commissär hat die erforderliche Bescheinigung über die gesetzlichen Eigenschaften des ernannten Abgeordneten zu erheben. Besitzt der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften nicht, so hat ihm der Commissär dieß zu eröffnen und seine Erklärung darüber zu vernehmen. Wenn der ernannte Abgeordnete den Mangel der Wählbarkeit zugesteht, so wie in dem Falle, daß dieß zwar nicht geschieht, der Commissär aber die Erklärung des Betheiligten, nach den klaren Worten der Verfassungs-Urkunde, ungenügend und die Sache durchaus nicht zweifelhaft findet; so hat derselbe ohne weiters eine zweyte Wahl anzuordnen, und beyde Wahlhandlungen der landesherrlichen Central-Commission zur Entscheidung vorzulegen.

Wenn die erhobenen Bescheinigungen über die Wählbarkeit des erwählten Abgeordneten genügend sind, so wird das Wahlprotokoll sogleich mit sämmtlichen Beylagen an die landesherrliche Central-Commission eingesendet.

§. 85. Jede Versammlung von Stimmberechtigten oder Wahlmännern, welche zur Wahl eines Abgeordneten für die erste oder zweyte Kammer zusammentreten, darf sich mit keinem andern Gegenstand, als mit dieser Wahl beschäftigen.

Karlsruhe, den 23. December 1818.

Großherzogliche Geheime Kabinets-Kanzley.
vdt. Weiß.

Beylage
zur Wahlordnung.

Ordnungszahl der Städte.	Ordnungszahl der Aemterbezirke.	Grundherrliche, Wahlbezirke, Städte, die eigene Abgeordnete wählen, und Wahlbezirke der Aemter.	Stimmenzahl.	Wahlort.	Commissarien für die ersten Wahlen.
	A)	**Grundherrliche Wahlbezirke.**			
		Bezirk rechts der Murg	4	Mannheim	Oberhofrichter Frhr. v Drais.
		Bezirk links der Murg	4	Freyburg . .	Staatsrath Frhr. v. Calm.
B)		**Wahlbezirke der Städte und Aemter.**			
1		Stadt Ueberlingen	1	Ueberlingen	Reggsrath u. Oberamtman v. Ehren.
	1	Aemter Meersburg, Salem, Pfullendorf, und Ueberlingen ausschließlich der Stadt Ueberlingen.	1	Meersburg	Hofrath u. Oberamtmann Seyfried.
2		Stadt Constanz .	1	Constanz .	Oberamtmann Huetlin.
	2	Aemter Radolphzell, Blumenfeld; Constanz ausschließlich der Stadt Constanz	1	Radolphzell	Oberamtmann Walchner.
	3	Aemter Stockach, Mößkirch, Engen	1	Stockach .	Regierungsrath u. Oberamtmann Müller.
	4	Aemter Blomberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen, Neustadt	1	Bonndorf	Oberamtmann Wiedmann.

Digitized by Google

Ordnungszahl der Städte.	Ordnungszahl der Aemterbezirke.	Städte, die eigene Abgeordnete wählen, und Wahlbezirke der Aemter.	Stimmenzahl.	Wahlort.	Commissarien für die ersten Wahlen.
	5	Aemter Villingen u. Hüfingen . . .	1	Villingen.	Oberamtmann Gässler.
	6	Aemter Thiengen, Jestetten, St. Blasien, Waldshut . .	1	Waldshut	Regierungsrath u. Oberamtmann Föhrenbach.
	7	Aemter Säckingen, Laufenburg, Schönau	1	Säckingen	Amtmann Burstert.
	8	Aemter Schopfheim u. Candern . .	1	Candern .	Amtmann Deurer.
	9	Amt Lörrach . .	1	Lörrach .	Oberamtmann Baumüller.
	10	Amt Müllheim	1	Müllheim	Oberamtmann Wagner.
	11	Aemter Staufen, Heitersheim . . .	1	Staufen .	Kreisrath Villinger.
3		Stadt Freyburg .	2	Freyburg .	Staatsminister und Hofrichter Frhr. v. Andlau.
	12	Amt Breysach u. die zum Stadtamt Freyburg gehörigen Landorte	1	Breysach .	Oberamtmann Finweg.
	13	1s Landamt Freyburg u. St. Peter .	1	Freyburg .	Oberamtmann Wundt.
	14	2s Landamt Freyburg, sodann d. Aemter Waldkirch u. Elzach	1	Freyburg .	Oberamtmann Molitor.

Ordnungszahl der Städte.	Ordnungszahl der Aemterbezirke.	Städte die eigene Abgeordnete wählen, und Wahlbezirke der Aemter.	Stimmenzahl.	Wahlort.	Commissarien für die ersten Wahlen.
	15	Amt Emmendingen	1	Emmendingen . .	Amtmann Bark.
	16	Aemter Endingen u. Kenzingen . . .	1	Kenzingen	Oberamtmann Wezel.
	17	Aemter Triberg, Hornberg, Wolfach u. Haßlach . . .	1	Hornberg	Amtmann Jägerschmidt.
	18	Amt Ettenheim .	1	Ettenheim	Oberamtmann Donsbach.
4	—	Stadt Lahr . .	2	Lahr . .	Oberamtmann Frhr. v. Liebenstein.
	19	Amt Lahr ausschließlich der Stadt .	1	Lahr . .	
5		Stadt Offenburg	1	Offenburg	Rggsrath Frhr. v. Seusburg.
	20	Amt Offenburg ausschließlich der Stadt, u. mit den Orten Appenweyer, Durbach, nebst Zubehörden Ebersweyer, Herzthal, Urloffen, und Windschläg von dem Amt Appenweyer	1	Offenburg	Kreisrath Selzam.
	21	Aemter Gengenbach u. Oberkirch und die Orte Renchen mit Wagshurst nebst Höfen, Nußbach u. Zusenhofen, vom Amt Appenweyer .	1	Offenburg	Kreisr. Selzam.
	22	Aemter Kork und Bischofsheim . .	1	Bischofsheim	Rggsrath und Oberamtmann Stösser.

Digitized by Google

Ordnungszahl. der Städte.	Ordnungszahl. der Aemterbezirke.	Städte die eigene Abgeordnete wählen, und Wahlbezirke der Aemter.	Stimmenzahl.	Wahlort.	Commissarien für die ersten Wahlen.
	23	Aemter Achern und Bühl . . .	1	Bühl . .	Amtmann Bäurlein.
6		Stadt Rastadt . .	1	Rastadt .	Geh. Rath und Obervogt Kirn.
7		Stadt Baden . .	1	Baden . .	Oberamtmann Schnezler.
	24	Beyde Aemter Rastadt ausschließlich der Stadt Rastadt, u. d. Amt Ettlingen	1	Rastadt .	Geh. Rath und Obervogt Kirn.
	25	Amt Baden ausschließlich der Stadt u. d. Aemter Gernsbach u. Steinbach	1	Baden . .	Oberamtmann Schnezler.
8		Stadt Carlsruhe .	3	Carlsruhe .	Staatsrath und Kreisdirektor Frhr. v. Wechmar.
9		Stadt Durlach . .	1	Durlach .	Obervogt Müller
	26	Landamt Carlsruhe mit den Orten Graben, Liedolsheim u. Rußheim vom 1ten Landamt Bruchsal	1	Carlsruhe .	Regierungsrath u. Oberamtm. Eisenlohr.
	27	Aemter Stein und Durlach ausschließlich d. Stadt Durlach	1	Durlach .	Obervogt Müller
10		Stadt Pforzheim .	2	Pforzheim .	Geh. Rath und Obervogt Roth.
	28	Beyde Aemter Pforzheim ausschließlich d. Stadt Pforzheim	1	Pforzheim .	Geh. Rath und Obervogt Roth.
11		Stadt Bruchsal .	1	Bruchsal .	Oberamtmann Guhmann.

Digitized by Google

Ordnungszahl der Städte.	Ordnungszahl der Aemterbezirke.	Städte die eigene Abgeordnete wählen, und Wahlbezirke der Aemter.	Stimmenzahl.	Wahlort.	Commissarien für die ersten Wahlen.
	29	Beyde Aemt. Bruchsal mit Ausschluß d. Stadt Bruchsal und die Orte Eichelberg, Rohrbach, Landshausen, und Tiefenbach vom Amt Eppingen	1	Bruchsal .	Oberamtmann Guhmann.
	30	Amt Bretten mit der Stadt Eppingen u. Mühlbach aber ausschließlich der übrigen Eppinger Amtsorte	1	Bretten .	Oberamtmann Rettig.
	31	Aemter Philippsburg u. Schwetzingen .	1	Hockenheim	Kreisrath Dahmen.
	32	Aemter Wißloch und Neckargemünd .	1	Heidelberg .	Oberhofgerichtsrath Walz.
	33	Amt Sinsheim mit den Amtsorten von Eppingen die nicht z. Bretten u. Bruchsal geschlagen sind	1	Sinsheim .	Amtmann Reichardt.
12		Stadt Mannheim .	3	Mannheim	Staatsrath und Hofrichter Siegel.
13		Stadt Heidelberg .	2	Heidelberg .	Oberhofgerichtsrath Walz.
	34	Beyde Aemter Heidelberg ausschließlich der Stadt Heidelberg	1	Heidelberg .	Oberhofgerichtsrath Walz.
	35	Aemter Ladenburg u. Weinheim . . .	1	Weinheim .	Kreisrath Dahmen.

Digitized by Google

Ordnungszahl. der Städte.	Ordnungszahl. der Aemterbezirke.	Städte die eigene Abgeordnete wählen, und Wahlbezirke der Aemter.	Stimmenzahl.	Wahlort.	Commissarien für die ersten Wahlen.
	36	Amt Neckarbischoffsheim mit den Mosbacher Amtsorten links des Neckars.	1	Aglasterhausen . .	Amtmann Wild.
	37	Amt Eberbach mit den sämmtlichen rechts des Neckars gelegenen Orten der beyden Aemt. Mosbach	1	Mosbach .	Obervogt Hennemann.
	38	Aemter Buchen und Osterburken . .	1	Buchen .	Amtmann Schippel.
	39	Amt Boxberg . .	1	Boxberg .	Kreisrath v. Berg
	40	Aemter Bischoffsheim und Gerlachsheim	1	Bischoffsh.	Amtmann Dölling.
14		Stadt Wertheim .	1	Wertheim .	Kreisrath v. Berg
	41	Beyde Aemter Wertheim ausschließlich der Stadt, und das Amt Walldürn .	1	Hartheim .	Amtmann Wolf.
			63.		

Bestimmung über die Diäten und Reisekosten der Wahlmänner, der Landesherrlichen Commissarien und der Abgeordneten.

Nach Höchstem Beschluß Seiner Königlichen Hoheit vom 23sten d. M. sollen die Wahlmänner, welche nicht an dem Orte wohnhaft sind, wo die Wahl des Abgeordneten vorgenommen wird, für ihre Reisekosten, und die mit der Reise und bey der Wahlhandlung zugebrachte Zeit diejenige Vergütung aus der Gemeinde-Casse ihres Wohnorts erhalten, welche bey Einberufung zu gerichtlichen Verhandlungen und namentlich bey Zeugenverhören bewilligt wird.

Den landesherrlichen Commissarien, welche nicht am Wahlorte wohnen, werden die Reise- und Aufenthalts-Kosten, nach dem Diätenreglement vergütet.

Die Abgeordneten der Landesuniversitäten so wie die Abgeordneten für die zweyte Cammer erhalten, mit Ausnahme derjenigen, die in der Residenzstadt Carlsruhe ihren Wohnsitz haben, bis zu einer, auf verfassungsmäßigem Wege erfolgenden, andern Bestimmung, als Entschädigung für die, auf der Hin- und Herreise zugebrachte Zeit, und für den Aufenthalt am Versammlungsorte, eine Tagsgebühr von fünf Gulden; für die Reisekosten aber den Ersatz des gehabten Aufwands. Carlsruhe den 23sten December 1818.

Großherzogliches Geheimes Kabinet.

F. A. Wielandt.

Vdt. Weiß.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

geben andurch zu vernehmen:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königliche Hoheit und Gnaden hatten bereits früher — kraft des bey Hochdero zweyter Vermählung in der unterm 24. Nov. 1787. ausgestellten VersicherungsUrkunde unter agnatischer Einwilligung gemachten Vorbehalts — vermöge der erlangten Souveraineté, mittelst Acte ddo. Baden den 10. September 1806, unter gleichmäßig von Uns und von Unsern Herrn Oheimen, des hochseligen Markgrafen Friedrich, und des Markgrafen Ludwig Hoheiten und Liebden geschehenem agnatischem Beytritt — die ErbfolgeRechte der männlichen eheligen, ebenbürtigen Nachkommenschaft aus ersagter zweyter Ehe in der Regierung des Großherzogthums, nemlich Unserer Herren HalbOheime, der Grafen Carl Leopold Friedrich —

Wilhelm Ludwig August —

und

Maximilian Friedrich Johann Ernst — von Hochberg

förmlich und feyerlich erklärt, auch ersagte Acte gleich damals sowohl den Agnaten mittheilen, als dem obersten Gerichtshofe des Landes insinuiren, in dem LandesArchive niederlegen, und zugleich den sämmtlichen Landes-Kollegien zur Kenntniß bringen lassen.

Digitized by Google

Und da Wir Uns schon seit einiger Zeit mit einem umfassenden Hausgesetz beschäftigen; einstweilen aber unter heutigem ein besonderes Statut wegen der Untheilbarkeit Unserer gesammten Lande und über die Erbfolge errichten; so sehen Wir Uns bewogen, von gedachter Erklärung Unsers Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, als von einem zum Besten des Landes auf ewige Zeiten errichteten Familien-Statut, Unseren sämmtlichen Unterthanen hiermit öffentliche Nachricht zu ertheilen.

Wir gedenken zugleich, einen Beweiß von der dem heiligen Andenken hochgedacht Unseres Ahnherrn gewidmeten tiefsten Verehrung abzulegen, und finden Uns daher ferner bewogen, kraft der Uns zustehenden Souveraineté Unsere drey benannten Herren HalbOheime andurch als Großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden mit dem Prädicat: „Hoheit" zu erklären, auch denselben den Badischen Haustitel und das Badische Stamm-Wappen auf dieselbe Art, wie jener und dieses den nachgebohrnen Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses, als solchen, zukömmt, oder künftig zukommen wird — hiermit beyzulegen.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtige Acte — zur Niederlegung sowohl in Unserm Archiv, als in der Registratur gedacht Unserer Herren HalbOheime Hoheiten und Liebden, gedoppelt ausfertigen lassen, und eigenhändig unterzeichnet, auch das noch gebraucht werdende grössere Staats-Siegel weiland Unsers Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden beyzudrucken befohlen, und übrigens die öffentliche Verkündung in Unsern Großherzoglichen Landen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung angeordnet. Gegeben Karlsruhe den 4. October 1817.

Carl.

(L. S.)

vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.

Weiß.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, nachstehendes Hausgesetz und Familien-Statut zu errichten, zu dessen genauester Beobachtung Wir, kraft der ältesten Gesetze und Verträge Unseres Hauses — Unsere gesammten Nachkommen und Regierungs-Nachfolger verpflichten.

§. 1.

Das Großherzogthum, sowohl wie es dermalen, theils aus den alten Stammlanden — theils aus den durch neuere StaatsVerträge an Unser Haus gekommenen Besitzungen an Eigenthums- und OberhoheitsLanden besteht — als wenn es in der Folge durch weitere Erwerbungen in seinem Umfang noch vergrößert wird, bildet ein für alle künftige Zeiten untheilbares und unveräußerliches Ganzes.

§. 2.

Das Recht der Nachfolge gebührt, so lange eheliger, ebenbürtiger Mannsstamm in Unserm Großherzoglichen Hause vorhanden ist, diesem allein, und das Erbfolgerecht des weiblichen Geschlechts ruhet, vermöge des von den ältesten Zeiten her einförmig beobachteten Grundsatzes, wornach denn auch künftig die sich vermählenden Prinzessinnen den bisher üblichen Verzicht zu leisten haben. Die Ordnung der Nachfolge aber wird unter den Gliedern des Mannsstammes durch das Recht der Erstgeburt und durch die darauf gegründete agnatische Erbfolge nach folgenden 5 Linien bestimmt:

Digitized by Google

a) Die erste dieser Linien bilden die von Uns selbst abstammenden männlichen Nachkommen; auf diese folgt

b) die Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden. Nach Erlöschung dieses Mannsstammes trifft die Erbfolge — vermöge der von Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden bey Hochdero zweyter Vermählung Sich vorbehaltenen und unterm 10. Sept. 1806 auch geschehenen feyerlichen Erklärung —

Die männliche Descendenz aus ersagt zweyter Ehe des Hochseligen Großherzogs — nemlich die Linien Unserer unter heutigem in einer besondern Acte zu Großherzoglichen Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärten Herren HalbOheime der bisherigen Grafen von Hochberg; und zwar

c) zuerst die männlichen Nachkommen des Markgrafen Carl Leopold Friedrich Hoheit und Liebden;

nach diesen

d) die männliche Linie Seiner Hoheit und Liebden des Markgrafen Wilhelm Ludwig August; — und

nach deren Abgang

e) den Mannsstamm des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst Hoheit und Liebden.

§ 3.

Wenn der Mannsstamm Unseres Großherzoglichen Hauses in den vorstehenden 5 Linien erlöscht, so geht die Erbfolge auf die männlichen, ehelichen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen aus diesem Hause also über, daß ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen Regenten — jederzeit nach dem Erstgeburtsrecht und der Lineal-Erbfolge-Ordnung

1) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus Unserer eigenen Linie zuerst;

und nach deren Abgang

2) die männlichen Abkömmlinge Unserer Frauen Schwestern Majestäten, Hoheiten und Liebden, als Nachkommen Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, weiland des Erbprinzen Carl Ludwig Hochfürstlicher Durchlaucht und Gnaden; —

nach deren gänzlicher Erlöschung aber

3) die männlichen Descendenten der Prinzessinnen aus der Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden; — und wenn auch diese erlöschen sollten

4) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus den 3 Linien der Descendenz 2ter Ehe weiland Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, — nemlich

a) zuerst aus jener des Markgrafen Carl Leopold Friedrich; nach diesen

b) aus der Linie des Markgrafen Wilhelm Ludwig August —

sodann

c) aus jener des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst — Hoheiten und Liebden zur Regierung des Großherzogthums gelangen; niemals aber diese LandesNachfolge auf einen Herrn fallen könne, der schon einen andern Staat besitzt oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist; indem entweder ein solcher weiblicher Descendent, wenn ihn die Erbfolge trifft, der Regierung seines eigenen Stammlandes feyerlich entsagen muß, oder aber die Nachfolge in dem Großherzogthum Baden nach obigen ErbfolgeGrundsätzen an den nächsten nicht regierenden Herrn übergeht.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem noch gebraucht werdenden Staats-Siegel weiland Un-

Digitized by Google

seres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden.
Karlsruhe den 4. October 1817.

Carl.

(L. S)

vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Weiß.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Durchdrungen von unbegrenzter Verehrung für Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königliche Hoheit und Gnaden — und um zugleich Hochdero Frau Tochter zweyter Ehe, der Gräfin Amalie Christine Caroline von Hochberg ein weiteres öffentliches Merkmal Unserer wahren Zuneigung zu geben, erklären wir dieselbe hiermit, vermöge der Uns von Gott verliehenen Souveraineté, als Prinzessin zu Baden; indem Wir derselben auch das Badische Wappen beylegen.

Zu dessen Bekräftigung haben Wir gegenwärtige Urkunde, — gedoppelt ausgefertigt: einmahl für Unser Archiv, sodann für gedacht Unsere Frau Muhme, der Prinzessin Amalie Christine Caroline Liebden, — eigenhändig unterzeichnet, mit dem noch gebraucht werdenden Staats-Siegel Unseres Hochseligen Herrn Großvaters Königlicher

Hoheit und Gnaden bedrucken lassen und deren öffentliche Verkündung zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung befohlen.

Gegeben Karlsruhe den 4. October 1817.

Carl.

(L. S.)

vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Großherzogliche Verordnung vom 14. August 1817, wodurch der die Abzugs- und Nachsteuerfreyheit betreffende Bundestags-Beschluß bekannt gemacht wird.

Carl ꝛc.

Zu näherer Bestimmung der in dem 18. Artikel der deutschen Bundesacte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten Nachsteuerfreyheit von allem aus einem in den andern Bundesstaat übergehenden Vermögen ist durch einen einhelligen Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni d. J. folgendes festgesetzt worden:

1) Die Nachsteuer- und Abzugsfreyheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander.

2) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere

dere Weise, ist unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreyheit begriffen, und

3) jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des VermögensEigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen ist unter dieser Freyzügigkeit nicht begriffen jede Abgabe, welche mit einem Erbschafts-Anfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung und dergleichen verbunden ist, und, ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe u. d. gl., auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuerfreyheit nicht ausgeschlossen.

4) Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungs-Kassen, oder überhaupt wegen der Kommunal-Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen, werden durch den Artikel 18 der Bundesacte als aufgehoben angesehen.

Manumissions-Gelder, da, wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, sind, in so fern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuer-Freyheit begriffen.

5) Was den Loskauf von der Militär-Pflichtigkeit in Hinsicht auf Freyzügigkeit anlangt, so behält sich die BundesVersammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der MilitärVerhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militärpflichtigkeit im Allgemeinen vor.

6) Die durch die Bundesacte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugs-Freyheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherren, den Privat-Berechtigten, Kommunen oder Patrimonial-Gerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer EntschädigungsForderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälls kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundesacte bestehen zu lassen.

7) Die besondern Freyzügigkeits-Verträge werden, in so weit sie dasjenige, was die Bundesacte und dieser Beschluß der BundesVersammlung über die Freyheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, — und dergleichen Verträge bestehen also in so fern, als sie den in der Bundesacte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

8) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuer-Freyheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten statt haben soll, wird der erste Julius dieses Jahrs festgesetzt, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Es wird übrigens der Zeitpunkt der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Unterthans-Recht zur Richtschnur angenommen.

Digitized by Google

Da wir nun diesen Beschluß nach seinem ganzen Inhalt in Unserm Großherzogthum in der Maße zum Vollzug bringen lassen wollen, daß dadurch den damit wohl vereinbarlichen ausgedehnteren Freyheiten, welche theils die Landesgesetze Unsern Unterthanen in Hinsicht auf die Auswanderung zusprechen, theils die mit einzelnen deutschen Bundesstaaten schon früher geschlossenen oder künftig abzuschließenden besondere Freyzügigkeits-Verträge mit sich bringen dürften, kein Eintrag geschehen soll: so verordnen Wir hierdurch, daß derselbe allgemein bekannt gemacht, und in allen dahin einschlagenden Fällen als Richtschnur beobachtet werde. Gegeben Carlsruhe, im Großherzogl. Staats-Ministerium, den 14. August 1817.

Auf Befehl seiner Königlichen Hoheit.

Digitized by Google

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir errichten zur Beschaltung, Verzinnsung und successiver Abtragung der Großherzoglich Badischen Staatsschuld eine eigene von der GeneralCasse getrennte AmortisationsCasse. Eine eigene dazu ernannte LiquidationsCommission hat ihre Auseinandersetzung und ihren Betrag zu bearbeiten. Nach der darüber gemachten annähernden Berechnung, deren Beendigung der Auseinandersetzung der angefallenen Schulden der einzelnen Landestheile unterliegt, kann diese Schuld die Summe von achtzehn Millionen ertragen. Wir befehlen sohin

1. Daß die liquidirte Landesschuld in das Hauptschuldenbuch nach ihren einzelnen Beträgen eingetragen und auf das ganze Großherzogthum und in specie auf dessen Steuerbetrag radizirt sey.

2. Diese Hauptschuld wird nach Inhalt der, der SchuldenliquidationsCommission gegebenen und öffentlich bekannt gemachten, Instruktion liquidirt und nach den AnleihungsBedingnissen nach und nach getilgt.

3. Die Bücher über den ganzen Betrag der Schuld, die Zinnsenzahlung, so wie die Uebertragung werden in kaufmännischer Form geführt, und die Einsicht davon steht jedem der sich als rechtmäßiger Besitzer von Obligationen im Werthe von 25 fl. legitimirt, frey.

Digitized by Google

4. Da diese Casse, nach ihrer Natur- und Bestimmung bloß der Schuldenzahlung und der Berichtigung der davon verfallenden Zinnsen gewidmet ist, so können darauf von keiner Seite, von welcher es auch seyn möchte, andere Zahlungsanweisungen angenommen werden, und sind desfalls sowohl der FinanzMinister und MinisterialDirector und CassenCommissaire als der Cassier selbst verantwortlich.

5. Zur Deckung der Zinnsen der Prämien und der Obligationen der Amortisation bestimmen Wir nach dem Maximum ihres Bedürfnisses den Betrag.

a. Des SalzRegals.
b. Des PostRegals.
c. Die Berg- und EisenWerksEinkünfte.
d. Erlöß aus verkauft werdenden Domainen, von welchen sogleich für die Summe von vier Millionen Gulden nach den öffentlich bekannt zu machenden Bedingnissen, versteigt werden sollen.
e. Allodifikation der Lehen und Ablößung von Zinnsen.
f. Der Ertrag der Vermögenssteuer oder unmittelbaren Zuschuß aus den Provinzial-Cassen.

Die AmortisationsCasse wird authorisirt, ein Anleihen von sechs Millionen unter den Bedingnissen zu eröffnen, wie das desfallige Patent besonders nachweißt, und es ist ihrer Verantwortlichkeit untergeben, daß sie die darüber ausgestellt werdenden Obligationen und ihren Betrag nur zur SchuldkapitalZahlung oder zur Einwechsluug derselben verwenden darf.

Es soll jährlich die successive Liquidirung der Staatsschuld so wie ihre Amortisation öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

6. Auf die Festhaltung dieser Unserer Vorschriften werden der FinanzMinister, der Director und der Casse-Commissaire dieser Amortisationskasse, der Buchhalter und Cassier besonders beeidigt.

7. Die Abhör der jährlichen Rechnung und die Aufstellung der jährlichen Bilance geschieht unter dem unmittelbaren Vorsitz Unseres JustizMinisterii, die Bilance wird sodann dem versammelten Staatsrathe vorgetragen und dem Publikum bekannt gemacht.

Unter der Leitung des FinanzMinisteriums ernennen Wir zum Director derselben den Finanzrath Heinrich Vierordt, als CasseCommissaire den geheimen Referendair von Lamezan, zum Hauptbuchhalter und zum Cassier den Handelsmann Friedrich Sievert.

Die Annahme der erforderlichen Commis unterliegt der Wahl und Entscheidung des Directoriums, so wie die Termine der Eröffnung der AmortisationsCasse durch das Regierungsblatt näher bestimmt werden wird.

Dieses wird zu Jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht. Gegeben Carlsruhe den 31sten August 1808.

Carl Friedrich.

Vdt. Frhr. v. Gemmingen.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
besondern Befehl.
Vdt. Bouginé.

Digitized by Google

Verordnung.

(Die Rechts-Verhältnisse der vormaligen Reichs-Stände und Reichs-Angehörigen betreffend)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

In der deutschen Bundes-Akte sind wir mit den übrigen verbündeten Fürsten Deutschlands übereingekommen, den ehemaligen unmittelbaren, nunmehr aber der Landeshoheit andrer deutschen Staaten unterworfenen Reichsständen und Reichsangehörigen einen bleibenden Rechtszustand in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse zu verschaffen.

Zu diesem Ende sind einige allgemeine Normen in die vorgedachte Akte niedergelegt worden.

Wir finden Uns daher nunmehr gnädigst bewogen, diese Uebereinkunft in Unserm Großherzogthum in Vollzug zu bringen, und die Rechtsverhältnisse dieser ehemaligen Reichsangehörigen, unter zu Grundlegung vorgedachter allgemeiner Normen, auf nachfolgende Weise festzusetzen.

Digitized by Google

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Dieser neue Rechtszustand erstreckt sich auf die im Jahr 1806 und seither unter Unsere Landeshoheit gekommenen vormaligen Reichsstände, welche vorher wegen ihren Besitzungen Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreis-Tagen hatten, sodann auf die uns angefallenen Mitglieder der ehemaligen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft.

§. 2. Die ersteren wie die letzteren sind überall zu gleichen Ansprüchen, wie die übrigen Unterthanen berechtiget, und zu gleichen Pflichten verbunden, wo Ihnen nicht die nachfolgenden durch die Bundesakte ihnen ertheilten Vorrechte besonders zu statten kommen.

§. 3. Alle diese ihnen ertheilte Vorrechte und Befugnisse dürfen nur nach Vorschrift der Landes-Gesetze, und unter der Aufsicht des Staats ausgeübt werden.

II. Besondere Bestimmungen.

A) Rechtsverhältniß der ehemaligen Reichsstände oder der Standesherren.

a) Allgemeine persönliche Vorzüge.

§. 4. Die Häupter dieser ehemaligen Reichsständischen Familien sind die ersten Standesherren Unseres Staats, Wir erkennen sie für ebenbürtig und sie bilden die privilegirteste Classe.

§. 5. Sie führen ihre gegenwärtigen Titel und Wappen fort, und benennen sich von ihren Herrschaften, jedoch mit Weglassung aller jener Würden und Beysätze, welche den Regenten, oder ein vormaliges Reichs-Verhältniß bezeichnen.

Digitized by Google

§. 6. In den Erlassen Unserer Staats-Stellen an die Standesherren wird diesen das Prädicat: Herr, gegeben.

§. 7. Nach dem Kirchengebet für Uns und für Unsere Familie findet dasselbe auch für die Standesherren in den Kirchen ihrer Wohnorte statt. Das nemliche gilt auch in den Kirchen ihrer Wohnorte in Ansehung des Trauergeläuts, das acht Tage dauern kann.

§. 8. In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen befreyten Gerichtsstand in erster Instanz bey Unseren Hofgerichten, in zweyter und letzter Instanz aber bey Unserm obersten Gericht.

§. 9. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Kanzley vornehmen lassen, insofern kein bey der Erbschaft betheiligtes Familien-Glied verlangt, daß die nach dem Gesetze dabey vorkommenden Handlungen der gewillkührten Gerichtsbarkeit oder der Rechts-Polizey von einer Landesherrlichen Commission vorgenommen werden sollen, in welchem Fall die Höchste Obervormundschaftliche Landes-Stelle für dergleichen Angelegenheiten die Commissarien zu ernennen hat. Entsteht über diese Sache ein Rechtsstreit so gelangt sie an das Hofgericht.

§. 10. In peinlichen Fällen setzen Wir für die Häupter der Standesherrlichen Familien folgendes Austrägal-Privilegium fest.

Der Beschuldigte benennt drey Standesherrn Unseres Landes, jeder derselben ernennt zwey subdelegirte Räthe aus Unseren Unterthanen, Wir ernennen den Präsidenten. Das Gericht ernennt zwey Untersuchungs-Commissarien, die aber nicht zugleich Mitglieder des Gerichts seyn können, und einen Aktuar.

Die Untersuchungs-Commissarien instruiren den ganzen Prozeß, unter Leitung des Gerichts; der Präsident

ernennt den Re- und Correferenten unter den Räthen; das Urtheil wird an Unsere oberste Staatsstelle zur Bestätigung eingesendet.

In den Fällen, wo nach Unseren Landesgesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht gehen kann, steht diese dem verurtheilten Standesherrn ebenfalls frey.

Die gegen die Standesherren etwa nöthigen polizeylichen Maasregeln in Criminal-Sachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stand und Ansehen angemessenen Wegen, auf Anordnung Unserer obersten Staatsbehörde, oder, wenn eilige Fälle vorkommen sollten, der mittlern Landes-Stellen ergriffen.

§. 11. Wir erkennen das Recht ihrer Autonomie in Ansehung ihrer Familien-Verträge, Hausgesetze und Successions-Ordnungen, nur müssen Uns solche, ehe sie verbindende Kraft erhalten, zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt werden, die Wir jedoch nie ohne Angabe bestimmter Gründe verweigern, und eben so wenig aufhalten oder sonst erschweren werden.

Eben so werden Vormundschaften und die Curatelen der Standesherren, soweit eine Einschreitung der Staats-Gewalt gesetzlich erforderlich ist, von Unserer obersten Staats-Stelle besorgt werden.

§. 12. Die Standesherren und ihre Familien sind von der Militär-Pflicht befreyt.

b. Gerechtigkeits-Pflege.

§. 13. Den Standesherren ertheilen Wir die bürgerliche und die peinliche Gerechtigkeitspflege in erster Instanz.

§. 14. Wir ertheilen sie ihnen auch in zweyter Instanz, wenn das Standesherrliche Gebiet 20 Tausend Seelen in sich faßt.

Digitized by Google

§. 15. Die Ausübung der bürgerlichen Gerechtigkeitspflege ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a) In erster Instanz ist sie durch Aemter verwalten zu lassen, die in allen Hinsichten formirt seyn müssen, wie die landesherrlichen Aemter, wogegen sie alsdann auch in dieser Hinsicht den nehmlichen Gewalts-Umfang haben.

b) Die Gerechtigkeitspflge in zweyter Instanz muß durch ein förmlich constituirtes Collegium ausgeübt werden, das zu Unserm Oberhofgericht und den übrigen höhern Staatsstellen in dem nemlichen Verhältniß, wie Unsere Hofgerichte, steht.

c) Dieses Collegium führt den Namen Großherzoglich Badische N. (z. E. Fürstlich Fürstenbergische) Justiz-Kanzley, die Standesherrlichen Aemter aber führen die Benennung: Großherzoglich Badisches N. (z. E. Fürstlich Fürstenbergisches) Justizamt.

d) Die Justiz-Kanzleyen müssen aus einem Direktor, aus wenigstens vier Räthen und aus dem erforderlichen Subaltern-Personale bestehen.

e) Die für die Verwaltung der Justiz angestellten Beamten, Direktoren und Räthe müssen Unserer obersten Staatsstelle zur Bestätigung angezeigt werden.

f) Die Subalternen in den Kanzleyen werden ohne Bestätigung von den Standesherren ernannt, und es ist von diesen Anstellungen nur die Anzeige an vorgedachte oberste Staatsstelle zu machen.

g) Hinsichtlich der peinlichen Untersuchungen, so wie hinsichtlich der bürgerlichen und polizeylichen Strafgerechtigkeitspflege, wird den Standesherrlichen Aemtern gleichfalls der nehmlichen Gewalts-Umfang gestattet wie den Landesherrlichen.

Digitized by Google

h) Eben so erhalten in peinlichen Angelegenheiten die Standesherrlichen Justiz-Kanzleyen den nehmlichen Gewalts-Umfang wie die Landesherrlichen Hofgerichte. Wir behalten Uns aber das Recht bevor, die Einsendung sämmtlicher Erkenntnisse, wenigstens derer, welche eine Correktions- oder Zuchthaus-Strafe zur Folge haben, an Unsere oberste Staatsstelle zur Bestätigung zu verlangen. Es bleibt Unserm Ermessen überlassen, in wie weit Wir von dieser Beschränkung abzugehen für räthlich erachten.

i) Den Standesherrlichen Aemtern und Justiz-Kanzleyen wird bey schwerer Ahndung untersagt, in andern, als durch das Gesetz bestimmten Fällen, Geldstrafen zu erkennen, oder höhere Geldstrafen, als das Gesetz erlaubt, anzusetzen, oder endlich andere gesetzliche Strafen in Geldstrafen zu verwandeln.

k) Die in Standesherrlichen Gebieten angestellte Landesherrliche Diener können nicht vor den Standesherrlichen, sondern nur vor den Landesherrlichen Gerichten belangt werden.

l) Alle Unterthanen in Standesherrlichen Gebieten, die sich eines Vergehens gegen den Landesherrn schuldig machen, sind den Landesherrlichen Gerichten unterworfen.

m) Hinsichtlich der Klagen der Standesherren gegen die in den Standesherrlichen Gebieten wohnende Einwohner finden folgende Bestimmungen statt:

a) Den Standesherren ertheilen Wir zuvörderst die Befugniß, ihre liquiden Gefälle durch ihre Rentbeamten, im Nichtzahlungsfall, mittelst der Execution, jedoch unter genauer Beobachtung der über den Einzug Unserer Staats-Gefälle gegebenen Executions-Ordnung, beytreiben zu lassen.

Sobald jedoch der, an welchen gefordert wird, die Schuldigkeit selbst in Abrede zieht, so findet keine Rentamt-

liche Exekution statt, sondern alsdann ist der Richter anzugehen.

ß) Den Standesherren gestatten Wir ferner, bey ihren eigenen Gerichten gegen Unsere der Standesherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfene Unterthanen und die übrigen Einwohner in den Standesherrlichen Gebieten klagend aufzutreten.

In allen den Fällen jedoch, in welchen, nach Unserer Obergerichts-Ordnung, wegen mangelnder Appellations-Summe, keine, auch nicht eine summarische, Berufung von den Erkenntnissen der Justiz-Aemter an die Justiz-Kanzley, und in den Fällen, in welcher, aus gleichem Grund, keine Appellation von den Erkenntnissen der Justiz-Kanzley an Unser Oberhofgericht statt finden kann, wollen Wir den Standesherren sowohl als dem Beklagten eine Tax- Sportel- und Stempelfreye summarische Revision gestatten. Diese Revision der Erkenntnisse des Untergerichts wird von dem Landesherrlichen Oberhoheits-Amt und die Revision der Erkenntnisse der Justiz-Kanzley von dem Hofgericht der Provinz vorgenommen. Ein besonderes Gesetz wird das hiebey zu beobachtende Verfahren anordnen.

c. Polizey-Gewalt.

§. 16. Den Standesherren steht die Orts-Polizey zu; es wird ihnen ferner die Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung, das Vormundschafts- und Curatelwesen, und die Aufsicht über die milden Stiftungen gestattet.

Sie haben diese Befugnisse durch ihre Beamte ausüben zu lassen, welche die Landesgesetze genau zu beobachten haben und für deren Vollzug verantwortlich, auch der Oberaufsicht der landesherrlichen Oberhoheits-Beamten unmittelbar untergeben sind.

Digitized by Google

§. 17. Die Gegenstände jedoch, die wegen ihrer untrennbaren Verbindung mit größern Distrikten, oder wegen der besondern Sachkenntniß, die sie erfordern, die Aufstellung eines sachkundigen Personals nöthig machen, wohin Wasser- und Straßenbau, allgemeine Sicherheits- und Sanitäts-Polizey, Medicinal-Anstalten, allgemeine Landes-Cultur gehören, und wozu noch Kriegs- und Militär-Angelegenheiten kommen, sind der privativen Besorgung Unserer Oberhoheits-Beamten vorbehalten, welche in diesen Fällen unmittelbar auf die Unterthanen zu wirken haben.

§. 18. Das Recht, neue Unterthanen anzunehmen, oder Unterthanen aus dem Staatsverband zu entlassen, bleibt Uns vorbehalten, und die desfallsigen Gesuche sind bey Unseren Oberhoheits-Beamten anzubringen.

d. Kirchliche Aufsicht.

§. 19. Die Aufsicht auf Kirchen und Schulen und auf kirchliche Stiftungen, nebst dem Patronatrecht, wo sie solches hergebracht haben, letzteres nach Masgabe Unserer hierüber erlassenen Verordnung, erstere in der Ausdehnung, in welcher solche den Landesherrlichen Beamten zusteht, ertheilen Wir ebenfalls den Standesherren.

Sie haben diese Aufsicht durch ihre Beamte ausüben zu lassen, bey welchen die nemlichen Bedingungen, wie oben bey der Polizeygewalt, statt finden.

e. Forstgerichtsbarkeit.

§. 20. Die Forstgerichtsbarkeit, so wie die Forst- und Jagd-Polizey, wird den Standesherren in ihren eigenthümlichen, so wie in den Gemeindswaldungen, mit Ausnahme jedoch der den geistlichen Corporationen zustehenden Waldungen, belassen.

Digitized by Google

§. 21. Sie haben dieses Recht nach Vorschrift Unserer Landesgesetze auszuüben, es ist aber Unser ernstlicher Wille, daß die Standesherren im Genuß ihres Eigenthums so wenig als möglich, und nur in so weit beschränkt werden, als nöthig ist, einem unersetzlichen Schaden vorzubeugen.

Gesetze, die dieser Unserer höchsten Absicht entgegen sind, sollen abgeändert werden.

f. Berg- und Salinen-Recht.

§. 22. Das Berg- und Salinen-Recht in den Standesherrlichen Gebieten bleibt Uns dergestalt vorbehalten, daß die vor deren Unterwerfung bereits eröffnet gewesenen Bergwerke und Salinen, nebst den daraus bezogenen Einkünften aller Art, den Standesherren als DomanialEigenthum verbleiben, das Recht, neue zu eröffnen, aber Uns durchaus zustehen soll. Wenn jedoch Dritte um eine desfallsige Concession nachsuchen sollten, so werden Wir, vor deren Ertheilung, den Standesherren mit seiner — binnen drey Monaten abzugebenden Erklärung wegen des Vorbaus vorerst hören.

g. Besteurung.

§. 23. Da in dem Großherzogthum weder zu der Zeit der Errichtung der deutschen Bundesacte noch seither eine Steuerfreyheit statt gefunden hat, derartige Freyheiten auch, selbst seit Errichtung der obgedachten Acte, in einigen zum deutschen Bund gehörigen Staaten aufgehoben worden sind, so können auch Wir Uns von dem Grundsatz einer gleichen Besteurung, welche Wir schon zu wiederholtenmalen öffentlich ausgesprochen haben, eben so wenig entfernen, als Wir geschehen lassen können, daß irgend eine Klasse Unserer Unterthanen Staats-Abgaben als PrivatEigenthum erhebe.

Digitized by Google

h. Gefälle der Standesherren.

§. 24. Den Standesherren verbleiben alle Gefälle, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungs-Rechten gehören.

Es dürfen daher auch, wie bisher, von Unseren Unterthanen in den Standesherrlichen Gebieten, für die Steuerkasse durchaus keine anderen Abgaben erhoben werden, als solche, welche vermöge eines Gesetzes im ganzen Großherzogthum allgemein und gleichmäßig entrichtet werden müssen. Diese Unterthanen bleiben von solchen in der vormaligen Verfassung hergebrachten Abgaben an den Standesherren befreyt, die nach allgemeinen Grundsätzen erhoben wurden, und die den Charakter von auferlegten, wie z. B. Grund- und Häuser-Steuer, Gewerbs-Recognitionen, Ohmgeld, Accise, Pfundzoll von Mobilien und Immobilien und andere dergleichen mehr und nicht auf Eigenthums-Verhältnissen ruhenden Gefällen, mithin also den Charakter von Staats-Steuern an sich tragen.

Obgleich nun die Standesherren kein Recht haben, für solche aufgehobene direkte oder indirekte Abgaben eine Entschädigung von der Gesammtheit der Steuerpflichtigen zu fordern, so haben Wir ihnen dennoch, so wie dem unmittelbaren und dem früheren Landsäßigen Adel, für einzelne derartige Gefälle, nemlich für das Ohmgeld und für die Gewerbs-Recognition, Entschädigungen nach Durchschnitts-Berechnungen bewilliget.

Ungeachtet also hier mehr geschehen ist, als die Bundes-Akte fodert, so wollen wir jedoch Unsrerseits von deren Minderbewilligung keinen Gebrauch machen, sondern das bestehende Verhältniß in dieser Hinsicht fortdauern lassen.

§. 25.

Digitized by Google

§. 25. Den Standesherren kommen ferner die gesetzlich angesetzten und erhobenen Strafgelder, die Sporteln und diejenigen Taxen, welche von den ihnen überlassenen gerichtlichen und polizeylichen Verrichtungen herrühren, in der Art zu, daß sie sich nach den schon bestehenden oder künftig erscheinenden Landesherrlichen Tax- und Sportel-Ordnungen zu richten haben.

§. 26. Die Strafen von Unterschlagung indirekter Staatsgefälle fallen in die Staats-Casse.

§. 27. Die Standesherren haben auch die Lasten der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit zu bestreiten.

i. Diener-Verhältniß.

§. 28. Den Standesherren steht das Recht zu, das zu Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Personal zu ernennen.

§. 29. Diese Diener müssen Innländer seyn, oder die Naturalisation von uns erhalten haben.

§. 30. Alle zur Verwaltung der Justiz anzustellende Personen sind aus der Zahl der dazu gehörig vereigenschafteten Kandidaten oder Staatsdiener zu nehmen, letztere nach vorher von ihnen bey uns nachgesuchter und erhaltener Erlaubniß.

§. 31. Die Standesherrlichen zur Justiz-Verwaltung angestellten Diener werden uns in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse durch besondere Commissaire, oder auf jede andere Art, die Wir vorschreiben werden, verpflichtet, ein gleiches geschieht nachher für die Standesherren.

§. 32. Ein Justizbeamter, der einem Amt allein oder in der Qualität als erster Beamter vorsteht, muß wenigstens 1000 fl. Besoldung nebst freyer Wohnung, ein

zweyter Beamter wenigstens 800 fl., und ein Assessor 600 fl. Besoldung erhalten.

Dem die Rechtspolizey verwaltenden Amtsrevisor gebühren wenigstens 700 fl. Besoldung. Kein Beamter irgend einer Art darf auf Sporteln gesetzt werden.

§. 33. Die Justizbeamten, so wie die Mitglieder der Justiz-Kanzley, können nur nach vorangegangener Untersuchung und Entscheidung von ihrem Dienst entlassen, oder desselben entsetzt werden.

Ein besonderes Gesetz wird hierüber Ziel und Maas geben.

§. 34. Außer den Justiz-Kanzleyen und Justiz-Aemtern können die Standesherren auch zu Verwaltung ihres Privatvermögens besondere Domänen-Kanzleyen und Rent-Aemter errichten, und solche mit Inländern oder naturalisirten Fremden besetzen.

Nie darf aber das Justiz- und das Rent-Amt in einer Person vereinigt seyn.

§. 35. Andere Titel der zur Justiz- und Domanial-Verwaltung angestellten Standesherrlichen Diener, als Kanzley-Director, Rath, Justiz-Amtmann, Amts-Revisor, Kanzley-Secretär werden von Uns und Unsern Landesherrlichen Stellen ohne vorherige Staatsgenehmigung nicht anerkannt.

§. 36. Endlich versteht es sich von selbst, daß die Standesherren die Diener, Quiescenten und Pensionärs, welche durch die im Jahr 1813 vorgenommene Concentrirung der Gerechtigkeitspflege an Uns übergegangen sind, mit ihren gegenwärtigen Besoldungen, in Ansehung deren der 23ste April d. J. als Normaltag bestimmt wird, zurückzunehmen gehalten sind.

§. 37. Die Formen des Geschäftsgangs sind einstweilen und bis Wir hierüber etwas anders verordnen,

Digitized by Google

die nemlichen, wie bey den Staats-Stellen. Diesem allem finden wir noch nöthig folgendes anzufügen: daß Wir von Seiten eines jeden Standesherrn einer besondern Anzeige, in den Genuß der hier verzeichneten Rechte eintreten zu wollen, entgegensehen, und in solcher eine unumwundene Zurücknahme aller gegen die Bundes-Akte oder einzelne Artikel derselben allenfalls gemachten Protestationen oder Verwahrungen erblicken wollen.

So wie diese Erklärung von jedem einzelnen einkommt, der Zeitpunkt, nach welchem dieses Gesetz in Kraft treten soll, abgelaufen ist, und der Standesherr die erforderlichen Vorrichtungen getroffen hat, soll er in den Besitz dieser Rechte gesetzet werden.

B. RechtsVerhältniß des ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adels.

§. 38. Den ehemaligen im Jahr 1806 immatriculirt gewesenen Mitgliedern des unmittelbaren Reichs-Adels werden wir im allgemeinen die ihm in der deutschen Bundes-Akte zugesicherten Vorrechte, jedoch mit den obgedacht bey den Standesherren in gleichen und ähnlichen Fällen angeordneten Modificationen, angedeihen lassen.

Im einzelnen fügen Wir noch an:

§. 39. Die bürgerliche Rechts- so wie die bürgerliche und polizeyliche Straf-Gerechtigkeitspflege ist an die nemlichen Bedingungen gebunden, die oben bey den Standesherren gemacht worden sind, insofern solche nemlich bey den dem Reichs-Adel ertheilten mindern Rechten statt finden können.

Insbesondere kommen die oben sub rubro Gerechtigkeitspflege und zwar sub. §. 15. lit. a e. i. k. l. m. enthaltene Bestimmungen in volle Anwendung.

Dazu verordnen wir noch weiter:

§. 40. Die Gerechtigkeitspflege darf nicht durch Advokaten, sondern sie muß durch eigene Beamte, die kein anderes Geschäft daneben treiben, verwaltet werden.

§. 41. Die Beamten müssen Innländer, oder naturalisirte Ausländer, gehörig qualificirt seyn, und wenigstens 1000 fl. Besoldung nebst freyer Wohnung erhalten, sie dürfen nicht auf Sporteln gesetzt, auch nicht willkührlich entlassen werden.

§. 42. Der Amtsrevisor muß wenigstens 700 fl. fixe Besoldung erhalten.

§. 43. Der Beamte, wie der Amtsrevisor, müssen in einem der Orte ihres Gerichts- und Amts-Sprengels wohnen.

§. 44. Die Rentey-Administration darf nicht mit der Beamten- oder Amtsrevisoratsstelle verbunden seyn.

§. 45. Die Vereinigung mehrerer Orte des ehemaligen unmittelbaren Adels, die verschiedenen Besitzern zustehen, zu einem Amt, wird gestattet, jedoch so, daß der weitentlegenste Ort nicht über 4 Stunden vom Amtssitz entfernt seyn darf.

§. 46. Diese Aemter benennen sich Großherzogl. Badisches-Grundherrlich von N. N. Amt.

§. 47. Diejenigen Orte, welche früher zwischen Unsern Vorfahrern und dem Reichs-Adel gemeinschaftlich waren, fallen in Ansehung der polizeylichen Gegenstände lediglich unter die Gerichtsbarkeit Unserer Beamten, in Ansehung der gerichtlichen aber nur alsdann, wenn die Einwohner im Orte nicht häuser- oder familienweise getheilt sind.

§. 48. Hinsichtlich der Gefälle verweisen wir auf das, was Wir oben bey den Standesherren unter dieser Rubrik bemerkt und angeordnet haben.

Digitized by Google

Schließlich geben Wir noch weiter zu erkennen:

§. 49. Auf den Fall, daß einer, oder der andere der vormaligen Reichs-Stände und Reichs-Angehörigen auf die ihnen hinsichtlich der Verwaltung der Gerechtigkeits-Pflege und der Ortspolizey ertheilten Vorrechte sollte verzichten wollen, welcher Verzicht sich jedoch auf die Rechte in ihrem ganzen Umfang, wie sie verliehen sind, ausdehnen muß, sind Wir geneigt, denselben folgende persönliche Vorzüge und Vergünstigungen zu ertheilen.

a) Das Recht, die mit einem Gut verbundenen liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung durch ihre Rentbeamten executorisch beytreiben zu lassen.

Sollte es wegen Widersetzlichkeit nöthig werden, amtliche Hülfe anzurufen, so soll ihnen solche schnell und kräftig ertheilt werden. Auch sollen die Beamten dieserhalb besonders verantwortlich seyn.

b) Das Recht, die niedere Polizey in dem Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden auszuüben, auch kleine Frevel innerhalb dieses Umfangs selbst mit Geld zu bestrafen, und den Betrag für sich erheben zu lassen, vorbehaltlich im Uebrigen der Unterordnung unter die amtliche Distrikts-Polizey und des Recurses des Bestraften an die höhere Behörde.

c) Folgende weitere Rechte hinsichtlich der Ortspolizey, der Verwaltung des Gemeinds-Vermögens, des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungswesens.

1) Die Befugniß, den Vogt- und Rüge-Gerichten, Kirchen- und Schul-Visitationen, so wie der Abhör der Gemeinds- und Stiftungs-Rechnungen entweder in Person oder durch Bevollmächtigte, jedoch auf eigene Kosten, anwohnen zu dürfen.

2) Daß ihnen, wenn sie im Ort anwesend sind, oder ihren im Ort anwesenden Dienern, von allen auf diese

Digitized by Google

Gegenstände Bezug habenden Verfügungen zur rechten Zeit Nachricht ertheilt werden soll.

3) Die Befugniß, über alle diese Gegenstände dem Landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen, welcher solche anzunehmen, und so weit möglich zu berücksichtigen Amtshalber verbunden ist, oder die Gründe, warum nicht, dem, welcher die Erinnerung angebracht, in schicklicher Form zu eröffnen hat.

Will sich der letztere dabey nicht beruhigen, so steht ihm der Rekurs an die höhere Stelle offen.

d) Bey Vogts-Wahlen steht es ihnen frey, gegen die Person des Gewählten gegründete Einwendungen zu machen, über welche, wenn die Gemeinde auf ihrer Wahl besteht, die höhere Stelle zu entscheiden hat.

Von einer solchen vorzunehmenden Wahl ist der Standesherr, oder dessen Rentbeamter, oder endlich der Grundherr in Kenntniß zu setzen, damit bey der Wahl jemand in seinem Namen erscheine, und seine allenfallsigen Einwendungen gegen den Gewählten vorbringe, über welche die Gemeinde sogleich zu hören ist. Insofern die Gemeinde auf ihrer Wahl nicht besteht, ist sogleich zu einer neuen Wahl, mit Ausschluß des erstgewählten, zu schreiten, im andern Fall aber zu berichten.

e) Endlich haben sie die Befugniß, zu verlangen, daß über die Annahme eines neuen Orts- oder Schutzbürgers mit dem Gutsherrn Rücksprache genommen, und daß über seine Einwendungen der Ausspruch der höheren Stelle eingeholt werde.

§. 50. In jedem Fall wollen Wir die so eben gedachten persönlichen Vergünstigungen §. 49. Lit. a — e Unserem übrigen begüterten Landes-Adel, der nicht zur Reichs-Ritterschaft gehört hat, zu Theil werden lassen, ebenso wie die ihm bereits verliehene Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Polizey in eigenthümlichen Waldungen.

Digitized by Google

§. 51. Alle in diesem Betreff früher erlassene allgemeine Gesetze und Verordnungen erklären Wir hiermit für aufgehoben.

§. 52. Diese Unsere höchste Verordnung tritt, um den dadurch in veränderte Verhältnisse versetzt werdenden Dienern die erforderliche Zeit zu ihren desfallsigen Einrichtungen zu gönnen, nach 6 Monaten vom Tag der Verkündung, in Vollzug. Aus der nemlichen Ursache haben innerhalb 3 Monaten die Mitglieder des ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adels unfehlbar bey Unserm Ministerio des Innern zu erklären, ob sie die Rechtspflege und Ortspolizey selbst ausüben wollen oder nicht, widrigenfalls Wir die geeignete Fürsorge für die Zukunft selbst treffen werden.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Karlsruhe den 23. April 1818.

Carl.

vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Digitized by Google

Edict über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Zum Vollzug der, in dem Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Zusicherung, bestimmen Wir die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civil-Staatsdiener, und verordnen wie folgt:

§. 1.

Alle Civil-Staatsdienste bis zu den Kanzlistendiensten bey Mittelstellen abwärts und mit Einschluß derselben, sind in der Regel nach fünfjährigen Dienstleistungen des Dieners unwiederruflich.

Die Zuruhesetzung kann nur unter Bewilligung des — in diesem Gesetz bestimmten Ruhegehalts; eine Entlassung im administrativen Wege nur wegen eigener Schuld des Dieners, und unter den in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen und Formen; eine Dienstentsetzung nur durch richterlichen Spruch statt finden.

Eine Versetzung von einer Stelle auf eine andere kann jederzeit verfügt werden, jedoch ohne Verkürzung

Digitized by Google

des Gehalts und ohne Zurücksetzung im Range, auch gegen Vergütung der Zugskosten.

§. 2.

Der Staatsdiener kann den Dienst aufkünden, jedoch ohne Ansprüche auf einen Ruhegehalt, und unter folgenden Bedingungen; daß

1) er wenigstens ein Vierteljahr vor seinem Austritt den Dienst auffage;
2) daß er keine Rückstände in seinen Dienstgeschäften hinterlasse;
3) daß derjenige Diener, welcher Unterstützungen zu seiner Ausbildung für den Staatsdienst, aus Staatsmitteln erhalten hat, wozu jedoch akademische Stipendien nicht zu rechnen sind, dieselbe rückerstatte.

§. 3.

Wiederrüflich ist unbedingt der Dienst bey denjenigen weltlichen Civil-Staatsdienern, deren Dienstszeit unter 5 Jahre beträgt.

Diese haben keinen rechtlichen Anspruch auf einen Ruhegehalt, und können daher ohne Angabe eines Motivs und ohne Pension entlassen werden.

§. 4.

Die Dienstjahre werden nach dem Anfangstermin, der in dem Anstellungspatent oder in dem, statt des Patents dienenden Protokoll-Auszug ausgedrückt ist, oder wenn kein Anfangstermin ausdrücklich bestimmt ist, nach dem Datum des Patents oder des Protokoll-Auszugs gerechnet.

§. 5.

Die Entfernung des Staatsdieners vom Staatsdienst kann eintreten:

Digitized by Google

1) Wegen Altersschwäche und körperlichen Gebrechen, wodurch der Diener gänzlich dienstuntauglich wird; oder wegen anderer nicht unter die zwey folgenden Fällen gehörenden Ursachen.

2) Wegen Dienstvergehen und Handlungen des Dieners, die seiner als Diener unwürdig sind, sich jedoch nicht gerade zu einer richterlichen Untersuchung und Bestrafung nach dem Strafedikt eignen, sondern von den administrativen Staatsbehörden untersucht und erledigt werden sollen, und welche in dem §. 10 einzeln benannt sind.

3) Wegen Verbrechen und Vergehen, welche nach dem Strafedikt, oder nach dem Dienstreglement von den Justizbehörden untersucht und bestraft werden.

§. 6.

Wer wegen Altersschwäche oder körperlichen Gebrechen auf sein Ansuchen, oder ohne solches, oder wer wegen organischen Einrichtungen oder aus sonst irgend einer Ursache in Ruhestand versetzt wird, leidet, wann er in einer Dienstperiode vom zurückgelegten fünften, bis zum vollendeten zehnten Dienstjahr steht, einen Abzug von 30 Procent an dem Gehalte, den er zur Zeit der Zurücksetzung bezog.

Dieser Abzug vermindert sich mit jedem weitern Dienstjahr um 1 Procent, und zwar so, daß mit zurückgelegtem 40sten Dienstjahre jede Schmälerung des Gehalts aufhört, wenn dieser nicht die Summe von 4000 fl. übersteigt, welche als Maximum bestimmt wird, über das sich eine rechtliche Ansprache auf Ruhegehalt nicht erstreckt.

Diener, welche durch Anstrengungen im Dienste, oder durch einen Unglücksfall, der sie in Ausübung ihrer Dienstpflicht getroffen hat, dienstuntauglich geworden sind, und welche nach ihrem Dienstalter noch nicht ihren vollen Ge-

Digitized by Google

halt ansprechen können, sollen eine angemessene Erhöhung ihrer reglementmäßigen Pension erhalten.

§ 7.

Auf diejenigen Staatsdiener, welche noch nicht fünf volle Dienstjahre zurückgelegt haben, und wegen unverschuldeter körperlicher Gebrechen dienstuntauglich werden, soll nach billigem Ermessen ihrer Verhältnisse, und Erwägung der Ursachen der körperlichen Gebrechen, welche die Dienstuntauglichkeit zur Folge hatten, Rücksicht genommen werden.

§. 8.

Sollte der physische Grund der Untauglichkeit des Dieners in der Folgezeit aufhören, so tritt dessen Verbindlichkeit zum activen Staatsdienst wieder ein.

Die wegen organischer Einrichtungen, oder aus andern Ursachen in Ruhestand versetzten Diener, können jederzeit wieder zum activen Dienst berufen werden.

§. 9.

Die Ruhegehalte werden

1) bloß in Geld bezahlt.

Es wird daher

2) bey Berechnung derselben für die Naturalien, nemlich Früchte und Wein, der Aufrechnungspreis, für andere Genüsse und Bezüge aber der Anschlag angenommen, womit der Diener in dem weltlichen Diener-Wittwenfiscus immatriculirt ist. Dienstlasten, Pferdfourage, Scribenten-Tractamente, Diäten und dergleichen werden dabey nicht angeschlagen. Zufälliges Diensteinkommen, welches, wie z. E. der Ertrag der Praxis der Aerzte, nicht unmittelbar mit dem Staatsdienst verbunden ist, und nach der individuellen Con-

Digitized by Google

venienz des Dieners höher oder niedriger angeschlagen, oder ganz außer Anschlag gelassen werden kann, wird bey Bestimmung des Ruhegehalts nicht berücksichtigt.

3) Der gesetzmäßige Ruhegehalt soll in keinem Fall 4000 fl. übersteigen.
Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieser Ruhegehalt wegen langwieriger und ausgezeichneter Dienste eines höhern Staatsbeamten, oder auch wegen anderer Rücksichten im Wege der Gnade erhöht werden kann.

4) Bey Gesandten, die in Pensionsstand versetzt werden, wird die Besoldung zum Grund gelegt, die sie in dem Dienstposten genossen, den sie unmittelbar vor Antritt ihres Gesandtschaftspostens bekleidet haben; mit Rücksicht auf das gewöhnliche Vorrücken im Verwaltungsdienste, und bey denjenigen, die früher noch nicht in Besoldung standen, unter Rücksichtsnahme auf die Dauer der gesandtschaftlichen Dienstleistungen.

§. 10.

Zu den Dienstvergehen und unwürdigen Handlungen eines Dieners, welche sich zu strengrechtlichen Untersuchungen nach dem Strafedict nicht eignen, die aber doch von der Beschaffenheit sind, daß der Diener, welcher sich derselben schuldig macht, das erforderliche Vertrauen verliert, und nicht im Dienste bleiben kann, ohne dessen Würde zu verletzen, oder den öffentlichen Dienst zu gefährden, wird namentlich gerechnet:

1) Eine bis zur Unverbesserlichkeit steigende Dienstnachläßigkeit.

2) Unsittliches Betragen, wodurch der Diener die für seine Dienstverrichtungen nöthige öffentliche Achtung

und das erforderliche Ansehen und Vertrauen verliert.

3) Willkührlichkeiten gegen Unterthanen, die nicht von der Natur und Bedeutung sind, daß sie zur criminellen Behandlung sich eignen;

4) öfters wiederkehrende Verletzung der — die Ordnung im Dienste bezweckenden Dienstinstruktion;

5) leichtsinniges und muthwilliges Schuldenmachen, besonders wenn dem Diener keine andere Mittel, als sein Diensteinkommen zu Bezahlung seiner Schulden zu Gebot stehen;

6) ein beharrlicher Ungehorsam gegen die Anordnungen der vorgesetzten Behörden;

7) eine in den verschiedenen Dienstverhältnissen, in welchen ein Diener gestanden hat, erprobte Unverträglichkeit.

§. 11.

In vorstehenden Fällen sollen stufenweise Correctionsmittel angewendet werden, um den Diener, welchem dergleichen Vergehen zur Last fallen, wieder auf den Weg der Ordnung und der Pflicht zurückzuführen.

Jene stufenweise Besserungs-Versuche sollen bestehen:

1) In einer schriftlichen Erinnerung,

2) in einem schriftlichen Verweise,

3) in einer Constituirung zum Protokoll mit persönlichem Verweise,

4) in Arreststrafen bey Subalternen,

5) in Androhung der Entlassung.

Digitized by Google

Bey höhern Staatsdienern fällt die 4te Gradation hinweg, und findet im 4ten Falle sogleich die Androhung der Entlassung statt.

Keiner dieser Besserungsversuche kann ohne vorhergegangene Vernehmung des Betheiligten angewendet werden. In jedem Falle ist ein collegialischer Beschluß der vorgesetzten mittlern, oder wenn der Fall zur höhern Kenntniß gelangt, oder der Diener unmittelbar einer höhern Stelle untergeben ist, dieser höhern Behörde erforderlich. Der Beschluß muß nothwendig auf diesen §. des Gesetzes hinweisen, und jedesmal die Correctionsstufe namentlich ausdrücken.

Gewöhnliche Erinnerungen oder Ordnungs- und Dienstpolizeystrafen gelten zwar nicht als Besserungsversuch mit dem Präjudiz, das die Anwendung dieser förmlichen Correctionsmittel für künftige Fälle mit sich bringt; sie sollen aber, wenn sie bey einem Diener öfters nöthig werden, die Anwendung der Correctionsmittel und resp. den Uebergang zu einem höhern Grade begründen.

In schweren Fällen kann bey Subalternen eine der 4 ersten Stufen, und bey höhern eine der 3 ersten Stufen übergangen werden, jedoch nur durch Beschluß der höchsten Behörde.

Folgt auf die Entlassungs-Androhung keine Besserung, so ist der Angeschuldigte von der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde über alle Thatumstände, welche die vorhergegangenen stufenweisen Bedrohungen herbeygeführt haben, und über den neuesten Fall, zum Protokoll zu constituiren, und ihm beym Schluß des Protokolls noch ein Termin zur allenfallsigen schriftlichen Vertheidigung anzuberaumen, und sobald diese eingekommen, oder von dem Beschuldigten darauf ausdrücklich oder stillschweigend ver-

Digitized by Google

zichtet seyn wird, Vortrag nach den nähern Bestimmungen des §. 14 zu erstatten.

§. 12.

Wenn ein Diener erweislich muthwillig und leichtsinnig Schulden kontrahirt, ohne andere Mittel zu deren Bezahlung, als seinen Gehalt zu besitzen, so soll zwar in der Regel das angeordnete Correctionsverfahren beobachtet werden. Da indessen das Interesse und die Sicherheit des Dienstes die schleunige Entfernung eines solchen Dieners von seiner Stelle erfordern kann, so soll in solchen dringenden Fällen nach Befund der Umstände und des Grads der Schuld sogleich eine Versetzung in deterius statt finden können.

§. 13.

Gegen unverträgliche Diener, die sich in den verschiedenen Dienstverhältnissen, in denen sie standen, durchaus als unverträglich erwiesen haben, kann nach Anwendung der Correctionsversuche, der wirklichen Entlassung noch ein weiterer Versuch durch Versetzung auf einen geringern Dienst vorangehen.

§. 14.

In allen oben erwähnten Fällen, worin Dienstentlassung und Versetzung in deterius erkannt werden kann, entscheidet das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Ueber das dem beschuldigten Staatsdiener zur Last gelegte Vergehen muß, wenn er vorerst mit seinem schriftlichen Entschuldigungs- und Rechtfertigungs-Gründen ordnungsmäßig gehört worden ist, ein schriftlicher Vortrag bey der demselben unmittelbar vorgesetzten Administrativ-

Digitized by Google

stelle erstattet werden. Der durch Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß ist mit motivirtem Antrag, wenn

1) der Staatsdiener einer Mittelbehörde untergeordnet ist, der höhern Administrativ-Behörde, und von dieser mit weiterm Antrag dem Großherzoglichen Staatsministerium, wenn er aber

2) einer obern Behörde zunächst subordinirt ist, sogleich von dieser obern Behörde dem Großherzoglichen StaatsMinisterium zur endlichen Entscheidung vorzulegen.

Im Großherzoglichen Staats-Ministerium muß nach Anhörung eines aufgestellten Referenten und Correferenten der Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt, und die höchste Entschließung darüber eingeholt werden.

§. 15.

Wenn der Beschluß des Staats-Ministeriums auf Dienst-Entlassung ausfällt, so soll von demselben jedesmal sogleich ein Gutachten beygefügt werden: ob dem zu entlassenden Staatsdiener, oder seiner Familie ein Sustentationsbeytrag, und von welchem Betrage, zu bewilligen seyn dürfte.

Dieser Sustentations-Beytrag soll in keinem Fall die Hälfte desjenigen Ruhegehalts übersteigen, welchen der zu entlassende Staatsdiener nach seinen Dienstjahren zu erwarten gehabt hätte, wenn er wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit in Pensionsstand gesetzt worden wäre.

§. 16.

Wenn ein Staatsdiener, der nach vorgegangener dienstpolizeylicher Untersuchung, und nach Beschluß der obersten

obersten Staatsbehörde wegen Dienstverbrechen vor Gericht gestellt worden ist, durch das Hofgerichtliche Erkenntniß zwar nicht zur Dienstentsetzung geeignet, aber auch nicht für unschuldig erklärt wird, so sollen die UntersuchungsAkten an die ihm unmittelbar vorgesetzte Administrativstelle abgegeben, und wenn ein gesetzlicher Grund zu seiner Entlassung, oder zur Anwendung eines weiteren Verbesserungsversuchs vorliegt, von dieser das für solche Fälle vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werden.

§. 17.

Wenn sich ein Staatsdiener durch ein Verbrechen, welches keine Beziehung auf seine Dienstverhältnisse hat, eine peinliche Strafe zuzieht, welche in einer Zucht- oder Correctionshaus-, oder in einer andern, dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen gleichkommenden Strafe besteht, so hat solche zugleich auch die Dienstentlassung zur Folge, die aber nur von der höchsten Verwaltungsbehörde auf das Gutachten der Justizstelle über die Natur eines solchen Verbrechens ausgesprochen werden kann.

Es sind jedoch in solchen Fällen jedesmal von den Justizstellen, den schon früher bestehenden Verordnungen gemäß, die Untersuchungs-Akten mit projektirtem Urtheil, vor dessen Eröffnung an die oberste Staatsbehörde einzusenden.

§. 18.

Wegen der besondern Dienstvergehen der Verrechner wird eine besondere Verordnung nachfolgen, welche als integrirender Theil gegenwärtigen Edikts angesehen werden soll.

§. 19.

Die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften wegen Zuruhesetzung, Pensionirung und Ent-

lassung der Diener sind auch auf die vermöge des Reichsdeputations-Rezesses vom 25. Februar 1803 oder vermöge besonderer Staatsverträge übernommenen Diener anwendbar, jedoch mit der Modification, daß ihre Pension oder ihr Ruhegehalt durch die Anwendung des gesetzlichen Tarifs auf ihren ganzen Gehalt, nicht unter den Betrag derjenigen Besoldung fallen darf, in deren Besitz sie an dem als Normaltag bestimmten 24. August 1802 sich befanden, oder womit sie resp. übernommen wurden.

Bey Berechnung ihrer Dienstjahre werden ihre in den angefallenen Landen, mit denen sie übergegangen sind, geleisteten Dienste in der Art berücksichtigt, daß der Anfangstermin ebenfalls in Gemäßheit des §. 4. nach dem ersten Anstellungs-Patent oder Dekret berechnet wird.

§. 20.

Versorgungsgehalte für Diener-Wittwen und Waisen.

Jede Wittwe eines verstorbenen weltlichen Staatsdieners, welcher in dem Wittwenfiscus immatriculirt war, soll, ohne Unterschied, ob der Verstorbene sich in Dienstthätigkeit oder in Dienstruhe befand, nebst dem aus der gesellschaftlichen Wittwen-Casse ihr statutenmäßig gebührenden Wittwen-Benifizium, noch fünfzig Prozent von dem Betrag dieses Benifiziums als Pension erhalten, und für die aus der Ehe mit dem verstorbenen Diener erzeugten Kinder bis zu dem unten festgesetzten Alter derselben, einen Zuschuß, der für jedes Kind auf 20 Prozent von dem Betrage jenes Benefiziums bestimmt wird.

Bey Berechnung der Pension und dieses Zuschusses wird das Wittwen-Benefizium nach dem gegenwärtigen Verhältniß von 11 fl. auf 1 Gulden Beytrag unveränderlich angenommen.

Digitized by Google

§. 21.

Lebt die Wittwe des verstorbenen Staatsdieners nicht mehr, oder stirbt dieselbe, ehe sämmtliche hinterbliebene Kinder das unten festgesetzte Alter erreicht haben, so soll jedes Kind, welches das Pensions-Alter noch nicht überschritten hat, eine Pension von 30 Prozent vom Betrag des Wittwen-Beneſiziums erhalten.

§. 22.

Die Pension einer Wittwe dauert nur für die Zeit ihres Wittwenstandes; jene der Kinder, so wie die Zuschüsse für die Kinder bis zum zurückgelegten 18ten Lebensjahr derselben.

§. 23.

Aus dem bisherigen Pensionsfond soll ein außerordentlicher Unterstützungsfond ausgeschieden werden, der jedoch 25000 fl. nie übersteigen darf.

Dieser außerordentliche Fond soll, so weit die für einzelne Landestheile oder einzelne Classen bestehenden besondern Stiftungs- oder sonstige Unterstützungsfonds nicht reichen, verwendet werden:

1) Zur Unterstützung für ältere nahrungslose ledige Töchter verstorbener Civildiener,
2) für ältere Söhne solcher Diener, in so ferne sie bey unverschuldeten Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit nothwendig einer Unterstützung bedürfen,
3) für Wittwen, deren Männer sich im Staatsdienst besonders ausgezeichnet und allgemein anerkannte Verdienste um den Staat erworben haben,
4) für Wittwen, die nach den individuellen Verhältnissen ihrer verstorbenen Gatten einer ihrem Stande angemessenen weitern Unterstützung bedürfen.

§. 24.

Die außerordentlichen Unterstützungen die nach Abs. 1. 2. und 4. des vorstehenden §. statt finden, werden nur für so

lange als bewilligt betrachtet, als nicht in den Vermögens-Umständen der Personen, denen sie ertheilt wurden, eine solche Verbesserung eingetreten ist, wodurch der Grund der Bewilligung hinwegfällt.

Keine Wittwen-Pension soll künftig einschließlich des Bezugs aus der Wittwen-Casse, aber ausschließlich der Zuschüsse für die Kinder, die Summe von 1500 fl. übersteigen.

Gegeben Karlsruhe am 30sten Jänner 1819.

Ludwig.

(L. S.)

vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Weiß.

Digitized by Google

ERKLÆRUNG

1 der Thron: 2 Sitze, für die Prinzen des Hauses. 3 für die Minister. 4 für die Deputirte der 1ten; 5 der 2ten Kammer. 6 Haupt-Eingang in den Saal. 7 Eingänge in die Logen. 8 Treppe zu der Tribune, welche oberhalb den Logen ebenfalls, für Zuhörer sich befindet.

Digitized by Google

mtliches Verfahren des Wahl-Commissärs zum Vollzug der Wahlen.

Nachdem jedem Landesherrlichen Commissär durch das be-ffende Kreisdirectorium ein Exemplar des Wahledicts zu-ertigt worden ist, so hat derselbe dem Amte die Auffor-ung

Lit. A.

ehen lassen, worinn er solches ersuchte, die Vorberei-g der Wahldistrikte vorzunehmen.

Wegen diesen Wahldistrikten und der nachhero zu ferti-den Register und Austheilung der Wahlzettel ergieng der Großh. CentralCommission die Verfügung sub

Lit. B. Ziffer 1 — 4.

wie noch besonders an die Wahl-Commissärs die Verfü-g sub

Lit. C.

Zugleich wurde von eben dieser hohen Stelle die be-dere Erläuterung gegeben,

daß wirkliche Advokaten wählbar und stimmfähig seyen,

daß die nicht Streitenden bey dem Großh. Militär stimm-fähig und wählbar seyen, wenn sie Officiersrang, i. e. wenigstens Lieutenantsrang haben.

3) daß die angestellten Pfarr-Vikarien stimmfähig und wählbar seyen.

Sobald die Wahldistrikte entworfen waren, legte sie das Amt dem Wahl-Commissär zur Genehmigung vor, und als diese gegeben ward, wurde zur Wahl der Wahlmänner selbst geschritten.

Digitized by Google

Damit hierbey eine vollständige Genauigkeit erzielt und jede Irrung vermieden wurde, ward in mehreren Wahlbezirken die sub

Lit. D.

angefügte Bekanntmachung nebst den Wahlzetteln ausgetheilt.

Von jedem Wahldistrikt legte die Wahl-Commission nicht nur die Liste der ernannten Wahlmänner alsbald dem landesherrlichen Commissär vor, sondern es wurden auch deren Namen öffentlich bekannt gemacht.

Nachdem alle Namen der Wahlmänner auf solche Art vollzogen waren, so setzte der Landesherrliche Commissär den Tag der Wahl der Abgeordneten fest, gab hievon den benachbarten landesherrlichen Commissarien Nachricht, und lud die sämmtlichen Wahlmänner durch das vorgedachte vorgeschriebene Einladungsschreiben (Lit. E. Ziffer I.) ein, sich in dem Versammlungsort bey ihm einzufinden.

Das Verfahren bey dem Wahlact selbst bezeichnet das Protokoll, welches hierüber in termino aufgenommen worden war, wovon ein Muster sub Lit. F.

Lit. A.

An das Großherzogliche Amt in N. N.

Aus dem erschienenen Regierungsblatt Nro. XXVII wird Ein Großh. Amt N. N. ersehen haben, daß der Unterzeichnete N. N. besonders als Landesherrlicher Commissarius zur Leitung der Wahl der Abgeordneten für die Kammern der Landstände in dem Wahlbezirk der N. N. ernannt, und demselben §. 42 die Weisung ertheilt worden ist, gemeinschaftlich mit dem Amte die Eintheilung der Bezirks in Wahldistrikte zu entwerfen, so wie die von dem Stadtma-

Digitized by Google

gistrat (Ortsvorstand) zu entwerfende Abtheilung zu prüfen und zu genehmigen.

Diesem zufolge und unter Bezug auf die Kreisdirectorialverfügung sub Nro. . . stellt derselbe demnach die Aufforderung an das Großherzogliche Amt N. N. die fragliche Vorbereitung alsbalden vorzunehmen und sie ihm zuzufertigen. N. N. den

Der Landesherrliche Commissair für die Wahlen der Deputirten der Bad. Landstände.
N. N.

Lit. B.

Großherzogliche Central-Commission zur Leitung der Wahlgeschäfte.

Karlsruhe, den 4. Jenner 1819.

Zur schnelleren Beförderung der Wahlgeschäfte, so wie zur Verhütung von Irregularitäten, sieht man sich veranlaßt, die Formen der Register und Abstimmungszettel bey der Wahl der Wahlmänner vorzuschreiben.

In denjenigen Orten, wo nach §. 53 die Abstimmungen in ein Register getragen werden, was überall geschieht, wo nur einer oder wenige Wahlmänner zu ernennen sind, bedient man sich der Registerform Ziffer 1.

Wo die Abstimmung nach §. 54 erfolgt, was in allen größeren Städten der Fall ist, erhält das Register die Form Ziffer 2, und die Wahlzettel, welche bey dieser Abstimmungsweise übergeben werden müssen, sind auf die, unter Ziffer 3 dargestellte Art auszufertigen.

Die Zusammenstellung der, bey der Wahl der Wahlmänner abgegebenen Stimmen, kann durch die Form erleichtert werden, wie Ziffer 4 ausweist.

Digitized by Google

Es versteht sich, daß da, wo die Zahl der Abstimmenden groß ist, so daß auf einzelne Personen viele Stimmen fallen, deren Nummern in der Breite eines Bogens keinen hinlänglichen Raum finden, durch Einschlagblätter geholfen wird.

Wegen der Formularien, die bey der Wahl der Abgeordneten gebraucht werden sollen, ergeht eine besondere Weisung.

Frhr. v. Berstett.

vdt. Rutschmann.

Ziffer 1.

Register über die Abstimmung zur Wahl der (zwey Wahlmänner, welche der Wahldistrikt (Grünwettersbach) nach der Weisung des landesherrlichen Commissärs (Herrn Obervogt Müller) vom (4. Jenner 1819) zu ernennen hat.

Ordnungszahl der Stimmgeber.	Eigenhändige Namensschrift der Stimmgeber.	Namen der vorgeschlagenen Wahlmänner.	Stand oder Gewerbe der vorgeschlagenen Wahlmänner.
1.	Christoph Eisenschmidt.	Joseph Bitter. Sauer d. Aelt.	Nagelschmidt. Vogt.
2.	Friedrich Grün der Aeltere.	Joseph Bitter. Sauer der Aelt.	Nagelschmidt. Vogt.
3. u. s. w.	Joh. Erb. u. s. w.	FranzEichelgrün. u. s. w.	Bauer. u. s. w.

Schlußform: Nach Inhalt des Protokolls wurde die ganze stimmfähige Einwohnerschaft auf heute den 10. Jenner vorgeladen, und nachdem heute Morgen von 8 bis 12 Uhr 45 und diesen Nachmittag von 2 bis 6 Uhr 35 Stimmberechtigte erschienen waren, so wurde das Register mit Nro. 80 geschlossen.

Digitized by Google

Ziffer 2.

Register

über diejenigen Personen, die in dem ersten Quartier der Stadt Durlach, welches nach der Weisung des landesherrlichen Commissärs N. N. vom 4. Jenner 8 Wahlmänner zu ernennen hat, unterm 15. und 16. ihre Wahlzettel nach Vorschrift des §. 54 der Wahlordnung übergeben haben.

Ordnungszahl der Stimmgeber und der übergebenen Wahlzettel.	Eigenhändige Namensschrift der Stimmgeber.	Stand oder Gewerbe der Stimmgeber.
1.	Bernhard Braun.	Glaser.
2.	Karl Ludwig.	Kaufmann.
3. ꝛc. ꝛc.		

Nachdem gestern den 15. d. M. am ersten Wahltage 100 Stimmberechtigte, und heute den 16. als dem zweyten Wahltage, auf welchen die andere Hälfte aller Stimmberechtigten des 1. Quartiers vorgeladen waren, weitere 120 ihre Stimmen abgegeben hatten, und Niemand mehr erschienen war, so wurde Abends 6 Uhr das Register mit Nro. 220 geschlossen.

Digitized by Google

Ziffer 3.

Wahlzettel

zur Abstimmung über die Wahl der (8) Wahlmänner, welche der Wahldistrikt (1tes Viertel der Stadt Durlach) zu ernennen hat.

NB. Diese Nummer ist dieselbe, welche der Zettel im Register erhält.

Nro.

Ordnungszahl der vorgeschlagenen Wahlmänner.	Namen der vorgeschlagenen Wahlmänner.	Stand oder Gewerbe der vorgeschlagenen Wahlmänner.

Am Schlusse folgt:

(Durlach den 16. Jenner 1819.

Mit der Unterschrift des Stimmgebers.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der im Wahldistrikt Grünwettersbach bey der Wahl der (2) Wahlmänner, die der Distrikt zu ernennen hat, gefallenen Stimmen.

Ordnungszahl der Vorgeschlagenen.	Namen und Stand der Vorgeschlagenen.	Stimmen, welche die Vorgeschlagenen erhalten haben, mit Hinweisung auf die Nummern des Registers. Nummern des Registers.	Summe der Stimmen, welche jeder Vorgeschlagene erhalten hat.
1.	Sauer der Aeltere Vogt. = =	1 2 8 16 50 78 = = = = = = = = = =	6.
2.	Joseph Bitter, Nagelschmidt. =	1 2 6 8 14 20 40 45 45 46 50 58 61 70 u. s. w.	14.
3.	Franz Eichelgrün, Bauer = = =	3 = = = = = = = = = = = = = =	1.
4.	u. s. w.		u s. w.

Summa sämmtlicher Stimmen = = = = = = — : 160.

Es haben 80 Stimmberechtigte gestimmt, und ein Jeder 2 Personen vorgeschlagen, macht = = = = = = = — : 160.

Schlußform: Nach obiger Zusammenstellung haben Friedrich Bronn Bäckermeister mit 60, und Karl Eichelbrod mit 55 Stimmen unter allen Vorgeschlagenen die meisten Stimmen erhalten, und wurden daher als Wahlmänner des Distrikts in das Protokoll eingetragen.

Lit. C.

Großherzogliche Central-Commission zur Leitung der Wahlgeschäfte.

Karlsruhe, den 14. Jenner 1819.

Nro. 8.

Damit die Einberufung der Wahlmänner durch die schriftliche Ausfertigung der Einladung nicht verzögert wird, haben die Commissarien sich gedruckter Formularien nach Ziffer 1 zu bedienen.

Bey der Versammlung der Wahlmänner am Tage der Wahl müssen, so weit es möglich ist, alle die Handlung abkürzende Vorbereitungen schon getroffen seyn.

Eine hinlängliche auf eine dreyfache Wahl (§. 82 der Wahlordnung) berechnete Anzahl von Wahlzetteln ist daher mit den erforderlichen Umschlägen bereit zu halten.

Die Wahlzettel haben die unter Ziffer 2 vorgeschlagene Form.

Die Kreisdirectorien werden hiemit beauftragt, für den Druck der Formularien der Einladungsschreiben und Wahlzettel besorgt zu seyn, und einem jeden der ernannten Commissarien eine hinlängliche Anzahl derselben schleunig zuzusenden. Nachricht hievon sämmtlichen landesherrlichen Commissarien.

Freyherr von Berstett.

vdt. Rutschmann.

Digitized by Google

Lit. D.

Bekanntmachung.

Sämmtliche stimmfähige Einwohner des 1ten ꝛc. WahlDistrikts werden hierdurch benachrichtiget, daß die Wahl der Wahlmänner dieses 1ten Distrikts Montag den 22ten — — auf hiesigem Rathhaus statt finden wird. Sie werden daher andurch eingeladen, sich an diesem Tage Vormittags von 8 — bis 12 Uhr zur Abgabe ihrer Stimmen, und zur Eintragung derselben in das zu eröffnende Register einzufinden.

Hierbey wird bemerkt, daß dieser 1te Wahldistrikt 8 Wahlmänner zu erwählen hat, mithin die Abstimmung auf diese Zahl zu richten ist. Die Abstimmung wird nach §. 53 des Wahledikts so vollzogen, daß der Stimmgeber in das zu eröffnende Register die Namen der in Vorschlag gebrachten Personen mit der erforderlichen Bezeichnung ihres Standes oder Gewerbes einträgt, und seine Namens-Unterschrift beyfügt. Wer nicht schreiben kann, giebt seinen Vorschlag mündlich ab, und solcher wird von dem Gerichtschreiber dann in seiner Gegenwart in das Register eingetragen.

Sollte jedoch einer oder der andere der Stimmberechtigten nicht so viel Personen vorschlagen wollen, als dieser Distrikt angegebenermaßen zu ernennen hat, so ist ihm solches nach §. 52 des Wahledikts unbenommen, und schadet solches der Gültigkeit der Wahlhandlung nicht. Eben so will man nach Vorschrift des WahlEdikts §. 43. 44. 45 und 54 hierdurch in Erinnerung bringen:

1) Bey Ernennung der Wahlmänner sind ohne Unterschied der Religion stimmfähig und wählbar, alle Staatsbürger, die

a) Das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Digitized by Google

b) Nicht Mitglieder der ersten Kammer, und bey der Wahl der Grundherrlichen Abgeordneten nicht stimmfähig und nicht wählbar, und

c) hier als Bürger angesessen sind, oder hier ein öffentliches Amt begleiten.

Ausgeschlossen sind also bloße Hintersaßen, Gewerbsgehülfen, Gesinde, Bedienten.

2) Die Bewohner eines jeden Wahldistrikts können jeden wählbaren Stadteinwohner wählen, ohne Rücksicht auf das Quartier, welches er bewohnt, jedoch darf der von einem Wahlbezirk früher erwählte Wahlmann nicht noch einmal von einem der später abstimmenden Distrikte gewählt werden. (Es werden dieserhalb die Namen der erwählten Wahlmänner jedesmal öffentlich bekannt gemacht, und auf dem Rathszimmer angeschlagen werden, bevor zur Wahl in einem andern Distrikt geschritten wird.)

3) Jeder Stimmfähige, der sein Stimmrecht ausüben will, muß persönlich erscheinen, und entweder, wie oben bemerkt, mündlich abstimmen, oder seinen Stimmzettel der Wahlcommission persönlich übergeben, und seinen Namen in das zu eröffnende Register eintragen. Abwesende oder auf andere Weise Verhinderte können zur Abstimmung durch Bevollmächtigte nicht zugelassen werden. Für Personen, die des Schreibens unerfahren sind, besorgt der Gerichtschreiber den Namenseintrag in das Register, und nach der mündlichen Abstimmung des Stimmgebers die Ausfertigung des Wahlzettels auf dem Rathszimmer

N. N. den ten Januar 1819.

Die Wahlcommission des Iten Wahlbezirks.

Digitized by Google

Lit. E.

Einladungsschreiben der Landesherrlichen Commissarien an die Wahlmänner der Aemter und Städte.

Herr (a)
wird als Wahlmann (b)
hiermit benachrichtigt, daß die Versammlung der Wahlmänner (c) am ten Februar zu (d)
statt finden wird. Indem ich als landesherrlicher, zur Leitung der Wahlordnung ernannter, Commissär Sie hierzu einlade, Ihre Einrichtung so zu treffen, daß Sie am gedachten Tage längstens bis Uhr Vormittags in (e) sich einfinden können.

Zugleich bringe ich Ihnen in Erinnerung, daß Niemand als Abgeordneter vorgeschlagen werden darf, der

1) wirkliches Mitglied der ersten Kammer, oder bey der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, und der nicht
2) einer der drey christlichen Confessionen angehört,
3) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, und
4) entweder mit einem SteuerCapital von 10,000 fl. in dem Grund-, Häuser-, Gewerbsteuer-Cataster zusammen genommen eingetragen ist, oder eine jährlich lebenslängliche Rente von wenigstens 1,500 fl. von einem Stamm- oder Lehens-Gut Besitzer, oder als Staats- oder Kirchendiener eine fre ständige Besoldung von 1500 fl. bezieht, auch in diesen beyden Fällen irgend eine directe Steuer von Grundstücken, steuerbaren Gefällen oder Gebäulichkeiten bezahlt. Auch dürfen
5) Landes-, Standes- und Grundherrliche Bezirks-Beamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener, die in diesem Wahlbezirk ange-

stellt sind, nicht gewählt werden. Personen, die nicht wirkliche Staatsdiener sind, sondern nur eine, mit einem bürgerlichen Gewerbe vereinbarliche, Stelle übernommen haben, so wie Ortsvorgesetzte und andere Gemeindsdiener, sind aber als solche nicht ausgeschlossen, insofern sie sonst wählbar sind.

Ich mache Sie hierauf aufmerksam, damit Sie Niemanden in Vorschlag bringen, der die gesetzlichen Eigenschaften nicht besitzt, und bey Zeiten über die Eigenschaften desjenigen, den Sie vorzuschlagen gedenken, die erforderlichen Erkundigungen einziehen.

N. N. den ten

a) Hier wird der Name des Wahlmannes gesetzt.
b) Hier wird der Wohnort des Wahlmannes bemerkt.
c) Hier ist der Aemter Wahlbezirk, oder die Stadt, welche eine besondere Wahl hält, zu bemerken.
d) Hier ist der Versammlungsort anzugeben, wo die Wahl vorgenommen wird.
e) Hier ist das Gebäude zu bezeichnen, in dem die Versammlung der Wahlmänner statt findet.

Ziffer 2.

Wahlzettel.

Nro. a)

Ich schlage vor zum Abgeordneten für (b)
den Herrn
wohnhaft zu
von Stand oder Gewerbe

Ohne Unterschrift.

a) Die Nummer des Zettels wird von dem landesherrlichen Commissär in der Versammlung der Wahlmänner beygesetzt, nach §. 76 der Wahlordnung.

Digitized by Google

b) Hier läßt der Commissär die Benennung des Bezirks oder der Städte, welche den Abgeordneten senden, vorher schriftlich eintragen, damit die Wahlmänner nur noch die Namen, Wohnort, Stand oder Gewerbe zu schreiben haben.

Lit. F.

In Gegenwart des landesherrlichen Commissärs N. N.
und
Meiner des Amtsrevisors N. N. als Protokoll führenden Sekretär.

Actum N. N. den 1819
in der Behausung des Uhr.

Nachdem auf heute Tagfahrt zu Vornahme der Wahlen derer ( ) Abgeordneten, welche die zu dem Landtage zu stellen berechtigt ist, anberaumt, auch zu dem Ende unterm huj. das betreffende Einladungsschreiben an sämmtliche ( ) Wahlmänner erlassen, und denselben richtig insinuirt, ingleichen mir dem unterfertigten Amtsrevisor das Secretariat aufgetragen worden war; so haben sich heute die in der Anlage bezeichneten Wahlmänner dahier in Person eingefunden, da hiermit die nach §. 67 der Wahlordnung vorgezeichnete Zahl derselben zu Vornahme des Geschäfts als richtig befunden wurde, so wurde der Wahltag selbst für eröffnet erkannt und erklärt.

Der landesherrliche Commissär setzte vordersamst nach Vorschrift des §. 71 die Eigenschaften kürzlich auseinander, die ein würdiger Abgeordneter haben dürfte und ermahnte, sämmtliche Wahlmänner hierauf ihre Aufmerksamkeit bey der Abstimmung zu richten.

Digitized by Google

Dann wurde nach Maasregeln des §. 70 zur Formirung der Wahlcommission geschritten.

Von den Wahlmännern erschienen, nach dem über ihr Alter eingezogenen Erkundigungen folgende (drey) als die Aeltesten:

N. N.
N. N.
N. N.

Indem man solchen gegen die Uebernahme der ihnen bestimmten Funktion nichts einzuwenden hatte, so wurde die Wahlcommission als constituirt erklärt.

Hierauf ließ Commissarius nach Anleitung des §. 72 sämmtliche Wahlmänner durch Handgelübde betheuern:

daß sie nach ihrer eigenen Ueberzeugung ihre Stimmen ablegen wollen, wie sie es für das Beste des Landes am dienlichsten erachten, daß sie in Bezug auf ihre Abstimmung weder von irgend jemand eine Gabe oder irgend einen Vortheil erhalten haben, oder je annehmen werden, noch auch um selbst gewählt zu werden, einem Andern etwas gegeben, oder versprochen haben.

Da auf solche Weise die Vorbereitungen zu den Wahlen geschlossen waren, so wurde sogleich zur Abstimmung selbst also geschritten:

I. Die Wahl für den Ersten Abgeordneten betreffend.

Digitized by Google

Es wurden die Wahlzettel von dem Commissario nach der Zahl der Stimmgeber mit der fortlaufenden Nummern-Reihe auf der innern Seite bezeichnet, und dann den Wählern mit einem Umschlag zur Abstimmung zugestellt.

Nachdem sämmtliche Stimmgeber ihre Abstimmung niedergeschrieben und dem Commissario in Umschlag zugestellt hatten, so wurden von solchem die äussern Aufschriften mit der Liste der Stimmenden verglichen.

Sie fanden sich vollkommen übereinstimmend.

Es wurde ferner jedem Wahlmann noch besonders die Aufschrift seines Namens auf dem Umschlag zur Recognoscirung vorgehalten.

Auch hierbey ergab sich kein Anstand.

Nun wurden die Zettel aus den Umschlägen in Gegenwart aller Wahlmänner herausgenommen, in eine Urne gelegt, gemischt und sofort eröffnet.

Der Commissarius las die Vorschläge laut und deutlich mit den Nummern der Zettel ab, und sie wurden alsbald in das besondere Protokoll Lit. B. eingetragen, sofort dem Wahlmann N. N. zugestellt, welcher zur Führung der Gegenliste beauftragt war.

Nach der hierüber gefertigten Zusammenstellung ergab sich, daß N. N. mit einer Stimmenzahl von ( ) zum ersten Abgeordneten erwählt worden war,

Digitized by Google

Nach denen alsbald von ihm erhobenen Bescheinigungen zeigte sich, daß ꝛc. ꝛc.

(Bey weiteren Wahlen, wo mehrere Deputirte zu stellen waren, fand das nehmliche Verfahren statt.

Digitized by Google

Verzeichniß
der
Wahlmänner
für die
Deputirten-Wahl in die zweyte Kammer
der
Badischen Landstände.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß

der

Wahlmänner für die Deputirte der zweyten Kammer.

I. Für die Stadt Uiberlingen. 1. Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Regierungsrath und Oberamtmann von Ehren.

Appert Joh., Quartiermeister.
Auer (alt) Joseph, Rappenwirth.
Auer Mich., Quartiermeister.
Enroth, Kanzleyrath.
Fink, Med. Dr.
v. Flaho, Rath.
v. Freyenthal, Rath.
Gimmi Math., Handelsmann.
Hofagger, Rath.
Hosp Paul, Kaufmann.
Ill, Obereinnehmer.
Ill Ludwig, SalzFactor.
Kaltschmid, Spendpfleger.
Kast Joh., Lehrer.
Krezer Joseph, Feldschätzer.
Kugel, Burgermeister.

Digitized by Google

v. Mader, Rath.
Manz, Gräthmeister.
Martin Karl, Quartiermeister.
Mayer Xav., Quartiermeister.
Moser Joh. Bapt., Kaufmann.
Moser Sebast., Seiler.
v. Pflummern, Spitalpfleger.
Roys, Gräthamtsschreiber.
Schauber, Rath.
Schiele, Rath.
Schneider, Rath.
Specht Joh. Georg, Grenzrichter.
Stempfel, Quartiermeister.
Vanotti, Kanzleyrath.
Vanotti Paul, Kaufmann und Quartiermeister.
Walter, Quartiermeister.

— Deputirter.

Hofrath und Oberamtmann von Seyfried in Salem.

II. Für die Aemter Meersburg, Salem, Pfullendorf und Uiberlingen. 1. Stimme.

Ausschließlich der Stadt Uiberlingen.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Hofrath und Oberamtmann von Seyfried in Salem.

a) Meersburg.

Ahausen mit Roggenbeuren. Rauch, Joseph, Müller von Ahausen.
Deggenhausen. Keller, Georg.

Digitized by Google

Efrizweiler. Benz, Michael, von Kluftern.
Hagnau mit Kippenhausen. Ainser, Vogt.
Homberg. Neurohr, Vogt von Azenweiler.
Immenstaad. Rauber, Michael, Schiffwirth.
Ittendorf. Ehrat, Mathias, Bauer von Stehlisweiler.
Markdorf mit Wangen. Steffelin, Burgermeister. Uhl, Stadtrechner. Ummenhofer, Rath.
Meersburg. Faber, Karl, Rath und Kaufmann. Strohmaier, Burgermeister. Zimmermann, Franz Jos., Rath und Kaufmann.
Mögenweiler mit Göhrenberg und Berkheim. Gäßler, Joseph, Stabhalter von Raderach.
Riedheim. Merk, Vogt von Stadel.
Stetten mit Daisendorf und Baitenhausen. Hibschenberger, Joseph, Leinenweber.
Unterfikingen. Pferd, Martin.
Unteruhldingen mit Schickendorf. Ringgenburger, Math., Wirth.
Wittenhofen. Bottling, Vogt von Harresheim.

---

b) Bezirksamt Salem.

Bermatingen mit Kirchberg. Fischer, Anton, Bauer.
Mimmenhausen. Akermann, Joh. Bapt., Gerber.
Mühlhofen mit Grasbeuren. Steuer, Martin, Bauer.
Neufrach. Kopp, Baptist, Vogt.
Nußdorf mit Tüfingen. Gremelsbacher, Peter, Vogt in Tüfingen.
Oberuhldingen. Dörflinger, Christian, Hofmeister in Maurach.
Owingen. Stengele, Xaver, Vogt.
Salem. v. Seyfried, Joh. Bapt., Kammerrath.
Urnau mit Tepfenhart und Adelsreute. Ammann, Aloys, Vogt.

Digitized by Google

Weildorf mit Gailhof. Braunwarth, Mathias, Vogt.
Weiler mit Buggensegel. Wiker, Dominik., Bauer von Wehhausen.

---

c) Bezirksamt Pfullendorf.

Denkingen. Hofmann, Baptist, Müller von Straß.
Hertwangen mit Eberatsweiler. Jäkle, Pelag., Chirurg.
Illmensee mit Ruschweiler. Reichle, Vogt.
Illwangen. Reichle, Conrad, Vogt.
Linz mit Aach. Heß, Sebast., Lehrer von Linz.
Pfullendorf. Hofmann, RathsConsulent. Kempten, Burgermeister. Walter, Stadtrechner.
Rast mit Sentenhard. Walther, Pfarrer.
Sauldorf mit Roth. Sohlander, Bernhard von Roth.
Sohl. Allweier, Wendelin, Vogt in Tobelhof.
Waldbeuren mit Burgweiler. Frik, Georg, Bauer von Waldbeuren
Wattenreute. Bieler, Math., Vogt in Großstadelhofen.
Winterfulgen. Jäger, Karl, Vogt in Bettenbrunn. Miller, Felix, Bauer von Oberrhena.
Zell mit Schwäblishausen und Wangen. Landthaler, Jos., Vogt in Wangen.

---

d) Bezirksamt Uiberlingen,

ausschließlich der Stadt Uiberlingen.

Bambergen mit Ernatsreuthe und Andelshofen. Lohner, Vogt von Bambergen.
Beuren. Futterer, Vogt.
Billafingen mit Nesselwangen. Löhle, Vogt von Billafingen.
Bonndorf. Löhle, Vogt.
Deisendorf mit Rückenbach. Ehrenmann, Vogt von Deisendorf.

Digitized by Google

Frikingen mit Leustetten. Klenker, Lehrer von Frikingen.
Krieger, Vogt von Leustetten.
Hedingen. Auer, Lehrer.
Heiligenberg. Winter, Vogt.
Hohenbodmann mit Daisersdorf. Enders, Vogt von Hohenbodmann.
Lippertsreuthe. Willibald, Vogt von Altheim.
Ramsberg und Hattenweiler. Dreher, Bräumeister von Herrmannsberg.
Seelfingen. Brodmann, Joh., von Einöde.
Sipplingen. Schirrmann, Vogt.

Deputirter.

Fürstlich Fürstenbergischer Hofrath und quiesz. Oberamtmann Joseph Clavel in Heiligenberg.

III. Für die Stadt Constanz. 1. Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Oberamtmann Huetlin.

Barrel, Nicolaus, Bierbrauer.
Beutter, David, Handelsmann.
Beutter, Jos. Jacob, Handelsmann.
Beutter, Constantin, Handelsmann.
Beutter, Dominik, Stadtrath.
Biedermann, SalzamtsControlleur.
Bruderhofer, Stephan, Bäckermeister.
Braunegger, Dr. Med., Stadtphysikus.
Burkart, Dr. Burgermeister.
v. Chrismar, Geh. Hof- und Kreisrath.
Dreyer, Dr. Regierungs- und Kreisrath.
Einhardt, Xaver, Hauptmann der 2ten Bürgerkompagnie
Frey, Joseph, Rothgerber.
Gebhart, Nepomuck, Kastenvogt.

Hanemann, Georg, Wirth.
Jung, Jacob, Wirth.
Kunz, Joseph, Spitalsäckelmeister.
Leiner, J., Stadtrath.
Meyer, Ferdinand, Wirth.
Merk, Lukas, Hofgerichtsadvokat.
Milz, Benedict, Stadtrath.
Rahn, Ulrich, Handelsmann.
Schneider, Georg Joseph, Handelsmann.
Schreiber, Baptist, Stadtrath.
Straßer, Willibald, geistl. Rath, Stadtpfarrer u. Dekan.
Thoma, Martin, Handelsmann.
Thumb, Georg, Handelsmann.
Thumb, Peter, Stadtrath.
Thumb, Xaver, Particulier.
Uhl, Mathias, Stadtrath und HofgerichtsAdvokat.
Volderauer, Mathäus, Handelsmann.
Wismann, Jacob, Bäckermeister.

Deputirter.

Regierungs- und Kreisrath Dreyer in Constanz.

IV. Für die Aemter Radolphzell, Blumenfeld und Constanz, 1 Stimme, ausschließlich der Stadt Constanz.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Oberamtmann Walchner in Radolphzell.

Allensbach mit Hegne und Kaltbronn. Schwerter, Marx Anton, Accisor und Gerber von Allensbach. Zembrod, Fidel, Amann von Allensbach.

Allmannsdorf mit Litzelstetten. Restle, Martin, Bauer von Allmannsdorf. Romer, Michael, Vogt und Wirth von Litzelstetten.

Digitized by Google

Bankholzen mit Moos. Rößler, Math., Bauer von Bankholzen.
Biesingen. Güntert, Vogt und Wirth.
Biethingen. Wick, Konrad, Bauer.
Binningen. Krozer, Ortspfarrer.
Blumenfeld. Leib, Michael, Müller.
Böhringen. Kuppel, Vogt und Bauer.
Bohlingen. Weißmann, Vogt und Bauer.
Bühlingen. Zimmermann, Gabriel, Gemeindsrechner.
Dettingen. Waldraf, Xaver, Burgermeister und Bauer.
Dingelsdorf. Vogler, Melchior, Vogt und Müller.
Duchtlingen. Schneble, Alois, Kirchenpfleger.
Gailingen. Heidel, Lehrer.
Gittingen mit Möckingen. Seeberger, Johann, Vogt und Seiler.
Gottmadingen. Hug, Andreas, Vogt und Chirurg.
Hausen mit Friedingen. Schwarz, Vogt und Bauer.
Hemmenhofen mit Gayenhofen. Mooser, Jos., Bauer.
Hilzingen. Glatt, Plazidus, Bauer. Hertrich, Joseph, Bäcker.
Horn mit Gundolzen. Engelmann, Johann, Bauer.
Kommingen. Sauter, Joseph, Vogt von Nordhalten.
Langenrain mit Freudenthal. Würz, Ferdinand, Burgermeister und Küfer.
Liggringen. Krütsche, Alois, Bauer.
Leipferdingen. Bichler, Augustin, Gutsbesitzer.
Markelfingen. Meister, Fidel, Müller.
Mühlhausen. Rehmann, Joh. Nepom., Chirurg.
Oehningen. Berchtold, Johann, Wirth. Duttle, Vogt und Bauer.
Radolphzell. Bosch, Joseph, Apotheker. Spachholz Joseph, Rathsschreiber.
Randegg. Brutsch, Vogt und Bauer.
Reichenau. Hüber, Vogt. Müller, Burgermeister. Staber, Güterbesitzer.
Riedheim. Mayer, Johann, Vogt.
Rielasingen mit Arlen. Eggstein, Johann, Wirth und Landmann.

Schinen. Wiedenbach, Andr., Vogt und Bauer.
Schlatt am Randen. Jeckle, Nikolaus, Accisor.
Singen. Buchegger, Anton, Bauer. Waibel, Vogt und Bauer.
Thengen. Maus, Karl, Gutsbesitzer.
Uttenhofen. Andelfinger, Joseph, Vogt.
Wangen. Singer, Johann, Bauer.
Watterdingen. Baumann, Dominik, Vogt.
Weiler mit Iznang und Bettnang. Gnädinger, Klemenz, Bauer von Weiler.
Weiterdingen. Schoch, Anton, Vogt.
Wiechs. Vollin, Gabriel, Vogt.
Worblingen mit Uiberlingen. Martin, Vogt und Bauer.
Wollmatingen. Stadelhofer, Johann, Burgermeister und Güterbesitzer.

Deputirter.

Ammann Gembrodt zu Allensbach.

V. Für die Aemter Stockach, Mößkirch und Engen. 1. Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Regierungsrath und Oberamtmann Müller in Stockach.

a) Bezirksamt Stockach.

Aach. Bommer, Anton, Müllermeister.
Beuren. Compost, Bonaventur, grundherrl. Verwalter und TheilungsCommissair zu Langenstein.
Bodmann. Müller, Johann, Bauer.
Eigeltingen. Lattner, Lorenz, Vogt. Strobel, Martin, Mohrenwirth.
Espasingen. Meßmer, Joseph, Wirth.
Heudorf. Schmidt, Joseph, Vogt.
Hoppetenzell. Wiest, Vinzenz, Vogt.

Digitized by Google

Laubegg. Madach, Georg, Bauer.
Liptingen. Mayer, Hilar, Vogt. Utz, Dominik, Bauer.
Meinewangen. Möll, Johann, Vogt.
Münchhöf. Rimmele, Andreas, Vogt.
Nenzingen. Stärk, Anton, Kreuzwirth.
Obertschwandorf. Manok, Mathias, Vogt. Stumpf, Burgermeister.
Orsingen. Schilling, Johann, Vogt.
Raithaslach. Stehle, Michael, Vogt.
Sernatingen. Thum, Niklaus, Altvogt.
Stahringen. Bauer, Joseph, Pfarrer.
Steißlingen. Schönenberger, Senes, Wagenwirth. Streit, Joseph, Burgermeister.
Stockach. Hablitzel, Peter, Burgermeister. Mayer, Dominik, Magistratsrath.
Volkertshausen. Bischoff, Burgermeister.
Wahlwies. Kromer, Anton, Wirth.
Windegg. Metzler, Johann, Wirth.
Winterspüren. Benkler, Johann, Vogt.
Zizenhausen. Martin, Johann, Burgermeister.
Zozznegg. Fuchs, Stabhalter.

---

b) Bezirksamt Engen.

Altdorf. Dietrich, Joachim, Vogt und Bauer.
Aulfingen. Heizmann, Bartholom., Vogt.
Bargen. Leiber, Philipp, Bauer.
Ehingen. Straub, Joachim, Vogt.
Emmingen. Gnirs, Anton, Bauer und Altvogt. Speichinger, Franz Xaver, Wirth und Vogt.
Engen. Mayer, Baptist, Rothgerber Müller, Thadä, Kronenwirth.
Hattingen. Schmid, Franz, Bauer und Ochsenwirth.
Hintschingen. Elsäßer, Johann, Vogt und Bauer.
Honstetten. Bolt, Jacob, Bauer und Vogt.
Immendingen. Gut, Balthasar, Bauer.

Digitized by Google

Ippingen. Rieger, Joseph, Gemeindsrechner und Nagelschmid.
Mauenheim. Schmutz, Joseph, Vogt.
Möhringen. Leiber, Joseph, Burgermeister. Martin, Joseph, Kirchenrechner.
Neuhausen. Berner, Ferdinand, Gemeindsrechner.
Welschingen. Müller, Ferdinand, Vogt.
Zimmerholz. Kentischer, Georg, Vogt.
Zimmern. Schacherer, Joh., Vogt und Bauer.

---

c) Bezirksamt Mößkirch.

Attheim. Bühler, Mathä, Lehrer.
Boll. Muffler, Matheus, Vogt.
Buchheim. Bertsche, Joh., Vogt. Bertsche, Mathä, Vogt.
Engelswies. Deufel, Peter, Vogt.
Göggingen. Walz, Joseph, Vogt.
Gutenstein. Blender, Xaver, Wirth. Reffle, Siegmund, Krämer.
Hartheim. Deufel, Christian, Vogt.
Hausen. Forstnegger, Auguſtin, Vogt.
Heinstetten. Grimm, Veit, Gemeindsrechner.
Heudorf. Ammann, Joh. Georg, Vogt.
Kreenheinstetten. Löffler, Johann, Bauer.
Krumbach. Schmid, Joseph, Vogt.
Leibertingen. Gröber, Joseph, Vogt.
Leitishofen. Löhle, Bauer.
Mößkirch. Brodmann, Joseph, Gerber. Fischer, Burgermeister.
Oberglashütten. Fischer, Johann, Vogt.
Rohrdorf. Braun, Manſuet, Wirth.
Schwenningen. Marquart, Joseph, Vogt. Sieber, Johann, Gemeindsrechner.
Stetten. Haug, Johann, Bauer.
Unterbichtlingen. Vögtle, Martin, Küfer.
Worndorf. Müller, Thomas, Vogt.

Deputirter.

Burgermeister Joseph Leiber zu Möhringen.

Digitized by Google

VI. Für die Aemter Blumberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen, Neustadt.

1. Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Oberamtmann Widmann in Bonndorf.

Achdorf. Röthmund, Mathias, Bauer.
Altglaßhütte. Kettner, Blasius.
Bachen. Scherer, Mathä, Vogt.
Bettmaringen. Eichkorn, Benedikt, Vogt.
Birkendorf. Gantert, Joseph, Handelsmann.
Blumberg. Häßler, Johann, Vogt.
Blumegg. Kaiser, Jacob, Bauer.
Bonndorf. Beck, Joh. Bapist, Stabhalter.
— — Thoma, Lorenz, Posthalter.
Bregenbach. Merz, Fidel, Bauer.
Dillendorf. Schmidt, Johann, Burgermeister.
Eberfingen. Gintert, Konrad, Wirth.
Eisenbach. Stückle, Karl.
Endermettingen. Eisele, Joseph, Bauer.
Epfenhofen. Gleichauf, Bernh., Bauer.
Eschach. Vetter, Johann, Halbbauer.
Ewattingen. Zimmermann, Benedikt, Stabhalter.
— — Zimmermann, Michael, Vogt.
Falkau. Vogt, Benedikt.
Fischbach. Schörpperle, Konrad, Vogt.
Friedenweiler. Stegerer, Karl, Vogt.
Fuezen, Röthenbacher, Martin, Bauer.
Göschweiler. Werner, Joseph, Vogt.
Grafenhausen. Keller, Viktor, Pfarrer.
Grimmelzhofen. Weber, Philipp, Vogt.
Gündelwangen. Mayer, Martin, Burgermeister.
— — Mayer, Xaver, Amtsdekan und Pfarrer.
Hondingen. Gilly, Johann, Vogt.
Hürlingen. Gromann, Mathias, Thauner.

Digitized by Google

Kappel. Faller, Johann.
Lausheim. Meister, Paul, Bauer.
Lempach. Duttlinger, Joseph, Vogt.
Löffingen. Thoma, Demeter, Gemeinderechner.
— — Waldvogel, Joh. Mich., Hufschmidt.
Mauchen. Preisser, Jacob, Bauer.
Mettenberg. Albert, Johann, Bauer und Geschworner.
Mundelfingen. Moser, Johann, Bauer.
Münchingen. Hogg, Joseph, Schmidt.
Neustadt. Hieth, Andreas, Gemeindsrechner.
— — Kaiser, Joseph, Vogt.
Osteringen. Stoll, Johann, Vogt.
Oberlenzkirch. Vogt, Johann, Vogt.
Oberwangen. Isele, Blasius, Bauer.
Reiselfingen. Messerschmidt, Georg, Gemeinds-Rechner.
Riedböhringen. Zimmermann, Johann, Bauer.
Riedöschingen. Führer, Martin, Bauer.
Rothhauß. Eble, Leopold, Braumeister.
Röthenbach. Gleisser, Joseph, Uhrhändler.
Saig. Ganter, Fidel.
Seppenhofen. Riegger, Joseph, Gemeindsrechner.
Schollach. Winterhalder, Joseph.
Schwaningen. Stadler, Alois, Vogt.
Schwarzenbach. Laule, Joseph.
Schwarzhalden. Schiessel, Joh. Georg, Vogt.
Stühlingen. Fechtig, Joseph, Burgermeister.
— — Rößler, Leopold, Handelsmann.
Unadingen. Oßwald, Joseph, Vogt.
Untereckingen. Held, Remig, Gemeindsrechner.
Unterlenzkirch. Fischer, Lorenz.
Untermettingen. Mayer, Martin, Vogt.
Urach. Kirner, Georg.
Vierthäler. Jäckle, Lorenz.
— — Kaiser, Joseph.
Wöhrenbach. Bernard, Joseph.
— — Ketterer, Andreas.
Weitzen. Fischer, Fidel, Rothgerber.

Digitized by Google

Wellendingen. Eichhorn, Gregor, Vogt.
Wittlekofen. Gantert, Konrad, Vogt.

Deputirter.

Posthalter Sautier in Geisingen.

VII. Für die Aemter Villingen und Hüfingen.

1. Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Oberamtmann Gäßler in Villingen.

a) Bezirksamt Villingen.

Biesingen. Schneckenburger, Joh. Martin, Vogt.
Bräunlingen mit Hubertshofen und Unterbränd. Frey, Peter, Bauer von Bräunlingen. Müller, Sebastian, Burgermeister. Rosenstiehl, Math., Bauer.
Bubenbach mit Oberbrändt. Müller, Andreas von Bubenbach.
Dauchingen. Baumann, Michael, Vogt.
Dürrheim. Grießhaber, Joseph, Vogt.
Fischbach mit Sinkingen und Schwabenhausen. Engeser, Lorenz, Müller von Fischbach.
Kappel. Krachenfels, Ferdinand, Vogt.
Klengen mit Beckhofen. Kefer, Andreas, Müller von Klengen.
Marbach. Weißhaar, Franz Karl, Vogt.
Neuhausen. Schleich, Johann, Bauer.
Niedereschach. Schuler, Joseph, Bauer aufm Berg.
Oberbaldingen. Lohrer, Mathias, Vogt.
Obereschach. Willmann, Xaver, Vogt.
Orfingen. Manger, N., Vogt.
Pfaffenweiler mit Riedheim. Dufner, Anton, Vogt.
Uiberachen mit Grünningen. Ewatinger, Mathä, Vogt.
Unterkürnach. Behr, Johann, Vogt.
— — Bleßing, Karl, Spieluhrmacher.

Villingen. Dürr, Joseph, Caplan. Fischer, Ludwig, Burgermeister. Götz, Benedikt, Städtischer Rath. Mahler, Philipp, Mohrenwirth. Otto, Gottlieb, provis. Stadtrechner. Provence, Joh. Baptist, Handelsmann. Vetter, Joseph, Schlößlewirth.

Weilersbach. Heine, Kaspar, Bauer.

---

b) Bezirksamt Hüfingen.

Aasen. Reichmann, Vogt.

Allmendshofen. Eppenberger, Vogt.

Behla. Hall, Vogt.

Döggingen. Burger, Gemeindsrechner.

Donaueschingen. Engeser, Hirschwirth. Fischer, Joh. Rathsfreund. Heinemann, Handelsmann. Heitzmann, Hofmetzger. Seyfried, Burgermeister.

Fürstenberg. Martin, Burgermeister.

Geisingen mit Wartenberg. Seyferle, Burgermeister von Geisingen. Sautier, Posthalter von da.

Gutmadingen. Engeser, Vogt.

Hochemmingen. Engeser, Vogt.

Hüfingen mit Sumpfohren und Hausen vor Wald. Ambros, Stadtrechner. Burkhard, Rathsfreund. Stukle, Burgermeister.

Neudingen. Bausch, Vogt.

Pfohren. Föhrenbacher, Vogt.

Sunthausen. Hauger, Vogt.

Thannheim mit Kirchdorf und Herzogenweiler. Huber, Vogt von Thannheim. Thoma, Vogt von Herzogenweiler.

Unterbaldingen. Ründler, Vogt.

Wolterdingen mit Zindelstein und Beuggen. Bell, Vogt. Straub, Georg, von Wolterdingen.

Deputirter.

Philipp Jos. Mahler, Gastgeber zum Mohren in Villingen.

VIII. Für die Aemter Thiengen, Jestetten, St. Blasien und Waldshut. 1. Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Regierungsrath und Ober-Amtmann Föhrenbach in Waldshut.

a) Thiengen.

Berau. Brotz, Joseph. Götz, Mathias. Jehle, Fidel. Köpfer, Fidel.
Bechterspohl. Würtemberger, Xaver.
Dangstetten. Jühler, Vogt.
Erzingen. Weissenberger, Vogt.
Gutenberg. Blum, Joseph.
Günzgen. Ettspühler, Mathias.
Horheim. Schäube, Jacob.
Kadelburg. Groos, Jacob.
Kränkingen. Hug, Vogt.
Rechberg. Weisenberger, Joseph.
Rheinheim. Rober, Posthalter.
Riedern. Landerer, Jacob.
Staufen. Ebner, Peter.
Schwerzen. Osterdinger, Vogt.
Thiengen. Kaiser, Xaver. Rutschmann, Burgermeister.
Uihlingen. Fischer, Fidel.
Unterlauchringen. Würtemberger, Xaver.
Wutöschingen. Osterdinger, Martin.

---

b) Jestetten.

Altenburg. Schmid, Johann.
Baltersweil. Metzger, Dominik.
Bühl. Grieser, Xaver.
Dettighofen. Häring, Thomas.
Geißlingen. Bachmann, Anton.
Griesen. Stoll, Vogt.
Hohenthengen. Hauser, Meinrad.

Jestetten. Holzscheiter, Thomas.
Lienheim. Scheuble, Joseph.
Lotstetten. Schmuz, Andreas.

c) St. Blasien.

Aha. Schmid, Georg.
Blasiwald. Schwarz, Thomas.
Häusern. Rudiger, Joseph.
Hierbach. Vogelbacher, Michael.
Hierholz. Albiez, Michael.
Menzenschwand. Mayer, Michael.
Niedingen. Bühler, Joseph.
Oberibach. Zipfel, Franz Joseph.
Schluchsee. Sibler, Joseph.
St. Blasien. Nägele, Johann.
Todtmoos. Köpfer, Jacob. Köpfer, Mathä. Trötscheler, Michael.
Urberg. Faschian, Meinrad.
Wittenschwand. Ott, Mathias.

d) Waldshut.

Amrigschwand. Rogg, Michael.
Ay. Rudiger.
Bierbronnen. Wieser, Johann.
Birkingen. Indlighofer, Lukas.
Bierendorf. Burkard, Fridolin.
Dogern. Gamp, Bernhard. Meyer, Jacob.
Eschbach. Eckert, Joseph.
Gurtweil. Jehle, Alois.
Hechenschwand. Wäsmer, Joseph.
Immeneich. Schlegel, Johann.
Indlighofen. Kaiser, Dominik.
Kiesenbach. Binkert, Gregor.
Nöggenschwil. Tröndle, Johann.
Oberalpfen. Feldmann, Joseph.
Steinbach. Ebner, Konrad.

Digitized by Google

Strittberg. Bernauer, Thomas.
Unteralpfen. Ebner, Johann.
— — Ebner, Joseph.
Unterweschnegg. Ebner, Dominik.
Waldshut. Hierlinger, Franz Joseph. v. Kilian, Xaver.
Waldkirch. Jehle, Johann Michael.
Weilheim. Tröndle, Jakob.

Deputirter.

Johann Georg Duttlinger, Professor der Rechte an der Hochschule zu Freyburg.

IX. Für die Aemter Säckingen, Laufenburg und Schönau. 1 Stimme.

Landesherrlicher Wahl-Commissär. Oberamtmann Burstert in Säckingen.

a) Bezirksamt Säckingen.

Altenschwand. Schlachter, Fridolin, Gemeindsrechner Thoma, Joseph, Vogt.
Atdorf. Iker, Joseph.
Bergalingen. Fromherz, Balthasar.
Harpolingen. Baumgartner, Joseph.
Herrischried. Huber, Xaver, Lehrer. Widmer, Pfarrer.
Herrischwand. Siebold, Vogt.
Hottingen. Grespach, Vogt.
Karsau. Brombach, Jos. Baptist, Vogt.
Niedergebisbach. Hierholzer, Fridolin.
Niederschwörstadt. Rüttnauer, Kaspar.
Nollingen. Kaister, Mathias, Vogt.
Ober Säckingen. Denz, Joh., Maurer.

Oberschwörstadt. Witzig, Eusebius.
Oeflingen. Huber, Vogt. Thoma, Johann, Wirth.
Rückenbach. Albietz, Martin, Vogt.
Rippolingen. Malzacher, Sebastian, Schullehrer.
Rüttehof. Albietz, Konrad, Vogt.
Säckingen. Brogle, Alois, Rothgerber. Ehrsing, Joseph, Adlerwirth.
Wallbach. Wunderle, Anselm, Vogt.
Warmbach. Gaß, Michael.
Wehr. Dede, Gemeindsrechner. Trefzger, Gerichtschreiber. Trefzger, Vogt.
Wehrhalden. Fromherz, Joseph, Stabhalter.
Willaringen. Iker, Jakob, Altvogt.

---

b) Bezirksamt Lauffenburg.

Binzgen. Gerteis, Vogt.
Burg. Schmidt, AltEinnungsmeister.
Engelschwand. Stoll, Vogt.
Görwihl. Kretz, Pfarrer. Riedmatter, Stabhalter.
Grumholz. Leber, Stabhalter.
Hämmer. Hierholzer, Vogt. Lauber, Johann, Gerichtsmann.
Hartschwend. Huber, Johann, Müller.
Hauenstein. Schrieder, Anton.
Hochsal. Dietz, Dekan. Jehlin, Altvogt.
Hogschür. Gottstein, Michael.
KleinLauffenburg. Haas, Anton, Burgermeister.
Luttingen. Maier, Altvogt.
Murg. Baumle, Vogt. Döbele, Altvogt.
Niederhof. Baumgartner, Vogt.
Niederwihl. Frauenberger, Gemeindsrechner.
Oberhof. Waldkircher, Altvogt.
Oberwihl. Maise, Vogt.
Rotzel. Gaßmann, Vogt. Merkhofer, Gerichtsmann.

Digitized by Google

Rüßwihl. Mutter, Anton.
Schachen. Strittmatter, Vogt.
Segeten. Baumgartner, Johann.
Strittmatt. Matt, Vogt.

c) Bezirksamt Schönau.

Adelsberg. Gerspach, Martin, Vogt.
Aftersteg. Eiche, Cölestin, Vogt.
Aitern. Butz, Ignatz, Vogt. Karle, Joseph, Müller und Wirth. Walliser, Vogt.
Atzenbach. Dietsche, Fridolin, Vogt. Fritz, Jakob, Altvogt.
Bella. Laile, Michael, Vogt.
Bräg. Thoma, Joseph, Altvogt.
Brandenberg. Bekert, Salomon, Müller. Klingel, Anton, Vogt.
Ehrsberg. Filipp, Joseph, Altvogt. Maier, Joseph, Vogt.
Fröud. Graß, Michael, Vogt. Suppinger, Fridolin, Altvogt.
Gschwend. Schmid, Matthias, Gerichtschreiber.
Häg. Gerspach, Johann. Langendorf, Franz Anton Altvogt.
Mammbach. Thoma, Fridolin, Vogt.
Muggenbrunn. Wüßler, Johann.
Pfaffenberg. Schmid, Johann, Vogt.
Schönau. Stib, Löwenwirth. Wetzel, Bürgermeister.
Schönenberg. Zimmermann, Vogt.
Todtnau. Faller, Joseph, Ochsenwirth. Schubnell, Fidel, Bürgermeister. Schubnell, Alois, Kirchenrechner.
Todtnauerberg. Mühl, Johann, Stabhalter.
Thunau. Ruch, Johann.
Utzenfeld. Kiefer, Michael, Vogt.
Zell. Montfort, Peter. Vogel, Rath.

Deputirter.

Regierungsrath und Oberamtmann Foehrenbach in Waldshut.

X. Für die Aemter Candern und Schopfheim.

1 Stimme.

Landesherrlicher Wahl-Commissär. Amtmann Deurer in Candern.

a) Bezirksamt Candern.

Bamlach. Billich, Anselm, Gerichtsmann.
Bellingen. Vogel, Sines, Vogt.
Blansingen mit Kleinkems. Kaiser, Peter, Vogt.
Candern mit Riedlingen. Kümmich, Altbürgermeister. Müller, Kaspar, Bürgermeister. Rügert, Vogt von Riedlingen.
Endenburg mit Kirchhausen und Lehnacker. Leng, Johann Georg von Kirchhausen.
Feuerbach. Zanger, Vogt.
Hertingen. Kramer, Johann Jakob, Vogt.
Holzen. Gräßlin, Ernst Friedrich, Vogt und Schmidt.
Liel. Zahner, Ludwig, Vogt und Bauer.
Malsburg mit Vogelbach, Lütschenbach und Kaltenbach. Breh, Waisenrichter und Tantenmüller. Maier, Vogt und Bauer.
Mappach mit Maugenhardt. Kramer, Altvogt und Bauer.
Marzell. Asal, Mathias, Gerichtschreiber.
Niedereggenen. Meier, Vogt.
Obereggenen mit Sitzenkirch. Tanner, Johann Jakob, Altvogt von Obereggenen.
Rheinweiler. Wenk, Franz Joseph, Altvogt und Sonnenwirth.
Schlechtenhaus mit Hofen. Roßkopf, Johann Jakob, Vogt und Bauer.
Tannenkirch mit Gupf und Ettingen. Graf, Johann Georg, Vogt und Bauer.
Welmlingen. Koch, Johann Georg, Vogt.
Wintersweiler. Brödlin, Johannes, Vogt.

Digitized by Google

Wollbach mit Hammerstein, Egisholz, Rebenau und Egerten. Bruner, Johannes, Altvogt und Bauer von Wollbach. Stöcklin, Friedlin, Altvogt und Bauer von da.

---

b) Schopfheim.

Adelhausen. Hohler, Anton, Accisor und Bauer.
Bürchau. Roser, Jakob, Vogt.
Dossenbach. Gäntner, Johannes, Bauer und Nagelschmidt.
Eichen. Rotzler, Jakob, Vogt.
Eichsel. Keßler, Vogt.
Fahrnau mit Hausen. Arget, Vogt.
Gerspach. Uehlin, Johann Georg, Waidgesell und Bauer.
Greßgen. Kiefer, Johann, Waisenrichter.
Hasel. Greiner, Martin.
Langenau mit Enkenstein. Vogt, Johann, Vogt.
Langensee mit Holl und Elbenschwand. Eichin, Fritz, Bauer.
Maulburg. Keßler, Johann Georg, Altvogt und Ochsenwirth.
Minseln. Thal, Franz, Vogt.
Neuenweg. Vollmer, Matthias, Adlerwirth und Bauer.
Raitbach. Greiner, Andreas, Vogt.
Ried mit Raich, Oberhäuser und Hohreck. Grether, Altvogt und Bauer zu Ried.
Schopfheim mit Gündenhausen. Mangold, Johann Kaspar, Bürgermeister und Dreykönigwirth. Suttler, Konrad, Schreinermeister.
Sallneck mit Ebingen, Tegernau, Niedertegernau und Schwand. Schlageter, Johann Georg, Vogt und Bauer in Tegernau.
Nordschwaben mit Wiechs. Böhringer, Johann Jakob, Vogt und Bauer zu Wiechs.

Digitized by Google

Wies mit Stockmatt, Demberg, Kühlenbronn, Wambach und Fischenberg. Homberger, Johann, Bauer von Fischenberg. Roser, Johann, von Wambach.
Wiesleth mit Weitenau. Räuber, Vogt, Bauer.

Deputirter.

Johann Friedrich Gottschalk, Drathfabrikant in Schopfheim.

XI. Für das Amt Lörrach. 1 Stimme.

Landesherrlicher Wahl-Commissär. Oberamtmann Baumüller in Lörrach.

Binzen. Fischer, Altvogt. Schneufer, Johann Friedrich, Vogt.
Brombach. Hieber, Johann, Vogt.
Degerfelden. Bordmann, Kaspar, Engelwirth.
Ehringen. Däublin, Vogt.
Egringen. Aberer, Johann, Vogt.
Eimeldingen mit Märkt. Schamberger, Vogt.
Fischingen. Weiß, Altvogt.
Grenzach. Muggenfuß, Altvogt.
Hägelberg mit Höllstein und Hüsingen. Kübler, Johann, Altvogt von Hüsingen.
Haltingen. Sober, Johann Jakob, Bauer.
Hauingen. Tscheulin, Friedrich, Vogt.
Herthen. Häbig, Johann, Vogt.
Huttingen. Streich, Franz, Vogt.
Inzlingen. Rüsch, Franz, Vogt.
Istein. Reeberlin, Vogt.
Kirchen. Eglin, Vogt.

Digitized by Google

Lörrach. Grether, Johann Georg, Oberbürgermeister. Grether, Johann Jakob, Altbürgermeister. Schöffel, Kaspar, Altbürgermeister und Accisor. Ziegler, Andreas, Rathsherr und Waisenrichter.
Oettlingen. Brombacher, Nikolaus, Vogt.
Rümmingen mit Haagen. Gräßlin, Jakob, Vogt von Rümmingen.
Schallbach. Weber, Friedrich, Vogt.
Steinen. Schöpflin, Joh., Altvogt.
Stetten. Engel, Vogt.
Thumringen. Grether, Onophrion, Vogt.
Tüllingen. Mayer, Johannes, Altvogt.
Weil. Liesin, Marx, Bauer. Ziegler, Vogt.
Wihlen. Bürgin, Anton, Ochsenwirth. Deschler, Ludwig, Altvogt und Accisor.
Wittlingen. Grether, Jakob, Müller.

Deputirter.

Oberbürgermeister Johann Georg Grether in Lörrach.

XII. Für das Bezirksamt Müllheim.

1 Stimme.

Landesherrlicher Wahl-Commissär. Oberamtmann Wagner in Müllheim.

Auggen. Muser, Vogt. Kraft, Georg Franz. Kraft, Johann Georg.
Badenweiler und Lipburg. Gränacher, Vogt, von Lipburg.
Britzingen. Dörflinger, Jakob, Vogt. Gebhard, Friedrich, Waisenrichter.

Digitized by Google

Buggingen. Fünfgeld, Matthias, Bauer. Arnold, Michael, Müller.
Dattingen. Nußbaumer, Martin, Altvogt.
Feldberg. Däublin, Vogt.
Hügelheim. Herder, Altvogt. Zöllin, Altvogt.
Laufen. Kaltenbach, Vogt.
Mauchen. Senft, Vogt.
Müllheim. Willin, Bürgermeister. Blankenhorn, Stadtrath. Dorn, Jakob, Metzgermeister. Eurich, Georg Friedrich, Kiefermeister.
Neuenburg. Wettlin, Anton, Bauer. Schmidt, Xaver, Kreuzwirth.
Niederweiler und Zunzingen. Sehringer, Vogt. Blankenhorn, Bartlin, Altvogt.
Oberweiler. Schmidt, Vogt.
Seefelden. Mayer, Vogt.
Schliengen. Boll, Vogt. Walz, Joseph, Gerichtsglied und Baselstabwirth.
Schweighof. Gayer, Ludwig, Müller.
Steinenstadt. Basler, Vogt. Hau, Adam, Waisenrichter.
Sulzburg. Serauer, Christoph, Handelsmann. Hieber, Johann Jakob, Kronenwirth.
Vögisheim. Zöllin, Vogt.

Deputirter.

Stadtrath Blankenhorn in Müllheim.

XIII. Für die Aemter Staufen und Heitersheim. 1 Stimme.

Landesherrlicher Wahl-Commissär. Kreisrath Villinger in Staufen.

a) Bezirksamt Staufen.

Bollschweil. Albert, Vogt.
Ehrenstetten. Dilger, Vogt. Eckert, Gemeindsrechner. Stiefvater, Waldmeister.

Digitized by Google

Geyersneſt. Braun, Lehrer.
Grunern. Köpfer, Vincenz.
Kirchhofen. Diſchinger, Schaffner. Müller, Poſtamtsverweſer.
Norſingen. Zimmermann, Vogt.
Obermünſterthal. Pfefferle, Michael. Pfefferle, Felician.
Offnadingen. Zimmermann, Vogt.
Pfaffenweiler. Eckerle, Vogt. Luhr, Lorenz.
Staufen. Martin, Xaver, Kaufmann. Montfort, Ignaz, Bleicher. Stoll, Bürgermeiſter.
Untermünſterthal. Groß, Trutpert. Mutterer, Vogt. Ruh, Peter.
Wettelbrunn. Schmidt, Fr. Joſeph.

---

b) Heitersheim.

Ballrechten. Eberlin, Vogt.
Biengen. Böſch, Johann, des Gerichts. Spohr, Vogt
Bremgarten. Link, Acciſor.
Dottingen. Küfer, Landchirurg.
Dunſel mit Gallenweiler. Dellenbach. Vogt. Neumayer, Vogt.
Eſchbach. Hiß, Georg, Vogt. Hiß, Joſeph.
Feldkirch. Füller, Vogt.
Geißheim. Hiß, Thadä. Walz, Geometer.
Hartheim. Bürkle, Müller.
Hauſen. Fliegauf, Vogt.
Heitersheim. Gerhard, Amtmann. Schmidt, Bürgermeiſter. Zoz, Kaufmann.
Krotzingen. Billmann, Altvogt. Wehrle, Vogt.
Schlatt. Schmidt, Vogt.

Deputirter.

Johann Billmann, Altvogt in Krotzingen.

Digitized by Google

XIV. Für die Stadt Freyburg. 2 Stimmen.

Landesherrlicher Wahl-Commissär. Staatsminister und Hofrichter Freyherr von Andlau in Freyburg.

Adrians, Oberbürgermeister.
André, Fidel, Stadtrath.
Dufner, Stadtrath.
Dutle, Kreisrath.
Gäs, Dominik, Handelsmann.
Gramm, Jakob, Bierbrauer.
Hauser, Vincenz, Zunftmeister.
Hummel, Georg Anton, Weinhändler.
Kapferer, Franz de Paula, Stadtrath.
Kapferer, Heinrich, Stadtrath.
Keller, Dr., Hofgerichtsadvokat.
Keller, Max, Apotheker.
Kern, Dr., Kreisrath.
Kunzer, Stadtrath.
Kunzer, Bräumeister.
Meyer, Stadtamtmann.
Mörder, Xaver, Spitalverwalter.
Raiser, Zunftmeister.
Sautier, Stadtrath.
Schlaar, Dr., Hofgerichtsadvokat.
Schmid, Dr., Stadtrath.
Schnetzler, Stadtdirector.
Stein, Franz Xaver, Stadtrath.
Streicher, Xaver, Lammwirth.
Strenz, Stadtrath.
Stutz, Thomas, Stadtrath.
Voit, Bauverwalter.
Wagner, Alois, Stadtrath.
Wanner, Joseph, Kiefermeister.
Weiß, Stadtrath.

Digitized by Google

Wetzel, Paul, Poststallmeister.
Wolfinger, Stadtrath.

Deputirte.

Oberbürgermeister Adrians.
Kreisrath Dr. Kern.

XV. Für das Amt Altbreisach und die zum Stadtamte Freyburg gehörigen Landorte.

Landesherrlicher Wahl-Commissär. Oberamtmann Finweeg in Altbreisach.

a) Amt Altbreisach.

Achkarren. Scherer, Georg, Vogt.
Altbreysach. Bueb, Nikolaus, Stadtrath. Desepte, Anton, Stadtrath und Waldmeister. Hau, Johann, Handelsmann. Herbst, Benedikt, Handelsmann. Mietinger, Anton, Bürgermeister. Vögelin, Johann, Stadtverrechner und Rath. Wenk, Nikolaus, Stadtrath.
Bickensohl. Bürmelin, Matheus, Vogt.
Bischoffingen. Gutmüller, Georg Adam, Vogt.
Burkheim. Jäger, Ignaz, Bürgermeister.
Gündlingen. Binz, Michael, Bauer.
Jechtingen. Bohn, Fridolin, der Untere, Bauer. Wernet, Martin, Metzger.
Ihringen. Kühnle, Georg, Schütz. Kühnle, Georg, Waisenrichter. Mösmer, Jakob, Engelwirth. Werne, Georg Friedrich, Stabhalter.
Mördingen. Bucher, Jakob, Waisenrichter. Freund, Peter, Vogt. Landmann, Johann, Schaffner.
Niederrimsingen. Gutgesell, Joseph, Waisenrichter.
Oberrimsingen mit Grezhausen. Ott, Mathias, Vogt.

Digitized by Google

Oberbergen mit Vogtsburg. Mayer, Joseph, Bauer. Schneider, Jacob, Bauer.
Rothweil. Dienst, Valentin, Altvogt. Noth, Stanislaus, Vogt.
Waßenweiler. Jselin, Mathias, Vogt.

---

b) Die zum Stadtamte Freyburg gehörigen Landorte.

Betzenhausen. Mayer, Mathias, Altvogt.
Ebnet. Lindner, Michael, Altvogt.
Günterstthal. Murst, Michael.
Lehen. Lang, Johann, Vogt.
Lüttenweiler. Falk, Nepomuk, Altvogt.
St. Georgen. Ehret, Georg, des Gerichts.
Uffhausen. Faber, Georg, Vogt.
Wendlingen. Imberi, Johann, Altvogt.
Zähringen. Tritscheler, Joseph, Bauer.

Deputirter.

Freyherr Ignaz von Gleichenstein, Gutsbesitzer in Rothweil.

XVI. Für das 1te Landamt Freyburg und das Bezirksamt St. Peter. 1. Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Oberamtmann Wund in Freyburg.

a) 1tes Landamt Freyburg.

Au mit Merzhausen. Steffe, Vogt.
Buchheim. Müller, Vogt.
Ebringen. Linsenmaier, Vogt. Steininger, Johann.
Gottenheim. Dangel, Vogt. Band, Waisenrichter.
Hochdorf. Fischer, Vogt.

Digitized by Google

Hugstetten. Finck, Vogt.
Mengen. Stäsin, Vogt.
Munzingen. Scherer, Gregor.
Neuershausen. Krempp, Vogt.
Opfingen. Fünfgeld, Vogt. Fünfgeld, Handelsmann.
Schallstadt. Sulzberger, Vogt.
Sölden. Hoch, Georg.
Thiengen. Gottschalk, Vogt.
Umkirch. Hercher, Vogt.
Waltershofen. Belledin, Paul. Glöckler, Stephan.
Wittnau. Frey, Vogt.
Wolfenweiser. Ingold, Vogt.

---

b) Bezirksamt St. Peter.

Buchenbach mit Wisneck. Zipfel, Jacob, Gerichtsmann.
Eschbach mit Rechtenbach. Steyert, Vogt.
Hinterstraß mit Wildgutach und Glashütte. Fürderer, Vogt.
St. Märgen. Kleiser, Vogt. Schwär, Georg.
Oberibenthal. Schwer, Joseph.
St. Peter mit Seegut. Saum, Vogt.
Ror. Maier, Joseph.
Stegen und Weiler. Andris, Vogt.
Unteribenthal. Heizler, Altvogt.
Wagensteig. Ruh, Altvogt.
Waldau mit Hochstraß. Straub, Altvogt.

Deputirter.

Oberhofgerichtsrath Dr. Fetzer in Mannheim.

Digitized by Google

XVII. Zweytes Landamt Freyburg mit den Aemtern Waldkirch und Elzach. 1. Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Oberamtmann Molitor in Freyburg.

a) 2tes Landamt Freyburg.

Breitnau. Martin, Georg, Altvogt.
Denzlingen. Lörch, Christian, Vogt. Reitzel, Johann Michael, Stubenwirth.
Dietenbach mit Neuhäuser und Fischbach. Wirth, Johann Ernst.
Föhrenthal. Herbstreit, Lorenz, Bauer.
Glotterthal-Ober. Hoch, Johann, Bauer.
— — Unter mit Ohrenspach. Lickert, Altvogt.
Gundelfingen. Handschuh, Joh. Georg, Müller.
Heuweiler. Dörr, Andreas, Bauer.
Hinterzarten. Heizmann, Lorenz, Rößlewirth. Schweitzer, Andreas, Altvogt.
Hofsgrund. Sonner, Andreas, Bauer.
Holzhausen. Fischer, Fidel, Vogt.
Horben. Asal, Johann, Wirth.
Kappel. Molz, Christian, Vogt.
Kirchzarten. Ernst, Joseph, Hirschwirth. Spiegelhalter, Michael.
Oberried mit St. Wilhelm. Riesterer, Mathias, von Geroldsthal.
Reuthe. Hug, Johann, Vogt.
Steig. Steiert, Christian, Bauer.
Vörstetten. Bertsch, Mathias, Vogt.
Wildthal. Lehbauer, Dominik, Kunz.
Wittenthal mit Attenthal. Andris, Vogt.
Zarten mit Falkensteig und Rain. Pfändler, Lorenz. Steinhart, Johann.
Zastler mit Weilerspach. Wiederle, Vogt.

---

b) Be-

Digitized by Google

b) Bezirksamt Waldkirch.

Bleibach. Nopper, Andreas, Bauer.
Buchholz mit Suggenthal. Imhof, Georg, Vogt in Buchholz.
Gutach. Klausmann, Anton, Bauer.
Kollnau. Schäzle, Leonhard, Bauer.
Siensbach mit Stahlhof. Haberstroh, Joseph, Vogt von Stahlhof.
Siegelau, Alt- und Neu. Hug, Martin, Vogt von Altsiegelau.
Simonswald-Ober. Wehrle, Johann, Vogt.
— — Unter. Baumer, Jacob, Bauer.
— — Alt. Kaltenbach, Jacob, Altvogt.
— — Haßlach. Tränkle, Peter, Bauer.
Waldkirch. Futterer, Johann, Altkronenwirth. Grafmüller, Fidel, Rath. Reiske, Joh., Burgermeister. Schump, Kaplan.

---

c) Bezirksamt Elzach.

Bieberbach. Allgeyer, Andreas, Stabhalter. Mayer, Joseph, Gerichtsmann. Mayer, Joseph, Vogt.
Elzach. Eggle, Stadtrath. Rieger, Burgermeister.
Niederwieden. Kurz, Vogt.
Oberwieden mit Katzenmoos. Beck, Johann, Bauer. Wölfle, Andreas, Vogt.
Oberyach. Burger, Christian, Vogt.
Prechthal. Becherer, Michael, Vogt. Burger, Anton, Bauer. Holzer, Georg, Bauer. Wernet, Joseph, Gerichtsmann.
Unteryach. Disch, Vogt.

Deputirter.

Sales Fackler, Gastgeber zu Haßlach-Simonswald.

XVIII. Für das Bezirksamt Emmendingen.

1. Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Amtmann Barck in Emmendingen.

Bahlingen. Breisacher, Johann, Vogt. Booß, Joh. Georg, Gerichtsschreiber. Birkin, Johann Jacob, Alt-Heimburger. Schmidt, Martin, Stabhalter.

Bötzingen mit Oberschaffhausen, (Landesherrlich). Brodbeck, Jacob, Vogt. Holdermann, Christian, Hirschwirth. Jenne, Nikolaus, Handelsmann.

Bötzingen mit Oberschaffhausen, (Grundherrlich). Ambs, Johannes, Vogt.

Colmarsreuthe mit Wasser. Schneider, Christian, Vogt.

Eichstetten. Brandenberger, Michael, Vogt. Hiß, Mathias, Stabhalter. Meyer, Martin, Altstabhalter. Serauer, Michael, Gerbermeister.

Emmendingen. Kreglinger, Christoph, Posthalter. Schwaab, Jacob, Dreikönigwirth. Sonntag, Philipp, Handelsmann.

Freiamt. Ringwald, Johann, Richter. Rist, Simon, Waisenrichter. Scheurmann, Paul, Vogt. Sillmann, Jacob, Heimburger.

Köndringen mit Landeck. Nierle, Jacob, Vogt. Reinhard, Georg, Gerichtsschreiber.

Malterdingen. Breithaupt, Johann, Vogt. Scherer, Andreas, Bauer.

Mundingen. Pleuler, Friedrich, Vogt.

NiederEmmendingen. Ziebold, Johann Georg, Heimburger.

Nimburg mit Bottingen. Meyer, Ludwig, Vogt. Meyer, Erhard, Gerbermeister.

Ottoschwanden. Bührer, Jacob, Heimburger. Ringwald, Johann Georg, Vogt.

Serau. Bürgin, Joh. Georg, Heimburger. Schumacher, Johann, Vogt.

Digitized by Google

Theningen. Jenne, Joh. Martin, Bauer. Rieß, Joh. Georg, Vogt.
Windenreuthe mit Maleck. Vogel, Andreas, Vogt.

Deputirter.
Freyherr von Liebenstein, Oberamtmann in Lahr.

XIX. Für die Aemter Kenzingen und Endingen.

1. Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Oberamtmann Wetzel in Kenzingen.

a) Bezirksamt Kenzingen.

Bleichheim. Gluser, Vogt. Kißling, Gemeindsrechner.
Bombach. Rieger, Gemeindsrechner. Warth, Vogt.
Broggingen. Kehnel, Vogt.
Häcklingen. Dorrer, Gemeindsrechner. Schwarzbauer, Handelsmann.
Heimbach. Föhrenbach, Gemeindsrechner. Hügle, Konrad, Steinhauer.
Herbolzheim. Bühler, Burgermeister. Leutner, Rath. Meier, Accisor.
Kenzingen. Frey, Oberburgermeister. Kaiser, Stadtrechner. Bilharz, Bierbrauer. Müller, Rath.
Niederhausen. Förstel, Vogt. Franz, Joseph, Stubenwirth.
Nordweil. Frank, Vogt. Hänsle, Joseph.
Oberhausen. Metzger, Aloys, Bauer. Pflüger, Gemeindsrechner. Stehlin, Joseph, Vogt.
Wagenstadt. Hirsch, Gerichtsmann. Rombach, Gemeindsrechner.
Weisweil. Bros, Gerichtsmann. Wolff, Vogt. Wolff, Georg, Müller.
Tutschfelden. Oesterle, Vogt.

b) Bezirksamt Endingen.

Amoltern. Nadler, Vogt.
Endingen. Ganter, Oberburgermeister. Groos, Rath. Grüber, Rath. Herb, Apotheker. Dr. Kapferer, Bezirksamtmann. Schmältzlin, Gerichtsmann. Schutzenbach, Rath.
Forchheim. Futterer, Vogt. Joseph, Gemeindsrechner. Meier, Gerichtsschreiber. Wolf, Pfarrer.
Küchlinsbergen. Ens, Altvogt. Meyer, Vogt.
Königschaffhausen. Bürmelin, Stabhalter. Kublin, Gerichtsschreiber.
Leiselheim. Serauer, Altvogt.
Riegel. Busch, Gerichtsschreiber. Häusler, Vogt. Knöbel, Geometer. Meier, Gerichtsmann.
Sasbach. Eberenz, Engelwirth. Nägele, Kirchenpfleger.
Schelingen. Heckle, Vogt.
Wyhl. Blum, Schulprovisor. Ritter, Vogt. Vetter, Heimburger.

Deputirter.

Oberburgermeister Frey in Kenzingen.

XX. Für die Aemter Triberg, Hornberg, Wolfach und Haßlach. 1. Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Obermtmann Jägerschmidt in Hornberg

a) Amt Triberg.

Furtwangen. Dufner, Ignatz, Burgermeister. Grieshaber, Xav., Uhrenmacher. Kreutzer, Placid. Mahler.
Gremelsbach. Kaltenbach, Christian, Vogt.
Güttenbach. Dorer, Michael, Wirth. Furtwängler, Franz, Vogt.
Langenbach. Blessing, Johann, Bauer.

Digitized by Google

Neukirch. Dorer, Anton, Wirth. Kirner, Mathäus, Bauer.
Niederwasser. Kienzler, Alois, Vogt.
Nusbach. Faller, Joachim, Bauer.
Rohrbach. Wöhrle, Martin, Bauer.
Schönenbach mit Linach. Ketterer, Anton, Bauer.
Schönwald. Dorer, Mathäus, Vogt. Dorer, Ignatz, Bauer.
Schonach mit Rohrhartsberg. Ketterer, Magnus, Vogt. Kienzler, Joseph, Bauer.
Triberg. Beckmann Karl, Sohn, Handelsmann.

---

b) Amt Hornberg.

Brigach. Summ, Joh. Georg, Bauer.
Buchenberg. Bauer, Bartholomäus, Bauer.
Guttach. Bühler, Martin, Bauer. Moser, Joh. Sievert, Karl Friedrich, Pfarrer.
Hornberg. Hindenlang, Christoph, Burgermeister. Jägerschmid, Gustav Friedrich, Oberamtmann.
Kirnbach. Rök, Joh. Georg, Burgermeister. Summ, Jacob, Bauer.
Kirnach. Bronnenkant, Jacob, Bauer.
Langenschiltach. Zugschwerdt, Christoph, Vogt.
Mönchweiler mit Stokburg. Kammerer, Christoph, resign. Vogt.
Reichenbach. Aberle, Joh. Georg, Bauer. Kirgus, Johann, Bauer.
St. Georgen mit Peterzell. Rosenfelder, Gottlieb, Wirth von St. Georgen. Rosenfelder, Jacob, Vogt von Peterzell.
Tennenbronn. Günter, Mathias, Burgermeister. Kinninger, Bartholomäus, Bauer.
Weiler mit Königsfeld. Götz, Jacob, Vogt von Weiler. Seiler, Nicolaus, Gastgeber von Königsfeld.

Digitized by Google

c) Amt Wolfach.

Einbach. Schmieder, Mathias, Bauer.

Kaltbronn. Harder, Anton, Bauer.

Kinzigerthal. Heitzmann, Mathäus, Bauer. Heitzmann, Auguſtin, Bauer. Obergfell, Romann, Bauer.

Lehengericht. Schwenk, Joh. Georg, Bauer.

Oberwolfach. Armbruſter, Zacharias, Bauer. Bonneth, Georg, Bauer. Bonneth, Johann, Bauer.

Schappach mit Kniebis. Armbruſter, Johann, Bauer. Armbruſter, Fidel, Gemeindsrechner. Schmid, Johann, Ochſenwirth. Schmieder, Adam, Vogt.

Schenkenzell. Faller, Melchior, Krämer. Mäntele, Michael, Zimmermann.

Schiltach. Arnold, Georg, Stadtſchultheis. Fink, Friedrich, Gemeindsrechner. Wolber, Iſaac, Engelwirth.

Wolfach. Armbruſter, Johann, Schiffer. Hodapp, Ignatz, Handelsmann. Lueger, Anton, Acciſor.

---

d) Amt-Haßlach.

Bollenbach mit Welſchbollenbach und Schnellingen. Wölfle, Joſeph, Acciſor.

Fiſcherbach mit Waldſtein. Harder, Mathias, Vogt.

Haßlach. Kleyle, Xaver, Rabenwirth. Stelker, Joſeph, Burgermeiſter. Zachmann, Johann Nep. Adlerwirth.

Hauſach mit Sulzbach. Nittinger, Alois, Poſthalter. Waidele, Georg, Bäckermeiſter.

Hofſtetten. Gißler, Georg, Wirth.

Mühlenbach. Bührer, Joſeph, Bauer. Limberger, Alois, Schullehrer. Uhl, Michael, Vogt.

Steinach. Feger, Wilhelm, Adlerwirth. Hansjacob, Tobias, Müller.

Digitized by Google

Welschsteinach. Gißler, Georg, Vogt. Krämer, Mathias, Gemeindsrechner.

Deputirter.

Staatsrath Ruth in Offenburg.

XXI. Für das Bezirksamt Ettenheim.

1. Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Oberamtmann Donsbach in Ettenheim.

Altdorf. Hornung, Anton, Gerichtsmann. Wirtner, Nicolaus, Vogt.

Dörlinbach mit Wittelbach. Ohnimus, Jacob, Vogt von Dörlinbach.

Ettenheim. Henninger, Landolin, Rothgerber. Kopp, Joh. Baptist, Apotheker. Leible, Xaver, Burgermeister. Meroth, Georg, Rathsverwandter. Winterer, Michael, Handelsmann.

Grafenhausen. Kern, Mathias, Wirth. Schaub, Anton, Bauer.

Kappel am Rhein. Hoch, Landolin, Bauer. Straub, Johann, Gerichtsmann.

Kippenheim. Fuchs, Friedrich, Stabhalter. Bäßler, Karl, Vogt. Wagner (alt), Jacob.

Kippenheimweiler. Weinacker, Georg, Vogt.

Mahlberg. Beyer, Joseph, Burgermeister. Weinacker (alt), Friedrich, Gerichtsmann.

Münchweier. Enderle, Joseph, Wirth. Wangler, Michael, Sattler.

Münsterthal. Herbst, Fabrikant und Handelsmann.

Orschweier. Obergefell, Johann Georg, Gemeinds-Verrechner.

Ringsheim. Müller, Sebastian, Bauer. Weber, Georg, des Gerichts.

Digitized by Google

Rust. Erni, Johann, Bauer. Moog, Joseph, Wirth. Nodler, Sebastian, Bauer.
Schmieheim. Hüller, Johann, Gerichtsmann. Serauer (alt), Georg, Bauer.
Schweighausen. Göppert, Konrad, Bauer. Ohnimus, Anselm, Vogt.
Wallburg. Marco, Karl, Vogt.

Deputirter.

Michael Winterer, Handelsmann und Stadtverrechner in Ettenheim.

XXII. Für die Stadt Lahr. 2. Stimmen.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Frhr. von Liebenstein, Oberamtmann in Lahr.

Baumann, Vogt in Burgheim.
Bucherer, Jacob, Bäckermeister.
Caroli, des Raths- und Waldmeister.
Deimling, L., des Raths.
Diels, Burgermeister.
Dürr, Christian, zum Bären.
Eberlin, Posthalter.
Fischer, Oberburgermeister.
Funk, Rechtspractikant.
Hördt, Georg Adam, Bierbrauer.
Huber, Johannes, Weisgerber.
Kreidel, Rathschreiber.
Langsdorff, Wilhelm, Weinhändler.
Lenz, J. F., Handelsmann.
Lichtenberger, J., Kaufmann.
Liebenstein, Frhr. v., Oberamtmann.
Liermann, Daniel, Weinhändler.
Lotzbeck, Frhr. Ferdinand v., des Raths.

Digitized by Google

Lotzbeck, Frhr. Karl Ludwig sen. v.,
Maier, Ludwig, Handelsmann.
Meurer, C., des Raths.
Morstadt, Karl, Müllermeister.
Müller, G. F.
Roth, Ph., des Raths.
Scholder, Christian, Schönfärbermeister.
Schopfer, Michael, Leinwebermeister.
Trampler, C., CichorienFabrikant.
Treu, J. J., Handelsmann.
Völker, Friedrich, Handelsmann.
Völker, Daniel, Fabrikant.
Wäldin Friedrich sen., Weißgerbermeister.
Widmann, C., Apotheker.

Deputirte.

Karl Ludwig, Frhr. von Lotzbeck. sen.
Karl Deimling, Mitglied des Stadtraths.

XXIII. Für das Bezirksamt Lahr. 1. Stimme.

Ausschließlich der Stadt Lahr.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Frhr. von Liebenstein, Oberamtmann in Lahr.

Allmannsweyer. Binder, Christian, Krämer. Heimburger, Andreas, zur Sonne.

Dinglingen mit Langenwinkel. Ott, Christian, Gerichtsmann und prov. Verweser des Vogtamts zu Dinglingen. Ruder, Vogt von Dinglingen. Schaller, Georg, Müllermeister von Dinglingen.

Friesenheim. Baer, Georg, Posthalter. Kohler, Benedikt, zum Ochsen. Köpp, Johann, zur Krone. Zipf, Michael, Bauer.

Heiligenzell. Hechinger, Joseph, Bauer.

Digitized by Google

Hugsweyer. Beck, Jacob, Gemeindsrechner. Kauf, Vogt.
Kürzel. Kopf, Vogt. Liehl, Chirurg.
Meissenheim. Fischer, Vogt. Wickert, Schullehrer und Gerichtsschreiber.
Mietersheim. Holderer, Vogt.
Nonnenweyer. Herrnknecht, Andr., Almosenpfleger. Schiff, Vogt.
Oberschopfheim. Beißer, Vogt. Butz, Gregor, Gerichtsmann. Hofstätter, Schullehrer und Gerichtsschreiber.
Oberweyer, Hahn, Vogt.
Ottenheim. Buhn, Bernhard, zum Hirsch. Häs, Diebold der 2te, Bauer. Klugsherz, Vogt.
Schuttern. Käppel, Vogt. Masler, Joseph, Waisenrichter.
Schutterzell. Drexler, Joh. Georg, Bauer.
Sulz mit Langenhard. Kappes, Philipp, Stubenwirth. Krieg, Schullehrer und Gerichtsschreiber.
Wittenweyer. Dreuttel, Pfarrer.

Deputirter.

Daniel Völker, Fabrik-Inhaber in Lahr.

XXIV. Für die Stadt Offenburg. 1. Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Regierungsrath Frhr. von Sensburg in Offenburg.

Alexander, Stadtrath.
Barth, Amtsrevisor.
Barthelmees, PfarrRektor.
Bathyani, Handelsmann.
Billet, Stättmeister.

Digitized by Google

Fischer, Michael.
Gönner, Stadtrath.
Göring, Stadtrath.
Goftenhofer, Stadtprediger.
Gottwald, Oberburgermeister.
HansJacob, Stadtrath.
Hog, StadtCassier.
Kapferer, Handelsmann.
Kraft, Rathschreiber.
Lassolaye, Frhr. v.
Lichtenauer, Amtspractikant.
Lihl, Oberburgermeister.
Kern, Stadtrath.
Meister, Amtmann.
Merkel, Stadtrath.
Metz, Konsulent.
Meyer, Knabenlehrer.
Musler, Zunftmeister.
Oßwald, Karl.
Selzam, Kreisrath.
Seng, Handelsmann.
Sensburg, Frhr. v., Regierungsrath.
Siebert, Zunftmeister.
Sohler, Badischer Hofwirth.
Tröndle, Zinsmeister.
Witsch, Rathschultheis.
Walter, Handelsmann.

Deputirter.

Leopold Frhr. von Lassolaye in Offenburg.

Digitized by Google

XXV. Für das Amt Offenburg, ausschließlich der Stadt, und mit den Orten Appenweyer, Durbach, nebst Zubehörden, Ebersweyer, Herzthal, Urloffen und Windschläg von dem Amt Appenweyer.

Landesherrlicher Wahl-Commissär. Kreisrath Selzam in Offenburg.

Altenheim. Leicht, Karl, Wirth. Sutter, Joh. Mich., Vogt. Wurth, Joh., Gemeindsverrechner.

Appenweyer. Scherer, Anton, Vogt. Wörner, Ignaz, Posthalter.

Bohlsbach. Metz, Georg, Vogt.

Bühl. Gaß, Joseph, Bauer und Wirth.

Diersburg. Bader, Vogt. Faist, Michael, Bauer.

Dundenheim. Wagner, Vogt. Wurth, Mathias, Gemeindsverrechner.

Durbach. Danna, Joseph, Vogt. Hurst, Joseph, Gerichtsmann. Müller, Michael, Gerichtsmann. Schell, Karl, Oberförster.

Ebersweyer. Neger, Anton, Vogt.

Elgersweyer. Kempf, Felix, Gemeindsverrechner.

Fesenbach. Basler, Joseph, der Alte.

Goldscheuer, aus dem Stab. Koch, Pfarrer. Krämer, Vogt. Rahner, Friedrich, Röslewirth.

Griesheim. Fink, Vogt. Stöckle, Ignaz, Wirth.

Herzthal. Vollmer, Joseph, Vogt.

Hofweyer. Schiele, Johann, Bauer. Stutz, Joseph, Taglöhner.

Ichenheim. Derendinger, Jakob Anton, Kaufmann. Schwärzel, Johann Adam.

Niederschopfheim. Eggs, Johann, Vogt. Lehmann, Andreas, Gemeindsverrechner.

Ortenberg. Fei, Johann, Reebmann. Kiterasti, Vogt.

Digitized by Google

Rammersweyer. Busam, Michael, Vogt.
Ridle. Mai, Andreas, Reebbauer.
Schutterwald. Bürkle, Vogt. Junker, Andreas, Bauer. Oswald, Gemeindsverrechner.
Urloffen. Langenecker, Stabhalter. Leible, Sebastian, Heiligenpfleger. Stiegler, Joseph, Kronenwirth.
Waltersweyer. Gaß, Johann, Gemeindsverrechner.
Weyerbach. Müller, Joseph Anton, Wirth.
Windschläg. Eggs, Vogt.
Zell. Glaser, Franz Michael, Laubwirth.
Zunsweyer. Broß, Joseph, Bauer.

Deputirter.

Gutsbesitzer und Gastwirth Knapp in Appenweyer.

XXVI. Für die Aemter Gengenbach und Oberkirch und die Orte Renchen mit Wagshurst nebst Höfen, Nußbach und Zusenhofen, vom Amte Appenweyer.

Landesherrlicher Wahl-Commissär. Kreisrath Selzam in Offenburg.

Berghaupten. Faist, Valentin, Vogt.
Bermersbach. Künzle, Michael, Vogt.
Bestenbach. Huber, Andreas, Stabhalter.
Biberach. Armbruster, Johann, Bärenwirth. Heizmann, Anton, Bauer.
Butschbach. Stecher, Michael, Reebbauer.
Döttelbach. Munsch, Anton, Stabhalter und Badwirth.
Entersbach. Schmieder, Xav., Vogt.
Erlach. Kupferer, Joachim, Stabhalter und Küfermeister.
Freiersbach. Müller, Andreas, Vogt und Bauer.
Gaisbach. Eslinger, Georg, Altvogt und Bauer.

Digitized by Google

Gengenbach. Kienberger, Augustin, Amtsrevisor. Jäge, Fiktan, Müller. Wolf, Oberburgermeister.

Haslach. Haberle, Lorenz, Bauer.

Ibach. Birk, Michael jung, Bauer.

Lautenbach. Fies, Vogt und Bauer. Huber, Accisor und Bauer.

Lierbach. Meier, Anton, Vogt und Bauer.

Maisach. Huber, Anton, Badwirth.

Mösbach. Sutterer, Jakob, Stabhalter.

Nordrach. Herrmann, Georg, Bauer. Spitzemüller, Johann, Vogt.

Nußbach. Braun, Vogt.

Oberhammersbach. Braig, Johann, Vogt. Heizmann, Chr., Sonnenwirth. Lehmann, Joh., Bauer.

Oberkirch. Geldrich, Ochsenwirth. Jokerst, Pflugwirth. Schrempp, Xaver, Oberburgermeister und Handelsmann.

Oebsbach. Sauter, Georg, Vogt und Bauer.

Ohlsbach. Bau, Michael, Bauer.

Oppenau. Braun, Anton, Stadtrath und Gerber. Dreher, Xaver, Handelsmann. Huber, Joseph, Stadtrath und Metzger.

Ramsbach. Huber, Joseph, Mattenbauer.

Reichenbach. Späth, Michael, Bauer. Wild, Benedikt, Bauer.

Renchen. Bacheberle, Alois, Gemeindeverrechner. Fritz, Amtsschultheiß. Schleer, Ignaz, Pfarrector. Brandstetter, Heribert, Adlerwirth.

Schwaibach. Schick, Ambros., Schullehrer.

Stadelhofen. Hauser, Johann, Stabhalter und Schneidermeister.

Thiergarten. Gieringer, Andreas, Bauer.

Ulm. Blust, Sales, Lehrer. Brandstetter, Amand, Stabhalter und Bauer.

Unterhammersbach. Braun, Theodor, Rothgerber. Harter, Johann, Vogt.

Wagshurst. Dupps, Benedikt, Gemeinds-Verrechner. Schütt, Martin, Ackersmann.

Digitized by Google

Zell. Burger, Joseph Anton, Steingutfabrikant. Lechleiter, Joseph Anton, Wirth und Stadtverrechner.
Zusenhofen. Stoll, Joseph, Vogt.

Deputirter.

Oberburgermeister und Handelsmann Xaver Schrempp in Oberkirch.

XXVII. Für die Bezirksämter Bischoffsheim und Kork.

Landesherrlicher Wahl-Commissär. Regierungsrath und Oberamtmann Stößer in Rheinbischoffsheim.

a) Bezirksamt Bischoffsheim.

Auenheim. Reißer, Vogt.
Bischoffsheim. Dürr, Jakob, Kronenwirth. Haas, Jakob. Scherwitz, Friedrich.
Bodersweyer. Fuchs, Johann, Gemeindsverrechner. Wund, Johann der 2te.
Diersheim. Meyer, Martin, Schiffer. Senger, Michael, Rappenwirth.
Eckartsweyer. Lutz, Jakob, Gerichtsschöff.
Freystett. Fischer, Friedrich der 1. Haus, Handelsmann. Haus, David der 1.
Helmlingen. Heiland, Salmenwirth.
Hesselhurst. Jockers, Vogt.
Holzhausen. Sasie, Gerichtsmann.
Kehl, Stadt. Burkhardt, Oberburgermeister.
— Dorf. Kraus, Johannes. Lieber, Vogt.
Kork. Fecht, Dekan. Schaad, Ochsenwirth.
Legelshurst. Ehrhard, Michael VI. Pfersdorf, Forstadjunkt.
Leutesheim. Karch, Michael, Vogt.

Digitized by Google

Lichtenau. Dietrich, Stadtburgermeister. Götz, Ober-Einnehmer.
Linx. Weber, Johann, Vogt.
Memprechtshofen. Hummel, Friedrich, Müller.
Muckenschopf. Zimmer, der alte, Nikolaus.
Neufreystett. Haus, Rosenwirth.
Neumühl. Gilg, Vogt.
Odelshofen. Hetzel, Johannes, Gerichtschreiber.
Sand. Rieber, Jakob, Gemeindsverrechner.
Scherzheim. Bertsch, Jakob der erste.
Sundheim. Rösch, Friedrich.
Willstett. Stumpp, Gerichtsmann. Venator, Pfarrer. Wetzel, Vogt.
Zierolshofen. Schütz, Vogt.

Deputirter.

Kronenwirth Dörr in Rheinbischoffsheim.

XXVIII. Für die Aemter-Wahl-Bezirke Achern und Bühl.

Landesherrlicher Wahlcommissär. Amtmann Bäuerlin in Bühl.

Achern. Huber, Ignaz, Stadtrath und Handelsmann. Knapps, Bernhard, Oberburgermeister. Kreutler, Ignaz, Stadtverrechner.
Altschweier. Frey, Cölestin, Burgermeister. Hordt, Alois, Vogt.
Balzhofen. Ehinger, Marzell.
Bühl. Cornelius, Franz, Handelsmann. Fischer, Johann, Handelsmann. Huber, Ignaz, Löwenwirth. Schlund, Joseph, Fortunawirth.

Büh-

Bühlerthal. Baumann. Wendel. Deuchler, Johann. Müller, Bernhard, Vogt. Riehle, Bernhard, Müller.

Fautenbach. Geck, Sebastian, Kreuzwirth.

Furschenbach. Schneider, Joseph, Vogt.

Gamshurst. Allgaier, Nikolaus. Volz, Joseph, Vogt

Greffern. Hofmann, Joseph, Richter.

Grimmerswald und Seebach. Wiegand, Michael, Vogt.

Groschweier. Weber, Simon.

Herrenwies und Hundsbach. Geiser, Stephan.

Kappel-Rodeck. Kramer, Johann, Vogt. Knapps, Joseph, Rothgerber. Reichert, Johann Nepomuk, Lehrer. Schrempp, Xaver, Handelsmann.

Kappel-Windeck. Doll, Alois. Habich, Lorenz.

Lauf. Barth, Stephan, Vogt. Heugerer, Bernhard, Lehrer.

Moos. Haungs, Andreas.

Neusatz und Waldmatt. Küst, Ignaz, Stabhalter. Müller, Vogt.

Oberachern. Seeger, Andreas, Vogt. Seuter, Daniel.

Oberbruch. Gartner, Johannes.

Obersasbach. Gresel, Anton.

Oberwasser. Haungs, Joseph, Stabhalter.

Oehnsbach. Schemel, Benedikt. Werner, Anton.

Ottenhöfen. Bluft, Jos., Vogt. Doll, Sebast., Gerichtsmann.

Ottersweier. Dürr, Joseph, Weinhändler. Mezinger, Alois, Vogt. Wellenreuter, Alois.

Sasbach. Habich, Bernhard. Zoller, Michael, Stabhalter.

Sasbachried. Habich, Andreas.

Sasbachwalden. Decker, Bernhard. Doll, Nikolaus.

Schwarzach und Hildmannsfeld. Reinfried, Peter, Vogt. Reinfried, Ludwig, Bürger und TheilungsCommissär.

Ulm. Görger, David.

Unzhurst. Maurath, Fidel, Vogt.

Bimbuch und Oberweier. Hönig, Dominik, Vogt.
Waldulm und Riegelbach. Ochs, Martin, Vogt. Panter, Joseph, Verrechner.
Zell. Friedman, Andreas.

Deputirter.

Franz Cornelius, Fabrikant in Bühl.

XXIX. Für die Stadt Rastatt. 1 Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissär. Geheimer Rath und Obervogt Kirn in Rastatt.

Berna, Gastgeber und Rath.
Dambach, Xaver, Steinhauermeister.
Feyler, Rathsverwandter.
Fückert, Joh., Rath.
Gaß, Rathsverwandter.
Gayling, Freyherr von, Major.
Geiger, Joseph, Handelsmann.
Greil, Alexander, Weißgerber.
Hemmerle, Gastgeber und Rath.
Hemmerle, Ludwig, Sattlermeister.
Heydt, Heinrich, Handelsmann.
Höllmann, Gastgeber und Rath.
Kißling, Christ., Spediteur.
Klehe, Gastgeber.
Ladner, Johann, Handelsmann.
Lassolaye, Freyherr von, Staatsrath.
Loreyè, geistlicher Rath und Direktor.
Meyer, Joseph, Handelsmann.
Müller, Joseph, Dreykönigwirth.
Rheinboldt, Joseph, Handelsmann.
Rheinboldt, Valentin, Handelsmann.

Digitized by Google

Schleuninger, Michael, Kieferobermeister.
Schmith, Amtmann.
Sprattler, Joseph, Laternenwirth.
Sprinzing, J. J., Hofbuchdrucker.
Trautmann, Ludwig, Handelsmann.
Valois, Joseph, Drehermeister.
Walther, Gastgeber und Rath.
Warth, Rathsverwandter.
Welper, Hofgerichtsrath.
Wolf, Oberburgermeister.
Zwiffelhofer, Stadtverrechner.

Deputirter.

Senator und Gastgeber zum goldnen Kreuz, Ignaz Höllmann in Rastatt.

XXX. Für die Stadt Baden. 1 Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissär. Oberamtmann Schnetzler in Baden.

Durchholz, Rathsverwandter.
Dürr, Handelsmann.
Egner, Fidel, Seiler.
Falk, Anton, Kiefer.
Gerig, Stephan.
Hammer, Joseph, Weinhändler.
Hammer, Sternenwirth.
Haug, Salmenwirth.
Hofmann, Blumenwirth.
Horber, Rathsverwandter.
Hornung, Anton, Nagelschmidt.
Jörger, Conditor.

Jung, Rathsverwandter.
Kah, Ignaz, Bäcker.
Kah, Einhornwirth.
Kah, Alops, Metzger.
Kapler, Rathsverwandter.
Klein, Jakob, gewesener Salmenwirth.
Knebel, Michael, Bäcker.
Maier, Dreykönigwirth.
Maier, Franz Xaver, Rothgerber.
Meixel, Sonnenwirth.
Schlund, Stadtverrechner.
Schlund, Hirschwirth.
Schneider, Oberburgermeister.
Schwamberg, Anton jun., Bäcker.
Seefels, Löwenwirth.
Wagner, Joseph, Baumeister.
Wagner, Ignaz, Rothgerber.
Weiß, Alois, Handelsmann.
Weiß, Robert, Handelsmann.
Wölfle, Felix, Hafner.

Deputirter.

Oberburgermeister Schneider in Baden.

XXXI. Für die Aemter Rastatt, exclus. der Stadt und das Amt Ettlingen. 1. Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissär. Geheimer Rath und Obervogt Kirn in Rastatt.

a) I. Landamt Rastadt.

Hügelsheim. Fischer, Georg, Vogt.
Iffezheim. Mungenast, Mathias, Vogt. Schneider, Valentin, Gemeindsverrechner.

Kuppenheim. Adam, Joseph, Stadtburgermeister. Schneider, Joseph, Müller. Walz, Melchior, Bauer.
Niederbühl. Schmidt, Ignaz, Vogt.
Oberndorf. Westermann, Joseph, Vogt.
Ottersdorf. Weber, Valentin, Schullehrer.
Plittersdorf. Göhrig, Georg, Vogt.
Söllingen. Wendling, Ignaz, Vogt.
Stollhofen. Deiß, Pfarrer. Ehinger, Karl, Wirth.
Wintersdorf. Merkel, Xaver, Wirth.

---

b) II. Landamt Rastadt.

Bischweier. Keller, Vogt.
Bietigheim. Andres, Adam, Vogt. Volz, Adam, Wirth.
Durmersheim. Bastian, Vogt. Hettel, Moriz, Bauer.
Elchesheim und Würmerheim. Enderle, Martin, Wirth. Weiler, Joseph, Wirth.
Gaggenau. Merkel, Vogt. Rindeschwender, Johann Franz, Schiffer.
Illingen. Wittmann, Martin, Vogt.
Muggensturm. Dahringer, Vogt. Schäfer, Joseph, Burgermeister. Westermann, Franz, Wirth.
Oberweier und Rauenthal. Melcher, Vogt. Stukkel, Vogt.
Oetigheim. Höfele, Johann, Vogt. Köllmel, Anton des Gerichts. Speck, Georg, des Gerichts.
Rothenfels. Holl, Jakob, Vogt. Müller, Baptist, Schneider.
Steinmauern. Hoffart, Georg, Weber. Andres, Michael, Schullehrer.
Waldprechtsweier. Rösch, Vogt.

Digitized by Google

c) Bezirksamt Ettlingen.

Bruchhausen. Streit, Gastwirth.
Burbach. Kunz, Vogt.
Busenbach. Becker, Vogt.
Ettlingen. Ackermann, Regierungsrath und Oberamtmann. Fr. Buhl, Oberburgermeister. Buhl, Florian, Handelsmann. Haug, Joseph, Gutsbesitzer. Thibaut, Burgerausschuß. Willenwarth, Stadtrath.
Ettlingenweiher. Lebert, Schullehrer.
Forchheim. Karle, Altvogt.
Malsch. Bader, Vogt. Buhlinger, Joseph. Heinzler, Vogt. Kastner, Bernhard. Streit, Handelsmann.
Mörsch. Becker, Schullehrer. Burkard, Vogt.
Oberweyer. Günther, Vogt.
Pfaffenroth. Glaser, Vogt.
Reichenbach. Schwab, Vogt.
Schillberg. Rappolt, Vogt.
Schöllbronn. Lenz, Vogt.
Spessart. Ochs, Ignaz, Altvogt.
Völkersbach. Abend, Adam.

Deputirter.
Oberburgermeister und FabrikInhaber Franz Buhl in Ettlingen.

XXXII. Für die Aemter Baden, Gernsbach und Steinbach. 1 Stimme.

Ausschließlich der Stadt Baden.

Landesherrlicher Wahlcommissär. Oberamtmann Schnetzler in Baden.

a) Amt Baden.

Balg. Braunagel, Andreas, Vogt.
Beuren. Eckstein, Andreas, Stabsvogt.

Digitized by Google

Beuren. Seiderich, Karl, Weber.
— — Seitz, Johann, Gerichtsmann.
Eberſteinburg. Warth, Aloys, Vogt.
Haueneberſtein. Jung, Michael, Vogt.
Dos. Häfele, Heinrich, Gerichtsmann.

---

b) Amt Gernsbach.

Bermersbach. Barth, Joſeph, Gemeindsrechner.
Forbach. Fritz, Anton, Bäcker. Mugenaſt, Ludwig, Handelsmann.
Freyolsheim. Kiefer, Anton, Hirſchwirth.
Gausbach. Fritz, Joſeph, Taglöhner.
Gernsbach. Buhlinger, Joſeph, Schullehrer. Lemerich, Kaſimir, Burgermeiſter. Schneider, Anton, Rathsverwandter. Wieland, Karl, Schiffer.
Hilbertsau. Krieg, Sebaſtian, Vogt.
Hördten. Flügler, Jakob, Vogt. Laug, jung Joſeph, Gerichtsmann.
Langenbrand. Klump, Martin, Bauer.
Lautenbach. Rothenberger, Joſeph, Bauer.
Michelbach. Baſtian, Lorenz, Vogt. Dillinger, Lorenz, Bauer.
Obertsroth. Strobel, Adam, Blumenwirth.
Ottenau. Brückel, Thomas, Kübler. Heck, Michael, Flößer.
Reichenthal. Dörrer, Andreas, Vogt.
Scheuren. Fritz, Joſeph, Revierförſter.
Selbach. Brückel, Franz, Vogt.
Staufenberg. Kunzmann, Chriſtian, Vogt.
Sulzbach. Klump, Andreas, Zimmermann. Schnepf, Michael, Bauer.
Weiſenbach mit Au. Bleiler, Wendelin, Vogt von Au. Krieg, Joſeph, Vogt von Weiſenbach.

Digitized by Google

c) Amt Steinbach.

Sinzheim Staab. Baumstark, Michael. Huck, Stephan. Link, Franz. Peter, Cornel. Rheinbold, Stabsvogt, sämmtlich von Sinzheim.

Steinbach Staab. Franz, Anton, von Steinbach. Gerber, Wendolin, von da. Werk, Ignatz, von da. Liebich, Vogt von Varnhalt. Werner, Joseph, von Gallenbach. Heinig, Michael, von Neuweyer. Reiser, Vogt von da. Kunz, Vogt von Mullenbach. Bauer, Medart, von Eisenthal. Hettler, Vogt von Weitenung. Veltin, Vogt von Leiberstung.

Deputirter.

Stabsvogt Rheinbold in Sinsheim.

XXXIII. Für die Haupt- und Residenzstadt Carlsruhe.

3. Stimmen.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Geheimer und Staatsrath, Kreisdirektor Frhr. von Wechmar.

Baumgärtner, Stadtamtmann.
Berkmüller, Baumeister.
Dollmätsch, Oberburgermeister.
Dollmätsch, zum röm. Kaiser.
Eichrodt, Staatsrath.
Eichrodt, Forstmeister.
Eisenlohr, Regierungsrath und Oberamtmann.
Fischer, zum goldnen Kreuz.
Griesbach, Handelsmann.
Gros, Stadtbaumeister.

Günther, Hofseifensieder.
Hartweg sen., Hofgärtner.
Hebel, Kirchenrath.
Käsberg, Domainenverwalter.
Klose, Kaufmann.
Knittel, Kirchenrath.
Koch, Ministerialrevisor.
Kreglinger, Postverwalter.
Künzle, Rathsverwandter.
Lauer, Handelsmann.
Mahler, Hofrath und Leibmedikus.
Meerwein, Handelsmann.
Meerwein, Kreisrath.
Müller, Hofbuchhändler und Hofbuchdrucker.
Nägele, Bierbrauer.
Nebenius, Finanzrath.
Obermüller, OberkriegsCommissair.
Obermüller, Stadtamtsrevisor.
Oelenheinz, Finanzrath.
Oelenheinz, Bijout. FabrikInhaber.
Reich, geheimer Kriegsrath.
Reiß, Heinrich, Wagenfabrikant.
Rosenfeldt, Kaufmann.
Rüppele, Bierbrauer.
Schmieder, Handelsmann.
Schmidt, Hofuhrenmacher.
Sievert, GeneralCassier.
Sommerschuh, Stadtapotheker.
Stutz, Bäckermeister.
Teufel, geh. Hofrath und Leibmedikus.
Vierordt, Finanzdirektor.
Vogel, Kaufmann.
Wagner, Rathsverwandter.
Weinbrenner, Zimmermeister.
Werrmann, Rathsverwandter.
Wichtermann, zum Kaiser Alexander.

Digitized by Google

Wielandt, zum Badischen Hof.
Winter, geheimer Referendär.

Deputirte.

Christian Griesbach, Handelsmann.
Eisenlohr, Regierungsrath und Oberamtmann.
Sievert, GeneralCassier.

XXXIV. Für die Stadt Durlach. 1. Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Obervogt Müller in Durlach.

Bär, Dr. Medizinalrath.
Banz, Domenialverwalter.
Baumgärtner, Amtmann.
Becker, Kupferschmidt.
Benkieser, FabrikInhaber.
Berg, Rathsverwandter und Glaser.
Blum, Kreisrath.
Bürk, Lammwirth.
Bürk, Rathsverwandter.
Daler, Rathsverwandter.
Dumberth, Oberburgermeister.
Fein, Kreisrath.
Feininger, Handelsmann.
Friedrich, Adlerwirth.
Fux, Baumeister.
Hartmann, Stadtverrechner.
Heydenreich, Verwalter.
Jlung, Rathsverwandter.
Kiefer, Rathsverwandter.
Krett, Kronenwirth.
Leber, Kronenwirth.

Digitized by Google

Merkle, Hirschwirth.
Sachs, Spezial.
Schmidt, Conditor.
Schneider, Rathsverwandter.
Schweitzer, Steinhauermeister.
Stoll, Rothgerber.
Stuber, Handelsmann.
Waag, BäckerObermeister.
Wenz, Rathsverwandter und Blumenwirth.
Weyßer, Handelsmann.
Wielandt, Handelsmann.

Deputirter.

Geheimer Referendär Winter in Carlsruhe.

XXXV. Für das Landamt Carlsruhe mit den Orten Graben, Liedolsheim und Rußheim vom 1ten Landamt Bruchsal.

1. Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Reg.Rath u. Oberamtmann Eisenlohr in Carlsruhe.

a) Landamt Carlsruhe.

Beyertheim. Braun, Georg.
Blankenloch. Seitz, Jacob. Zorn, Vogt.
Bulach. Speck, Vogt.
Darlanden. Beck, Vogt. Kober, Stabhalter.
Eggenstein. Dürr, Anwalt. Steck, Vogt.
Friedrichsthal. Ernst, Pfarrer. Gorenflo, Hirschwirth.
Grünenwinkel. Kuhne, Vogt.
Hagsfelden. Weber, Vogt.
Hochstetten. Hofmann, Vogt.

Knielingen. Hörner, Jacob. Vögelein, Christoph.
Linkenheim. Elser, Baumwirth. Kammerer, Pfarrer.
Mühlburg. Nagel, Hirschwirth. Sutter, Burgermeister.
Rintheim. Meinzer, Vogt.
Rüppurr. Fischer, Burgermeister. Furrer, Vogt.
Schröck. Ulrici, Vogt.
Spöck. Hofheim, Stabhalter. Nagel, Vogt.
Stafforth. Schauffler, Vogt.
Teutschneureuth. Beck, Vogt. Breithaupt, Wilh.
Welschneureuth. Glur, Vogt.

---

b) Aus dem 1ten Landamte Bruchsal, die Orte:

Graben. Nagel, Prinzenwirth. Süs, Vogt.
Liedolsheim. Heil, Anwalt. Kammerer, Vogt. Roth, Burgermeister.
Rußheim. Haushalter, Vogt. Löchlein, Gerichtsschreiber.

Deputirter.

Dekan Fecht in Kork.

XXXVI. Für die Aemter Durlach und Stein.

1. Stimme.

Ausschließlich der Stadt Durlach.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Obervogt Müller in Durlach.

a) Amt Durlach.

Aue. Löhle, Vogt.
Berghausen. Becker, Vogt. Schneider, Burgermeister.
Grötzingen. Dumberth, Vogt. Ruf, Gottfried. Wagner, Reichert.

Digitized by Google

Grünenwettersbach. Beller, Andreas. Löffler, Adam.
Hohenwettersbach. Schneider, Georg.
Palmbach. Jourdan, Vogt.
Söllingen. Frommel, Stabhalter. Knobloch, Jacob Friedrich.
Stupferich. Becker, Vogt.
Weingarten. Baier, Gerichtsschreiber. Graser, Herrenkiefer. Janson, Rentmeister. Rau, Stabhalter. Trautwein, Vogt.
Wolfartsweyer. Beckenstos, Vogt.

---

b) Amt Stein.

Bilfingen. Brenk, Vogt.
Eisingen. Kunzmann, Vogt.
Ersingen. Anselment, Vogt. Brenk, Engelwirth.
Göbrichen. Hoffäs, Hirschwirth.
Jöhlingen. Kettner, Gerichtsschreiber. Schlegelmilch, Franz. Spitz, Johannes. Volk, Vogt.
Kleinensteinbach. Roser, Adlerwirth.
Königsbach. Engelhard, Burgermeister. Oesterle, Vogt. Wenz, Altschulz.
Nusbaum. Lansche, Tobias, Vogt.
Singen. Wilser, Müller.
Stein. Fasert, Vogt. Mosmer, Georg Adam.
Wilferdingen. Ratzel, Posthalter.
Wöspach. Härst, Ferdinand.
Wössingen. Brauch, Heinrich. Wagner, Altvogt. Weinbrecht, Vogt.

Deputirter.

Stabhalter Frommel von Söllingen.

Digitized by Google

XXXVII. Für die Stadt Pforzheim.

2. Stimmen.

Landesherrlicher Wahlcommiſſair. Geheimer Rath und Obervogt Roth in Pforzheim.

Aab jun., Holzhändler.
Becker, Friedrich, Rothgerber.
Beſcherer, Geometer.
Buck, Rathsverwandter.
Dennig, Bijout. FabrikInhaber.
Dittler, Traubenwirth.
Fritz, Gottlieb, Zimmermeiſter.
Geiger, Rathsverwandter.
Gerwig, Heinrich, Handelsmann.
Gerwig, Rathsverwandter.
Gerwig, Wilhelm, Handelsmann.
Gruner, Lederfabrikant.
Heinz, Baumeiſter und Rathsverwandter.
Heinz, Buchhalter.
Kaiſer, Rappenwirth.
Katz, Buchdrucker.
Katz, Floßvereinvorſteher.
Kienle, Joh. Jak, Flözerzunftmeiſter.
Krenkel, Burgermeiſter.
Lauermann, Löwenwirth.
Lenz, Bijout. FabrikInhaber.
Lutz, zum goldnen Adler.
Lutz, Wilhelm, Seilermeiſter.
Maier, J. C., Handelsmann.
May, Rathsverwandter.
Seitz, Kloſtermüller.
Scheuermann, Handelsmann.
Schneider, Otto, Schiffer.
Schwarz, RathsConſulent.

Digitized by Google

Sievert, Bijout. Fabrik Inhaber.
Sonntag, Rathsverwandter.
Witzenmann, Rathsverwandter.

Deputirte.

Geheimer Referendär und Ministerial Direktor Reinhard in Carlsruhe.

Rathsverwandter und Handelsmann Witzenmann in Pforzheim.

XXXVIII. Für die beyden Aemter Pforzheim.

1. Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Geheimer Rath und Obervogt Roth in Pforzheim.

Auerbach. Hailer, Vogt.
Bauschlott. Dittler, Karl, Ochsenwirth.
Brötzingen. Männle, Burgermeister. Michel, Vogt.
Büchenbronn. Mörch, Vogt.
Dietlingen. Bischoff, Vogt. Bischoff, Gerichtsschreiber.
Dürrn. Arnold, Cornelius, Burgermeister. Fritz, Karl, Vogt.
Ellmendingen. Fieß, Christoph, Vogt. Mai, Philipp Jacob, Adlerwirth.
Eutingen. Steudle, Vogt.
Hamberg. Enghofer, Vogt.
Hohenwarth. Morlock, Vogt.
Huchenfeld. Stiegele, Johann, Burgermeister.
Ispringen. Hemminger, Johannes, Vogt. Ratz, Sebastian, Bürger.
Ittersbach. Kappler, Matheus, Müllermeister.
Kieselbronn. Spittelmeister, Vogt.
Langenalb. Weeber, Vogt.

Digitized by Google

Langensteinbach. Kirchenbauer, Vogt. Wagner, Philipp, Altvogt.
Lehningen. Kuhnle, Johannes, Altvogt.
Mühlhausen. Rund, Vogt.
Neuhausen. Reinkunz, Vogt.
Niefern. Bauer, Jacob, Gerichtsverw. und Metzger. Zahnlecker, Vogt.
Nöttingen. Armbruster, Vogt.
Obermutschelbach. Schäfer, Gr. A.
Oeschelbronn. Schuler, Andreas. Altschultheiß. Vetter, Friedrich, Vogt.
Schöllbronn. Reinkunz, Vogt.
Spielberg. Bittmann, Vogt.
Steinegg. Morlock, Vogt.
Tiefenbronn. Gall, Karl Ludwig, Tuchfabrikant.
Untermutschelbach. Ruf, Georg.
Weiler. Hörmann, Vogt.
Weisen mit Dillstein. Ruf, Jacob, Vogt.
Würm. Roller, Vogt.

Deputirter.

Bürgermeister Dreher in Pforzheim.

XXXIX. Für die Stadt Bruchsal. 1. Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Oberamtmann Guhmann in Bruchsal.

Barth, Valentin, Badischerhofwirth.
Berberich, Stadtrentmeister.
Winkert, Michael, Färbermeister.
Creutzburg, Stadtrath und Handelsmann.
Eberhardt, Lorenz, Ritterwirth.
Fetzner, Pet. Joseph, Rappenwirth.

Frey,

Frey, Joseph, Riesenwirth.
Guhmann, Regierungsrath.
Gutsch, Stadtrath und Waldhornwirth.
Heel, Stadtamtsrevisor.
Kayser, Franz, Schneidermeister.
Keller, Johann, Bauer.
Kirch, Joseph, Posthalter.
Kohner, Franz, Handelsmann.
Konner, Franz, Stadtrath und Uhrenmacher.
Kramer, Anton, Kopfwirth.
Mak, Lorenz, Stadtrath und Maurermeister.
Mohr, Gg. Wilhelm, Bäckermeister.
Moritz, Philipp, Stadtrath und Stadtlieutenant.
Neubeck, Moritz, Schneidermeister.
Prestinari, Franz, Handelsmann.
— — Johann, — —
Schäfer, Jacob, Rathsburgermeister.
Schmidt, Franz Bap., Bierbrauer.
Schüßler, geistl. Rath und Stadtpfarrer.
Schwarz, Baumeister.
Siegel, Frz. Mtie., Handelsmann.
Ursini, Anton, Stadtrath.
Volk, Bernhard, Hirschwirth.
Weber, Oberburgermeister.
Wenglein, Georg, Kiefermeister.
Wurm, Peter, Schwanwirth.

Deputirter.

Staatsrath und Hofrichter Siegel in Mannheim.

Digitized by Google

XXXX. Für die Aemter Bruchsal, exclusive der Stadt Bruchsal, und von dem Bezirksamte Eppingen die Orte Eichelberg, Rohrbach, Landshausen und Tiefenbach.

1. Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Regierungsrath und Oberamtmann Guhmann in Bruchsal.

a) 1tes und 2tes Landamt Bruchsal.

Büchenau. Abele, Vogt.
Carlsdorff. Schlindwein, Vogt.
Forst. Luft, Ackersmann. Weindel, Vogt.
Hambrücken. Boser, Vogt.
Heidelsheim. Durst, Oberbürgermeister. Eisenger, Stadtschreiber. Weilbacher, Anwalt. Ziegler, Rathsverwandter.
Helmsheim. Feldmann, Vogt. Feldmann, des Gerichts.
Langenbrücken. Bräutigam, Vogt. Heiligenthal, Sonnenwirth.
Mingolsheim. Baumgärtner, Gerichtsschreiber. Bender, Vogt. Stöhr, Johann, Rathsverwandter.
Neuenbürg. Oestreicher, Gerichtsmann.
Neuthard. Radel, Vogt.
Obergrombach. Schönherr, Vogt.
Oberöwisheim. Bauer, Michael. Loes, Johann.
Odenheim. Breuning, Pfarrer. Fröhlich, Vogt. Wachter, Franz, Müller.
Oestringen. Braun Bernhard jun., Ackersmann. Erhard, Friedrich, Handelsmann. Förderer, Anton, Kronenwirth. Förderer, Friedrich, Lammwirth.
Stettfeld. Woll, Müller.
Ubstadt. Bender, Müller. Hagen, Vogt.

Unteröwisheim. Henninger, Stadtschreiber. Stuhlmüller, Oberbürgermeister. Werner, Friedrich, Bäcker.
Untergrombach. Moderi, Sebastian, Bäcker. Zipperle, Strauswirth.
Weyher. Herzog, Michael, Ackersmann.
Zeutern. Schweitzer, Rathsverwandter. Zimmerer, Jakob, Vogt.

---

b) Aus dem Amte Eppingen die Orte:

Eichelberg. Ries, Georg, Ackersmann.
Rohrbach. Heitlinger, Johann, Ackersmann. Veith, Jakob, Ackersmann.
Landshausen. Schropp, Vogt.
Tiefenbach. Wüst, Vogt

Deputirter.

Amtmann Hüber in Philippsburg.

XLI. Für das Amt Bretten mit der Stadt Eppingen und Mühlbach.

Ausschließlich der übrigen Eppinger Amtsorte.

1 Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissär. Oberamtmann Rettig in Bretten.

Bretten. Bart, Franz Adam, senior, Müller. Barth, Joseph, Wirth. Dietrich, Wilhelm, Kaufmann. Ehlgöz, Caspar, Metzger. Gaum, Bernhard, Oberburgermeister. Traut, Johannes, Bauer.
Banbrücken. Kolb, Johann Jakob, Vogt.
Bauerbach. Mezner, Joseph, Wirth.

Büchig. Hagmann, Ferdinand, Vogt.
Diedelsheim. Eisele, August Michael, Wagner. Gwinner, Ernst, Rentmeister.
Eppingen. Doll, Jakob, Bauer. Gebhard, Heinrich, alt, Bauer. Lother, Ludwig, Oberburgermeister. Thomä, Michael, Wirth. Vielhauer, Adam, alt, Bauer.
Flehingen. Schmitt, Wendel, Vogt. Tils, Ignaz, Grundherrlicher Rent amtmann.
Gochsheim. Mai, Leonhard, Oberburgermeister. Kaeser, Heinrich, Burgermeister. Walker, Wilhelm, Rathschreiber.
Gölshausen. Wörner, Ernst, Wirth.
Gondelsheim. Lotsch, Johann Georg, Vogt. Walz, Karl, Wirth.
Kürnbach. Henninger, Friedrich, Schultheißen-Amtsverweser.
Menzingen. Legler, Friedrich, Vogt. Lehmann, Georg Jakob, Bauer. Ribstein, Friedrich, Becker.
Münzesheim. Rüßle, Heinrich, Schullehrer. Remmele, Mathes, Vogt.
Mühlbach. Reinold, Vogt.
Neibsheim. Bündgen, Anton, Gerichtschreiber. Haag Joseph, Bauer.
Oberacker. Fährle, Johannes, Schullehrer.
Rinklingen. Waser, Leonhard, Bauer.
Ruith. Hofmann, Johannes, Vogt.
Sickingen. Leis, Jakob, Vogt.
Zaisenhausen. Schühle, Andreas, Vogt. Schüle Michael, Rentmeister.

Deputirter.

Vogt Schühle von Zaisenhausen.

Digitized by Google

XLII. Für die Aemter Philippsburg und Schwetzingen. 1 Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissär. Kreisrath Dahmen von Mannheim. Wahlort Hockenheim.

Brühl. Eder, Jakob.
Edingen. Ding, Georg.
Friedrichsfeld. Maas, Peter.
Hockenheim. Eißinger, Bernhard. Fuchs, Georg, Piazolo, Vogt.
Huttenheim. Weingärtner.
Ketsch. Räpple, Ludwig.
Kirlach. Müller, Nikolaus. Sand, Joseph.
Kronau. Frank, Balthasar. Schimmel, Johann.
St. Leon. Cramer, Georg Adam. Freyseis, Caspar.
Lußheim. Hofmeister, Abraham. Schwetzinger, Mathias. Ulrich.
Neckarau. Heck, Michael. Helmling, Adam. Orth, Christoph.
Neudorf. Bodemüller, Franz.
Oberhausen. Kohler, Nicolaus. Pathenger, Joseph.
Oftersheim. Staudt, Stephan. Günd, Abrahamm.
Philippsburg. Hildenstab, Hüber, Amtmann.
Plankstadt. Oberst, Georg. Treiber, Jakob.
Reilingen. Eichhorn, J. L. Wachter, Peter.
Rheinhausen. Hamsch, Georg Joseph.
Rheinsheim. Hormuth, Wendelin.
Roth. Billmaier, Mathias. Engelmann, Valentin.
Schwetzingen. Kall, Wilhelm. Weidner, Georg. Welde, Karl. Zentmayer, Michael.
Seckenheim. Brecht, Georg. Helmling, Anton. Körner, Philipp.
Wiesenthal. Gentner, Joseph. Oswald, N.

Deputirter.

Vogt Körner in Seckenheim.

XLIII. Für die Aemter Wiesloch und Neckargemünd. 1 Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissär. Oberhofgerichtsrath Walz in Mannheim.

a) Amt Wiesloch.

Baierthal. Gaus, Caspar, Rentmeister. Zimmermann, Jakob, Schreiner.

Dielheim. Kolb, Vogt. Kolb, Gerichtsschreiber.

Eichtersheim. Schmidt, Franz, Stadhalter. Schüßler, Johann Jakob, Accisor.

Eschelbach. Bohner, Philipp, Accisor. Schaup, Vogt.

Horrenberg. Epp, Johannes der jüngere, Ackersmann.

Malsch. Ehrhard, Johannes, d. ä., Ackersmann. Oestringer, Sebastian, Accisor.

Malschenberg. Bellemann, Franz Georg, Ackersmann.

Michelfeld. Funk, Georg Michael, Ackersmann. Müller, Christoph, Ackersmann.

Mühlhausen. Hillenbrand, Gerichtschreiber

Rauenberg. Sauer, Franz, Gerichtsverwandter. Schneider, Joseph, Wirth.

Rettigheim. Reiß, Johannes, Ackersmann.

Rothenberg. Dumbeck, Anton, Ackersmann.

Schatthausen. Mößner, Gerichtschreiber.

Thairnbach. Zimmermann, Michael, Ackersmann.

Wiesloch. Greiff, Posthalter. Hecker, Andreas, Kaufmann. Kircher, Oberbürgermeister, Kircher, Isaias. Steingaetter, Rathsverwandter.

---

b) Amt Neckargemünd.

Angelloch. Carolus, Philipp Jakob, Vogt.

Bammenthal. Rösch, Friedrich, Ackersmann.

Digitized by Google

Dilsberg. Werner, Georg, Ackersmann.
Gaiberg. Klingmann, Georg, Ackersmann.
Haag. Heiß, Georg Peter, Vogt.
Hilsbach. Kellermann, Georg, Vogt.
Langenzell. Maier, Franz, Rentmeister.
Mauer. Münch, Balthasar, Wirth und Metzger.
Meckesheim. Wäsch, Johann Georg, Ackersmann. Melker, Georg Ernst, Ackersmann.
Michelbach. Edelmann, Heinrich, Schuhmacher.
Münchzell. Herbold, Georg Peter, Rentmeister.
Mükkenloch. Kappes, Heinrich, Ackersmann.
Neckargemünd. Müller, Ulrich, Stadtrentmeister. Hauser, Jos., Rathsverwandter. Leonhard, Jakob, Rothgerber. Jung, Karl, Gastwirth.
Neckarschwarzach. Schmitt, Georg, Vogt.
Neunkirchen. Edler, Adam, Wirth. Hilsbach, Philipp, Vogt.
Ochsenbach. Zimmermann, Philipp Jakob, Ackersmann.
Schönbronn. Keßler, Georg Adam, Forstrenovator und Gerichtschreiber.
Schwanheim. Göhrig, Georg, Vogt.
Spechbach. Bauer, Johann Kaspar, Wirth.
Waldwimmersbach. Ziegler, Jakob, Vogt.
Wiesenbach. Ebinger, Georg, Vogt.

Deputirter.

Vogt Rausmüller in Meckesheim.

XLIV. Für das Amt Sinsheim mit den Amtsorten von Eppingen, die nicht zu Bretten und Bruchsal geschlagen sind.

Landesherrlicher Wahl-Commissär. Amtmann Reichard in Sinsheim.

Adelshofen. Seiz, Wilhelm, Vogt und Bauer.
Adersbach. Frank, Sebast., Vogt, Bauer u. Sonnenwirth

Verwangen. Ehrhard, Caspar, Rentmeister und Bauer. Gebhard, Paul, Bauer.

Daisbach. Salzgeber, Konrad, Gerichtsverwandter und Bauer.

Dühren. Wolfhard, Johann, Gerichtsverwandter, Bauer und Beckermeister.

Ehrstädt. Bender, Michael, Bauer.

Elsenz. Hockenberger, Georg, Bauer. Volz, Georg, Bauer.

Eschelbronn. Doll, Georg, Stabhalter und Beckermeister.

Gemmingen. Kachel Adam, Lammwirth. Stichling, Martin, Vogt.

Grombach. Hemmer, Johann Adam, Bauer und Sonnenwirth.

Hilsbach. Lang, Heinrich, OberBurgermeister. Pezold, Joseph, Stadtschreiber und Güterbesitzer.

Hoffenheim. Schmidt, Friedrich Jakob, Bauer. Welker, Leonhard, Bauer.

Ittlingen. Seiz, Friedrich, Vogt und Müller. Stupp, Daniel, Rentmeister und Bauer.

Kirchard. Heberle, Christian, Bauer. Waidler, Philipp, Bauer.

Neidenstein. Merz, Georg, Müllermeister.

Reyhen. Bräunling, Georg, Bauer und Ochsenwirth. Keidel, Martin, Bauer.

Riechen. Heuberger, Georg, Bauer.

Rohrbach. Dehn, Jakob, Schullehrer und Gerichtschreiber.

Sinsheim. Badani, Anton, Rathsverwandter und Handelsmann. Greiff, Philipp Adam, Rathsverwandter und Apotheker. Lutz, Karl Philipp, Bärenwirth und Güterbesitzer. Schmoll, Friedrich Wilhelm, Oberburgermeister und Güterbesitzer. Ziegler, Ludwig, Rathsverwandter, Dreykönigwirth und Bauer.

Schuchtern. Hessert, Georg, Rentmeister.

Steinsfurth. Schwab, Johann Adam, Gerichtsverwandter, Bauer und Ochsenwirth. Weis, Johann Jakob, Bauer.

Steppach. Loerz, Jakob, Rentmeister und Bauer.

Digitized by Google

Sulzfeld. Bosecker, Adam, Rentamtmann. Deutsch Gottlieb, Gerichtschreiber. Kleebsattel, Wilhelm, Vogt und Ochsenwirth.

Waldangelloch. Hoffmann, Albrecht, Bauer und Adlerwirth. Schmitt, Christoph, Bauer.

Weiler. Baumann, Johann Kilian, Vogt.

Zuzenhausen. Keidel, Franz Christoph, Vogt, Bauer und Wirth. Menger, Konrad, Bauer, Bierbrauer und Wirth.

Deputirter.

Vogt Keidel in Zuzenhausen.

LXV. Für die Stadt Mannheim.

3 Stimmen.

Landesherrlicher Wahl-Commissär. Staatsrath und Hofrichter Siegel in Mannheim.

Ackermann, Elias, Handelsmann.
Andriano, Heinrich, Handelsmann.
Bart, Stephan, Handelsmann.
Bassermann, Ludwig, Handelsmann.
Becker, Daniel, Caffeewirth.
Biermann, Rathsherr.
Bischoff, Peter, Handelsmann.
Blankard, Jakob, Handelsmann.
Bleichroth, Joseph, Bäckermeister.
Bormanni, Hiob, Weinhändler.
Brentano, Rathsherr.
Diffené, Daniel, Weinwirth.
Dörler, Anton, Handelsmann.

Digitized by Google

Engelhorn, Konrad, Weinhändler.
Gehrich, Georg, Gastwirth.
Gerhard, Rathsherr.
Gerlach, Jakob Elias, Schreinermeister.
Gerlach, Wilhelm, Schuhmachermeister.
Gernaud, Michael, Lederhändler.
Grohe, Melchior, Bierbrauer.
Grohe, Peter, Ackersmann.
Groß, Jakob, Metzgermeister.
Kackmann, Isaak, Gastwirth.
Hanselmann, Rathsherr.
Herrmann, Apotheker.
Hofmann, Wendel, Bierbrauer.
Hüttenberger, Peter, Schuhmacher.
Hutten, Rathsherr.
Keßler, Daniel, Handelsmann.
Kleinschmidt, Abel, Schmidtmeister.
Knecht, Johann, Weinwirth.
Krebs, Daniel, Bierbrauer.
Leonhard, Bierbrauer.
Löffler, Tobias, Buchhändler.
Lorenz, Anton, Kaffeewirth.
Mayer, Jakob, Bierbrauer.
Mayer, Paul, Bierbrauer.
Möhl, Rathsherr.
Müller, Philipp, Beckermeister.
Nestler, Math., Handelsmann.
Reinhard, Oberburgermeister.
Reinhard, Johann Jakob, Gastwirth.
Reuter, Rathsherr.
Sachs, Karl, Gastwirth.
Sauerbeck, Christoph, Weinhändler.
Schaaf, Philipp, Handelsmann.
Schnabel, Anton, Bierbrauer.
Schulz, der Aeltere, Johann, Sattlermeister.
Sieber, Leonhard, Bierbrauer.
Sperling, Jakob, Weinhändler.

Digitized by Google

Vogt, Heinrich, Tabacksfabrikant.
Walther, Rathsherr.
Wermerskirch, Eberhard, Gastwirth.
Wies, Peter, Handelsmann.
Widtemann, Leonhard, Handelsmann.
Wolf, Bierbrauer.
Ziegler, Hofgerichtsrath.
Zober, Emanuel, Bierbrauer.

Deputirte.

Hofgerichtsrath Ziegler.
Handelsmann Bassermann.
Weinwirth Diffené.

LXV. Für die Stadt Heidelberg. 2 Stimmen.

Landesherrlicher Wahl-Commissär. Oberhofgerichtsrath Walz in Mannheim.

Bassermann, Carl.
Beyer, Kilian.
Dupreé, Friedrich.
Ehrmann, Adam.
Fries, Christian Adam.
Goos, Ulrich.
Guttenberger, Philipp Jakob.
Helwerth, Franz Jakob.
Hellewerth, G. Michael.
Helwerth, J. F.
Henking, Ferdinand.
Keibel, Martin.
Kissel, Daniel.
Klingel, J. G.

Digitized by Google

Landfried, J. Martin.
Lombardino, Peter.
Maier, F.
Mangoldt, Gottfried.
Mays, Philipp Friedrich.
Mays, Georg Daniel.
Nieper, P. E. C.
Pickfort, John Midleton.
Ploucquet, C. F.
Posselt, Karl Ludwig.
Reiffel, Konrad.
Schall, Johann Burkard.
Schlüssel, Christian.
Simon, Johann Georg.
Stauch, Joseph.
Stepp, August Ernst.
Umbstetter, Ludwig, der ältere.
Wieser, Heinrich.
Winter, C. F.

Deputirte.

Handelsmann Fries.
Buchhändler Winter.

XLVII. Für die beyden Aemter Heidelberg.

1 Stimme.

Ausschließlich der Stadt.

Landesherrlicher Wahlcommissär. Oberhofgerichtsrath Walz in Mannheim.

a) Landamt Heidelberg.

Altenbach. Jungmann, Vogt.
Heddesbach. Heusner, Vogt. Bumpf, Kiefer.
Leimen. Schneider, Vogt. Dörfer, Gerichtschreiber. Kind, Handelsmann.
Nußloch. Bauft, Johannes, Ackersmann. Bohl, Konrad, Ackersmann. Dörfer, Joseph, jun. Ackersmann.

Digitized by Google

Oberflokkenbach. Bauder, Vogt.
Rippenweiher. Fath, Vogt.
Sandhausen. Hambrecht, Wilhelm, Gerichtsmann. Rauch, Simon, Wirth.
St. Ilgen. Laub, Ludwig, Ackersmann.
Schönau. Bernauer, Oberburgermeister. Schroth Rathsverwandter.
Waldeck. Weigold, Vogt. Bauder, Gerichtschreiber.
Walldorf. Frei, Peter, Ackersmann. Gieser, Jakob, Ackersmann. Scheffner, Georg, Ackersmann.
Wilhelmsfeld. Beckenbach, Vogt. Schwöbel, Gerichtsschreiber.

---

b) In denen dem Stadtamt Heidelberg zugetheilten Ortschaften.

Dossenheim. Lorenz, Jakob, Gerichtsmann. Rüdinger, Stabhalter.
Eppelheim. Bender, Pfarrer.
Handschuchheim. Bürkel, Andreas, Gerichtsmann. Neureuther, Vogt. Stoll, Philipp, Schullehrer und Steuer-Peräquator.
Kirchheim. Eller, Gerichtsschreiber. Koppert, Vogt.
Neuenheim. Weber, Jakob, Ackersmann.
Rohrbach. Frei, Vogt. Kattschmidt, Johann, Gerichtsmann.
Wieblingen. Helmreich, Vogt. Helmreich, Georg, Müller.
Ziegelhausen. Wolf, Vogt. Reinhard, Georg, Müller.

Deputirter.

Oberhofgerichtsrath Walz in Mannheim.

XLVIII. Aemter Ladenburg und Weinheim.

1 Stimme.

Landesherrlicher Wahl-Commissär. Kreisrath Dahmen in Mannheim.

Feudenheim. Philipp, Jakob Sohn. Riem, Ludwig. Schaaf, Samuel.
Gros-Sachsen. Eiler, Peter. Majer, Johann.
Heddesheim. Schäfer, Andreas. Schmitt, Michael. Schäfer, Christoph.
Hemsbach. Gronauer, Wendel. Mangold, Adam. Wiegand, Franz Anton.
Hohen-Sachsen. Merkel, Philipp.
Ilvesheim. Bertold, Nikolaus. Wiz, Peter.
Käferthal. Gleisner, Johann. Krampf, Georg.
Ladenburg. Eisenhardt, Peter. Lehlbach, Jakob. Reinecker, Jakob. Zentner, Friedrich.
Laudenbach. Eberle, Stephan. Spengler, Heinrich. Stanz, Adam.
Leutershausen. Fath, Jakob. Harbart, Adam.
Lützel-Sachsen. Krebs, Georg. Wolf, Jakob.
Neckarhausen. Boehm, Heinrich Joseph.
Sandhofen. Back, Jakob. Müller, Johann.
Schriesheim. Bauer, Peter. Broehl, Mathias. Helmreich, Peter. Ortlipp, Valentin. Kraus, Theobald.
Sulzbach. Wohlfahrt, Valentin.
Wallstatt. Hecker, Friedrich.
Weinheim. Fild, Jakob. Hönig, Konrad. Hübsch, Karl. Keßler, Martin. Leisenring, Gottlob. Pfrang, Georg. Rudy, Karl Franz. Schaaf, Peter.

Deputirter.

Stabhalter Maas vom Straßenheimerhof.

XLIX. Für das Amt Neckarbischoffsheim mit den Mosbacher Amtsorten links des Neckars.

1. Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Amtmann Wild in Neckarbischoffsheim.

a) Amt Neckarbischoffsheim.

Babstadt. Glasbrenner, Christian, Vogt.
Bargen. Frey, Vogt.
Bischoffsheim. Schütz, Friedrich, Heiligenpfleger. Wagner, Rathsburgermeister. Vogt, Georg, Sonnenwirth.
Epfenbach. Ernst, Adam, Kronenwirth. Ziegler, Georg Adam, Löwenwirth.
Flinsbach. Stech, Vogt.
Haßelbach. Grabenstein, Adam, Bauer.
Helmstadt. Weller, Vogt und Gutsbesitzer. Laule, Ludwig, Gutsbesitzer.
Hüffenhard. Barth, Bernhard, Bauer. Bender, Bernhard, Bauer.
Obergimpern. Roth, Johannes, Bauer. Scheuerer, Heinrich, Bauer.
Rappenau. Reichard, Heinrich, Gutsbesitzer.
Reichhartshausen. Sold, Adam, Centrechner.
Siegelsbach. Nobis, Vogt.
Treschklingen. Hagner, Christoph, Vogt.
Untergimpern. Luz, Johann Georg, Bauer.
Waibstadt. Hoffmann, Sebastian, Stadtrentmeister. Wacker, Ignatz, Rathsverwandter u. Kaufmann. Wittmann, Christian, Burgermeister.
Wollenberg. Sigmann, Gottlieb, Löwenwirth.

Digitized by Google

b) Amt Mosbach.

Aglasterhaußen. Barth, Adam, Stabhalter.
Asbach. Masholder, Adam, Gemeindsverrechner.
Breitenbronn. Hillengaß, Vogt.
Guttenbach. Liebich, Philipp, Bauer.
Haßmersheim. Frank, Philipp, Anwald und Bierbrauer.
Heuß sen., Benjamin, Schiffer und Handelsmann.
Keßler, Christoph, Brudermeister und Schiffer.
Heinsheim. Lösch, Martin, Weingärtner und Straußwirth.
Sinn. Jacob, Bauer.
Hochhaußen. Reichert, Philipp, Vogt. Weber, Adam, Kronenwirth.
Obrigheim. Vierling, Vogt. Riedinger, G. G. Philipp, Bauer.

Deputirter.
Vogt Weller von Helmstädt.

L. Für das Amt Eberbach mit den sämmtlichen rechts des Neckars gelegenen Orten der beyden Aemter Mosbach. 1. Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Obervogt Hennemann in Mosbach.

Allfeld. Mairhöfer, Kilian, Müller.
Auerbach. Hillengaß, Vogt.
Billigheim. Lautner, Amtskeller.
Binau. Seppich, Vogt.
Dallau. Ludwig, Gastwirth. Silber, Vogt.
Diedesheim. Hofmann, Kronenwirth.
Dielbach. Henrich, Adam, Gerichtsmann.

Eberbach.

Digitized by Google

Eberbach. Bohrer, Franz, Wirth. Bohrmann, G. H., Handelsmann. Conrad, Daniel, Oberburgermeister. Knecht, G. Konrad, Wirth. Leuz, Hiob Daniel, Wirth. Seibert, Hiob, Handelsmann.
Fahrenbach. Zimmermann, Rentmeister.
Ferdinandsdorf. Banschbach, Schullehrer.
Gerach. Neuer, Ludwig, Accisor. Ulses, Jos., Maurer.
Großeicholzheim. Fehr, Friedrich.
Herbolsheim. Ueber, Adam, Schullehrer.
Katzenbach, Dechner, Peter.
Katzenthal. Götschenberger, Benedikt.
Lohrbach. Friedel, Valentin. Ludwig, Jacob.
Mosbach. Deetken, Oberburgermeister. Eisenhuth, Burgermeister. Köhler, Handelsmann. Schifferdecker jun., Stern, Georg, Prinz Karl Wirth.
Mittelschefflenz. Gebhard, Pfarrer.
Neckarburken. Ludwig, Jacob, Accisor.
Neckarelz. Meßner, Posthalter. Rom, Vogt.
Neckarzimmern. Ebinger, J. F., Wirth.
Neudenau. Grieslich, Benedikt, Wirth. Merkle, Franz Michael, Stadtrath.
Oberschefflenz. Bender, Vogt.
Rineck. Löw, Vogt.
Rittersbach. Holzschuh, Rentmeister.
Robern. Eppel, Michael.
Rockenau. Wäsch, Valtin, Vogt.
Sattelbach. Mackamul, Accisor.
Schollbrunn. Diemer, Mathes, Vogt.
Stein. Mall, Martin, Accisor. Schad, Oberschultheiß.
Strümpfelbrunn. Lafferling, Franz Joseph, Bäcker.
Sulzbach. Groskinsky, Martin, Bauer. Schönit, Lorenz.
Unterschefflenz. Egolf, Andreas, Bauer. Kühner, Vogt.
Wagenschwend. Brauch, Joseph.
Waldmühlbach. Schmitt, Franz, Pfarrer.

Weisbach. Ihrig, Christian, Vogt.
Wimmersbach. Rupp, G. Peter, Vogt.
Zwingenberg. Wetzel, Rentamtmann.

Deputirter.

Handelsmann Leutz in Eberbach.

LI. Für die Bezirksämter Buchen und Osterburken. 1. Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Amtmann Schippel in Osterburken.

a) Bezirksamt Buchen.

Altheim. Heß, Franz, Gerichtsmann. Lauer, Vogt.
Auersbach. Rohe, Johann Joseph, Ackersmann.
Bödigheim. Häfner, Joh. Adam, Gastgeber.
Buchen. Bopp, Sebastian, Stadtrath. Herth, Thomas, Burgermeister. Kiefer, Kaspar, Stadtrath. Kreuter, Heinrich Joseph, resignirter Burgermeister.
Dumbach. Link, Michael, Ackersmann.
Götzingen. Hemlein, Joseph, Vogt.
Hainstadt. Breunig, Joh. Joseph, Ackersmann. Wiese, Ambros, Gemeindsverrechner.
Hettingen. Falk, Johann, StraßenConducteur. Rädtner, Jos. Anton, Ackersmann.
Hollerbach. Schwing, Franz Michael, Vogt.
Laudenberg. Zimmermann, Michael, Gemeindsverrechner.
Limbach. Müller, Joseph, Küfer.
Mudau. Schnorr, Franz, Gastwirth. Toprano, Oswald, Handelsmann.

Oberscheidenthal. Galm, Vogt.
Reißenbach. Lenz, Vogt.
Rintschheim. Hemlein, Jos. Hypolitus, Ackersmann.
Scherringen. Gramlich, Franz, resign. Vogt.
Schloßau. Elßer, Valentin.
Steinbach. Müller, resign. Vogt.
Unterneudorf. Lößer, Johann, Ackersmann.
Waldhausen. Weiß, Peter, Ackersmann.

---

b) Bezirksamt Osterburken.

Adelsheim. Herold, Rentmeister. Hettinger, Burgermeister. Hubert, Friedrich Ernst, Handelsmann.
Bofsheim. Geiger, Vogt.
Eberstadt. Krämer, Jacob, Ackersmann.
Hüngheim. Kettemann, Kronenwirth.
Leibenstadt. Heckmann, Georg, Lammwirth.
Merchingen, Gerner, Gottfried, Müller. Salm Michael jun., Rentmeister.
Osterburken. Philipps, Rathsburgermeister. Werle, Karl Joseph, Rathsverwandter.
Rosenberg. Egner, Peter, Rosenwirth. Lämmert, Pfarrer.
Ruchsen. Ott, Vogt.
Schlierstadt. Herkert, Vogt. Müller, Joseph, Rentmeister.
Seckach. Hornung, Vogt.
Sennfeld. Gramlich, Vogt. Ziegler, Andreas, Ackersmann.
Sindolsheim. Glock, Vogt.
Zimmern. Pfeiffer, Anton, Schullehrer.

Deputirter.

Weinhändler Kreuter von Buchen.

LII. Amt Boxberg. 1. Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Kreisrath von Berg in Wertheim.

Angelthürn. Bauer, Georg Albrecht.
Assumstadt. Nied, Vogt. Leuser, Johann Anton, Rosenwirth.
Ballenberg mit Oberndorf. Truckſal, Burgermeister von Ballenberg.
Berolsheim. Künziger, Adam.
Boppstadt. Leonhard, Valentin, Bauer.
Boxberg mit Wölchingen. Edel, Obereinnehmer von Boxberg. Kurz, Stabhalter von Wölchingen.
Dainbach. Müller, Vogt.
Epplingen mit Gräffingen. Stuck, Vogt von Epplingen.
Erlenbach. Nies, Vogt.
Gommersdorf mit Heßlingshof. Kaiser, Karl, Ochsenwirth.
Hirschlanden; Seifried, Adam.
Hohenstadt mit Neidelsbach. Baumann, Vogt.
Kleppsau mit Horrenbach. Stang, Vogt von Kleppsau.
Krautheim. Sickenberger, Rentamtmann.
Kupprichhaußen mit Ahornhof. Pfeiffer, Gerichtsschreiber.
Lengrieden. Henninger, Vogt.
Neusstetten. Fluhrer, Vogt.
Oberballbach. Kober, Georg.
Oberschüpf. Keller, Friedrich, Kronenwirth.
Oberwittstadt mit Schollhof. Henninger, Vogt. Zenckel, Gerichtsschreiber.
Sachsenflur. Apfel, Vogt.
Schillingstadt. Gehrig, Johann, Vogt.
Schwabhausen. Schanzenbach, Jacob, Ochsenwirth.
Schwaigern. Sohns, Vogt. Wagner, Gerichtsschreiber.
Uiffingen. Keller, Vogt.
Unterschüpf. Keller, Georg, Vogt. Weber, Michael, Sattler.

Digitized by Google

Unterballbach mit Edelfingen. Behr, Vogt zu Unterballbach. Feller, Gerichtsschreiber von da.
UnterEubigheim mit OberEubigheim, Hof. Mohrenhofer, Decan.
Unterwittstadt. Bach, Gerichtsschreiber.
Winzenhoffen. Hellmuth, Franz Joseph.
Windischbuch mit Seehof. Schweizer, Andreas.

Deputirter.

Ministerial- und Regierungsrath Hofmann in Carlsruhe.

LIII. Für die Aemter Bischoffsheim und Gerlachsheim. 1. Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Amtmann Dölling in Tauberbischoffsheim.

Beckstein. Eck, Vogt.
Bischoffsheim. Hab, Handelsmann. Schreck, Handelsmann. Steinam, Postverwalter. Steinam, Handelsmann.
Brehmen. Hartmann, Vogt.
Dienstadt. Hefner, Vogt.
Distelhausen. Speiser, Karl, HandlungsCommis.
Dittigheim. Gauling, Landwirth. Popp, Vogt.
Dittwar. Honikel, Vogt.
Eiersheim. Herbert, Vogt.
Gerchsheim. Engert Johann, jun.
Gerlachsheim. Serger, Hofrath. Volk, Stern-Wirth.
Gißigheim. Burkard, Vogt. Keller, Steuer-Erheber.
Großrinderfeld mit Baierthal. Reinhard, Johann, Landwirth von Großrinderfeld. Weistmann, Vogt von da.

Digitized by Google

Grünsfeld mit Grünsfeldhausen und Uhlberg. Breitenbach, Dekan von Grünsfeld. Kraft, Stadtburgermeister von da. Lutz, Stadtschreiber von da.

Heckfeld. Flach, Jacob Martin.

Hochhausen. Amend, Vogt. Huhler, Rentmeister.

Ilmspan. Fleischmann, Vogt.

Impfingen. Kuhngamberger, Johann Michael, Landwirth.

Königheim. Bechtold, Jacob, Gerichtsmann. Bechtold, Joh. Joseph, Weinhändler. Stöcklein, Franz, Weinhändler. Weirich, Franz, Vogt.

Königshofen. Dill, Rentmeister. Michelbach, Weinhändler. Neckarmann, Ochsenwirth.

Kreuzheim mit Beimar und Lilach. Wenz, Vogt von Beimar.

Külsheim mit Wolfersletten. Hauck, Mohrenwirth von Külsheim. Lawo, Stadtburgermeister von da. Löhr, Stadtrath von da. Dr. Väth, Landchirurg v. da.

Kützbrunn mit Marbach. Kraus, Christoph, von Kützbrunn.

Lauda. Caspar, Friedrich, Stadtburgermeister. Virneisler, Urban.

Oberlauda. Balbach, Martin, Landwirth.

Oberwittighausen mit Pappenhausen. Langmantel, Burkard, Landwirth von Pappenhausen.

Schönfeld. Rappert, Vogt.

Uisigheim. Freundschuh, Dionis, Landwirth.

Unterwittighausen. Michel, Martin, Waisenrichter.

Wilchbahn. Zorn, Rentmeister.

Wenkheim. Stecher, Kilian, SteuerErheber.

Werbach. Demoll, Gerichtsschreiber. Erlenbach, Vogt.

Werbachhausen mit Brunthal. Kraft, Vogt von Werbachhausen.

Zimmern. Langmantel, Waisenrichter.

Deputirter. Noch unbekannt, wird aber in der dritten Abtheilung nachgetragen werden.

Digitized by Google

LIV. Für die Stadt Wertheim.

1. Stimme.

Landesherrlicher Wahlcommiſſair. Kreisrath von Berg in Wertheim.

Adelmann, Pulverfabrikant.
Bach, Georg Nikolaus, Stadtrath.
Bach, Joh. Michael, Kirchencenſor.
Bauer, J. Phil., Büttnermeiſter und Eſſigfabrikant.
Bauer, J. Georg, Schiff- und Handelsmann.
Becker, Stadtrath.
Brümer, Bäckermeiſter.
Buch, Schiff- und Handelsmann.
Bundſchuh, Kronenwirth.
Eckardt, Kreisrath.
Eiſele, Michael, Schneidermeiſter und Straußwirth.
Emmerich, Stadtrath.
Faber, Spediteur.
Faber, Stadtrath.
Faber, Stadtſchreiber.
Ganz, Joh. Jacob, Büttnermeiſter und Eſſigfabrikant.
Huch, Georg Philipp, Schiff- und Handelsmann.
Keller, Andreas, Bäckermeiſter.
Küfer, Poſthalter.
Meyer, Math., Schiff- und Handelsmann.
Meyer, Webermeiſter und Stadthauptmann.
Müller, Stadtrath.
Müller, Wilhelm sen., Handelsmann.
Müller, Phil. Jacob, Schiff- und Handelsmann.
Neuber, Hofapotheker.
Platz, Stadtrentmeiſter.
Platz, Joh. Philipp, Stadtrath.
Schenk, Pfarrer.
Schilp, Balthaſar, Büttnermeiſter und Weinhändler.

Digitized by Google

Schlund, Oberburgermeister.
Schmezer, Stadtrath.
Weinme, Kaufmann.

Deputirter.

Oberburgermeister Schlund in Wertheim.

LV. Für beyde Aemter Wertheim und das Amt Walldürn. 1. Stimme.

Ausschließlich der Stadt Wertheim.

Landerlicher Wahlcommissair. Amtmann Wolff in Walldürn.

Anspach. Lendelbach, J. Georg, Landwirth.
Bettingen. Strauß, Chr. Friedrich, Müllermeister.
Birkenfeld. Schäbler Johann jun., Landwirth. Schäfer, Joh. J. S., Landwirth.
Borthal. Seemann, Franz, Gerichtsschreiber.
Brezingen. Volk, Jos. Anton, Gastwirth.
Buch am Ahorn. Stezler, Andreas, Vogt.
Dertingen. Diem, Simon, Rentmeister. Fieberling, Kaspar, Vogt.
Dörrlesberg. Schlachter, Franz Joseph, Landwirth.
Dornberg. Seifried, Franz, Vogt.
Eichel. Walz, Johann, Vogt.
Erfeld. Löffler, Martin, Gastwirth.
Freudenberg. Kek, Burgermeister. Karn, Rentmeister. Sartorius, Justizrath.
Gamburg. Imhof, Joh. Michael, Landwirth.
Gerichtstetten. Horn, Franz, Vogt.
Gerolzhahn. Fürst, Laurenz, Rentmeister.
Greusenheim. Kühnleim, Jacob, Vogt.
Grünenwerth. Wolpert, Philipp, Vogt.

Digitized by Google

Hardheim. Barth, Alois, Kaufmann. Baumann, G. Michael, Landwirth. Müller, G. Stephan, Müllermeister. Popp, Jos. Anton, Vogt.

Höhefeld. Diem, Joh. Adam, Vogt.

Höpfingen. Böhrer, Egid Joseph, Landwirth. Kaiser, Kilian, Landwirth.

Hornbach. Geier, Franz Joseph, Vogt.

Hundheim. Blenk, Wendel, Landwirth.

Karbach. Herrmann, Adam, Rentmeister. Sendelbach, Johann, Vogt.

Kembach. Oberndorf Michael jun., Landwirth.

Lindelbach. Rückert, Thomas, Landwirth.

Mondfeld. Grain, Michael, Landwirth.

Naßig. Dosch, Georg Niklaus, Landwirth. Scheurich, Jacob, Vogt.

Niklashausen. Deufel, Peter, Vogt.

Pflochsbach. Pfeifer, Franz L., Schullehrer.

Pülfringen. Ekert, Franz, Vogt.

Rauenberg. Ekert Johann sen., Landwirth.

Reicholzheim. Benz, Joh. Adam, Schmidtmeister. Schramm, Joh. Mich., Gastwirth.

Reinhardsachsen. Müßig, Valentin, Vogt.

Rippberg. Dörr, Franz Joseph.

Roden. Greser, Joh., Vogt.

Sachsenhausen. Klein Johann Christ. sen., Landwirth.

Schweinberg. Kunzig, Georg Mich., Landwirth. Volk, Karl, Landwirth.

Sendelbach. Konrad, Joh., Vogt.

Steinbach. Bundschuh, Joseph, Wirth.

Steinfeld. Herrmann, Georg, Landwirth. Scheiner, Michael, Landwirth.

Urphar. Hoh, Michael, Landwirth.

Vockenroth. Albert, Johann, Vogt.

Digitized by Google

Wallbürn. Blau, Fidel, Burgermeister. Eckardt, Valentin, Rentmeister. Oerner, Michael, Stadtrath. Schachleitner, Jos. Anton, Posterpeditor. Setzer, Ignatz, Stadtrath.
Waldstetten. Merkert, Philipp, Landwirth.
Wesenthal. Hildenbrandt, Andreas, Landwirth.

Deputirter.

Löwenstein Wertheimische Geheimerath von Städel in Wertheim.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

Deputirten der zweyten Kammer.

Stadt Uiberlingen. Hofrath und Oberamtmann von Seyfried zu Salem.

Aemter Meersburg, Salem, Pfullendorf, incl. Uiberlingen, excl. der Stadt. Fürstl. Fürstenbergischer Hofrath und quiesc. Oberamtmann Clavel in Heiligenberg.

Stadt Constanz. Regierungs- und Kreisrath Dreyer in Constanz.

Aemter Radolphzell, Blumenfeld, Constanz, excl. der Stadt. Ammann Gembrodt in Allensbach.

— Stockach, Möskirch und Engen. Burgermeister Jos. Leiber in Möhringen.

— Blomberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen, Neustadt. Posthalter Sautier in Geisingen.

— Villingen, Hüfingen. Philipp Jos. Mahler, Gastgeber in Villingen.

Digitized by Google

Aemter Thiengen, Jestetten, St. Blasien, Waldshut. Joh. Georg Duttlinger, Professor der Rechte an der Hochschule in Freyburg.

— Säckingen, Lauffenburg, Schönau. Regierungsrath und Oberamtmann Föhrenbach in Waldshut.

— Schopfheim, Candern. Joh. Friedrich Gottschalk, Drathfabrikant in Schopfheim.

Amt Lörrach. Oberburgermeister Joh. Georg Grether in Lörrach.

— Müllheim. Stadtrath Blankenhorn in Müllheim.

Aemter Staufen, Heitersheim. Johann Billmann, Altvogt in Krotzingen.

Stadt Freyburg. Oberburgermeister Adrians. Kreisrath Dr. Kern in Freyburg.

Amt Breysach mit den Landorten des Stadtamts Freyburg. Ignatz Frhr. von Gleichenstein in Rothweil.

1tes Landamt Freyburg und St. Peter. Oberhofgerichtsrath Dr. Fetzer in Mannheim.

2tes Landamt Freyburg, Waldkirch, Elzach. Sales Fackler, Gastgeber in Haslach Simonswald.

Amt Emmendingen. Frhr. v. Liebenstein, Oberamtmann in Lahr.

Aemter Endingen, Kenzingen. Oberburgermeister Frey in Kenzingen.

— Triberg, Hornberg, Wolfach, Haslach. Staatsrath Ruth in Offenburg.

Amt Ettenheim. Michael Winterer, Handelsmann und Stadtverrechner in Ettenheim.

Stadt Lahr. Karl Ludwig, Frhr. v. Lotzbeck sen. Karl Deimling, Mitglied des Stadtraths in Lahr.

Digitized by Google

Amt Lahr. Daniel Völker, FabrikInhaber in Lahr.
Stadt Offenburg. Leopold Frhr. v. Lassolaye in Offenburg.
Amt Offenburg und 1 Theil von Apenweier. Gastwirth und Gutsbesitzer Knapp in Appenweier.
Aemter Oberkirch und Gengenbach und 1 Theil von Appenweier. Oberburgermeister und Handelsmann Schrempp in Oberkirch.
— Kork und Bischoffsheim. Kronenwirth Dörr in Rheinbischoffsheim.
— Achern und Bühl. Franz Cornelius, Fabrikant in Bühl.
Stadt Rastadt. Senator und Gastgeber zum goldnen Kreuz Ignatz Höllmann in Rastadt.
Stadt Baden. Oberburgermeister Schneider in Baden.
Aemter Rastadt und Ettlingen. Oberburgermeister und FabrikInhaber Franz Buhl in Ettlingen.
— Baden, Gernsbach und Steinbach, excl. Stadt Baden. Stabsvogt Rheinboldt in Sinsheim.
Stadt Carlsruhe. Chr. Griesbach, Handelsmann. Eisenlohr, Regierungsrath und Oberamtmann. Sievert, GeneralCassier.
Stadt Durlach. Geheimer Referendär Winter in Carlsruhe.
Landamt Carlsruhe. Dekan Fecht in Kork.
Aemter Stein und Durlach. Stabhalter Frommel in Söllingen.
Stadt Pforzheim. Geheimer Referendär und MinisterialDirektor Reinhard in Carlsruhe. Rathsverwandter und Handelsmann Witzemann in Pforzheim.
Aemter Pforzheim. Burgermeister Dreher in Pforzheim.

Stadt Bruchsal. Staatsrath und Hofrichter Siegel in Mannheim.

Aemter Bruchsal. Amtmann Hüber in Philippsburg.

Bretten mit Stadt Eppingen. Vogt Schühle in Zaisenhausen.

Aemter Philippsburg, Schwetzingen. Vogt Körner in Seckenheim.

— Wiesloch und Neckargemünd. Vogt Rausmüller in Mekkesheim.

Amt Sinsheim und 1 Theil vom Amt Eppingen. Vogt Keidel in Zuzenhausen.

Stadt Mannheim. Hofgerichtsrath Ziegler. Handelsmann Wasserman. Weinwirth Diffene, sämmtlich in Mannheim.

Stadt Heidelberg. Handelsmann Fries. Buchhändler Winter in Heidelberg.

Aemter Heidelberg. Oberhofgerichtsrath Walz in Mannheim.

— Ladenburg, Weinheim. Stabhalter Maas vom Straßenheimerhof.

— Neckarbischoffsheim und 1 Theil von Mosbach. Vogt Weller in Helmsstadt.

Amt Eberbach und 1 Theil von Mosbach. Handelsmann Leutz in Eberbach.

Aemter Buchen und Osterburken. Weinhändler Kreuter in Buchen.

Amt Boxberg. Ministerial- und Regierungsrath Hoffmann in Carlsruhe.

Aemter Bischoffsheim und Gerlachsheim. Noch unbekannt.

Stadt Wertheim. Oberburgermeister Schlund in Wertheim.

Aemter Wertheim, Walldürn. Löwenstein Wertheimischer Geheimerath von Städel in Wertheim.

Verzeichniß

der

adelichen Grundherren

im

Großherzogthum Baden,

welche bey der Wahl der landständischen Abgeordneten für die erste Kammer in den Wahlbezirken rechts und links der Murg stimmfähig und wählbar sind.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß

der

adelichen Grundherren im Großherzogthum Baden, welche bey der Wahl der landständischen Abgeordneten für die I. Kammer im Wahlbezirk rechts und links der Murg stimmfähig und wählbar sind.

I. Rechts der Murg.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Oberhofrichter E. W. F. L. Freyherr von Drais in Mannheim.

Wahlort Mannheim.

4. Stimmen.

a) Im Mayn- und Tauber-Kreis.

Karl Friedrich Frhr. von Adelsheim, großh. bad. Major à la Suite zu Adelsheim.

Friedrich Ernst Ludwig, Frhr. v. Adelsheim, großh. würzburg. Kammerherr zu Adelsheim.

Friedrich Ernst, Frhr. v. Adelsheim, königl. bair. Rittmeister à la Suite zu Adelsheim.

Maximilian Frhr. v. Berlichingen zu Mannheim.

Karl, Frhr. v. Fick zu Angelthüren.

Ludwig Eberhard, Frhr. v. Gemmingen, großh. bad. Kammerherr zu Prästenek.

Wolfgang, Frhr. v. Rüdt, großh. bad. Kammerherr zu Bödigheim.

Wilhelm Ludwig, Frhr. v. Rüdt, k. k. östr. Kammerherr zu Bödigheim.

Gottfried, Frhr. v. Rüdt zu Eberstadt.

Franz, Frhr. v. Rüdt, großh. bad. Kreisrath zu Durlach.

August, Frhr. v. Rüdt, großh. bad. Hauptmann zu Carlsruhe.

Friedrich, Frhr. v. Zobel, k. k. östr. Kämmerer zu Meßelhausen.

---

b) Neckar-Kreis.

Friedrich Christoph Ferdinand, Frhr. v. Degenfeld zu Ehrstädt.

Christian Friedrich, Frhr. v. Degenfeld, großh. bad. Oberforstmeister zu Gernsbach.

Friedrich, Frhr. v. Degenfeld, großh. bad. Obrist und Commandeur des 2. ReuterRegiments zu Bruchsal.

Wilhelm, Frhr. v. Degenfeld zu Eulenhof.

Ludwig, Frhr. v. Gemmingen zu Michelfeld.

Digitized by Google

Ernst, Frhr. v. Gemmingen zu Michelfeld.
Ernst, Frhr. v. Gemmingen zu Bobstadt.
Otto, Frhr. v. Gemmingen zu Hoffenheim, großh. bad. Geheimerath zu Heidelberg.
Sigismund, Frhr. v. Gemmingen, k. k. östr. Kammerherr zu Mannheim.
Franz Ludwig, Graf v. Helmstädt zu Hochhausen.
Franz, v. Kettner, großh. bad. LandOberjägermeister zu Carlsruhe.
Karl August, Frhr. v. Leoprechting, großh. bad. Hauptmann à la Suite zu Mannheim.
Karl, Frhr. v. Racknitz zu Heinsheim.
Heinrich Joseph, Frhr. v. Rodenstein zu Mannheim.
Karl Joseph, Frhr. v. Venningen zu Mannheim und Eichtersheim.
Clemens August, Graf v. Waldkirch, großh. bad. Geheimerath und Oberjägermeister zu Mannheim.
Joseph, Graf v. Wiser, königl. bair. Oberst à la Suite zu Mannheim.
Friedrich, Graf v. Wiser, königl. bair. Major à la Suite zu Mannheim und Leutershausen.
Karl, Graf v. Yrsch zu Mannheim und Obergimpern.
August Rudolph, Frhr. v. Zyllenhart, königl. niederl. Oberst zu Heidelberg und Maur.
Karl, Frhr. v. Zyllenhart zu Heidelberg und Schatthausen.

c) Im Pfinz- und Enz-Kreis.

August Christoph, Graf v. Degenfeld, großh. bad. Geheimerath zu Carlsruhe.

August Franz Karl Johann, Frhr. v. Gemmingen, großh. bad. Kammerherr zu Carlsruhe.

Ludwig Wilhelm, Frhr. v. Gemmingen, großh. bad. Jagdjunker zu Gemmingen.

Julius, Frhr. v. Gemmingen, großh. bad. Kammerherr zu Steinegg.

Eberhard, Frhr. v. Göler von Ravensburg zu Sulzfeld.

Joseph, Frhr. v. Göler, großh. bad. Oberst à la Suite zu Mannheim.

Franz, Frhr. v. Göler, großh. bad. Kammerherr zu Sulzfeld und Mannheim.

Benjamin, Frhr. v. Göler, großh. bad. Major à la Suite zu Carlsruhe und Sulzfeld.

Karl Peter, Frhr. v. Menzingen, königl. würtemb. Rittmeister zu Menzingen.

Christian Ernst, Frhr. v. Menzingen, großh. bad. Kammerherr zu Menzingen.

Karl Friedrich, Frhr. v. Schilling, großh. bad. Geheime-Rath zu Carlsruhe und Hohenwettersbach.

Ernst Philipp, Frhr. v. St. André, großh. bad. Kammerherr zu Königsbach.

Digitized by Google

Deputirte.

Karl, Frhr. v. Zyllenhart, Grundherr zu Schatthausen in Heidelberg.

Sigismund, Frhr. v. Gemmingen, k. k. östr. Kammerherr, Grundherr zu Odersbach in Mannheim.

Ludwig Eberhard, Frhr. v. Gemmingen, großh. bad. Kammerherr zu Prästenek, Grundherr zu Laibenstadt ꝛc.

Julius, Frhr. v. Gemmingen, großh. bad. Kammerherr; Grundherr zu Steinegg.

II. Links der Murg.

Landesherrlicher Wahlcommissair. Staatsminister und Hofrichter Konrad Frhr. von Andlau Birsek in Freyburg.

Wahlort Freyburg.

4. Stimmen.

---

a) Im Dreysam-Kreis.

Konrad, Frhr. v. Andlau Birsek zu Hugstetten und Bellingen, großh. bad. Staats-Minister und Hofrichter in Freyburg.

Friedrich Anton, Graf v. Andlau Homburg zu Bellingen in Bellingen.

Digitized by Google

Karl, Frhr. v. Baden zu Liel, Au-, Sölden und Amoltern, großh. bad. Staatsrath in Freyburg.

Xaver, Frhr. v. Bollschweil zu Bollschweil, großh. bad. Kammerherr in Bollschweil.

Karl Heinrich, Frhr. v. Fahnenberg zu Burgheim, Rothweil ꝛc., großh. bad. Oberpost-Direktor in Carlsruhe.

Anton, Frhr. v. Falkenstein zu Oberrimsingen, Hausen und Neuershausen, großh. bad. Kammerherr in Freyburg.

Leopold, Frhr. v. Girardi zu Sasbach in Freyburg.

Franz, Frhr. v. Girardi zu Sasbach in Sasbach.

Karl, Frhr. v. Gleichenstein zu Oberbuchenbach, großh. bad. HofgerichtsRath in Freyburg.

Karl, Frhr. v. Harsch zu Holzhausen und Reute in Freyburg.

Peter, Graf v. Hennin zu Hecklingen, großh. bad. Hofgerichtsrath in Freyburg.

Heinrich, Graf v. Kagenek zu Munzingen, Stegen und Bleichheim, k. k. östr. Kammerherr und großh. bad. Major à la Suite zu Freyburg.

Friedrich, Graf v. Kagenek zu Munzingen, Stegen und Bleichheim, Maltheser Ordens-Ritter in Freyburg.

Franz, Graf v. Kagenek zu Munzingen, Stegen und Bleichheim, großh. bad. Hauptmann in Bleichheim.

Philipp, Graf v. Kagenek zu Munzingen, Stegen und Bleichheim, großh. bad. Hauptmann in Bleichheim.

Digitized by Google

Karl von Kleinbrod zu Buchholz, ehemaliger Landvogt in Glotterthal.

Joly Chevalier de Morey zu Buchheim, Hochdorf und Weilersbach in Buchheim.

Johann Baptist, Frhr. v. Pfyrdt zu Biengen ꝛc. MaltheserOrdensGroßprior, großh. bad. Gesandter in Paris.

Die Johann Nepomuk Freyherrn von Pfyrdt'schen Erben:

a) Hubert, Graf v. Andlau Homburg zu Krotzingen, Biengen und Falkensteig, k. k. östr. Kammerherr in Freyburg.

b) Franz Eliazar, Frhr. v. Wangen zu Krotzingen, Biengen und Falkensteig, Domherr in Freyburg.

Johann Nepomuk, Frhr. v. Reichenstein zu Inzlingen, großh. bad. Oberinspector in Inzlingen.

Karl, Frhr. v. Rink zu Neuershausen, großh. bad. Hofgerichtsrath in Freyburg.

Wilhelm, Frhr. v. Seldeneck zu Bötzingen, großh. bad. Rittmeister in Carlsruhe.

Adolph, Frhr. v. Rotberg zu Rheinweiler und Bamlach, großh. bad. Hauptmann in Rheinweiler.

Ignatz Sigmund, Frhr. v. Rotberg zu Rheinweiler und Bamlach, großh. bad. GeheimerRath in Freyburg.

Karl, Frhr. v. Schaumburg zu Merzhausen in Merzhausen.

Ignatz, Frhr. v. Schönau zu Zell, Domherr in Freyburg.

Digitized by Google

Joseph, Frhr. v. Schönau zu Wehr in Wehr.

Ignatz Heinrich, Frhr. v. Wessenberg zu Feldkirch und Föhrenthal, GeneralVikar des Bistums Constanz in Constanz.

Johann Nepomuk, Frhr. v. Wittenbach zu Elzach, Bötzingen, Amoltern und Buchenbach, k. k. östr. Kammerherr in Freyburg.

Joseph, Frhr. v. Wittenbach zu Elzach, Bötzingen, Amoltern und Buchenbach in Freyburg.

Ignatz, Frhr. v. Zweyer zu Unteralpfen, Geh. Rath in Freyburg.

---

b) Im See-Kreis.

Franz, Frhr. v. Bodmann zu Bodmann, Liggaringen, Langenrain und Freudenthal in Bodmann.

Gebhard, Frhr. v. Buol zu Mühlingen in Constanz.

Franz Joseph, Graf v. Enzenberg zu Singen, Fürstl. Fürstenbergischer LandesAdministrationsChef in Donaueschingen.

Joseph, Frhr. v. Hornstein zu Weiterdingen und Binningen in Weiterdingen.

Philipp von Deuring zu Randegg in Münch.

Friedrich, Frhr. v. Hornstein zu Biethingen in Biethingen.

Alois

Alois, Frhr. v. Reichlin zu Gailingen in Gailingen.

Joseph Heinrich, Frhr. v. Reischach zu Immendingen und Schlatt unter Krähen in Immendingen.

Franz, Graf v. Schenk zu Kastell, Gutenstein in Gutenstein.

Fridolin, v. Senger zu Rickelshausen in Rickelshausen.

Ernst, Frhr. v. Stotzingen zu Steißlingen, k. k. östr. Kämmerer in Steißlingen.

N. N. von Traiteur zu Gottmatingen, k. k. östr. Obristlieutenant in Bruchsal.

Anton, Frhr. v. Ulm zu Werrenwaag in Werrenwaag.

---

c) Im Kinzig-Kreis.

Christian, Frhr. v. Berkheim zu Allmansweier großh. bad. StaatsMinister und BundestagGesandter in Frankfurt am Main.

Reinhart, Frhr. v. Berstett zu Schmieheim, großh. bad. StaatsMinister in Carlsruhe.

Friedrich Leopold, Frhr. v. Böcklin zu Rust, großh. bad. GeneralMajor in Rust.

Karl Ludwig, Frhr. v. Lotzbeck sen. zu Ottenweier in Lahr.

Anton, Frhr. v. Neveu zu Windschläg, großh. bad Kammerherr und Postmeister in Offenburg.

Philipp Christoph, Frhr. v. Rathsamhausen zu Nonnenweier, königl. franz. Obrist in Nonnenweier.

Ferdinand, Frhr. v. Röder zu Diersburg, herzogl. braunschweigischer Obrist in Diersburg.

Karl, Frhr. v. Röder zu Diersburg, großh. bad. Officier in Freyburg.

Georg, Frhr. v. Röder zu Diersburg, großh. bad. GeneralMajor in Carlsruhe.

Wilhelm Jacob, Frhr. v. Schauenburg zu Gaisbach, JohanniterOrdensCommenthur in Freyburg.

Johann, Frhr. v. Türkheim zu Altdorf, großh. bad. Kreisdirektor in Freyburg.

Friedrich, Graf v. Waldner zu Schmieheim in Mannheim.

N. N. Frhr. v. Ritz zu Hespengrund in Offenburg.

N. N. Frhr. v. Meyershofen zu Gröbern in Zell am Hammersbach.

N. N. Frhr. v. Ried zu Durbach in Offenburg.

Christian, Frhr. v. Gayling zu Altheim, großh. bad. GeheimerRath und Oberhofmarschall in Carlsruhe.

Karl Ludwig, Frhr. v. Gayling zu Altheim, großh. bad. Hausmarschall in Carlsruhe.

Ludwig, Frhr. v. Gayling zu Altheim, großh. bad. Hofjunker und Forstmeister in St. Blasien.

Wilhelm, Frhr. v. Gayling zu Altheim, großh. bad. Major in Rastadt.

Digitized by Google

N. N. Frhr. v. Brandenstein zu Orschweyer, ehemaliger LandrechtenPräsident in Freyburg.

N. N. Frhr. v. Neuenstein zu Schloß Rodek in Baden.

Deputirte.

Karl, Frhr. v. Baden, großh. bad. Geheimer- und StaatsRath in Freyburg; Grundherr zu Liel ꝛc.

Franz Anton, Frhr. v. Falkenstein, großh. bad. Kammerherr in Freyburg; Grundherr zu Oberrimsingen.

Joseph, Frhr. v. Hornstein, k. k. östr. wirklicher Geh. Rath in Weiterdingen; Grundherr zu Weitertingen und Binningen.

Johann, Frhr. v. Türkheim, großh. bad. Kammerherr und Direktor des Dreysam-Kreis-Direktoriums in Freyburg; Grundherr zu Altdorf.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß
der Mitglieder der Ersten Kammer.

1) Prinzen des Großherzoglichen Hauses.

Markgraf Karl Leopold zu Baden.

Markgraf Wilhelm Ludwig zu Baden, Präsident.

Markgraf Maximilian zu Baden.

2) Häupter der Standesherrlichen Familien.

Seine Durchlaucht der Fürst Karl Egon zu Fürstenberg, Vicepräsident.

Emich Karl, Fürst zu Leiningen, zur Zeit minorenn.

Karl, Fürst zu Löwenstein Rosenberg.

Friedrich Karl, Fürst von Löwenstein Freudenberg.

Georg, Fürst zu Löwenstein Freudenberg.

Franz Wilhelm Joseph Anton, Fürst zu Salm Krautheim.

Wenzel, Graf zu Leiningen Neudenau.

Karl, Graf zu Leiningen-Billigheim.

3) Repräsentanten des geistlichen Standes.

J. H. Freyherr von Wessenberg, General-Vikar und Bisthums-Verweser in Konstanz.

J. P. Hebel, Kirchenrath, als Prälat.

4) Abgeordnete des Grundherrlichen Adels.

Karl Freyherr v. Baden, Grundherr zu Liel ꝛc., Großherzoglich Badischer Geheimer und Staatsrath in Freyburg.

Franz Anton Freyherr v. Falkenstein, Grundherr zu Oberrimsingen ꝛc., Großherzogl. Badischer Kammerherr, in Freyburg.

Sigismund Freyherr v. Gemmingen, Grundherr zu Adersbach ꝛc., k. k. östreichischer Kammerherr, in Mannheim.

Ludwig Eberhard Freyherr v. Gemmingen Preseneck, Grundherr zu Leibenstadt ꝛc., Großherz. Bad. Kammerherr.

Julius Freyherr v. Gemmingen, Grundherr zu Steinegg, Großherzogl. Bad. Kammerherr.

Joseph Freyherr v. Hornstein, Grundherr zu Weiterdingen und Binningen, k. k. östr. wirklicher Geheimerath, in Weiterdingen.

Johann Freyherr v. Türkheim, Grundherr zu Altdorf, Großherzogl. Bad. Kammerherr und Director des Dreysam Kreis Direktoriums in Freyburg.

Karl Frhr. v. Zyllenhardt, Grundherr zu Schatthausen in Heidelberg, zugleich Sekretär.

5) Abgeordnete der Landes-Universitäten.

Thibaut, Geh. Hofrath, Professor der Rechte zu Heidelberg, für die Universität Heidelberg.

v. Rotteck, Hofrath, Professor der Geschichte zu Freyburg, für die Universität Freyburg, zugleich Sekretär.

Digitized by Google

6) Die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ernannten Mitglieder.

Großhofmeister und General der Kavallerie, Freyherr v. Geusau.
Staatsminister Freyherr v. Berstett.
Generallieutenant v. Schäffer.
Staats- und Finanzminister Freyherr v. Fischer.
Staatsrath Baumgärtner.
Generalmajor Freyherr v. Freystedt.

Landesherrliche Commissarien.

Staatsminister Freyherr von Berstett.
Generallieutenant von Schäfer.
Staats- und FinanzMinister Frhr. v. Fischer.
GeneralMajor Frhr. v. Freystett.
Staatsrath Baumgärtner.
Geheimer Referendär v. Baur.
Geheimer Referendär Böckh.
Geheimer Referendär Winter.
Geheimer Referendär Nebenius.

Für den Eröffnungsact der Ständeversammlung, welche den 22. April statt hatte, wurden ernannt zum provisorischen Präsidenten der zweyten Kammer Leopold Freyherr von Lassolaye, als ältestes Mitglied.

zum provisorischen Sekretär Professor Dr. J. G. Duttlinger, als jüngstes Mitglied.

Am 26. April wurde in der Sitzung zur Präsidenten-Wahl geschritten, und folgende drey Candidaten zur Präsidentenstelle erwählt:

Staatsrath und Kreisdirektor Siegel.
Oberhofgerichtsrath Dr. Fezer.
Oberhofgerichtsrath Walz.

zu Secretären der zweyten Kammer:

Professor d. R. Dr. J. G. Duttlinger.
Hofgerichtsrath Hüber.
Hofgerichtsrath Ziegler.

Der Staatsrath und Kreisdirektor Siegel wurde von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog zum Präsidenten, aus der Zahl obiger Candidaten, ernannt.

In der Sitzung der 2ten Kammer am 30. April wurde eine neue Wahl für 2 Vicepräsidenten veranstaltet, welcher zufolge

Kreisrath Kern, und
Oberhofgerichtsrath Walz

definitiv als solche ausgesprochen wurden.

Digitized by Google

Weltliche Civil-Diener-Wittwen-Ordnung vom 28. Juni 1810.

Mit den später nachgefolgten Modifikationen und erläuternden gesetzlichen Bestimmungen.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir haben in Unsern altbadischen Landen längst schon Anstalten errichten lassen, vermöge welcher für die Wittwen und Waisen Unserer weltlichen Civil-Diener, durch bestimmte Pensions-Genüsse, nach dem Tode der Diener gesorgt wird.

In Unsern neuen Landen haben Wir nur im Bruchsalischen und St. Blasischen ähnliche Anstalten angetroffen.

Eine Unserer wichtigsten Regenten-Sorgen ist es daher, eine allgemeine die gesammte weltliche Hof- und Civildienerschaft Unserer Lande umfassende Anstalt zur Versorgung ihrer Wittwen und Waisen fest und dauerhaft zu gründen.

Nachdem Uns nun von Unserm Ministerio des Innern darüber ausführlicher Vortrag erstattet worden, so haben Wir nach vorgängiger reifer Ueberlegung aller deshalb bestehenden Verhältnisse nachfolgendes beschlossen:

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Allgemeine Einrichtung dieser Anstalt.

§. 1.

Vom 23. April 1810 an soll die gesammte von Uns bereits angestellte und künftig anzustellende weltliche Hof- und Civil-Dienerschaft im ganzen Großherzogthum in einer beständigen unzertrennlichen allgemeinen Gesellschaft zur Versorgung ihrer Wittwen und Waisen seyn.

§. 2.

Der Fond dieser gesellschaftlichen Anstalt soll niemals und zu keiner Zeit mit den Staats-Kassen vereinigt, sondern für jetzt und allezeit als ein abgesondertes auf Gesellschafts-Recht sich gründendes Institut angesehen und behandelt werden.

§. 3.

Es steht nicht in der Willkühr der Diener, ob sie in die Gesellschaft eintreten wollen oder nicht. Der Beytritt der bereits angestellten wird ihnen als Pflicht auferlegt. Bey den künftig anzustellenden ist der Beytritt als Bedingung der Dienstaufnahme anzusehen. Dabey wird kein Unterschied gemacht, ob diese und jene jung oder alt, ledig, Wittwer, oder verheyrathet, mit oder ohne Kinder sind.

§. 4.

Die bisher bestandene altbadische, so wie auch die bisherige Bruchsaler, und in so weit es nach den bestehenden besondern Verhältnissen möglich ist, auch die St. Blasische Wittwen-Fisci-Gesellschaften, werden vereinigt,

Digitized by Google

ihre Fonds zusammen geworfen, und wird daraus die nunmehrige allgemeine Wittwen-Fisci-Gesellschaft gebildet. *)

§. 5.

Die bey der altbadischen Wittwen-Kasse bestandene zwey Abtheilungen, so wie die bey der Bruchsaler Wittwen-Kasse bestandenen drey Klassen, werden aufgehoben, und alle Mitglieder nach einerley Grundsätzen und den weiters nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§. 6.

Da jedoch die bisherige Bruchsaler Wittwen-Kasse in Ansehung der Diener-Klasse und der auszutheilenden Beneficien auf anderen Grundsätzen beruhet hat, als bey der altbadischen Wittwen-Kasse bestanden haben, und forthin bestehen werden, und dadurch, iedoch nur bey einigen, entstehen kann, daß sie in ihrem bisherigen oder künftigen Beneficien-Genuß zu kurz kommen könnten; so erklären Wir anmit ausdrücklich, daß in Ansehung der Wittwen und Waisen, welche bey der Bruchsalischen Anstalt bereits vorhanden sind, so wie in Ansehung der stiftungsmäßig in dieser

*) Die St. Blasische Wittwen-Kasse ist nicht mit der allgemeinen vereinigt, sondern aus ersterer an letztere ein Kapital von 10,000 fl. unter dem Zuschuß von 205,000 fl. abgegeben und sind die bey der erstern immatriculirt gewesenen activen Diener von Georgi 1810 an in die General-Wittwen-Kasse aufgenommen worden. Die in der 1811 erkauften Herrschaft Klettgau bestehende Wittwen-Kasse, die ein Activ-Vermögen von 71,827 fl. hat und bey welcher die immatriculirten Diener verbleiben und den Wittwen und Waisen die Beneficien nach bestimmten Klassen fortbezahlt wird, künftig ebenfalls der General-Wittwen-Kasse einverleibt werden.

Digitized by Google

Societät am 23. April d. J. gewesenen Staatsdiener, insofern diese ehemals fürstbischöflich Speierische Diener waren, und für deren künftige Relicten gesorgt werden soll, daß ihr Beneficien-Genuß, wann er nach den Verhältnissen der nunmehrig neuen allgemeinen Anstalt geringer als bisher ausfallen sollte, durchaus nicht geschmälert, sondern ihnen für jetzt und künftige Jahre, so lange sie leben und perzeptionsfähig sind, wenigstens so viel jährlich an Beneficium gegeben werde, als sie nach den bisherigen im §. 10 der Bruchsaler Wittwen-Fisci-Ordnung vom 16. May 1771 näher bestimmten Grundsätzen bey dem abgesonderten Fortbestand derselben immer nur zu erwarten gehabt hätten, indem ihnen die nun erfolgende und ausgesprochene Vereinigung durchaus unnachtheilig seyn soll. *)

II. Abschnitt.

Von den zu dieser Anstalt berechtigten Personen.

§. 7.

Zur Aufnahme sind fähig und anzuhalten:

1) Alle Unsere dermalige und künftige weltliche Hof- und Civil-Diener, ohne Unterschied des Standes und Ranges, insofern sie nicht von der Theilnahme, wie gleich nachher bestimmt wird, ausdrücklich ausgeschlossen werden.

*) Die Wittwen und Waisen der beyden Bruchsaler Wittwen-Cassen verbliebenen ältern Mitglieder derselben erhalten forthin das Beneficium nach den bestimmten drey Klassen, nemlich in der 1ten Klasse 22 fl. 30 kr., in der 2ten Klasse 15 fl. und in der 3ten Klasse 7 fl. 30 kr. monatlich.

Digitized by Google

2) Die weltliche Hof- und Civil-Diener Unsers Herrn Enkels und dessen Frau Gemahlin Liebden, Liebden: desgleichen die Diener Unserer Frau Tochter, der Frau Markgräfin Liebden.

3) Unsere beym diplomatischen Corps auswärts angestellte Diener, jedoch nur nach Verhältniß ihrer von Uns genossenen Besoldung, ehe sie den Gesandtschafts-Posten bezogen, welche Besoldung sie bey ihrer Zurückkunft von der Gesandtschaft wieder zu beziehen haben, sofern ihnen nicht ein anderes zugesichert seyn sollte, oder solche nicht das Maximum der Immatriculirung von 3000 fl. übersteigt.

4) Die weltliche Lehrer, ohne Unterschied der Religion, auf den beyden Landes-Universitäten, den Lyzäen, Gymnasien und lateinischen Schulen, sie mögen ihre Besoldungen aus den Fonds dieser Institute, oder aus andern Stiftungen, Staats- oder städtischen und Gemeinds-Kassen beziehen. Die evangelische geistliche Lehrer an diesen Instituten sind größtentheils schon in den geistlichen Wittwen-Fiscus aufgenommen, und für die, welche es noch nicht sind, wird demnächst Unser evangelisches Kirchen-Departement besorgt seyn, daß sie in solchen aufgenommen werden. Wenn ein solcher Lehrer geistlichen Standes in der Zeitfolge in den weltlichen Stand übergeht, so bleibt er dessen ungeachtet im geistlichen Wittwen-Fiscus, wenn er gleich seine Besoldung ganz, oder zum Theil aus Staats-Kassen erhält.

5) Die weltliche Mitglieder Unserer beyden Ministerial-Kirchen-Departements und alle übrige weltliche dieser beyden Departements untergeordnete Diener.

6) Die weltliche Verrechner und Diener von Stiftungen, insofern sie Staats-Diener sind; wie z. B. vom Stifte

Digitized by Google

Baden, Studien-Fond ꝛc., wo jedoch für solche das Grazial-Quartal aus Stiftungen, so weit sie daraus besoldet und damit immatriculirt werden, abgegeben werden muß.

7) Die Verwalter öffentlicher Anstalten, die Verwalter des Kirchenguts, des Landes-Fundus, die Beamten der Städte, die Amts-Aerzte und besoldete Land- und AmtsChirurgen, insofern diese beyde letztere aus Unsern oder aus Landes- und Amts-Kassen besoldet werden, nicht aber in Ansehung dessen, was sie aus standesherrlichen Domanial-Kassen beziehen.

§. 8.

Ausgeschlossen von dieser Anstalt sind:

1) Alle Militär-Personen, da für deren Wittwen und Waisen bereits ohnehin schon eine ähnliche Anstalt besteht.

Diejenige jedoch, welche wegen Hof-Chargen Neben-Besoldungen oder Utilien genießen, und dieses Genusses wegen bereits immatriculirt sind, mögen damit immatriculirt bleiben. Für die Zukunft soll aber dieß nicht mehr geschehen.

Die beym Militär angestellte Civil-Diener, z. B. bey Unserer Kriegs-Kanzley, sodann die Auditoren, Aerzte und Wundärzte, die angestellte Diener bey den Lazarethen u. s. w. sind mit ihren aus dem Militär-Fond zu beziehenden Besoldungen gleichfalls ausgeschlossen, weil sie damit im Militär-Wittwen-Fiscus immatriculirt sind. Beziehen diese aber aus Civil-Fonds noch weitere Besoldung, und sind sie damit im Militär-Wittwen-Fiscus nicht immatriculirt, so müssen sie damit in die Civil-Wittwen-Kasse eintreten.

Digitized by Google

Eben so auch die Civil-Diener mit militärischem Charakter; z. B. beym Ingenieur-Departement, da solche als wirkliche Civil- und nicht als Militär-Diener anzusehen sind.

2) Alle evangelisch-lutherische und reformirte, so wie ohnehin auch die gesammte katholische Geistliche, (diese mögen als wirklich solche, oder als Lehrer auf Universitäten, Lyceen, Gymnasien, oder als Mitglieder des Kirchen-Departements, oder anderwärts angestellt seyn) sodann alle lateinische Präceptoren und andere Schullehrer, da für erstere und letztere bereits größtentheils in Unsern Landen ähnliche Anstalten bestehen, und wo dies nicht ist, noch besonders werden errichtet werden.

3) Alle ausserhalb Unserm Großherzogthum von andern Souveräns angestellte zuvor Badische Diener, wenn solche nicht in letzterer Eigenschaft zehen Jahre lang angestellt, und Mitglieder des Instituts gewesen sind, auch bey ihrem Austritte aus Unsern Diensten ausdrücklich erklärt haben, daß sie Zeitlebens Mitglieder verbleiben wollen *).

4) Alle standes- oder grundherrliche Diener, in sofern sie allein im Dienste der Standes- oder Grundherrn sich befinden, und auch von diesen allein besoldet werden; dieselbe können jedoch in der Folge aufgenommen werden, wenn ihre Dienstherrschaft unter

*) Nach der authentischen Erklärung des Gr. M. d. J. vom 25. Januar 1817. Reg. Blatt Nro. 5. muß ein in ausländische Dienste gehender Weltlicher Civil-Diener, wenn er am Wittwen-Cassen-Institut noch ferner Theil nehmen will, nicht nur 10 Jahre in Großherzogl. Diensten, sondern auch 10 Jahre lang ein Mitglied dieses Instituts gewesen seyn.

Digitized by Google

Anbietung billiger Bedingungen sich um ihre Aufnahme bewirbt *).

Jene wenige standes- oder grundherrliche Diener, welche bereits Mitglieder sind, verbleiben es auch fernerhin.

Die weltliche Civil-Diener Unserer Herren Söhne der Herren Markgrafen Friedrich und Ludwig Liebden, Liebden, sodann der Herren Grafen von Hochberg, sind alsdann aufnahmsfähig, wenn ihre Dienst-Herrn gleich bey ihrer Anstellung die Aufnahme wünschen, und sich verbindlich machen, in Betreff der Zahlung ihrer Aufnahms- und Meliorations-Taxen, jährlichen Beyträge und Fisci-Quartalien, alles das leisten zu lassen, wozu Unsere eigene Dienerschaft verbindlich ist.

5) Das Canzley-Personale für die bischöfliche geistliche Regierung in Constanz und anderer Orten, in sofern nicht die dabey, oder beym künftigen Landes-Bischof angestellte weltliche Diener aus öffentlichen Cassen besoldet werden, in welchem Falle sie mit dieser Besoldung allerdings für aufnahmsfähig, und damit beyzutreten für schuldig erklärt werden.

6) Alle Post-Offizianten, da sie aus Unsern Cassen keine Besoldung beziehen **).

---

*) Die in Landesherrliche Dienste gekommenen, zuvor Standes- und Grundherrliche Diener sind bey der Wittwen-Casse immatrikulirt mit Ausnahme jener oder Vorbehalt der Ausschließung jener, wegen welcher der Vollzug des neuesten Edikts vom 16. April 1819. rücksichtlich der Jurisdiction eine Aenderung bewirken könnte.

**) Die patentisirten Postbeamten sollen nun ebenfalls in die General-Wittwen-Casse aufgenommen werden, in sofern ihre Dienste nicht aufkündbar sind, oder sie kein bürgerliches Ge-

Digitized by Google

7) Die Lokal-Stiftungs-Verwalter in Freyburg, Constanz und anderwärts, die ihre Besoldung aus Lokal-Cassen beziehen, deßgleichen die milden Stiftungs-Verwalter in Ueberlingen, so wie überhaupt alle von Städten, Corporationen und Gemeinheiten zu Besorgung ihrer städtischen und gemeinheitlichen Verwaltungen und Einkünfte angestellte Diener, in sofern sie nicht Unsere unmittelbare Staats-Diener sind, ferner die Ober-Burgermeister der Städte und andere Raths-Mitglieder und städtische Diener, so wie auch die Orts-Vorgesetzte, wann gleich der eine oder andere derselben wegen Führung seines Amts aus Unsern Staats-Cassen einige Besoldung bezieht.

8) Alle nur karakterisirte Diener, die keine Besoldung beziehen, so wie auch die nicht besoldete Aerzte oder Chirurgen mit dem zufälligen Ertrage ihres Verdiensts *).

9) Alle Pensionärs und Quieszenten, die solches vor dem 23. April d. J. gewesen, und nicht vorher schon in eine der bereits bestandenen Wittwen-Fisci-Gesellschaften immatrikulirt gewesen sind, inmaßen diese

---

werbe treiben und nicht von jenem niedersten Grad sind, und schon durch die Bestimmung im §. 13. ausgeschlossen bleiben.

*) Eben so wenig sind Rechts- und Cameral-Practikanten und Assistenz-Aerzte, die nur Wartgelder beziehen, aufnahmsfähig; hingegen können jene Assistenz-Aerzte aufgenommen werden, welche mit einer fixen Besoldung und einer ordnungsmäßigen Signatur versehen sind. Beschluß vom Großherzogl. M. d. J. vom 20. May 1813 u. 26. Sept. 1816.

Digitized by Google

Letztere auch noch fernerhin Mitglieder verbleiben müssen *).

Was aber die nicht wieder angestellte Mitglieder des vormaligen rheinpfälzischen Landes-Comissariats anbelangt, welchen nach einer Resolution vom 9. Dec. 1808. die Versicherung ertheilt worden ist, daß ihre Relicten und Waisen eben so, wie die Relicten Unserer Activ-Diener, behandelt werden sollen, so müssen sie gleich diesen, wenn sie für ihre Relicten eine Pension erwarten wollen, in diese allgemeine Wittwen-Fisci-Anstalt, gegen Entrichtung der geordneten Beyträge eintreten, womit sie also Unsern Activ-Dienern ausnahmsweise gleichgestellt werden. Im Falle sie aber nicht beytreten wollen, welches ihnen frey steht, so haben ihre Relicten auch keine Pension zu gewarten. Wer von ihnen binnen drey Monaten von der Publikation dieses an gerechnet den Beytritt bey Unserm Landes-Polizey-Departement deßfalls nicht nachsucht bleibt für immer ausgeschlossen.

10) Die vormals kaiserlich-österreichische, nachher Erzherzogliche und nun Unsere Staats-Diener, welche vermeynen, daß sie nach ihren frühern Verhältnissen ein wohlerworbenes Recht auf eine aus der Staats-Casse für ihre dereinstige Relicten abzugebende Pension haben (welchen Anspruch man übrigens auf seinem Werth oder Unwerth beruhen läßt) und aus diesem Grunde dieser Anstalt nicht beytreten, noch Beyträge dazu leisten wollen, wogegen aber auch alsdann ihre

*) Diejenigen Quieszenten, die noch nicht Mitglieder waren, und nach Georgy 1810 wieder in active Dienste kommen, werden von der Zeit an aufgenommen, als sie wieder in Activität treten.

Relicten aus dieser Anstalt nichts anzusprechen und zu beziehen haben *).

11) Alle Diener, die nur auf Tags-Gebühren für ihre verrichtende Arbeit gesetzt sind, z. B. Geometer, Renovatoren u. s. w. Indessen bleiben diejenige von diesen Dienern, die bereits immatrikulirt sind, ferner in der Wittwen-Casse.

12) Scribenten, da solche noch keine wirklich angestellte Staats-Diener sind.

13) Alle jene Unserer Staats-Diener, welche Dienste versehen, die nur als Nebengeschäft einem von anderer bürgerlicher Nahrung lebenden Staats-Bürger übertragen werden, oder welche Geschäfte versehen, für welche man keine eigene Diener aufzustellen, sondern die man nur als Nebengeschäft andern Dienern zuzuweisen pflegt, oder welche solche Verrichtungen versehen, welche eine Gattung bürgerlicher Nahrung

---

*) Eine gleiche Ausnahme findet auch bey den nunmehr Großherzogl. Dienern, welche schon Mitglieder der Löwensteinischen Wittwen-Casse sind, woraus die Wittwen und Waisen 25 fl. von der Besoldung eines verstorbenen Dieners als Pension erhalten, statt, welchen überlassen werden, ob sie in den Wittwen-Fisci-Verein eintreten wollen, oder nicht? In letzterm Fall haben ihre Wittwen und Kinder auch keine Unterstützung weder aus der Staats-Casse noch aus einem milden Fond zu erwarten. Beschluß. Gr. M. d. J. vom 3. July 1811. E. K. D. Nro. 2977.

Von vorgedachten vormals Kaiserl. Oesterr. nun Großherzoglich Badischen Dienern, welche sich auf Georgy 1810 in activen Dienst befunden haben, sind schon mehrere aufgenommen worden, und scheint die Aufnahme der übrigen gleichfalls bald geschehen zu können.

Digitized by Google

ausmachen, endlich jene Hof- und andere Diener, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz nicht zur Wesenheit oder zur Form der Hof-Regie gehört, und täglich aufkündbar sind, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Dienern in der nämlichen oder ähnlichen Classe sich befinden, und keine ständige Besoldung ziehen.

III. Abschnitt.

Von dem Fond der Anstalt.

§. 9.

Die Hülfs-Quellen, aus welchen die Erhaltung der Wittwen und Waisen besorgt werden soll, bestehen in folgendem:

Aus dem bey der altbadischen Wittwen-Kasse bereits gesammelten Capital-Fond von nahe an 300,000 Gulden.

§. 10.

Aus dem bey der bruchsalischen Wittwen-Kasse ebenfalls gesammelten Capital-Fond von 230 — 240,000 Gulden.

§. 11.

Wegen dem durch die Generalisirung dieser Anstalt veranlaßten Beytritt der neuen Mitglieder, welche keinen ähnlichen Fond, wie die vorher erwähnte altbadische und bruchsaler Mitglieder, mitzubringen im Stande sind, haben Wir berechnen lassen, wie viel diese künftige neue Mitglieder nach dem Verhältnisse der Zahl der altbadischen und bruchsaler Mitglieder und nach dem Verhältniß des bereits vorhandenen Capital-Fonds, um an solchem

chem Antheil zu erhalten, beyzuschießen hätten. Dabey hat sich nun gezeigt, daß ein Capital-Beytrag von 205,000 Gulden erforderlich ist.

Wir haben Uns nun gnädigst entschlossen, aus Unsern Staats- und andern öffentlichen Mitteln, einen vom 23. April d. J. an zu verzinsenden Kapital-Beytrag von zweymalhundert und fünftausend Gulden mildest beyzutragen, und werden wegen dessen Ablieferung an Unser Finanz-Ministerium, besondere Weisung ergehen lassen *).

§. 12.

Sodann haben Wir bereits nach Unserer Resolution vom 21. Oct. 1799 der vorherigen altbadischen Wittwen-Kasse vom 23. Oct. 1799 an jene Dienstes-Rezeptions- und Meliorations-Taxen von 8 und resp. 4 Procent, welche die neu angestellte, oder in ihrer Besoldung verbesserte Diener, taxordnungsmäßig als Canzley-Taxe an Unser Aerarium zu entrichten hatten, jener altbadischen Wittwen-Kasse gnädigst zugewendet. Dieses wollen Wir nunmehr dahin ausdehnen, daß alle vom 23. April d. J. an neu angestellte in diesen Wittwen-Kassen-Verein gehörige Diener, in Unserm ganzen Großherzogthum, die von ihrer erhaltenden Besoldung zu entrichtende Dienst-

*) Dieser Capital-Betrag ist aus der St. Blasischen Wittwen-Casse dem Spital-Fond zu Constanz und dem Maximilianischen Fond zu Meersburg gegeben worden, und sind die 205,000 fl. als eine Abschlagszahlung auf diejenige Summe Zuschuß-Capital anzusehen, welche für eine größere als früher vermuthete Zahl eingetretener Diener aus Landestheilen, in welchen noch keine Wittwen-Casse bestanden hat, annoch zu berechnen ist.

Rezeptions-Canzley-Taxen von 8 Procent, oder wenn ihre Besoldung die Summe von 418 fl. nicht erreicht, die nach der neuen Tax-Ordnung anzusetzende geringere Taxen, sodann alle vorerwähnte, vom 23ten April d. J. an, in ihrer Besoldung verbesserte Diener, die davon zu entrichtende 4 Procent Meliorations-Canzley-Taxen, an die allgemeine Wittwen-Casse abgeben sollen *).

Die gleiche Summe soll auch von den Dienern Unserer Herren Söhne der Herren Markgrafen, Friedrich und Ludwig, Liebden, Liebden, und der Herren Grafen von Hochberg, wenn sie Mitglieder dieses Wittwen-Kassen-Vereins werden, verhältnißmäßig entrichtet werden.

---

*) Die Taxansetzung geschieht nach der Taxordnung von 1807. S. 17. mit dem Unterschied, daß bey allen Verbesserungen, wenn die Besoldung einschließlich derselben die Summe von 418 fl. nicht übersteigt, 1 fl. Meliorations-Tax-, sobald aber die Summe von 418 fl. überstiegen ist, vom Mehrbetrag 8 Procent Rezeptions-Tax-Nachtrag angerechnet wird.

Bloße Geld-Besoldungen werden nur zu 3 Viertel der ganzen in taxando angenommen, was aber nur von jenen Besoldungen geschieht, welche auf eine bestimmte baare Geld-Summe fixirt sind; hingegen von jenen, die nicht auf eine bestimmte Summe fixirt sind und blos oder zum Theil in immatrikulationsfähigen Gebühren nach einem ungefähren Anschlag bestehen, oder Anschlag für freyes Logis oder sonstige Beynutzungen darunter begriffen sind, werden die Taxen wie von jenen Besoldungen, worunter Naturalien enthalten sind, angesetzt. Beschluß des Gr. M. d. J. vom 2. Dec. 1818. Dec. C. Nro. 439.

Oben angeführte Tax-Ordnung enthält nämlich unter Dienstanstellung Herrschaftlicher Weltlicher Diener, welche in die Wittwen-Casse beytragen, für Beförderung zu einem besoldeten Dienst, folgendes:

Digitized by Google

§. 13.

Zu Bezahlung dieser Taxen von 8 Procent sind:

a) diejenige verbunden, welche von Uns als Diener angenommen werden, ohne Unterschied, ob sie vorher im Auslande bereits angestellt waren, oder ob es ihre erste Dienst-Anstellung ist.

Dienst-Anstellung.

I. Geistliche.

a) Schullehrer ohne Religions-Unterschied.

	Taxen. fl. kr.	Sportel. fl. kr.	Stmpl pr. Bgn. fl. kr.
1) für den Recept-Schein eines Schul-Kandidaten	— 30	— 15	— 6
2) für eine Vocation zu einem Anfangsdienst . . .	— 45	— 30	— 6
3) für jede Promotion ohne Unterschied . .	1. 30	— 30	— 6

b) Kirchenlehrer, oder eigentliche Geistliche ohne Religions-Unterschied.

1) für den Receptions-Schein der Pfarr-Kandidaten oder für den Tafeltitel . .	1. 30	— 30	— 6
2) für die Vocation zum ersten Dienst entweder an der Kirche oder einer hohen Schule	10 — (bis) 20 —	2 — (bis) 3 —	1 —
3) für jede Promotion, von jedem weitern 100 fl. des ganzen Competenz-Anschlags vom Dienst, wohin die Promotion geschieht	1 —	— 30	— 6

Digitized by Google

b) Solche Diener, welche durch die Vergrößerung Unserer Lande, sey es durch Friedensschlüsse, durch Tausch oder andere Verträge, Uns angefallen, und von Uns in ihrem vorher gehabten Dienst belassen und bestätiget, oder sonst von Uns anderwärts angestellt werden, sind von der Entrichtung dieser 8 Procent frey; wenn sie aber von Uns eine stärkere Besoldung erhalten, als sie vorher genossen haben, so

	Taxen. fl. kr.	Sportel. fl. kr.	Stmpl. pr. Bgn. fl. kr.
4) für das landesherrliche Gutheißen der Patronats-Ernennung	— —	— 30	— 6
5) für Gutheißen und Confirmation derselben bey Protestanten.	— —	— 30	— 6
Wobey überall der herkömmliche Recept- und Meliorations-Tax zu den betreffenden Fonds zu entrichten ist.			
II. Weltliche			
Bey Dienern, welche in die Wittwen-Casse beytragen.			
1) für die Aufnahme unter die Rechts-Arzney-Wundarzney-Kandidaten, in die Scribenten-Liste u. s. w.	1. 30	— 30	— 6
2) für die Beförderung eines Rechts-Kandidaten zum Procurator bey einer obern Justizstelle	10 —	1. 30	— 6
3) für die Licent. pract. eines Arzts	10 —	1. 30	— 6
4) für Beförderung zu einem besoldeten Dienst.			

Digitized by Google

müssen sie von dieser Verbesserung 4 Procent Taxe entrichten.

c) Das Gleiche gilt auch bey jenen Dienern, welche aus den Diensten Unserer Standes- oder Grund-Herren, in Unsere unmittelbare Dienste aufgenommen werden.

	Taxen. fl. kr.	Sportel. fl. kr.	Stmpl. pr. Bgn. fl. kr.
a) Wenn die Besoldung an Geld und Naturalien nicht über 418 fl. nach dem Kammertax beträgt.			
unter 200 . fl.	— —	1 —	— 6
— 200 — 300 fl.	— —	1. 30	— 6
— 300 — 360 fl.	— —	2 —	— 6
— 360 — 418 fl.	— —	2. 30	— 6

b) steigt sie über 418 fl. so wird für den Wittwen-Fiscus 8 Procent der Besoldung nach dem neuen Kammer-Tax angesetzt, wobey bloße Geld-Besoldungen nur zu 3 Quart der ganzen in taxando anzunehmen sind.

c) bey Beförderungen und Besoldungs-Verbesserungen ist 4 Procent für gedachten Fiscus anzusetzen, und wenn Naturalien zum Geld kommen, von dem, um was die Besoldung mehr als drey Quart der vorigen Besoldung gestiegen, der Ansatz zu machen.

Digitized by Google

§. 14.

Ferner haben Wir gleich bey Errichtung der altbadischen Wittwen-Casse, derselben die Entrichtung des sogenannten Gnaden-Quartals zugesichert, und Wir wollen dies auch bey der nunmehr allgemeinen Wittwen-Casse fortbestehen lassen, und derselben diese Abgabe von allen in diesen Wittwen-Cassen-Verein gehörigen und mit Tod abgehenden Dienern, zusichern. Es wird nämlich, wenn einer Unserer Diener stirbt, und derselbe eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, an solche der volle Besoldungs-Betrag desjenigen Quartals, in welchem er gestorben ist, ausbezahlt. Dieses ist unter dem Namen Sterb-Quartal bekannt. Ausser diesem soll aber auch ein weiteres Quartal, oder der vierte Theil von eines jeden verstorbenen Dieners genossener fixer Besoldung in Geld und Naturalien, womit derselbe nach §. 24. hat immatrikulirt werden können, an die Wittwen-Casse, und zwar aus jenen Cassen, aus welchen die immatrikulirten Besoldungsstücke gereicht worden, oder aus andern Unsern Cassen, (wenn die Besoldungsstücke aus Cassen nicht zahlbar waren, z. B. wegen den Beynutzungs-Gütern, Einzugs-Gebühren, Hof-Kost, freyer Wohnung, Dienst-Utilien) abgegeben werden, welches das Gratial-Quartal genannt wird *).

§. 15.

Dieses Gratial-Quartal soll nicht nur von den, wirklich in Unsern Diensten verstorbenen Dienern, sondern

*) Durch die höchste Entschließung vom 19. Januar 1811. Reg. Bl. Nro. 2. ist zu Gunsten der Diener-Relicten gnädigst verwilligt worden, daß denselben, außer dem Besoldungsrato bis zum Todestag, von diesem Tag an noch ein weiterer voller Besoldungs-Quartal-Betrag zukommen soll.

Digitized by Google

auch von den aus Unsern Diensten getretenen, auch mit oder ohne Pension dimittirten, oder kassirten Dienern, gleich nach solcher Entlassung, wo der Besoldungs-Genuß aufhört, aus den betreffenden herrschaftlichen Landes- oder andern Cassen, woraus der Diener seine Besoldung, mit welcher er immatrikulirt war, bezog, bezahlet werden.

§. 16.

Wenn aber ein solcher Diener annoch eine Pension (z. B. von 1000 fl.) zu genießen hat, die weniger als seine vorige Besoldung (z. B. von 1500 fl.) beträgt, so wird vom zessirenden Mehrbetrag seiner vorigen Besoldung, (also im angegebenen Beyspiel, von 500 fl.) sogleich vom Quartal an, wo die vorherige Besoldung aufhört, das Ratum (also 125 fl. von 500 fl.), dann aber von dem als Pension zu genießenden Ueberrest (von 1000 fl.) nach dessen Ableben (mit 250 fl.), folglich hiernach von der gehabten ganzen Besoldung solches Gratial-Quartal an die Wittwen-Casse abgegeben. Ein solcher Diener bezahlt aber den jährlichen Beytrag (§. 19.) nach erfolgter Pensionirung eben so hoch, als er ihn zuletzt vor seiner Pensionirung bezahlt hat. Seine Wittwe erhält auch das Beneficium nicht nach der Pension, sondern nach der vormaligen Besoldung berechnet. Sollte es bisweilen geschehen, daß die Pension den bisher immatrikulirten Besoldungsbetrag überstiege, so verbleibt es bey dem immatrikulirten Betrag ohne Erhöhung desselben.

§. 17.

Wenn aber ein Diener durch Beförderung oder Translokation einen andern Dienst erhält, und dieser letztere Dienst nach der Immatrikulirung nicht so viel betragen sollte, als sein vorheriger Dienst, welches auch dadurch veranlaßt werden kann, wenn er vorher bloß eine Geld-

Digitized by Google

Besoldung ohne Naturalien gehabt hat, und nachher eine geminderte Geld-Besoldung, jedoch mit Naturalien, erhält, so wird von der Differenz dieser letztern gegen die vorherige Besoldung, das Gratial-Quartal nicht entrichtet. Ein solcher Diener hat aber alsdann auch die Beyträge nicht von der frühern höher immatrikulirten, sondern nur von der letztern geringer immatrikulirten Besoldung zu entrichten, und kann auch nicht höher als mit dieser immatrikulirt werden. Wir wollen daher, was zwar früher erlaubt war, fernerhin nicht mehr gestatten, daß ein solcher Diener durch Versicherung der Zahlung des Gratial-Quartals aus eigenem Vermögen, mit seiner frühern höher angeschlagenen Besoldung immatrikulirt werde. Bey denjenigen jedoch, die damit auf solche Weise bereits immatrikulirt sind, und dergleichen Reverse ausgestellt haben, wollen Wir es dabey bewenden lassen.

§. 18.

Die Einnahmen, welche die altbadische Wittwen-Casse bisher gehabt hat:

1) durch die aus Unsern Cassen geleistete Beyträge von vakanten Dienst-Stellen, die der Ordnung nach wieder besetzt, und nicht für aufgehoben erklärt werden, sondern nur wegen besondern Umständen über die gewöhnliche Zeit unbesetzt bleiben, während der ungewöhnlichen Vacatur, von der Zeit des abgelaufenen Gratial-Quartals an,
2) durch Entrichtung des Sterb-Quartals lediger Diener vom Todestage an,
3) von Juden-Annahms-Taxen im Hanau-Lichtenbergischen, und
4) vom Karten-Stempel im Baden-Badischen; so wie auch jene Einnahmen, welche die bruchsalische Wittwen-Casse bisher gehabt hat, als:

Digitized by Google

5) der dritte Theil von gewissen bestimmten Abzugs-Geldern, und

6) eben so der dritte Theil von einigen Vermögens-Confiskationen,

hören vom 23. April dieses Jahrs an auf, und werden zu Unsern Cassen zurückgezogen.

§. 19.

Die Mitglieder dieser allgemeinen Wittwen-Cassa haben jährlich 1½ Procent Beyträge von ihrer Besoldung zu entrichten. Dieser Beytrag soll auch für das volle Quartal, in welchem ein Diener mit Tod abgeht, er sey verheyrathet oder ledig gewesen, bezahlt werden *).

§. 20.

Diejenigen Diener, welche dem Institut neu beytreten, haben im ersten Jahr von ihrer Besoldung noch weiters 3½ Procent als Eintritts-Geld, folglich mit den gewöhnlichen jährlichen Beyträgen, 5 Procent zu entrichten.

§. 21.

Wer eine Besoldungs-Verbesserung, oder einen andern Dienst mit einer höhern Besoldung erhält, der hat von derjenigen Summe, um welche seine Besoldung ver-

*) Da nach der höchsten Entschließung vom 19. Januar 1811. die Diener-Relicten noch einen Besoldungs-Quartal-Betrag vom Todestag an beziehen, so muß der Beytrag davon ebenfalls bis zu Beendigung des Sterb-Quartals gegeben werden. Bey Mitgliedern, die keine Wittwen und Kinder zurücklassen, bleibt es bey obiger Bestimmung. Beschluß des M. d. J. vom 30. März 1811. E. K. D. Nro. 1499.

Digitized by Google

bessert und erhöhet worden, im ersten Jahre 1 Prozent weiter, also 2 ½ Prozent von der Verbesserung, von der vorherigen Besoldung aber nur 1 ½ Prozent Beytrag zu entrichten.

§. 22.

Diejenige Diener, welche ehedessen bey der altbadischen, oder bruchsalischen, oder St. Blasischen Wittwen-Kasse immatriculirt waren, und mithin das Eintritts-Geld schon früher entrichtet haben, bleiben von dessen nochmaliger Entrichtung frey. Eben so auch diejenige Diener, welche seit einigen Jahren in Landes-Theile versetzt worden, in welchen sich keine Wittwen-Kasse befunden hat, und die vorher schon Mitglieder einer der vorerwähnten Wittwen-Kassen gewesen, durch ihre Versetzung aber von solchen ausgeschlossen worden, bleiben von Entrichtung des Eintritts-Gelds frey, und sie haben nur von derjenigen Summe der Besoldung, welche sie jetzt mehr haben, als womit sie ehedessen immatrikulirt waren, Ein Procent extra, jedoch aber von der ganzen Besoldung die gewöhnliche Beyträge mit 1 ½ Procent zu entrichten.

§. 23.

Die Diener der vormaligen zweyten Abtheilung bey der altbadischen Wittwen-Kasse, welche bisher von Besoldungs-Verbesserungen im ersten Jahre 3 ½ Procent und als gewöhnliche Beyträge 1 ½ Procent entrichtet haben, zahlen künftig auch nicht mehr als 2 ½ und resp. 1 Procent.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Von dem Besoldungs-Anschlage, wie solcher zu berechnen, und was darunter aufzunehmen ist.

§. 24.

Diese vorerwähnten Beyträge der Diener werden nach ihren Besoldungs-Anschlägen regulirt, wobey folgendes zu berücksichtigen ist:

1) Die Geld-Besoldung wird nach ihrem Nennwerth angeschlagen; also z. B. 100 oder 1000 fl. u. s. w. zu 100 oder resp. 1000 fl. Anschlag.

2) Die Naturalien werden nach folgendem Tax angeschlagen: *)

Das Durlacher Malter Korn zu . . 4 fl. —
— — — Dinkel zu . . 3 fl. —
— — — Gersten zu . 3 fl. 30 kr.

---

*) Nach den erfolgten weitern hohen Bestimmungen des Großherz. Minist. d. J. v. 19. Oct. 1813. 18 Dep. Nro. 589 4. Januar 1814. 18 Dep. Nro. 59 und 21. Januar 1814 Dec. C. Nro. 169 sind die Naturalien und das freye Logis von Georgi 1813 an bey allen jetzigen und künftigen Contribuenten in demjenigen Anschlag, wie solcher bey der Besoldungs-Bestimmung aufgerechnet worden, bey dem Matricular-Anschlag anzunehmen, mithin

Das Durlacher Malter Korn zu . . 5 fl. 30 kr.
— — — Dinkel zu . . 4 fl. —
— — — Waizen oder Kernen zu 8 fl. —
— — — Gerste . . 5 fl. —
— — — Mühlenfrucht . 5 fl. —
— — — Haber . . 3 fl. 30 kr.

Digitized by Google

Die Durlacher Ohm Wein 1ster Klasse zu 8 fl. —
— — — — 2ter Klasse zu 7 fl. —
— — — — 3ter Klasse zu 6 fl. 30 kr.
Die Fourage auf 1 Pferd zu . . 80 fl. —
Wenn aber jemand keine ganze Pferd-Fourage hat,
Das Durlacher Malter Haber zu . 2 fl. 30 kr.
Der Centner Heu zu . . . — 48 kr.
Der Bund Stroh zu . . . — 6 kr.

3) Holz von jeder Gattung, weiches oder hartes, Wald- oder Floz-Holz, das einem Diener als Besoldung gegeben wird, soll zu fünf Gulden das Klafter in Anschlag genommen werden. *)

Der Centner Heu . . . . — 40 kr.
Das Gebund Stroh . . . . — 6 kr.
Die Fourage zu 1 Pferd . . . 86 fl. 30 kr.
Die Durlacher Ohm Wein 1ter Classe . 15 fl. —
— — — — 2ter Classe . 12 fl. —
— — — — 3ter Classe . 10 fl. —
Ausserdem wird ein Wildpret-Deputat in Anschlag gebracht nach Beschluß des Großh. Minist. d. J. v. 30. Merz 1811. L. P. D. Nro. 1482 für ein Altthier, Hirsch und Schwarz-Wildpret . . . . 18 fl. —
Für 1 Rehbock oder Wildkalb . . . — —
— 1 Haasen . . . . . 1 fl. 15 kr.
— 1 Huhn . . . . . — 20 kr.
— 1 wilde Ente . . . . — 30 kr.

*) Der Anschlag des Holzes, ohne Unterschied, Wagen oder Klafter oder Meß bleibt auf 5 fl. Anschlag, 100 Stück Wellen werden zu 2 fl. 30 kr. in Anschlag genommen.

Digitized by Google

4) Freyes Logis soll zu 300 fl. für Diener, die 3000 fl. und darüber Besoldung haben, zu 200 fl. für Diener, die 2000 fl. und darüber Besoldung haben, zu 150 fl. für Diener, die 1500 fl. bis 2000 fl. Besoldung, zu 100 fl. für Diener von 1000 bis 1500 fl. Besoldung haben, endlich zu 50 fl. für Diener unter 1000 fl. Besoldung angeschlagen werden. *)

5) Die Hof-Kost soll statt bisheriger 150 auf 225 fl., und die geringere statt bisheriger 100 und resp. 75 fl. auf 112 fl. angeschlagen werden. In der Zukunft werden jedoch damit die Militär-Diener nicht mehr immatriculirt. Bey denen aber, welche damit bereits immatriculirt sind, mag es dabey verbleiben.

6) Die den Verrechnern als Besoldungs-Stücke aufgerechnete Einzugs-Gebühren werden mit jener Summe, in welcher sie als Besoldung angerechnet werden, immatrikulirt.

7) Desgleichen die Diensts-Beynutzungen in demjenigen Anschlage, in welchem sie als Besoldungs-Stück aufgerechnet sind.

8) Die Aerzte und besoldete Land- und Amts-Chirurgen werden mit dem glaubhaft zu bescheinigenden Ertrage ihrer Praxis immatrikulirt. *) Aber dafür müssen sie

---

*) Für freyes Logis wird der signatur- oder patentmäßige Anschlag genommen, jedoch das Minimum auf 50 fl. gesetzt; wo aber bey der Besoldungs-Bestimmung das Logis keinen Anschlag erhalten hat, da wird solches, wie oben bestimmt, angeschlagen.

Der Hauszins wird ganz in den Matricul genommen, nach Beschluß Großh. M. d. J. v. 25. Januar 1812. L. P. D. Nro. 346.

*) Unterm 1. Februar 1813 hat das General-Directorium des G. Minist. d. J. das Maximum der Praxis zur Immatri-

a) auſſer dem jährlichen Beytrag von einem ſolchen Anſchlag auch noch der Wittwen-Kaſſe durch Ausſtellung eines Reverſes verſichern, daß das Gratial-Quartal davon nach ihrem Ableben aus dem ihrigen oder der ihrigen eigenen Vermögen bezahlt werde;

b) Sie müſſen ſich um die Immatriculirung derartiger Emolumente, entweder gleich zur Zeit, wo ſie zu deren Genuß berechtigt worden, oder doch nicht ſpäter als längſtens vor Ablauf des 2ten Jahrs melden, und bey derjenigen Summe beſtehen bleiben, wie ſie ſolche einmal angegeben haben.

9) Was Unſere Diener aus andern als Unſern und Landes- oder Amts-Kaſſen, z. B. aus ſtädtiſchen oder Gemeinds-Kaſſen, als wirkliche Beſoldung beziehen, iſt auch immatrikulationsfähig. Das GratialQuartal dafür wird aus den nemlichen Kaſſen entrichtet.

§. 25.

Der Matrikular-Anſchlag richtet ſich genau nach dem DienſtEinkommen, wobey keine willkührliche Erhöhung oder Verminderung ſtatt finden darf. Jedoch ſoll kein Diener höher als mit 3000 fl. immatrikulirt werden, dagegen darf er auch von dem, um was ſeine Beſoldung die Summe von 3000 fl. überſteigt, keine jährliche Beyträge oder Eintritts-Geld entrichten. Jedoch wird der Matrikular-Anſchlag nur von 10 zu 10 fl. genommen, damit bey den Quartal-Beyträgen wenigſtens die Bruchzahlen unter ½ kr. vermieden bleiben.

---

culirung bey Aerzten auf 1000 fl. bis 1500 fl. und bey Land- und Staabschirurgen auf 400 fl. und reſp. 300 fl. unter Einrechnung der fixen Beſoldung beſtimmt. Beſchluß des Gr. M. d. J. vom 21. Novemb. 1812. L. P. Dep. Nro. 7048.

§. 26.

Folgende Gegenstände werden nicht immatriculirt:

1) Die Scribenten-Gehalte,
2) Die Schreib-Materialien-Gelder,
3) Die Bedienten-Gehalte,
4) Die Pferde-Fouragen, wenn sie als Dienstes-Last anzusehen sind, als worüber in den ergehenden Signaturen jedesmal die erforderliche Bestimmung erfolgen wird. Nur dann sind sie matriculationsfähig, wenn das Traktament auf Pferde einem Diener blos zur Verbesserung im Gehalt, mithin als Besoldungs-Stück aufgerechnet, und nicht zur nothwendigen Versehung des Dienstes verwilligt ist. — Wegen denen aber, die damit, oder mit andern in der Zukunft nicht zu immatriculirenden Artikuln, bereits schon immatriculirt sind, verbleibt es dabey.

§. 27.

Die bisher bey der altbadischen Wittwen-Kasse seit neueren Zeiten bewilligte Immatriculirung jener vorgedachten und andern Besoldungs-Stücke, welche der Regel nach nicht hätten immatriculirt werden sollen, und wofür ein solcher Diener eine Versicherung ausgestellt hat, daß nach seinem Ableben das Gratial-Quartal an die Wittwen-Kasse aus seinem oder der seinigen Privat-Vermögen bezahlt werden soll, findet für die Zukunft nicht statt. In Ansehung derjenigen wenigen Diener aber, welche mit solchen Besoldungs-Stücken bereits immatrikulirt sind, und dergleichen vorerwähnte Versicherungen ausgestellt haben, mag es dabey belassen, und sie können damit nach der vorherigen Ordnung behandelt werden. Sollten sie aber künftig noch Zulagen erhalten, so sind sie zwar damit zu immatrikuliren, von ihrer vorherigen Matricul aber ist vordersamst so viel abzuziehen, als vorerwähnte nicht zu immatriculirende Articul betragen.

Digitized by Google

§. 28.

Was sodann jene wenige Diener betrifft, die keine fixe Besoldungen, sondern Sportuln zu beziehen haben, so sind deren Matricular-Anschläge nach dem ungefähren Ertrage ihres Dienst-Einkommens festzusetzen, und hiernach das Eintritts-Geld zu berechnen, und die jährliche Beyträge zu erheben. Die Gratial-Quartalien von solchen Anschlägen sind seiner Zeit nach dem Tode des Dieners, aus dem Dienst-Einkommen während dem Lauf des Quartals, und wenn der Ertrag desselben dazu nicht hinlangen sollte, so ist der Rest aus dem Ertrage des folgenden Quartals zu entrichten.

§. 29.

Von allen auf vorstehende Weise anzusetzenden Beyträgen ist in jedem Quartal der vierte Theil des jährlichen Betrags von derjenigen verrechnenden Dienst-Stelle, die dem Diener seine Besoldung auszuzahlen hat, inne zu behalten, und dem General-Kassirer der Wittwen-Kasse abzugeben, der darüber vor den Quartal-Besoldungs-Zahlungen Verzeichnisse mitzutheilen hat.

Die ausgetretene, dimittirte und kassirte ehemalige Diener aber, die keine Besoldung oder Pension mehr im Lande zu beziehen haben, hingegen in der Societät verblieben sind, haben ihre schuldige Beyträge unmittelbar an den General-Kassirer gehörig zu bezahlen, oder wenn sie sich nicht dahier aufhalten, jemand zu beauftragen, ihre Schuldigkeit zu entrichten.

V. Abschnitt.

Digitized by Google

V. Abschnitt.

Von den Pensions- und Beneficien-Verhältnissen.

§. 30.

Die Proportion der Beneficien-Forderung an die in den Austheiler fallende Summe richtet sich lediglich nach dem jährlichen Beytrag, welchen der verstorbene Ehemann oder Vater in den letzten Zeiten seines Lebens bezahlt hat. Wenn dahero einer Unserer Diener in dem Laufe eines Quartals eine Besoldungs-Zulage erhält, und er stirbt in dem Laufe dieses nemlichen Quartals, wo er somit noch nicht in den Fall gekommen ist, von dieser erhaltenen Zulage einen Beytrag leisten zu können, so erhält seine Wittwe oder Kinder nur von jener Besoldung das verhältnißmäßige Beneficium, von welcher der verstorbene im letzt verflossenen Quartal die Beyträge geleistet hat. *)

§. 31.

Auf jeden Gulden Beytrag soll vom 23. April d. J. an, jährlich, und für die Zukunft, wenigstens Eilf Gulden als Beneficium gereicht werden. Sollte die Wittwen-Kasse durch eine allzugroße Zahl von Perzipienten in den Fall kommen, daß sie zu dieser niemals zu verringernden Abgabe die erforderlichen Kräfte nicht haben sollte, und

*) Durch die Verfügung vom 27. Januar 1815 Dec. C. Nro. 503 wurde nach dem Plenar-Beschluß des Gr. M. d. J. v. 19. ged. M. bestimmt, daß in solchen Fällen, wo ein mit Zulage begabter Diener im nemlichen Quartal, wo er solche erhalten, verstirbt, die Immatriculirung des ganzen Besoldungs-Betrags, so wie die Zahlung des Beneficii davon für billig erachtet werde, da auch das Gratial-Quartal davon zu bezahlen seye.

sollte sie aus ihren Mitteln von jenen Einkünften, welche Wir nach §. 42 u. f. w. zur jährlichen Austheilung bestimmen, dazu nicht im Stande seyn, ohne ihren Kapital-Fond zu verringern und anzugreifen, oder nicht so viel jährlich zu Vermehrung des Fonds zurücklegen können, als Wir nach §. 42 ꝛc. verordnen, so versprechen Wir anmit feyerlich, zu jeder Zeit aus Unserer Staats-Kasse so viel beyzuschießen, als nach diesen Umständen erforderlich ist, um unbeschadet des Kapital-Fonds, und desjenigen, was zu dessen Vermehrung bestimmt ist, jährlich 11 fl. Beneficium auf 1 fl. Beytrag abgeben zu können.

§. 32.

Wir haben jedoch die gegründete Hoffnung, daß nach Verlauf weniger Jahre das jährliche Beneficium von 11 fl. auf 1 fl. Beytrag, beträchtlich wird vermehrt werden können. Alsdann soll aber die Vermehrung zwar immer nach gewissen Verhältnissen der Beyträge, jedoch aber nicht mehr in gleicher Summe für alle Perzipienten geschehen.

Wir wollen nemlich, daß diese Vermehrung vorzüglich den Wittwen und Waisen der gering besoldeten Diener zu gut kommen soll, daß aber zu gleicher Zeit die Wittwen und Waisen der höher besoldeten Diener zwar auch eine Vermehrung ihres Benefizii, jedoch nicht in gleicher Summe wie jene, von demjenigen nemlich, was über 11 fl. auf 1 fl. Beytrag gegeben wird, erhalten sollen.

Diese Vermehrung soll nach den Kräften des Fonds auf 17 Perioden bestimmt werden, und jedesmal von einer Periode zur andern nicht eher erfolgen, als bis der Fond so angewachsen ist, daß er im Stande ist, dieselbe mit Si-

Digitized by Google

cherheit, ohne seinem Wachsthum zu schaden, bestreiten zu können.

Zu diesem Ende soll jährlich beym Anfang des Rechnungs-Jahrs von Unserm Ministerial-Landes-Polizey-Departement nach vorgängiger Rücksichtsnahme auf die Zahl der Contribuenten und Percipienten, auf die Summe der jährlichen Einnahme von den Beyträgen, den Zinsen u. s. w. auf die Summe der Ausgaben, und auf die Stärke des Kapital-Fonds, in Ueberlegung gezogen werden, ob eine Erhöhung des Beneficii von einer Periode zur andern möglich ist oder nicht. Das Resultat hiervon soll dem General-Directorium des Ministerii des Innern vorgelegt, und dort nochmals geprüft, sodann von da aus mit weiterm Gutachten zur Ministerial-Conferenz, an Uns zur Resolutionsfassung übergeben werden.

§. 33.

Nachfolgendes Schema, das von 100 fl. zu 100 fl. Besoldung steigt, das aber auch von je 10 zu 10 fl. anwendbar ist, und angewendet werden soll, wird Unsere Absicht näher darstellen.

Digitized by Google

Die Wittwen und Waisen derjenigen Diener, deren Männer und Väter immatriculirt waren

mit	und jährlich beygetragen haben		erhalten jetzt zu 11 fl. auf 1 fl. Beytrag		Sie sollen aber dereinst in 17 Perioden erhöht werden auf		Das Benefizium steigt mithin in jeder Zuwachs-Periode um		und in jeder Zuwachs-Periode wird auf 1 fl. Beytrag mehr als 11 fl. Benefizium gegeben.	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
100	1	30	16	30	25	—	—	30	—	20
200	3	—	33	—	50	—	1	—	—	20
300	4	30	49	30	75	—	1	30	—	20
400	6	—	66	—	100	—	2	—	—	20
500	7	30	82	30	125	—	2	30	—	20
600	9	—	99	—	150	—	3	—	—	20
700	10	30	115	30	175	—	3	30	—	20
800	12	—	132	—	200	—	4	—	—	20
900	13	30	148	30	225	—	4	30	—	20
1000	15	—	165	—	250	—	5	—	—	20
1100	16	30	181	30	275	—	5	30	—	20
1200	18	—	198	—	300	—	6	—	—	20
1300	19	30	214	30	320	—	6	$12\frac{6}{17}$	—	$19\frac{28}{221}$
1400	21	—	231	—	340	—	6	$24\frac{12}{17}$	—	$18\frac{28}{119}$
1500	22	30	247	30	360	—	6	$37\frac{1}{17}$	—	$17\frac{297}{493}$
1600	24	—	264	—	380	—	6	$49\frac{7}{17}$	—	$17\frac{1}{17}$
1700	25	30	280	30	400	—	7	$1\frac{13}{17}$	—	$16\frac{156}{289}$
1800	27	—	297	—	420	—	7	$14\frac{2}{17}$	—	$16\frac{4}{51}$
1900	28	30	313	30	440	—	7	$26\frac{8}{17}$	—	$15\frac{215}{323}$
2000	30	—	330	—	460	—	7	$38\frac{14}{17}$	—	$15\frac{5}{17}$
2100	31	30	346	30	480	—	7	$51\frac{3}{17}$	—	$14\frac{114}{119}$
2200	33	—	363	—	500	—	8	$3\frac{9}{17}$	—	$14\frac{122}{187}$
2300	34	30	379	30	512	30	7	$49\frac{7}{17}$	—	$13\frac{237}{391}$
2400	36	—	396	—	545	—	7	$35\frac{5}{17}$	—	$12\frac{14}{17}$
2500	37	30	412	30	537	30	7	$21\frac{3}{17}$	—	$11\frac{13}{17}$
2600	39	—	429	—	550	—	7	$7\frac{1}{17}$	—	$10\frac{210}{221}$
2700	40	30	445	30	562	30	6	$52\frac{14}{17}$	—	$10\frac{10}{17}$
2800	42	—	462	—	575	—	6	$38\frac{14}{17}$	—	$9\frac{59}{119}$
2900	43	30	478	30	587	30	6	$24\frac{12}{17}$	—	$8\frac{416}{493}$
3000	45	—	495	—	600	—	6	$10\frac{9}{17}$	—	$8\frac{4}{17}$

Digitized by Google

§. 34.

Wenn aber dereinst nach Verlauf mehrerer Jahre das Beneficium auf die höchste Summe der 17ten Periode gestiegen ist, und der Fond durch immer höheres Anwachsen zu seiner eigenen genügenden Selbstständigkeit gelangt ist; so behalten Wir Uns und Unsern Regierungs-Nachfolgern vor, entweder ein weiteres Verhältniß, wie das Beneficium steigen oder wachsen soll, zu bestimmen, oder alsdann die Auszahlung der Gratial-Quartalien aus Unserer Staats- und andern Kassen zu sistiren, oder die der Wittwen-Kasse zugewiesene Dienst-Receptions- und Meliorations-Taxen zurückzunehmen, oder die Beytritts-Gelder der Diener, oder derselben jährliche Beyträge zu der Wittwen-Kasse zu vermindern, je nachdem die Zeitumstände es alsdann erlauben und erfordern.

VI. Abschnitt.

Von den zum Pensions- oder Beneficien-Genuß berechtigten Personen und der Dauer desselben.

§. 35.

Zu dem Empfang dieser Pensionen oder Beneficien sind berechtigt, die Wittwen der hier vorbemeldten Diener und die eheleibliche Söhne und Töchter dieser Diener.

Der Genuß desselben fangt von dem Ende des Quartals an, in welchem der Mann oder der Vater gestorben ist, mithin entweder auf den 23. April, Julius, October oder Januar, weil Wir die Besoldung eines Dieners in demjenigen Quartal, in dessen Lauf derselbe stirbt, noch ganz, als wenn der Diener den letzten Tag des Quartals

Digitized by Google

erlebt hätte, an seine Wittwe und Kinder auszahlen lassen, mithin ein früherer Pensions-Anfang nicht nöthig ist. *)

§. 36.

In Ansehung der Kinder ist dieser Beneficien-Genuß als ein Nachlaß des Vaters, den er errungen, anzusehen, woran sie nicht bloß durch die Mutter und in ihrem Namen participiren, sondern woran sie aus eigenem Rechte Antheil nehmen. Dieses Recht kann ihnen durch keine Handlung der Mutter entzogen werden. Der Antheil der Kinder fällt aber der Mutter zu, wenn die Kinder des Genusses nicht mehr fähig sind.

§. 37.

Wittwen und Kinder, es mögen deren viele oder wenige, auch aus einer oder mehrern Ehen seyn, werden für Eine Person gerechnet. Die Wittwe erhält und genießt das Beneficium für sich und ihre mit dem verstorbenen Diener erzeugte Kinder. Hat dieser perzeptionsfähige Kinder aus mehrern Ehen hinterlassen, so theilt sich das Beneficium in so viel gleiche Theile, als Ehen sind. Die Hinterlassene aus einer Ehe erhalten zusammen einen Theil, welcher sodann wieder unter ihnen selbst nach den Köpfen in gleiche Theile zerfällt.

§. 38.

Dieser Unterhalt gehet zu Ende, wenn die Wittwe sich anderweit verheyrathet oder stirbt. Wenn aber in dem ei-

*) Weil nach der höchsten Entschließung vom 19. Januar 1811 die Relicten eines Dieners noch einen vollen Besoldungs-Quartal-Betrag vom Todestag an erhalten, so fängt der Genuß des Beneficii erst nach Ablauf dieses Sterbquartals an. Beschluß des Großh. Minist. des J. v. 30. Merz 1811. L. P. D. Nr. 1499.

Digitized by Google

nen oder andern Fall annoch Kinder von ihrem verstorbenen Ehemann übrig sind, alsdann bekommen die Söhne bis nach Vollendung des 20., d. i. bis zum Antritt des 21. Jahrs, die unverheyrathete Töchter aber bis nach vollendetem 18., d. i. bis zum Antritt des 19. Jahrs, den ganzen Gehalt. Die Pfleger derselben empfangen die Zahlung und die Theilung geschieht nach Köpfen. Sterben von ihnen einige vor solchem Alter, oder heirathet ein Sohn oder eine Tochter vor dem Antritt des 21. oder resp. 19. Jahrs, alsdann fällt der erledigte Antheil den übrigen zu, und wenn deren keine mehr von dem bestimmten Alter vorhanden sind, so hört auch alle Zahlung der Wittwen-Kasse auf.

§. 39.

Da sich auch schon der Fall zugetragen hat, daß einer Wittwe der Dienst ihres verstorbenen Manns auf gewisse Zeit mit dem Besoldungs-Genuß zur Besorgung gelassen worden, und dieß vielleicht auch in gewissen Fällen, ausserordentlicher Weise, künftig geschehen könnte, so haben in einem solchen Falle die Wittwe oder die Kinder, so lange erstere die Dienst-Besoldung bezieht, nicht nur keine Ansprache auf ein Beneficium zu machen, sondern die Wittwe ist auch schuldig, die Beyträge von dem Besoldungs-Anschlag, da der Beytrag auf der Dienst-Besoldung haftet, so lange fortzubezahlen, bis ihr der Dienst abgenommen und wieder anderweit besetzt wird, wo sie alsdann von dem Quartal an, wo dieses geschieht, mit den Kindern in den Beneficien-Genuß kommt.

§. 40.

Wenn Diener aus Unsern in andere Dienste gehen, oder in Gnaden, oder Vergehens wegen entlassen oder kassirt werden, so sollen sie, wenn sie zehn Jahre lang in

Digitized by Google

Unsern Diensten, und Mitglieder dieser Anstalt gewesen sind, für ihre dereinstige Relicten gleichwohl das Recht zu der Wittwen-Kasse nicht verlieren. Sie müssen sich aber darüber, daß sie fernerhin noch Mitglieder bleiben wollen, ausdrücklich erklären, und wenn sie dieß gethan, so können sie in der Folge auch nicht mehr austreten, sondern sie sind auf ihre ganze Lebenszeit an diese Erklärung gebunden, und müssen bis zum Ende ihres Lebens den Beytrag auf die nemliche Art fortsetzen, als wenn sie im Dienst geblieben wären.

Nach ihrem Ableben haben sodann ihre Relicten auf den Beneficien-Genuß wie die übrige Wittwen und Waisen Ansprache zu machen, und sie sind in solchen von dem Ablauf des Quartals an zu setzen, in welchem der Ehemann oder Vater gestorben ist, und für solches Quartal ist noch der ganze Quartals-Beytrag zu entrichten.

Sollten aber dergleichen gewesene Diener in der Bezahlung der Beyträge säumig werden, so steht dem Institute frey, den Zahlungssäumigen, statt der etwa nicht schicklich findenden gerichtlichen Verfolgung auf die Erfüllung, zur Strafe der Saumsal, wenn er ¾ Jahre lang seine Beyträge nicht entrichtet hat, von der Gesellschaft auszuschliessen. Würde hingegen ein solcher Di[illegible] nach erfolgter Exclusion um seine Wieder-Aufnahme in das Institut nachsuchen, und solche nach dem Ermessen Unsers Ministerial-Landes-Polizey-Departements und des General-Directorii Unsers Ministerii des Innern, ohne offenbaren besondern Nachtheil der Societäts-Glieder, zugelassen werden können, so kann jedoch diese Aufnahme anders nicht geschehen, als daß der, vom Austritte an, rückständige Beytrag doppelt entrichtet werde. *)

*) Siehe die Erläuterung bey §. 8. Ziffer 3.

§. 41.

Eine von ihrem Mann verlassene, oder auch unschuldig abgeschiedene Ehefrau, soll nur in dem Fall, wenn der Mann oder sie bis an den Tod ihres Mannes den Beytrag fortsetzt, ihr Recht zu dem Genuß des Wittwen-Beneficii beybehalten; sie kann aber den wirklichen Bezug des Wittwen-Beneficii vor dem Absterben des Mannes nicht verlangen. Hat der Mann sich wieder verheyrathet und aus der spätern Ehe eine Wittwe oder perzeptionsfähige Kinder hinterlassen, so theilen sie mit der unschuldig abgeschiedenen Ehefrau und ihren mit dem verstorbenen etwa erzeugten Kindern das Beneficium nach den Regeln des 37. §.; Nie kann aber eine schuldig abgeschiedene, jedoch unnachtheilig ihren Kindern, daran Theil nehmen.

VII. Abschnitt.

Bestimmungen dessen, was von den Einkünften jährlich unter die Wittwen und Waisen ausgetheilt, und was davon zurückgelegt werden soll.

§. 42.

Die Dienst-Rezeptions- und Meliorations-Taxen, so wie auch der Betrag der Gnaden-Quartalien, sollen nie ausgetheilt, sondern zu weiterer Kapital-Anlage und Vergrößerung des Fonds jederzeit zurückgelegt werden.

§. 43.

In Ansehung der von Unsern Dienern zu leistenden Beyträge, so wie auch in Ansehung der Capital-Zinse, welch letztere bey der altbadischen Wittwen-Kasse ganz, und erstere zu $\frac{1}{10}$ ausgetheilt worden, müssen Wir deshalb nothwendig eine neue Anordnung treffen, weil die

Digitized by Google

Zahl der Contribuenten sich wohl noch einmal so stark, als bisher gewesen sind, vermehren wird, und die Zahl der künftigen Wittwen und Waisen von diesen neu aufzunehmenden Dienern erst nach Verlauf von etwa 30 Jahren in der gehörigen Mittel-Zahl erscheint. Würde hierauf nicht billige Rücksicht genommen, so würden die Wittwen und Waisen in den erstern Jahren weit mehr erhalten, als späterhin abzugeben möglich wäre. Da aber von der andern Seite betrachtet, die jetzige allgemeine Gesellschaft nicht ganz neu constituirt wird, indem von den bisherigen Mitgliedern der altbadischen und Bruchsaler Gesellschaft, die Zahl der Wittwen und Waisen sich schon ziemlich auf die gehörige Mittel-Zahl gestellt hat; so verordnen Wir anmit:

§. 44.

a) In Ansehung der jährlichen Beyträge, daß von solchen im ersten Jahre, also vom 23. April 1810 bis dahin 1811 die Hälfte, und in den folgenden $\frac{1}{10}$ weiter, nemlich im zweyten Jahr $\frac{8}{15}$, im dritten $\frac{17}{30}$, im vierten $\frac{7}{12}$, im fünften $\frac{19}{30}$, im sechsten $\frac{2}{3}$, im siebenten $\frac{17}{30}$, im achten $\frac{11}{15}$, im neunten $\frac{23}{30}$, im zehnten $\frac{4}{5}$, im eilften $\frac{5}{6}$, im zwölften $\frac{13}{15}$, im dreyzehnten und allfolgende $\frac{9}{10}$ ausgetheilt werden dürfe. Das weitere $\frac{1}{10}$ soll für immer zur Kapital-Vermehrung zurückgelegt werden.

§. 45.

b) In Ansehung der jährlichen Zinse soll im ersten Jahr $\frac{1}{5}$ und in den folgenden Jahren $\frac{1}{15}$ weiter, also im zweyten Jahr $\frac{2}{5}$, im dritten $\frac{7}{15}$, im vierten $\frac{8}{15}$, im fünften $\frac{9}{15}$, im sechsten $\frac{10}{15}$, oder $\frac{2}{3}$, im siebenten $\frac{11}{15}$, im achten $\frac{12}{15}$, im neunten $\frac{13}{15}$, im zehnten $\frac{14}{15}$, im eilften und allfolgenden die sämmtliche Zinse ausgetheilt werden.

Digitized by Google

§. 46

Wegen diesen zu vertheilenden Beyträgen und Zinsen ist aber keineswegs durchaus nothwendig, daß in diesen zum Wachsthume des Kapital-Fonds bestimmten 13 und resp. 10 Jahren etwa nicht einige hundert Gulden mehr oder weniger in den Austheiler fallen dürfen, indem, wie oben verordnet ist, die Vermehrung der Benefizien nicht gerade und allein von dieser auszutheilenden Summe abhängig ist, sondern von jenem oben §. 33 festgesetzten Grundsatz des Steigens desselben in 17 verschiedenen Perioden, und es also hauptsächlich darauf ankommt, daß in jeder dieser Perioden so viel zum Austheiler vorhanden sey, als zur Bestreitung der Benefizien für alle Wittwen und Waisen erforderlich ist. Sodann wollen Wir auch den Fall nicht ausnehmen, daß wenn z. B. nach der sechsten Wachsthums-Periode die Kräfte des Fonds nicht mehr gestatteten, diese beyzubehalten, alsdann wieder auf die fünfte oder vierte Periode u. s. w. zurückgegangen werden dürfe und solle.

VIII. Abschnitt.
Von der Verwaltung des Instituts.

§. 47.

Die sämmtliche Angelegenheiten dieses Instituts werden bey Unserm Ministerial-Landes-Polizey-Departement besorgt, und dort ausgefertigt. Die besonders wichtige Fälle werden zur Entscheidung an das General-Directorium Unsers Ministerii des Innern und erforderlichen Falls an die Ministerial-Conferenz gebracht. *)

*) Statt des aufgelösten Landes-Polizey-Ministerial-Departements besorgt die Großh. Oekonomie-Commission des M. d. J. die Angelegenheiten des Instituts und werden die wichtigeren Fälle dem Pleno des letztern oder erforderlichen Falls dem Großh. Staatsministerio zur Entscheidung übergeben.

Digitized by Google

§. 48.

Alle Landes-Stellen ohne Unterschied, von welchen die Ernennung neu anzunehmender in dieses Institut sich qualifizirender Diener abhängt, werden hiermit angewiesen, jedesmal, so wie auch in Fällen, wenn ein bereits angestellter Diener eine Zulage erhält, solches Unserm Ministerial-Landes-Polizey-Departement anzuzeigen, damit wegen dessen Immatrikulirung das Nöthige besorgt werden kann.

§. 49.

Die Dienst-Rezeptions- und Meliorations-Taxen sind von Unserm Ministerial-Landes-Polizey-Departement, nach der vorliegenden Tax-Ordnung und deßfallsigen Bestimmungen anzusetzen, und es ist sorgfältig darüber zu wachen, daß für das Institut das ihm gehörige erhoben und eingezogen werde*).

§. 50.

Das Rechnungs-Wesen wird von einem General-Kassier des Instituts geführt. Die Vorschläge zu dessen Ernennung geschehen von dem Ministerial-Landes-Polizey-Departement an das General-Directorium, und gelangen von da zur Bestätigung an Unsere Ministerial-Conferenz.

§. 51.

Dieser General-Cassier wird aus den Mitteln des Instituts besoldet; er erhält eine eigene Dienst-Instruktion, wozu die bisherige bey der altbadischen Wittwen-Casse zum Grunde gelegt werden kann. Die jährliche Rechnung ist von demselben sechs Wochen nach Georgy

*) Siehe die Bemerkung zu §. 12.

Digitized by Google

an das Ministerial-Landes-Polizey-Departement zur Einsicht, und von da an die Ober-Revision zur Abhör zu geben.

§. 52.

Der General-Cassier hat unter Beyhülfe Unserer übrigen Verrechner den Einzug der Beyträge nach Tabellen zu besorgen, welche vom Ministerial-Landes-Polizey-Departement zu unterzeichnen sind, und womit der General-Cassier seine Einnahme bescheinigt.

Eben so werden die Ausgaben an Wittwen und Waisen geleistet, welche ebenfalls, so wie jede Ausgabe, die der General-Cassier ausser diesen zu leisten hat, vom Ministerial-Landes-Polizey-Departement unterzeichnet seyn müssen.

§. 53.

Die Kapitalien des Instituts sind nur auf gerichtliche Obligationen gegen doppelten Verlag der Unterpfänder anzulegen. Von dieser allgemeinen Regel darf der General-Cassier für sich nicht abgehen. Sollten je einzelne Fälle vorkommen, wo aus besondern Rücksichten vom doppelten Verlag des Unterpfands eine Ausnahme gemacht werden könnte; so ist darüber vom Ministerial-Landes-Polizey-Departement zu entscheiden. Bey solchen jedoch seltenen Ausnahms-Fällen, darf aber nie ein Darlehen gegeben werden, dessen Werth 3 Viertel des zu verhypothezirenden Objekts übersteigt, der Aufnehmer muß bey den Gerichten als ein guter Hauswirth bekannt seyn, und es muß an schicklicher sonstiger Gelegenheit zur Unterbringung der anzulegenden Gelder ermangeln *).

*) Gegen doppelten Verlag können nach einer spätern Verordnung nur Kapitalien ausgeliehen werden, wenn die Unterpfänder in Gütern bestehen, gegen dreyfachen Verlag aber in Gebäuden nach dem Brand-Versicherungs-Anschlag.

Digitized by Google

§. 54.

Die Original-Schuld-Verschreibungen sind dem Ministerial-Landes-Polizey-Departement zu übergeben, und von diesem an Unser allgemeines Landes-Archiv gegen Bescheinigung zur Aufbewahrung abzugeben. Auf gleiche Weise sind die Schuld-Scheine der abgelösten Kapitalien von da zu erheben.

§. 55.

Die sämmtliche verrechnende Land-Dienst-Stellen ohne Unterschied, werden hiermit angewiesen, dem General-Cassier dieses Instituts in Einziehung der Beyträge, Kapital-Zinse und Verkauf der Gratial-Quartal-Naturalien u. s. w. unentgeldlich an Handen zu gehen, und damit auch ihrerseits das Beste des wohlthätigen Instituts mit befördern zu helfen.

§. 56.

Zur öffentlichen Kenntniß über den Gehalt dieses Instituts soll alljährlich nach erfolgtem Rechnungs-Schluß ein summarischer Status, wie bisher bereits bey der altbadischen Wittwen-Casse geschehen ist, gedruckt ud unentgeldlich ausgetheilt werden.

In solchem muß ausser dem bisherigen Inhalt angezeigt werden:

1) Die Zahl der Mitglieder, wie viel nehmlich beym Anfang eines jeden Rechnungs-Jahrs am 23. April dergleichen vorhanden gewesen.
2) Wie viel im Laufe des Jahrs neue Mitglieder dazu gekommen.
3) Wie viel in solchem abgegangen sind.
4) Wie viel Wittwen, und
5) wie viel Waisen (deren Mütter nämlich auch schon gestorben sind) nach der Familien-Zahl, beym Anfang eines jeden Rechnungs-Jahres vorhanden gewesen.

Digitized by Google

6) Wie viel im Lauf des Jahres dazu gekommen.

7) Wie viel in solchem sowohl Wittwen, als auch

8) Waisen nach der Familien-Zahl abgegangen sind.

9) Wie viel auf 1 fl. Beytrag an Benefizium ausgetheilt worden; ob nämlich 11 fl. oder ob solches durch die erste oder welche folgende von 17 Wachsthums-Perioden vermehrt worden.

§. 57.

Auf die aus dieser Wittwen-Casse abzugebende Benefizien darf von Niemand, ausser der darauf angewiesenen Wittwe oder den Pflegern der Waisen, welche sie zu beziehen haben, in dem Falle, wenn diese Wittwen oder Waisen kein anderes Vermögen besitzen, eine Anweisung angenommen, solchemnach in diesem Falle auch kein Arrest darauf geschlagen werden.

§. 58.

Dieses Institut soll von Uns in besondern landesherrlichen Schutz genommen werden, und erhält alle und jede Freyheiten und Rechte, welche milde Stiftungen genießen.

§. 59.

Wir behalten Uns und Unsern Regierungs-Nachfolgern bevor, die Bestimmungen dieser Ordnung nach den sich ergebenden Zeit-Umständen, zum Besten Unserer Diener, zu mindern, oder zu vermehren. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille. Gegeben Carlsruhe den 28. Junius 1810.

Carl Friedrich.

Freyherr v. Reitzenstein.

Auf Sr. Königl. Hoheit
besondern höchsten Befehl
Gerstlacher.

Digitized by Google

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir haben in Unserer Verfügung vom 14. Nov. v. J. im Regierungs-Blatt Nro. 47, wo Wir das Edikt vom 25. April v. J. über die grundgesetzliche Verfassung des dienerschaftlichen Standes für aufgehoben erklärt haben, zur Beruhigung Unserer gesammten Dienerschaft über das Schicksal ihrer hinterlassenen Wittwen und Kinder erklärt, daß bis zu dereinstiger Verkündung eines Uns vorzulegenden neuen dienerschaftlichen Grund-Gesetzes, die in dem 27. Abschnitte dieses Edikts und dessen §§. 1 — 21 enthaltene Bestimmungen wegen der Versorgungs-Gehalte für die Wittwen und Waisen noch fernerhin unverändert bestehen sollen.

Nachdem Wir aber für alle Unsere weltliche Civil-Diener unterm 28. Junius d. J. eine allgemeine Versorgungs-Anstalt für ihre hinterlassende Wittwen und Kinder errichtet, und solche durch einen hinlänglichen Fond und durch andere Zuflüsse aus Unsern Staats-Mitteln hinlänglich begründet haben, und da der Zweck des vorerwähnten Edikts auf andere Weise hierdurch vollständig erreicht wird; so finden Wir Uns dadurch veranlaßt, auch den vorgedachten 27. Abschnitt desselben mit den in den §§. 1 — 21 enthaltenen Bestimmungen rücksichtlich Unserer privativen Diener ganz aufzuheben; rücksichtlich der standes- und grundherrlichen Staats-Diener aber behalten diese Bestimmungen noch so lange ihre Kraft, als ihre Dienst-Herrschaften nicht ihre Aufnahme in die allgemeine Anstalt erlangt haben werden. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille. Gegeben Carlsruhe den 3. July 1810.

Carl Friedrich.

Freyherr v. Reitzenstein.

Auf Sr. Königl. Hoheit
besondern höchsten Befehl
Gerstlacher.

Digitized by Google

I.

Da die zur Wahl der Abgeordneten ernannten Wahlmänner in den Fall kommen können, über die Steuer-Kapitale der Personen, die sie vorzuschlagen gedenken, Erkundigungen einzuziehen, so werden sämmtliche Steuer-Erheber angewiesen, jedem Wahlmann eines jeden Wahlbezirks des Landes, der es verlangt, oder seinem Bevollmächtigten die Einsicht der Steuer-Register zu gestatten.

Carlsruhe den 14. Jenner 1819.

Großherzogliche Central-Commission zur Leitung der Wahl-Geschäfte.

Freyherr v. Berstett.

Vdt. Rutschmann.

II.

Nachdem Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog unterthänigst angezeigt worden ist, daß es den Ministerien wider Verhoffen, und der unterbrochenen Fortsetzung der Vorarbeiten ohnerachtet, dennoch nicht möglich werde, sämmtliche Gesetzes-Entwürfe, die bey den beyden Kammern der Landstände auf dem ersten Landtag vorgelegt werden sollen, bis zu dem, durch die Verordnung vom 23. Dec. v. J. zur Eröffnung des Landtags festgesetzten Termin, noch vollständig zu erör-

tern und abzufassen, so haben Höchstdieselben, in der weitern Betrachtung, daß die, in der ersten Hälfte des April-Monats eintretende Osterfeyer ohnehin eine Unterbrechung der ständischen Verhandlungen mit sich bringen würde, unterm 2. d. M. gnädigst beschlossen, den Termin zur Eröffnung des Landtags vom 23. d. M. auf den 20. April d. J. hinauszusetzen.

Dieser höchste Beschluß wird andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an sämmtliche Mitglieder beyder Kammern besondere Einberufungsschreiben ergehen werden.

Carlsruhe, am 3. März 1819.

Die zur Leitung der Wahlgeschäfte gnädigst angeordnete Central-Commission.

Freyherr v. Berstett.

Vdt. Rutschmann.

III.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nach dem §. 27. der Verfassungs-Urkunde soll der katholische Landes Bischof und ein von Uns ernannter protestantischer Geistlicher mit dem Rang eines Prälaten,

Digitized by Google

lebenslänglich Sitz und Stimme in der Stände-Versammlung haben.

Da nun ein Landes-Bischof noch zur Zeit nicht vorhanden ist, so wollen Wir einstweilen und bis ein solcher erscheint, aus der höhern katholischen Geistlichkeit den Constanzer Bisthums-Verweser, Freyherrn von Wessenberg, zu Führung dieser Stimme in der ersten Kammer, hiermit beauftragen.

Als protestantischen Geistlichen mit dem Rang eines Prälaten, ernennen Wir Unsern Kirchen-Rath Hebel, der in dieser Eigenschaft in die erste Kammer eintritt.

In Gemäsheit der Uns nach den §§. 27. und 32. der Verfassungs-Urkunde zustehenden Befugniß, Acht Mitglieder für die erste Kammer zu bestimmen, ernennen Wir zu solcher, für die Dauer der ersten und zweyten Stände-Versammlung, also bis zum Jahr 1821., Unsern

Oberst-Hofmeister und General der Kavallerie Freyherrn von Geusau;

Staats-Minister Freyherrn von Berstett;

General-Lieutenant von Schäffer;

Staats- und Finanz-Minister Freyherrn v. Fischer;

Staats-Rath Baumgärtner, und

General-Major von Freystedt.

Die Bekanntmachung der beyden weitern Mitglieder wird demnächst nachfolgen.

Gegeben Carlsruhe den 17. April 1819.

Ludwig.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit
Weiß.

IV.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem,
Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Da Uns, in Gemäßheit des §. 45. der Verfassungs-Urkunde das Recht zusteht, für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer zu ernennen, so wollen Wir dazu Unsern geliebten Herrn Halb-Bruder, des Markgrafen Wilhelm Hoheit Liebden — sodann zum Vice-Präsidenten Unsers Herrn Vetters, des Fürsten von Fürstenberg Liebden hiemit ernennen, und verordnen, daß dies durch das Regierungs-Blatt verkündet werde.

Gegeben Carlsruhe den 18. April 1819.

Ludwig.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit
Weiß.

Digitized by Google

Edict,

die

Standes- und Grundherrlichen Rechtsverhältnisse

betreffend.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Unser nun in Gott ruhender Regierungs-Vorfahrer und Neffe, des Großherzogs Carl Liebden, hat in einer unterm 23. April 1818. erlassenen Verordnung die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen zu bestimmen gesucht und sie sodann selbst bei dem Bundestag zu ihrem Beitritt oder zu Beibringung ihrer allenfallsigen Einwendungen aufgefordert. Diese haben hierauf auch in verschiedenen schriftlichen und gedruckten Eingaben ihre Beschwerden und Wünsche bei dem Bundestag mit der Bitte angebracht, daß daselbst darüber entschieden werden möchte. Da Wir es für eine Unserer ersten Re-

Digitized by Google

gentenpflichten halten, jedem sein ihm gebührendes Recht ohne Abbruch wiederfahren zu lassen und jeder gegründeten Beschwerde von selbst abzuhelfen, ohne daß es der Einmischung dritter hierzu bedürfe, so haben Wir sogleich nach Unserem Regierungs-Antritt Unsere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gerichtet und sämmtliche nunmehr Unserem Großherzogthum angehörige ehemaligen Reichsstände, so wie den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel aufgefordert, ihre Beschwerden Uns selbst vorzutragen, um solche alsdann von einer von Uns niedergesetzten Commission prüfen zu lassen. Dieses ist nun geschehen. Sämmtliche ehemalige Reichsstände sowohl, als bei weitem der größte Theil des Reichsadels, mit weniger Ausnahme, sind durch bevollmächtigte Abgeordnete dahier erschienen, und es ist Uns von Unserer niedergesetzten Commission, nach geschehener Besprechung mit ihnen, Vortrag darüber erstattet worden. Geleitet auf der einen Seite durch jene Unsere erste Pflicht der Handhabung einer unpartheiisch und gleichdurchgehenden Gerechtigkeit, und auf der andern Seite durch die Uns eben so sehr obliegende Sorge für die Wohlfarth des Landes, womit Wir Unsere sämmtliche Unterthanen mit gleicher Liebe umfassen, haben Wir beschlossen folgendes zu verordnen, womit Wir zugleich das Edict vom 23. April 1818., unbeschadet jener Berechtigungen, welche nach dem §. 23. der Verfassungs-Urkunde die Bestandtheile derselben bilden, zum Theil bestätigen, zum Theil erläutern und zum Theil näher bestimmen.

Digitized by Google

A. Rechtsverhältnisse der ehemaligen Reichsstände, nunmehrigen Standesherren.

I. Allgemeine persönliche Vorzüge.

§. 1. Jene ehemals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Häuser werden fortan zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet. Ihnen verbleibt das Recht der Ebenbürtigkeit in dem nemlichen Begriffe, der vor ihrer Mediatisirung damit verbunden war.

§. 2. Die Häupter derselben gehören zu den ersten Standesherren; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in Unserm Großherzogthum. Sie leisten Uns als ihrem Souverain die Huldigung auf die in dem Standesherrlichkeits-Edict §. 1. beschriebene Weise.

§. 3. Sie und ihre Familien haben die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem deutschen Bunde gehörenden oder mit demselben in Freundschaft lebenden Staate zu nehmen. Die nemliche Freiheit kommt ihnen auch in Ansehung des Eintritts in fremde Kriegsdienste zu.

§. 4. Ihre noch bestehenden Familien-Verträge werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, diese müssen Uns jedoch, so weit es noch nicht geschehen ist,

Digitized by Google

zur Bestätigung vorgelegt werden, welche ihnen Niemals ohne erhebliche Ursachen erschwert, oder verweigert werden soll. Diese Verfügungen werden sodann bei Unsern höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht. Alle bisher etwa dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

§. 5. Sie haben in allen sie betreffenden Real- und Personalsachen einen befreyten Gerichtsstand in erster Instanz bei Unserem Hofgericht, von wo an sich der weitere Rechtszug nach Unserer obern Gerichts-Ordnung richtet.

§. 6. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, werden durch die Häupter der Familie erledigt, wenn aber Rechtsstreitigkeiten dabei entstehen, so müssen solche zum rechtlichen Verfahren an das competirende Hofgericht verwiesen werden.

§. 7. In peinlichen Fällen setzen Wir für die standesherrlichen Häupter der Familie und ihrer Gemahlinnen, so lange ihre Gatten am Leben bleiben, folgende Austregal-Instanz.

Der Beschuldigte benennt drey Standesherren Unseres Landes, jeder derselben ernennt zwey subdelegirte Räthe aus Unsern Unterthanen, Wir ernennen den Präsidenten, welcher jedesmalen aus Unserm jeweiligen Justizminister oder Oberhofrichter bestehet. Das Gericht ernennt zwey Untersuchungs-Commissarien, die aber nicht zugleich Mitglieder des Gerichts seyn können

und einen Actuar. Die Untersuchungs-Commissarien instruiren den ganzen Proceß unter Leitung des Gerichts. Der Präsident ernennt den Re- und Correferenten unter den Räthen; das Urtheil wird an Unsere oberste Staatsstelle zur Bestätigung eingesendet. In den Fällen, wo nach Unsern Landesgesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht gehen kann, steht diese dem Verurtheilten ebenfalls frey. Die gegen den Standesherrn etwa nöthigen polizeylichen Maßregeln, werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stand und Ansehen angemessenen Wegen, auf Anordnung Unserer obersten Staatsbehörde, oder wenn eilige Fälle vorkommen sollten, der mittlern Landesstellen, ergriffen. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiszirt, wohl aber während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

§. 8. Die Standesherren und ihre Familien sind von der Militärpflicht befreit.

§. 9. Die Standesherren führen ihre gegenwärtige Titel und Wappen fort, sie benennen sich von ihren Herrschaften, jedoch mit Weglassung aller jener Würden und Beisätze, welche ein vormaliges Reichsverhältniß bezeichnen, sie haben das Recht auf ihre Kosten sich von ihren Mediatunterthanen huldigen zu lassen und sich dabei der in dem Standesherrlichkeits-Edict in §. 18. Beilage B. enthaltenen Formel zu bedienen.

§. 10. Wir gestatten ihnen außer dem noch folgende persönliche Vorzüge. Die Familienhäupter dür-

Digitized by Google

sen sich in allen Fertigungen und Schriften, die nicht an Uns oder an Unsere Behörden gehen, des Prädikats, regierender Fürst und Standesherr, sammt der ersten Person in vielfacher Zahl, Wir, Unser, Uns, bedienen; Wir selbst in Unsern Cabinets-Schreiben an Sie, wollen Uns der Anrede: Durchlauchtig, Hochgeborner Fürst, und an die Grafen: Hochgeborner Graf, und in der Courtoisie: des Ausdrucks Liebden, bedienen. Unsre Staatsstellen müssen in ihren Schreiben Sie eben so anreden und Ihnen im Context den Titel: Durchlaucht geben, wohingegen in den Schreiben an Uns oder Unsere obern Staatsbehörden es bei dem bisher angeführten Kanzley-Ceremoniel sein Bewenden behält. Die Kirchengebete in den Standesherrlichen Gebieten und allen dazu gehörigen Kirchen müssen in der Fürbitte nach Uns und Unserer Familie auch das Haupt des standesherrlichen Hauses und dessen Familie erwähnen, die Trauergeläute eben so wie die Einstellung des Saitenspiels müssen halb so lange, als in gleichen Fällen bei Uns und Unserer Familie geschieht, angeordnet und ihnen gestattet werden, eine Trauer unter ihren Hofleuten und Dienern anzulegen. Ihnen steht frei eine Ehrenwache von Unserm Militär auf ihre Kosten an allen Orten ihres Standes-Gebiets, wo solches in Garnison liegt, zu verlangen, oder auch statt dessen ein eigenes Trabanten-Corps von 25 bis 30 Mann in ihrem Wohnort aufzustellen, auch sich der bei ihnen üblichen Hofämter zu bedienen, und demselben Hofuniformen, die jedoch von der Unsrigen verschieden seyn müssen, zu ertheilen.

Digitized by Google

Eben so sollen dieselben berechtigt seyn, bei ihren Beamten und Civildienern Dienstuniformen einzuführen.

§. 11. Den Standesherren steht das Recht der Landstandschaft zu, so wie es in der Verfassungsurkunde des Großherzogthums bereits ausgedruckt ist. Wir werden aber auch wegen der gebetenen Beiziehung eines ebenbürtigen Vormunds während der Minderjährigkeit eines Standesherrn und wegen Substituirung eines bevollmächtigten Ebenbürtigen bey gesetzlicher Verhinderung des Standesherrn das Erforderliche an Unsere Landstände gelangen lassen.

§. 12. Was übrigens die Vormundschaften und Curatelen über die minderjährigen Kinder eines verstorbenen Standesherrn betrifft, so stehet nach Unserm Landrecht den Eltern das Recht zu, ihren Kindern Vormünder zu setzen, auch gebührt dem überlebenden Elterntheile hiezu das Recht schon nach dem Gesetz. In allen Fällen, wo weder das Landrecht, noch die väterliche Disposition eintritt, behalten Wir Uns vor, das Rechtliche, so weit eine Einschreitung der Staatsgewalt erforderlich ist, durch Unsere oberste Staatsbehörde fürzukehren.

§. 13. Es versteht sich von selbst, daß da, wo sich durch vorstehende Verfügung die bemerkten Vorzüge nicht auf die ganze Familie erstrecken, sondern auf die Häupter oder ihre Gemahlinnen eingeschränkt haben, es in Ansehung des übrigen dabey sein Bewenden behält, was die Landesgesetze und Verordnungen mit sich bringen, wie auch, daß diejenigen Stan-

Digitized by Google

desherren, welche sich in Unsere Civil- und Militairdienste begeben, sich in Ansehung des ihnen gebührenden Rangs blos nach den Dienstreglements und übrigen Verordnungen zu richten haben.

II. Gerechtigkeits-Pflege.

§. 14. Den Standesherren steht die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz zu, eben so in zweyter Instanz, wenn sie im Besitz derselben vor 1813 gewesen sind, und ihr Gebiet 20000 Seelen in sich faßt.

§. 15. In erster Instanz wird sie durch Aemter verwaltet, die in aller Hinsicht wie die landesherrlichen Aemter formirt seyn müssen, und alsdann den nemlichen und ganz gleichen Gewaltsumfang in Ansehung der Gerechtigkeitspflege haben, wie dieselben.

§. 16. Die Gerechtigkeitspflege in zweyter Instanz wird durch ein Collegium versehen, das den Namen Standesherrliche N. JustizCanzley führt. Gleiche Benennung führen die Aemter Standesherrliches N. Justizamt.

§. 17. Die JustizCanzleyen müssen aus einem Präsidenten oder Director und drey Räthen bestehen, welche sämmtlich die Bestätigung von Uns durch Unsere oberste Staatsbehörde erhalten müssen.

§. 18. Die Subalternen in den Kanzleyen werden von den Standesherren ohne Bestätigung ernannt, sie müssen aber von diesen Anstellungen die Anzeige an die oberste Staatsbehörde machen.

Digitized by Google

§. 19. In Ansehung der peinlichen Untersuchung wird den standesherrlichen JustizCanzleyen, hinsichtlich der bürgerlichen und peinlichen Strafgerechtigkeitspflege, gerade der nemliche Gewaltumfang zugeschieden, wie Unseren Hofgerichten, und den standesherrlichen Aemtern ein gleicher wie den landesherrlichen Aemtern.

§. 20. Die Standesherrlichen Aemter und JustizCanzleyen können in peinlichen Fällen keine höheren Geldstrafen ansetzen, als das Gesetz erlaubt, und eben so wenig andere Strafen in Geldstrafen verwandeln, als da und in so ferne das Gesetz hiezu die Erlaubniß ertheilt.

§. 21. Die Unterthanen, die sich eines Vergehens gegen den Landesherrn schuldig machen, können nicht von den Standesherrlichen, sondern nur von den Landesherrlichen Gerichten belangt werden.

§. 22. Eben so die Landesherrlichen Diener, jedoch wenn sie außer ihrem Dienst noch ein anderes bürgerliches Gewerbe treiben, nur in Sachen, die ihren Dienst betreffen, und stehen im übrigen unter ihren ordentlichen Gerichten.

§. 23. Die Standesherrlichen Justiz-Canzleyen und Aemter werden von Unseren oberen Staatsstellen in allen Stücken in dem Geschäftsgang eben so behandelt, wie Unsre eigne Justizstellen.

§. 24. Die in dem Edict vom 23. April 1818. §. 15. sub. lit. m. β. angeordnete Revision fällt hinweg, und haben die Standesherren das Recht ihre liquiden Gefälle selbsten, nöthigenfalls mittelst der Exe-

Digitized by Google

cution, jedoch unter genauer Beobachtung der Executions-Ordnung beitreiben zu lassen, illiquide und strittige Gefälle werden an den competirenden Richter verwiesen.

§. 23. Der vor der im Jahre 1813 geschehenen Aufhebung der Gerichtsbarkeit statt gehabte Zustand der Standesherrlichen Aemter wird jedoch also wieder hergestellt, daß auf die oben schon unter §. 15. bemerkte gleiche Formirung mit den Landesherrlichen Aemtern und deren gesetzliche Zahl Rücksicht genommen wird.

III. Polizey-Gewalt.

§. 24. Den Standesherren steht die Ortspolizey zu.

Sie üben solche durch ihre Justizbeamte in dem ganzen Umfang, in welchem solche den unmittelbaren landesherrlichen Justiz- und Polizeybeamten übertragen ist, aus.

Sie ernennen die Sanitätsbeamte in dem Umfang ihres Gebiets, diese müssen aber vor der Einweisung Unsere landesherrliche Bestätigung erhalten.

§. 25. Ueber alle diese Gegenstände können jedoch die Standesherren ihre Beamte entweder selbst, oder durch ihre Justiz-Canzleyen mit Bericht vernehmen, und ihnen hierüber nach dem Sinne Unserer Landesgesetze Resolutionen ertheilen, auch sie zur fleißigen und guten Geschäfts-Führung anhalten; Jedoch also, daß sie, wie auch weiter unten geordnet wird, nicht befugt seyn sollen, solches auf eine Dienst-Suspension, Dienst-

Digitized by Google

Entlassung oder Dienst-Entsetzung auszudehnen. Nirgends darf auch diese ihnen über ihre Beamte gebührende Aufsicht in eine zweyte Instanz ausarten, sondern sie müssen ihre Einrichtungen mit ihren Beamten in der Art treffen, daß zum Voraus schon bestimmt ist, welche Geschäfte ihre Beamte für sich und ohne vorherige Resolutions-Einholung definitiv erledigen können, und bey welchen sie an die letztern gebunden sind. Ist einmal in einem Geschäft der Endbeschluß gefaßt, so findet kein weiterer Recurs an sie die Standesherren, sondern lediglich an Uns oder Unsere Kreis-Directorien statt.

§. 26. Die Standesherren und ihre Beamte haben überhaupt dafür zu wachen, daß überall die Gesetze und gute Ordnung gehörig beobachtet, und deren Verletzungen und Uebertretungen so weit es den ihnen angewiesenen Geschäftskreis betrifft, gehörig geahndet, andernfalls aber Unsern betreffenden Kreisdirectorien angezeigt werden; insbesondere übertragen Wir ihnen auch die Vollziehung desjenigen, was von Uns und Unsern Landesbehörden vermöge Unserer Oberaufsicht über Heerstraßen und Flüsse, so wie über die Anordnung und Leitung des Straßen- und Wasserbaues, zur Beförderung des Handels, der Mauth und Zollgesetzgebung, der obern Leitung des Zunftwesens, der Bestätigung neuer Zunft- und Handwerks-Ordnungen, der Verleihung neuer Gewerbs-Concessionen, als Theile der obern Polizey, ferner wegen der allgemeinen Landes-Cultur beschlossen wird, und sind nicht weniger geneigt, ihnen den Vollzug aller übrigen, vermöge der Uns als Souverain und Landesherrn zustehenden ober-

Digitized by Google

sten Staats-Gewalt und Gesetzgebungs-Recht im Allgemeinen, und so weit es einen Bezug auf das Gebiet der Standesherren hat, ergehenden Verfügungen zum Vollzug zu überlassen, erwarten aber auch dagegen dessen prompte Besorgung und behalten Uns hierinnen gutfindende Abänderung, besonders aber auch das bevor, daß da, wo eine artistische Kenntniß beym Vollzug erfordert wird, Wir solche durch Unsere dazu bestellten Diener verrichten lassen. Insbesondere versehen Wir Uns, daß da, wo zu Führung Unserer obern Aufsicht Berichts-Erfoderungen in tabellarischer Form oder sonsten bereits angeordnet sind, solcher gehörige Folge geleistet werde.

§. 27. Wenn vermöge der Uns zustehenden Oberaufsicht über die den Standesherren zustehende untere Polizey, als weswegen Wir Uns Berichts-Einforderungen oder auch anzuordnende Visitationen jederzeit vorbehalten, oder wenn Resolutionen auf die an Unsere Kreisdirectorien ergriffene Recurse ertheilt werden, oder überhaupt Communicationen, Verfügungen und Befehle nothwendig sind, so sollen solche in der Regel an die Standesherrlichen Canzleyen gerichtet werden, welche aber gehalten sind, sie sogleich und wenigstens innerhalb zwey Tagen ohne allen Aufenthalt oder Abänderung in reiner Abschrift an die Beamten abgehen zu lassen, auch dürfen deswegen den Unterthanen keine weitern Kosten verursacht werden. In dringenden und eilenden Fällen, und aus sonst erheblichen Ursachen können jedoch Wir und Unsre Staatsbehörden auch unmittelbar Verfügungen an die Standesherrlichen Beamten

amten ergehen lassen, werden aber den Bedacht nehmen, daß die Standesherren oder ihre Canzleyen in solchen Fällen jedesmal von dem Inhalt der Verfügung benachrichtigt werden.

IV. Kirchliche Aufsicht.

§. 28. Das Recht der Staats-Kirchengewalt und besonders auch das Recht, Consistorien über protestantische Glaubensgenossen zu errichten, steht nur Uns als dem Landesherrn zu; hingegen übertragen Wir den Standesherren die ihnen vermöge der Bundesacte zugestandene Befugniß und Aufsicht über Kirchen und Schulwesen, auch über milde Stiftungen nach Vorschrift Unserer Landesgesetze zu führen, auch steht ihnen nach denenselben das Patronat-Recht nach Maßgabe der hierüber besonders erlassenen Verordnung zu. Sie haben daher das Recht Pfarrer zu präsentiren, die Schulmeister zu bestellen und beide in ihr Amt einzuweisen, denselben über ihre Amtsführung mündliche oder schriftliche Admonitionen zu machen, wenn aber scharfe Einschreitung nöthig werden sollte, hierüber an Unsere Ober-Staats-Kirchenbehörde zu berichten, und können sie diese ihre Aufsicht nie auf eine Entfernung oder Suspension vom Amte, oder auf eine andere wirkliche Strafe ausdehnen. Sie haben ferner das Recht der Aufsicht über die Allmosen und milden Stiftungen, die gewählten Verrechner derselben zu bestätigen, ihre Rechnungen zu durchgehen und abzuhören, auch die Unsern Beamten durch Unsere Landesgesetze und Ordnungen diesfalls eingeräumten Rechte durch die ihrigen.

Digitized by Google

besorgen zu lassen. Es steht ihnen frey, diese ihre Aufsicht durch ihre Justiz-Canzleyen zu besorgen, und hiebey einen oder mehrere Geistliche zuzuziehen.

Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizey.

§. 29. Den Standesherren steht die Forstgerichtsbarkeit und die Forstpolizey in ihren eigenthümlichen und denen Gemeinds-, Kirchen-, Stiftungs- und Privatwaldungen, Uns aber die Oberforst- und Jagdpolizey zu, nemlich die Oberaufsicht über die Waldcultur, die Anordnung von Waldvisitationen, die Verbote des Holzverkaufs außer Landes, wo es nöthig erachtet wird, die Anstalten gegen Wildschaden, die gesetzliche Bestimmung der Forsttaxen und Strafen, und ihre Ermäßigung in Recursfällen. Es ist hiebey Unser ernstlicher Wille, daß die Standesherren im Genuß ihres Eigenthums, so wenig als möglich und nur in so weit beschränkt werden, als nöthig ist, einem unersetzlichen Schaden vorzubeugen. Gesetze die dieser Unserer höchsten Absicht entgegen sind, sollen abgeändert werden. Hingegen müssen sich aber auch die Standesherren und ihre angestellten Forstbediente in Ansehung des Forst- und Jagdwesens genau nach Unsern Gesetzen, Forst- und Jagdordnungen richten und insbesondere darauf sehen, daß überall nur durch Unsre Staatsbehörden examinirte und qualificirte Forstpracticanten hiebey angestellt werden, und die Unterthanen durch allzuvieles Wildhalten keine gerechten Beschwerden erleiden, als worauf Wir durch Unsere Landes-

Digitized by Google

herrliche Behörden genaue Aufsicht tragen zu lassen, nicht ermangeln werden.

Da übrigens die Forstsachen meistentheils forstwissenschaftliche Gegenstände umfassen, so können Recurse in solchen nur an Unsere oberste Forstbehörde statt finden.

Berg- und Salinen-Recht.

§. 30. Das Salinen-Recht in den Standesherrlichen Gebieten steht Uns nach denen schon längst emanirten Landesgesetzen und Edicten allein zu, und hiebey muß es um so mehr sein Bewenden behalten, als auch höhere Staatsrücksichten Uns gebieten, darauf unabweichlich zu beharren. Jedoch bleibt den Standesherren das Eigenthum der Salinen, die sie schon vor ihrer Mediatisirung besessen haben ungeschmälert, und auch bey denen etwa künftig errichtet werdenden, dürfen durchaus keine Eigenthumsrechte gekränkt werden. In Ansehung der Bergwerke behält es bey dem Inhalt des Standesherrlichkeits-Edicts vom 22. Jul. 1807 sein Bewenden, wornach die Ober-Polizey in Bergwerks-Sachen, die gesetzgebende und richterliche Gewalt rücksichtlich derselben die Ertheilung der Bergbau-Concessionen, wenn ein Standesherr im Standesgebiet außerhalb seines Eigenthums einen neuen Bergbau anlegen will, so wie das Vorkaufsrecht der Bergwerk-Ausbeute Uns — die Einkünfte der Bergwerke selbst aber den Standesherren zugehören, mit dem Anfügen sein Bewenden, daß solche innerhalb ihrer Standesgebiete nur alsdann von andern neu angelegt

und bebaut werden können, wenn die Standesherren sich nicht in bestimmter Zeit erklären, sie selbst bauen zu wollen, wobey es jedoch Uns dem Landesherrn unbenommen bleiben muß, sich dieses Vorzugs vermöge des Uns zustehenden Concessions-Rechts, wenn Wir es für das Wohl des Landes für dienlich erachten, vor allen andern selbst zu bedienen. Das Recht auf Gyps und Bohn-Erze zu graben, verbleibt in Gemäsheit Unseres siebenten Organisations-Edicts den Standesherren.

Besteuerung.

§. 31. In Ansehung der Besteuerung behält es bey dem in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Grundsatz einer gleichen Besteuerung sein unabänderliches Bewenden und sind daher die Standesherren zu allen constitutionsmäßig ausgeschriebenen ordentlichen und außerordentlichen Staats-Steuern, von allen ihren in Folge der bestehenden Steuer-Ordnung eingeschätzten Häusern, Gütern, Gewerben und GrundGefällen beyzutragen schuldig. Hingegen dürfen sie eben so wenig durch die Einschätzung über den wahren Werth prägravirt werden. Es steht ihnen daher frey, wenn sie solches glauben, bey Unserer betreffenden Staatsstelle um eine neue Schätzung einzukommen, der Wir jederzeit zu entsprechen geneigt sind und zwar durch eine unpartheyische Commission mit Zuzug der Interessenten, um die steuerbaren Gefälle und Güter der Standesherren in ein gerechtes und billiges Ebenmaas mit andern steuerbaren Gütern, unter Berücksichtigung der Fideicommißarischen und Lehensqualität derselben, in so weit diese

auf die Abschätzung der Güter und deren Werth Einfluß hat und der auf ihnen ruhenden Lasten zu setzen.

§. 32. Die Standesherren sind nicht schuldig an den eigentlichen Gemeindsschulden und solchen Landschaftsschulden, die durch einen Socialverband mehrerer Gemeinden zu einem gewissen Endzweck gemacht wurden und nach dem Edikt vom 6. April 1815. §. 4. sich auf die Gemeinds-Cassen eignen, beyzutragen, sie bleiben hiernach davon für die Vergangenheit und die Zukunft befreit.

§. 33. Hingegen sind sie schuldig zu allen auf dem verfassungsmäsigen Weg ausgeschriebenen Kriegssteuern, Kriegslasten, Lieferungen und Einquartierungen eben so wie zu allen andern gemeinen Landesangelegenheiten, und wozu sie sonst nach Unsern Gesetzen, ausschließlich der einer Abänderung unterworfenen Verordnung vom 5. August 1816, verbunden sind, beyzutragen. Diese Beytragspflicht fängt von der Zeit ihrer Mediatisirung an.

§. 34. Kriegs- und Landes-Frohnden, besonders der Vorspann, können weder für die Zukunft noch für das Vergangene auf den Steuerfuß ausgetheilt werden, indem sie auf dem Viehstand beruhen und also dieser bei der Berechnung als Maasstab zum Grunde gelegt werden muß. Eine ähnliche Beschaffenheit hat es mit der Einquartierung die sich nach dem Lokal richtet. Standesherrliche Schlösser werden wie Unsere eigene Schlösser behandelt.

Digitized by Google

Gefälle.

§. 35. In Ansehung der Gefälle bleibt es bei derjenigen Abtheilung, wie sie in dem Standesherrlichkeits-Edict vom 22. July 1807. geschehen ist. Es verbleiben somit den Standesherren alle Einkünfte von ihren Domanialhöfen, eigenthümlichen Gütern, Schäfereyen und Erblehen, alle bisher bezogene Zehenden, samt den Neubruchzehnden, wo derselbe als Zugehör des Zehndens hergebracht ist, Bodenzinß von Gütern, Handlohn von Gütern, eigenthümliche Brauereyen, Bier- und Brandtweinverlage, alle aus der Erbpflichtigkeit herfließende Abgaben, als Leibschilling, Rauchhüner, Todtfall, Manumissionsgebühren, die seither üblich gewesene Bann-Nutzungen, namentlich Bannkeltern, Bannbacköfen, Bannmühlen, Bannweine und Bannbraurechte, die Forstgefälle und Waldrugstrafen, die Jagd- und Fischerey-Nutzungen, die Herrschafts-Frohnden und Frohnd-Reluitions-Gelder, die Nachsteuer oder Abzugsgebühren bey Auswanderungen in Staaten ausser dem deutschen Bund in solche, mit denen nicht allgemeine Freizügigkeitsverträge schon jetzo bestehen oder noch künftig von Uns werden abgeschlossen werden.

§. 36. Für diejenige Gefälle, welche kraft der erlassenen Steuer- und Accis-Ordnung für aufgehoben zu achten sind, wohin namentlich das Ohmgeld und die Gewerbs-Recognitionen gehören, wird denen Standesherren eine billige Entschädigung, wo es noch nicht geschehen ist, geleistet werden, so bald sie das erforderliche nach den bestehenden Vorschriften beobachtet haben wer-

Digitized by Google

den. Sollte den Standesherren auch ausser denen genannten andere Gefälle entzogen worden seyn, so steht ihnen frei, solche bei der von Uns niedergesetzten Kommission unter der Benennung und Anführung der desfallsigen Rechtsgründe zu reclamiren, worauf wir Uns das weitere mit der vorläufigen Zusicherung vorbehalten, daß sich die Standesherren der Wiedererstattung alles ihnen etwa unrechtmäßig entzogenen versichert halten dürfen.

§. 37. Auch die gesetzlich erlaubten Taxen, Sporteln und Strafgelder verbleiben zwar denen Standesherren, jedoch wollen Wir auch in ihren Gebieten die Amtskassen bestehen lassen, wohin alsdann alle Taxen, Sporteln und sonstige Gefälle, so wie sie in Unsern unmittelbaren Landen in die Amtskassen fließen, eingeworfen, dagegen aber eben so alle erforderliche Ausgaben daraus bestritten, der etwaige jährliche Abmangel aus der Steuer-Casse zugeschossen, der sich davon ergebende Ueberschuß aber derselben zugeschieden werden muß. Es versteht sich von selbst, daß es diesemnach bei der Abschaffung der Zentkassen und allen andern auf die oben erwähnte Gegenstände Bezug habenden Abgaben und Gemeindsbeiträgen sein Bewenden behalte.

§. 38. In einer besondern Verordnung werden Wir demnächst dasjenige bestimmen, was wegen Reluition und Auslösung der Gefälle zu Beförderung der allgemeinen Landes-Cultur zu beobachten ist, und werden den Bedacht darauf nehmen, daß hiebei eine angemessene Entschädigung festgesetzt werde.

Digitized by Google

Diener-Verhältniß.

§. 39. Die seit der Entziehung der Gerichtsbarkeit in den standesherrlichen Gebieten angestellte Beamten werden Wir mit Wiederabtretung der Gerichtsbarkeit zurücknehmen, wogegen aber auch die damalen übernommenen standesherrlichen Diener von ihnen zurück mit der Besoldung genommen werden müssen, die sie zur Zeit der Abnahme gehabt haben. Die unter dessen erhaltene Besoldungs-Zulagen werden bei den Beamten und Polizeybedienſteten auf die Amts-Kassen, bei den übrigen auf den PensionsFond übernommen.

§. 40. Alle Standesherrliche Diener ohne Unterschied des Standes und der Art ihrer Anstellung müssen innerhalb des Großherzogthums geboren, oder naturalisirte Ausländer und nach Erstehung der nach den Gesetzen erforderlichen Prüfung ihrer Kenntnisse gehörig von Uns in die Receptionslisten aufgenommen worden seyn. Hievon findet auch in Ansehung der Cameraldiener keine Ausnahme statt, nur werden Wir denjenigen Standesherren, die auch in auswärtigen Staaten Besitzungen haben, nicht erschweren, wenn sie es für gut finden, ihre auswärts angestellte Cameraldiener herein und die inländischen hinaus zu versetzen. Jedoch sind sie gehalten, Unsere Genehmigung hierüber einzuholen.

§. 41. Die bei der Justiz-Kanzley angestellte und bestätigte Räthe und Beisitzer müssen so wie die Beamten von den Standesherren und ihren Behörden,

Digitized by Google

auch für Uns verpflichtet werden, worüber jedesmalen die Anzeige an Unsre betreffende Staatsbehörde gemacht werden muß.

§. 42. Ein Justiz- und Polizey-Beamter, der einem Amt allein, oder als erster Beamter vorsteht, muß wenigstens 1000 fl. nebst freier Wohnung, ein zweiter wenigstens 800 fl., ein Assessor 600 fl. und ein Amtsrevisor oder der an seine Stelle tretende Staatsdiener 700 fl. Besoldung haben, es können aber in Fällen, wo es die geographische Lage nicht gestattet, die Aemter auf die gesetzliche Größe zu bringen, die Geschäfte der Amtleute mit denen der Amtsrevisoren vereinigt werden, und in einem solchen Fall werden auch die Amtskassen-Besoldungen hiernach ermessen.

§. 43. Kein Beamter irgend einer Art darf auf Sporteln gesetzt werden.

§. 44. Die standesherrlichen Justizbeamten, so wie die Mitglieder der Justizkanzleyen können nur nach vorangegangener Untersuchung und Entscheidung von ihrem Dienst entlassen oder desselben entsetzt werden.

§. 45. Die Standesherren können denen zu ihrer Justiz- und Domainen-Canzley verordneten Präsidenten, Directoren, Räthen, Amtleuten, Revisoren, Secretairen, Registratoren und Canzlisten, die ihrem Dienst angemessene Titel ertheilen, und eine passende Uniform für sie einführen. Bloße Titel ohne Amt zu ertheilen ist ihnen nicht erlaubt.

§. 46. Justiz- und Rentämter zu vereinigen ist in der Regel nicht erlaubt, doch werden Wir in drin-

Digitized by Google

genden Fällen Ausnahmen dispensationsweise gestatten, in welchem der Beitrag der Amtskassen verhältnißmäßig nach der Seelenzahl bestimmt werden muß.

§. 47. Die Formen des Geschäftsgangs sind, wo ein anderes nicht besonders verordnet ist, die nemlichen wie bei den Staatsstellen.

Activlehen.

§. 48. Den Standesherren bleiben ihre Activlehen nach Maaßgabe der bereits hierüber in dem Lehens- und in dem Standesherrlichkeits-Edict gegebenen Vorschrift.

B. Rechtsverhältnisse der Grundherren.

§. 49. Dem ehemaligen Reichsadel kommen die ihm in der Bundesacte Art. 14. zugesicherte Rechte der unbeschränkten Freiheit seinen Aufenthalt in jedem zum Bund gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen, der Familien-Verträge unter Bezug auf §. 3. und 4. gegenwärtigen Edicts, der Antheile der Begüterten an der Landstandschaft unter Bezug auf die Verfassungs-Urkunde, die Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, so wie der Ortspolizey, mit der Versicherung zu, daß ihre Beamte hierinnen mit

Digitized by Google

den landesherrlichen Beamten gleiche Gewalt in der Amtsführung erhalten sollen.

§. 50. Die Beamtenstelle darf nicht durch Advocaten, sondern muß durch eigene Beamte, die kein anderes Geschäft daneben treiben, verwaltet werden. Die Beamten müssen examinirte und recipirte Inländer oder naturalisirte Ausländer und gehörig qualificirt seyn, und wen Wir nicht in einzelnen Fällen besonders dispensiren, wenigstens 1000 fl. Besoldung nebst freier Wohnung erhalten, jedoch wollen Wir ihnen gestatten, die Amtsrevisorsstelle damit zu vereinigen, vorausgesetzt, daß dem Beamten ein eigener Actuar zur Beihülfe gegeben werde.

§. 51. Die Beamten und Amtsrevisoren müssen in einem zum Gerichts- oder Amtssprengel gehörigen Ort wohnen, Wir wollen jedoch gestatten, daß der Amtssitz in eine nahe gelegene inländische Stadt, die aber nicht 4 Stunden von dem weitesten Amts-Ort entfernt seyn darf, verlegt werde.

§. 52. Die Renteyadministration darf nicht mit dem Amt vereinigt werden, jedoch behalten Wir uns bevor, in besonders dringenden Fällen Dispensationen zu ertheilen.

§. 53. Diejenigen Orte, welche früher zwischen Unsern Vorfahren und dem Reichsadel gemeinschaftlich waren, fallen in Ansehung der polizeylichen Gegenstände lediglich unter die Gerichtsbarkeit Unserer Beamten, in Ansehung der gerichtlichen nur alsdann, wenn die Ein-

Digitized by Google

wohner im Ort nicht Häuser oder Familienweise getheilt sind.

§. 54. In Ansehung der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizey behält es bei den schon bestehenden Landesgesetzen und Ordnungen und insbesondere bei dem dißfallsigen Inhalt des Grundherrlichkeits-Edicts mit dem Anhang sein Bewenden, daß, da die Forstfrevelthädigungen nach diesen Gesetzen nur gemeinschaftlich mit den Forstbehörden geschehen können, der Zuzug der letztern aber in manchen Fällen wegen ihrer Entfernung nicht wohl statt finden kann, die Forstfrevel-Protokolle zur Einsicht und Bestätigung an die Obere Landesbehörde eingeschickt werden müssen. Die Forststrafen bleiben denen Gemeinden, wo sie ihnen nach Gesetz und Herkommen gebühren.

§. 55. Das Kirchenpatronatrecht steht ihnen unter Bezug auf das Grundherrlichkeits-Edict zu, nebst dem Recht den präsentirten und landesherrlich bestätigten, auch in landesherrlichem Namen zu installiren.

§. 56. Eben so gebührt ihnen die Aufsicht über das Kirchen- Schul- und Stiftungs-Vermögen unter Leitung der obern Behörden.

§. 57. Es verbleiben ihnen die hergebrachte Ehrenrechte des Trauergeläuts und des Kirchengebets.

§. 58. In Ansehung der Besteurung werden sie eben so gehalten, wie oben unter Ziffer 31. geordnet ist. Das nemliche findet bei den Gefällen Ziff. 35., nur mit dem Unterschied statt, daß sich bei ihnen auf das Grundherrlichkeits-Edikt bezogen wird, und ihr

Antheil auf das Judenschutz und Hintersaßengeld auf die Hälfte bestimmt wird.

§. 59. Auch soll bei den Grundherren die Einrichtung der Amts-Kassen und was diesfalls unter Ziff. 36. angeordnet ist, statt finden.

§. 60. Was oben Ziff. 32. 33. und 34. wegen Beitrag zu den Gemeindsschulden, Kriegslasten und allgemeinen LandesFrohnden angeordnet ist, findet auf die Grundherren durchgehends seine Anwendung.

§. 61. Von dem Milizzug sind die Söhne der Grundherren zwar nicht frey, dieselben sollen aber zu Cadetten gezogen, und ihnen das Recht eingeräumt werden Rekruten zu stellen, wie andere Unterthanen auch. Alle unanständige Auftritte sollen bei der Messung ihrer Söhne hinwegfallen, und dieselbe daher so viel möglich besonders vorgenommen werden.

§. 62. Den Grundherren wird eine allen ihren Gliedern eigene Uniform, und den FamilienHäuptern, welche sich nach den zu ertheilenden Statuten hiezu vereigenschaften, der ihnen in dem GrundherrlichkeitsEdikt bereits zugesicherte Orden ertheilt werden.

§. 63. Auf den Fall, die Grundherren auf die bürgerliche Gerechtigkeitspflege und Ortspolizey verzichten wollten, sind Wir geneigt, denselben folgende persönliche Vorzüge und Vergünstigungen zu ertheilen.

2. Das Recht, ihre liquiden Gefälle durch ihre Rentbeamten executivisch beyzutreiben, unter Zusicherung schneller und kräftiger Hülfe im Fall der

Widersetzlichkeit und unter besonderer Verantwortlichkeit der Beamten.

b. Das Recht die niedere Polizey im Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen und Zugehörden selbst auszuüben, kleine Excesse mit Geld zu bestrafen, vorbehaltlich des an die obere Staatsbehörde zu nehmenden Recurses und mit Vorbehalt der übrigen Unterordnung unter die amtliche Polizey.

c. Persönliche Befreiung der Grundherren, von der amtlichen Polizeygewalt, so weit es nemlich ihre individuelle Persönlichkeit betrifft.

d. Völlige Befreiung von aller Untergebenheit unter die Ortsvorgesetzte und Gerichte in Personal- und Real-Sachen.

e. Das Recht zu verlangen, daß ihre Rentbeamten als TheilungsCommissaire von den Amtsrevisoren benutzt werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie die erforderlichen Eigenschaften hiezu besitzen.

f. Das Recht, den Vorgesetztenwahlen entweder selbst, oder durch ihre Rentbeamten beyzuwohnen, und unter denen drey erstern, welche die meisten Stimmen haben, den Gutfindenden auszuwählen, oder so ihnen keiner von den Gewählten anständig seyn sollte, das Recht eine nochmalige Wahl zu verlangen.

g. Das Recht selbst oder durch ihre Rentbeamte den Vogt- und Rügegerichten, den Kirchen- und

Digitized by Google

Schulvisitationen, den Abhören der Gemeinds-, Kirchen-, auch Schul-Stiftungs- und Allmosen-Rechnung beyzuwohnen, die Befugniß über alle diese Gegenstände Erinnerungen zu machen mit der Obliegenheit der Beamten, ihnen von allem hieher gehörige Nachricht zu geben.

h. Das Recht, persönliche Beleidigungen ihnen durch die grundherrlichen Orts-Einwohner zugefügt, zu rügen; wovon sie jedoch den Ortsvorgesetzten Nachricht geben müssen, alles, wie sich von selbst versteht, unter Beobachtung der gesetzlichen Ordnung und mit Vorbehalt des Recurses an Unsere Staatsbehörden.

§. 64. Unseren übrigen begüterten Landadel wollen Wir andurch mit dem ehemaligen Reichsadel wieder in ein gleiches Rechtsverhältniß setzen, wie es durch das Grundherrlichkeits-Edict von 1807 geschehen und Unserer gegenwärtigen Verordnung angemessen ist.

§. 65. In allem übrigen hier nicht Berührten behält es bei denen bestehenden Gesetzen und Verordnungen sein Bewenden, und soll diese Unsere gegenwärtige Verordnung, unter Bezug auf den §. 23. der Verfassungsurkunde, einen Bestandtheil der Staats-Verfassung bilden. Sobald die Standes- und Grundherren ihre völlige Zufriedenheit und Annahme derselben erklärt haben werden und auch das noch zu Erör-

Digitized by Google

ternde gehörig in Richtigkeit gebracht werden wird, ſoll dieſelbe in der kürzmöglichſten Zeit zum Vollzug gebracht und zur Ausführung geſchritten werden.

Gegeben Karlsruhe den 16. April 1819.

Ludwig.

vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Weiß.

Digitized by Google

Seite.

Das Edict über die Berechtigungen, die den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen Reichsritterschaft verliehen worden sind, v. 23. April 1818. 71

Das Edict über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener vom 30. Jänner 1819. . . 88

Amtliches Verfahren des Wahlcommissärs zum Vollzug der Wahlen. . . . . I—XVI

Verzeichniß der Wahlmänner für die Deputirten-Wahl in die zweyte Kammer, in der Reihenfolge der Wahlordnung vom 23. Decbr. 1818, jedoch die Ortschaften der Wahlbezirke und die Namen alphabetisch geordnet. . 101

Verzeichniß der Deputirten der zweyten Kammer. . . 191

Verzeichniß der stimmfähigen und wählbaren adelichen Grundherren, rechts der Murg, und der gewählten Deputirten für die erste Kammer. 195

Desgleichen links der Murg. 213

Verzeichniß der Mitglieder der Ersten Kammer, auch der Landesherrlichen Commissarien. 221

Verzeichniß der Präsidenten und Sekretäre der zweyten Kammer. 223

Weltliche CivilDienerOrdnung vom Jahr 1810. Mit den später nachgefolgten Modificationen und erläuternden gesetzlichen Bestimmungen. 225

Verschiedene Verordnungen, welche auf die organische Einrichtung der Stände Bezug haben. 269

Edikt, die Standes und Grundherrlichen RechtsVerhältnisse betreffend, vom 16. April 1819. . . . 273

Verbesserungen,

Seite 110, statt Deputirter „Gembrodt" ließ Zembrodt.
— 141, statt Deputirter Karl Ludwig Frhr. v. Lotzbeck sen., l. Karl Ludwig Frhr. v. Lotzbeck.
— 213, Links der Murg, st. Staatsminister Frhr. v. Andlau, l. Landesherrlicher WahlCommissaire, Staatsrath Frhr. v. Kalm.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Berkeley
LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA